Deutsche

Staats-

und

Rechts-Geschichte.

Compendiarisch dargestellt

zum

Gebrauche bei akademischen Vorlesungen

von

Dr. HEINRICH ZOEPFL.

Dritte Abtheilung.

HEIDELBERG,

Druk und Verlag von August Ofswald's Universitäts-Buchhandlung.

1836.

DRITTE ABTHEILUNG.

Vom

Jahre 1273—1815.

VIERTER ZEITRAUM.

Vom J. 1272—1493, oder von dem Ende des sogenannten grossen Interregnum's bis zur Entwickelung der Opposition der Ritterschaft und Städte gegen die Landesherren, oder bis zur Ausbildung der landständischen Corporationen in den einzelnen Territorien und Umbildung der deutschen Rechtsverfassung durch den allmählig überwiegenden Einfluss des römischen Rechtes.

Quellen.

Ausser den bei der vorigen Periode angegebenen, welche auch in diesen Zeitraum herüber reichen, (II. Abthl. S. 2) sind als allgemeine Quellen der deutschen Geschichte für diesen Zeitabschnitt zu betrachten:

Alberti Argentinensis *Annales* (bis 1378) bei Urstisius.

Martini Minoritae *flores temporum* bis 1290: fortgesetzt von *Hermannus Januensis* (bis 1349) bei Eccard *Tom. I.*

Henrici Steronis *Chron.* bis 1290, mit seinen verschiedenen Fortsetzungen (bis 1350) bei Freher, *Tom. I.*

Eberhardi Altahensis *Annales de ducibus Austriae, Bavariae, Sueviae* (1273—1305) bei Freher. *Tom. I.* auch bei Canis. *Tom. I.*

Sifridi Presbyteri *Chronicon* bei Pistor. (bis 1306).

Volcmari *Abbatis Fürstenfeldensis Chron.* (bis 1325) bei Oefele, *Script. rer. Boicar.*

Henrici de Rebdorf *Chron.* (1295—1365) bei Freher, *Tom. I.*

Jacob's von Koenigshoven, Priesters in Strassburg, Chronik (bis 1386) (die älteste allgemeine in deutscher Sprache) herausgegeben mit Anmerkungen von J. Schilter. Strassburg 1698.

Gobelini Personae *Chron. universal.* (bis 1418) bei Meibom, *Script. rer. Germ. Tom. I.*

M. Hermanni Corneri *Chron.* (bis 1435) bei Eccard, *T. II.*

Magnum Chronicon Belgicum (bis 1478) bei Struv, *T. III.*

Albert. Krantzii *1) Vandalia* (bis 1500) *ed. 1619. 2) Saxonia* (bis 1500) *ed. 1621.*

Aeneae Sylvii Piccolominei, *episcopi senensis* (später als Papst Pius II. † 1464) *1) Commentarii rerum memorabilium, quae temporibus suis contigerunt* (bis 1458) *Francof. 1614* auch bei Freher *Tom. II. 2) Historia rerum Friderici III. Imp. ed. Boecler 1685. Schilter, 1702. — 3) Descriptio de ritu, situ moribis et conditione Germaniae* in dessen *opp. Basil. 1571.*

Jo. Cuspiniani *Commentarius de imp. a J. Caesare ad Maximilianum I. Francf. 1601.* Vergl. auch noch Pütter vollstd. Hdbch. der deutschen Reichshist. §. 86. —

Auch fallen in diese Periode die ersten Schriften über das deutsche Staatsrecht, welche durch die Streitigkeiten Ludwigs des Bayern mit dem römischen Stuhle veranlasst worden waren. Vergl. über die hierher gehörigen Schriften des *Marsilius de Menandrino*, seit 1312 Rector der Universität zu Wien, † 1328; *Wilhelmus de Occam, † 1347; Lupoldus de Bebenburg*, Domdechant, nachher (seit 1363 Bischof zu Bamberg, in dessen Domkirche sein auf Stein gemaltes Bildniss in Lebensgrösse noch ziemlich wohlerhalten ist) und *Henricus de Chalheim* s. Pütter Literat. d. deut. StaatsR. Bd. I. §. 25. pg. 68 ff. — Das erste systematische Werk über deutsches Staatsrecht schrieb *Petrus ab Andlo, de imperio Rom. Germ. libri duo.* unter Friedrich III.; nach dem Msc. der Heidelberger Bibliothek zuerst herausgegeben von Freher, zu Strassburg 1612. — Vergl. darüber Pütter Lit. des deut. StaatsR. Bd. I. §. 29—36. —

Für die Provinzialgeschichte s. die §. 5 not. 3 angef. Sammlungen: Insbesondere aber das Verzeichniss der Urkundensammlungen und Sammlungen der Geschichtschreiber bei Eichhorn, deut. Staats- und Rechtsgesch. Vierte Ausgabe nach §. 5. —

Die als Quellen zu gebrauchenden übrigen gleichzei-

tigen Schriftsteller, welche nur die Geschichte einzelner Kaiser beschrieben haben, sind bei der Darstellung ihrer Regierung besonders angegeben.

Literatur.

Ausser den mehrfach angeführten Geschichtswerken von Pütter, M. J. Schmidt, Eichhorn und Pfister vergl. Westenrieder's histor. Calender. Band 6 — 10. München 1795 — 1799. — *Gerh. de Roo, annales rerum belli domique ab Austriacis Habsburgicae gentis principibus a Rudolpho I. usque ad Carolum V. gestarum. Oenip. 1592. Ed. II. Halae, 1709.* — J. D. Olenschlager, erläuterte StaatsGesch. des röm. Kaiserthumes in der ersten Hälfte des XIV. Jahrh. sammt einem Urkundenbuche. Frankfurt 1755. F. Ch. Schlosser, Weltgeschichte, III. Bd. II. Thl. II. Abtheil. Franf. 1824. — Ueber die Rechtsverfassung s. besonders *Datt, de pace publica.* Ulm 1698.

I. Politische Geschichte.

Reihe der deutschen Könige und Kaiser aus verschiedenen Häusern: 24) Rudolph von Habsburg (1273 bis 1291). — 25) Adolph von Nassau (1291 — 1298). — 26) Albert I. von Oesterreich (1298—1308). — 27) Heinrich VII. von Luxemburg (1308—1313). — 28) Ludwig von Bayern mit dem Gegenkönige Friedrich von Oesterreich (1313—1330) seitdem allein (bis 1346) sodann mit dem Gegenkönige Carl IV. von Luxemburg (bis 1347). — Aus dem Luxemburgischen Stamme: 29) Carl IV. mit dem Gegenkönige Günther von Schwarzburg (bis 1349) nachher allein (bis 1378). — 30) Wenzeslaus, allein (1378 — 1400) seitdem mit dem Gegenkönige 31) Rupert von der Pfalz (bis 1410). Nach dessen Tode 32) Sigismund mit dem Gegenkönig Jodocus von Mähren (bis 1411) seitdem Sigismund allein, auch von Wenzeslaus († 1419) anerkannt (bis 1437). — Aus dem Habsburgischen Stamme: 33) Albrecht II. (1437 bis 1439). — 34) Friedrich III. (1439—1493).

§. 98.

Rudolph von Habsburg (1273—1291). [1])

Der Zustand des deutschen Reiches während der Regierung Richard's von Corn-Wallis war so gut, wie anarchisch gewesen; mit seinem Tode war auch sogar der Name eines Regenten in Deutschland erloschen. Kaum kannte man in dem Reiche mehr ein anderes Recht, als das Faustrecht, wenigstens wurde keines so sehr, wie dieses, geübt. Das Beispiel, welches die Fürsten gegeben hatten, indem sie dem Kaiser den Gehorsam weigerten, wenn von ihnen etwas anderes, als was ihren eigenen Wünschen entsprach, gefordert wurde, hatte tief nach unten gewirkt. Die Ritterschaft, die Prälaten und die Städte befolgten dasselbe System gegen die Fürsten, und in ihren gegenseitigen Händeln, zu welchen die Eifersucht des auf seinen Burgen häufig darbenden Adels gegen die Blüthe und den Reichthum der Städte und der Abteien fortwährenden Stoff gab, erkannten alle Theile längst keinen anderen Richter mehr, als das Schwerdt. So dringend und allgemein daher auch bei diesem Zustande das Bedürfniss der wiederkehrenden Ordnung, oder was damit gleichbedeutend war, die Nothwendigkeit der Wahl eines Reichsoberhauptes, gefühlt werden mochte, eben so gross war die Rathlosigkeit der Churfürsten, wenn es darauf ankam, sich über die Person des zu wählenden Königes zu vereinigen. Die Besorgniss, dass der Papst Gregor X. bei längerer Verzögerung für die Besetzung des deutschen Thrones Vorsehung treffen werde, brachte endlich die Fürsten im September des J. 1273 in Frankfurt zusammen. [2]) Der Erzbischof Werner von Mainz verwendete hier seinen ganzen Einfluss auf das angestrengteste, um die Fürsten für die Wahl des Grafen Rudolph von Habsburg zu bestimmen, dessen nähere Bekanntschaft er früher auf seiner Reise nach Rom im Jahre 1261 gemacht, zu welcher er sich das Geleite dieses Rudolph durch die Schweitz erbeten hatte. [3]) Rudolph hatte seit seiner frühesten Jugend unter Kaiser Friedrich II. und unter Conrad IV., besonders aber nach dessen Tode im Dienste des K. Ottocar von Böhmen den Ruf grosser Tapferkeit und Kriegskunst

erworben. Mit diesem kehrte er 1260 auf seine väterlichen Burgen zurück, und machte sich seinen sämmtlichen Nachbarn, Rittern, Prälaten und Städten durch die Kühnheit furchtbar, mit welchem er das adeliche Handwerk des Faustrechtes betrieb. Der Erzbischof Werner hatte die Thatkraft dieses Mannes wohl erkannt, welche auf Abwegen sich verirrte, da ihr ein grösserer Spielraum — eine Stellung — mangelte, in welcher der an sich klare und edle Geist Rudolph's eine höhere Idee erfassen, und von ihr beseelt, sich eines grösseren Zweckes würdig äussern konnte. Ein Mann wie dieser Rudolph, voll Talent, aber ohne Hausmacht, war es, welchen der päpstliche Stuhl auf den deutschen Thron zu setzen wünschen musste, nachdem er mit dem Sturze der Hohenstaufen über das Erbkaiserthum in Deutschland triumphirt hatte. Ein solcher König musste andererseits den Fürsten willkommen sein, deren nächste Rücksicht auf die Erhaltung ihrer in dem Kampfe zwischen Papst und Kaiser errungenen Selbstständigkeit gerichtet war. Auch der Burggraf von Nürnberg, Friedrich III., Rudolph's naher Anverwandter, vereinigte sich mit dem Bischofe von Mainz, um die Fürsten für Rudolph zu gewinnen. Was aber endlich für Rudolph entschied, war der Umstand, dass sich eben drei Churfürsten, der Herzog von Sachsen, der Markgraf von Brandenburg und besonders Herzog Ludwig II. von Bayern, [4]) wegen Gemahlinnen in einiger Verlegenheit befanden, welcher abzuhelfen der Graf von Habsburg als Vater von sechs Töchtern abermals der geeigneteste Mann erscheinen musste. So wurde mit der Königswahl eine Trippelhochzeit verabredet, für deren Vollziehung der Burggraf von Nürnberg nicht nur sein Wort, sondern auch sein sämmtliches Hab und Gut als Pfand einsetzte, [5]) und durch welche zugleich der nun gewählte König in eine solche Verbindung mit den mächtigsten Reichsfürsten trat, dass ihre gesicherte Mitwirkung bei dem Unternehmen, dem Reiche die nöthige innere Ruhe wiederzugeben, für ihn die Stelle einer Hausmacht vertreten konnte. Nur der König Ottocar von Böhmen verweigerte die Anerkennung Rudolph's. Dieser sah sich genöthiget, zwei Feldzüge (1276, 1277) gegen denselben zu unternehmen. Auch hier blieb das Glück dem Habsburger getreu. Ottocar fiel im Treffen (1278 Aug. 26). Rudolph

legte zwar der Nachfolge des unmündigen Sohnes des K. Ottocar, Wenzeslaus, welchem er auch eine seiner Töchter verlobte, keine Hindernisse in den Weg, zog aber die von Ottocar besessenen Reichslehen Oesterreich, Steiermark, Krain und Kärnthen zurück. Mit den drei ersteren Ländern belieh er sofort seinen eigenen Sohn Albert: Kärnthen erhielt der Graf Meinhard III., mit dessen Tochter sich Albert zugleich vermählte, und somit auch die Anwartschaft auf das Herzogthum Kärnthen erhielt. Auf diese Art hatte Rudolph gleich bei dem Anfange seiner Regierung Gelegenheit gefunden, den Grund für die künftige Hausmacht seines Stammes zu legen, ohne mit den Fürsten sich zu verfeinden. Im Uebrigen rechtfertigte er jede Hoffnung oder Erwartung, welche die Fürsten, das deutsche Volk und der päpstliche Stuhl bei seiner Wahl auf ihn gesetzt haben mochten. Er liess sich vor allem die Erhaltung des Landfriedens [6]) mit dem grössten Ernste angelegen sein, zerstörte viele Raubschlösser und begann somit der Zügellosigkeit der damaligen Ritterschaft in dem gemeinschaftlichen Interesse der grösseren Landesherren und der Städte Schranken zu setzen, indem er auch möglichst das städtische Wesen begünstigte, und die Zünfte und Gilden der Bürger, welche Friedrich II. verboten hatte (§. 87, not. 17), erlaubte und bestätigte. [7]) Ausserdem enthielt er sich aller eigenmächtigen Verfügungen in wichtigeren Angelegenheiten, und erledigte dieselben nur unter Mitwirkung und Zuziehung der Churfürsten, [8]) welche er auch bei dem Mangel einer überlegenen Hausmacht nicht wohl umgehen konnte. Hieraus bildete sich seitdem das Herkommen und die rechtliche Meinung von der Nothwendigkeit einer solchen Zuziehung der Churfürsten und der Einholung ihrer Zustimmung (Willbriefe) [9]) — durch den Kaiser aus, so dass es keinem Zweifel unterliegt, dass unter Rudolph die Churfürsten einen grösseren und regelmässigeren Antheil an der Reichsregierung auszuüben begannen, als es vorher der Fall gewesen war. Den päpstlichen Stuhl hatte Rudolph durch die Ueberlassung mehrerer von demselben in Anspruch genommenen Ortschaften, welche seitdem die Hauptbestandtheile des päpstlichen Staatsgebietes bildeten, in der Art zufrieden gestellt, [10]) dass derselbe ihn wenigstens mit dem Ansinnen, einen Kreutzzug zu machen, nicht

drängte. Auch im übrigen legte sich Rudolph nicht weiter in die italienischen Angelegenheiten, als er auf diplomatischem Wege und durch Vergleiche zu gelangen erwarten durfte.[11]) Er unternahm sehr vorsichtig, um nicht gegen seinen Willen in kriegerische Händel in Italien verwickelt zu werden, keinen Römerzug, und wurde daher auch nicht als Kaiser gekrönt. Er starb im 73. Jahre seines Alters (1291, Jul. 15.) geliebt und betrauert von der Nation, welcher er Frieden und Ruhe zurückgegeben hatte. Seine Bemühungen, die Fürsten für die Wahl seines Sohnes Albert zum römischen Könige zu gewinnen, waren jedoch vergeblich gewesen.[12])

[1]) Quellen: ausser den allgemeinen wie die *Contin. annal. Albert. Stad. Everhard Altah., Albert. Argentin. Stero. Anonym. Leobiensis* bei Petz *T. I.* — *Volemar Chron.* bei Oefele *T. I. pg.* 524. — *Henric. Praepos. Oettingens. ibid. T. I.* — *Chron. australe.* — *Chron. Colmariens.* (1211—1303) bei Urstis. *T. II.* — *Chron. Salisburg.* — *Frag. histor.* (*ineert. autor.*) bei Urstis. *T. II.* — *Austral. histor. pars plenior de gestis sub. Rudolpho, Adolpho et Alberto Caesare a.* 1276—1303 bei Freher *Tom. uno. p.* 327. — *Durani Chron.* bei Leibnitz. Auch *Joh. Trithem. Chron. Hirsaug.* in dessen *op. omn. Francf.* 1601. — Urkunden dieser Zeit in *Tolner Cod. diplom.* — *Lehmann Speier. Chron.* — besonders auch *Gerbert Cod. epistolaris Rudolphi. ed.* 1772. — Schriften: ältere Monographien bei Pütter vollstd. Hdbch. §. 87. — Ch. Meister's K. Rudolph v. Habsburg, eine Skizze. Nürnberg 1783. — Günderode, Gesch. des röm. K. Rudolph in dessen v. Posselt ges. Werken. — Vergl. *Struv, corp. hist. Period. IX. sect.* 1. — M. J. Schmidt, Gesch. d. Deutschen. Bd. VIII. — Westenrieder, histor. Calend. Jahrg. 1795. pg. 162 ff. — Pfister, Gesch. der Deut. Bd. III. — Schlosser, Weltgesch. Bd. II. 2. Thl. 2. Abth. p. 169. —

[2]) Vergl. *Chron. Alb. Argent.* bei Urstis. II. pg. 100: *Congregatis autem principibus electoribus in Francfurt, rege Bohemiae dempto* (weil er Slave von Geburt war — s. §. 79, not. 2) *et inter se de periculo diutinae vacationis et de perditione juris principum invicem conquerentibus,* — — *Moguntinus Rudolphi magnanimitatem et sapientiam commendavit etc.* —

[3]) *Albert. Argent. Chron. ibid.* Ueber die Abstammung der Grafen von Habsburg Pütter's Handbch. von den deut. Staaten p. 50. *Herrgott, geneal. diplom. August. gentis Habsb. Vien.* 1737.

[4]) *Alb. Arg. Chron. l. c. Dux autem Bavariae, qui clarissimam uxorem suam, ex patre duce Brabantiae* — — *natam ob falsam adulterii suspicionem decollaverat, convocans Burggravium de Norimberg* — — *ait illi: Si Rudolphus promoveretur in regem, quomodo essem ab ejus laesione securus? Habetne aliquam filiam,*

quam mihi daret in uxorem?" etc. Vgl. *Chron. dominic. Colm.* bei Urstis. P. II. p. 39. *„Electores vobis significant, quod si volueritis filias vestras nuptui dare talibus dominis, in regem vos eligent Romanorum."* —

[5]) *Albert. Argent. Chron. l. c.*

[6]) Die Landfrieden Rudolph's v. Habsburg a. 1281. 1287. s. in der vollstd. Samml. d. RA. Tom. I. p. 31 ff. Auch das seit Friedrich II. veräusserte Reichsgut suchte er möglichst wieder einzuziehen. S. d. RAbsch. von Nürnberg a. 1281. Ebendas. pg. 37. — Vergl. unten not. 8. —

[7]) Vergl. *Lünig, Spic. cont. IV.* Thl. I. pg. 854. —

[8]) So enthält z. B. auch der not. 6 angef. RAbsch. von Nüroberg a. 1281 nach der Bestimmung, welche die Veräusserungen (*donata*) des Reichsgutes für nichtig erklärt, die staatskluge Clausel, *„nisi consensu majoris partis principum in electione Romani regis voeem habentium fuerint approbata."* —

[9]) *Lünig Thesaur. comit. p. 773. Ch. G. F. Walch de literis electer. consens. test. Goetting. 1754.* —

[10]) S. die Urkunde von 1275 bei *Raynaldus annal. eccles. ad. h. a.* —

[11]) Durch die unter päpstlicher Vermittlung gepflogenen Vergleichsverhandlungen wurde Carl von Aojou (§. 77) bewogeo die angemasste Statthalterschaft über Toscana wieder aufzugeben, wogegen er mit der zu dem Burgundischen Königreiche gehörigen Grafschaft Provence beliehen wurde, welche er als Nachfolger seines Schwiegervaters in Anspruch genommen hatte. Sicilien selbst ging aber bald hierauf (1282) nach der sog. Sicilianischen Vesper, in welcher alle Franzosen in Sicilien ermordet wurdeo, für Carl v. Anjou verloren.

[12]) *Trithem. Chron. Hirsaug. „Quod illi* (die Churfürsteo) *facere omnino recusabant, dicentes, eum se regem habere viventem, super quem alium inducere non liceret: etenim uni satisfaeere pro majestatis honore eum vix possent, multo minus duobus sufficerent."* —

§. 99.

Adolph von Nassau (1291—1298). [1])

Nach Rudolph's Tode traten die Churfürsten zu Frankfurt zusammen, und wählten auf Betrieb des Erzbischofes von Mainz, Gerhard von Eppenstein, einen Anverwandten desselben, den Grafen Adolph von Nassau, einen Mann von edler Sinnesart und erprobter Tapferkeit, jedoch nur Besitzer einer kleinen Grafschaft,[2]) zum Könige — eine Wahl, durch welche Niemand mehr überrascht wurde, als Rudolph's Sohn, Albert von Oesterreich, welcher im stolzen Vertrauen auf die Macht seines Hauses

sich bereits eines Theiles der Reichsinsignien bemächtiget, aber durch seinen finsteren Character und durch die Härte, mit welcher er in Oesterreich regierte, eine allgemeine Abneigung der Fürsten und des deutschen Adels sich zugezogen hatte. Adolph betrat sofort denselben Weg, auf welchem Rudolph vorangegangen war, und die kaiserliche Würde in Deutschland wieder zu Ansehen gebracht, und zugleich sein Haus verherrlichet hatte, jedoch mit ungleichen Hülfsmitteln, unter weniger günstigen Verhältnissen und daher mit einem ganz entgegengesetzten Erfolge. Adolph erneuerte noch im J. 1292 auf dem Reichstage zu Cöln den Landfrieden K. Rudolph's vom J. 1287, und begab sich hierauf in das Elsass, um mit gewaffneter Hand den Frieden und das kaiserliche Ansehen gegen die schwäbischen Stände und Städte zu behaupten. Er vermählte, um auch hierin das von K. Rudolph gegebene Beispiel nachzuahmen, im J. 1294 seine Tochter Mechtilde mit Rudolph, Herzog von Bayern und Pfalzgrafen bei Rhein, und verlobte seinen Sohn Rupert mit der Princessin Gutta von Böhmen. Was aber zuerst dem K. Adolph in der Meinung der Fürsten schadete, war die Annahme der Subsidien-Gelder, durch welche sich K. Eduard von England seinen Beistand zum Kriege gegen K. Philipp den Schönen von Frankreich erkaufen wollte. Man gab vor, darin eine Erniedrigung der Würde eines deutschen Kaisers zu sehen,[3]) ohne zu bedenken, oder bedenken zu wollen, dass die Geldverlegenheit, in welcher sich K. Adolph fortwährend befand, und welche die Churfürsten, besonders die geistlichen, selbst durch die ihm bei seiner Wahl gemachten Bedingungen auf eine sehr drückende Weise vermehrt hatten,[4]) ihm fast unmöglich machten, die angebotenen Summen von der Hand zu weisen, so wie auch K. Adolph das erhaltene Geld nur für seine eigenen Interessen in Deutschland verwendete, ohne eine kriegerische Rüstung für England zu unternehmen.[5]) Vielmehr rüstete er mit diesem Gelde ein Heer, um sich in den Besitz von Thüringen zu setzen, welches ihm der Landgraf Albrecht in der Absicht verkauft hatte, hierdurch seine legitimen Söhne, mit welchen er in fortwährendem Unfrieden lebte, von der Succession auszuschliessen.[6]) K. Adolph glaubte in diesem Kaufe eine vortheilhafte Gelegenheit zu finden,

sich eine Hausmacht zu gründen. Die Stände in Thüringen ergriffen aber die Parthei der rechtmässigen Erben, und somit kam es zu einem vierjährigen Kampfe, welcher Thüringen verwüstete und verödete,[7]) bis es dem König Adolph (J. 1297) gelang, sich in den Besitz des ganzen Fürstenthumes zu setzen. Hatte dieser Krieg, dessen Ungerechtigkeit am Tage lag, das Missfallen der Fürsten erregt, so kam ihre Unzufriedenheit mit K. Adolph völlig zum Ausbruche, als derselbe nunmehr wirklich Anstalten zu einem Kriege gegen Frankreich treffen zu wollen schien. Albert von Oesterreich wusste diese Stimmung der Fürsten zu benützen. Er versicherte sich der Stimmen von Sachsen, Böhmen und Brandenburg, und gewann auch den Erzbischof von Mainz, welcher den K. Adolph auf den Thron befördert hatte. Albert von Oesterreich rüstete ein Heer, und zog durch Bayern an die Rheingegend. Unterdessen waren der Erzbischof von Mainz, die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg nebst einem Gesandten des Königs von Böhmen zusammengetreten, und sprachen nach dreimaliger Vorladung des K. Adolph, welcher dieser natürlich keine Folge leistete, zu Mainz (1298, Jul. 23.) dessen Absetzung, und die Wahl Albert's von Oesterreich als König aus.[8]) Rudolph von der Pfalz, der Graf Isenburg und der von Sponheim und die Städte Speier, Worms, Frankfurt und Oppenheim hielten treu zu K. Adolph, welcher nunmehr, ohne die Hülfstruppen des Churfürsten von Trier zu erwarten, seinem Gegner mit seinem hauptsächlich nur aus schweren Reitern bestehenden Heere entgegen zog. Es kam bei Gelheim auf der Wormser Ebene zur Schlacht, in welcher K. Adolph erschlagen wurde, als er eben persönlich auf Albert eindringen wollte.[9])

[7]) Quellen: ausser *Albert. Argent*; den *Annal. Colmar*; *Chron. Colm.*; *Hist. austral.*; *Stero*; *Magnum Chron. Belg.*; und den anderen allgemeinen *Sifridus Presbyter*; *Hainrici Monachi in Rebdorf annal. Rer. ab a. 1295. sub Adolpho etc. op. Freh. T. uno. p. 411.* — Schriftsteller: *N. H. Gundlingii, et J. G. Scherzii commentationes de imp. Adolphi Nass. depos. Lips. 1749.* — v. Günderode, Gesch. des röm. K. Adolph's. Frankf. 1779. — Vergl. noch: Pütter vollstd. Hdb. §. 88. — *Struv, corp. hist. Period. IX. Sec. 2 p. 625 ff.* — Schmidt, Gesch. der Deut. Bd. VIII. p. 104 ff. — Westenrieder, hist. Cal. 1795. p. 234. — Pfister, Gesch. d.

Deuts. Bd. III. pg. 80. — Schlosser, Weltgesch. Band III. 2. Theil. Abth. 2. pg. 199.

[2]) *Anonym. Leob. Chron. III. col.* 867.

[3]) Die Sache war einfach die, dass die deutschen Fürsten (und wohl mit Recht, keine Lust hatten, sich unnöthig in auswärtige Kriege zu mischen. Vergl. auch den Brief des Papstes Bonifaz VIII. bei Raynald *annal. eccles. a.* 1295. Nr. 45. —

[4]) *Guden Codex. diplom. T. I. N. CCCVIII. p.* 861. — *Lünig, Spicileg. T. I. pg.* 23. — Adolph hatte sogar versprechen müssen, die Kosten seiner Wahl zu Frankfurt zu bestreiten, was allein schon für ihn eine Unmöglichkeit war.

[5]) Alles was Adolph damals that, war, dass er dem Könige von Frankreich eine Art von Absagebrief schickte, welcher ausser einer höflichen Antwort des Königs von Frankreich keine weitern Folgen hatte. S. die Urkunden bei Leibnitz, *Cod. jur. gent. dipl. I. nr.* 18. 19. *p.* 32. 33. —

[6]) *Annal. Vetero Cellenses*, bei *Menken, script. rer. germ. II. pg.* 408.

[7]) Das Betragen des von Adolph zusammengerafften Heeres in Thüringen war in aller Beziehung gräuelhaft. S. *Chron. Sampetrin.* bei *Menken, T. III. col.* 303 *ff.* —

[8]) Als Gründe der Absetzung Adolph's wurden angegeben: „*cum imperium extenuaret, discordias et bella nutriret, populumque tributis insolitis gravaret, foveretque praedones et oppressores pauperum, principesque contemneret.*" *Trithem. Chron. Hirsaug. pg.* 204. — *Sifrid. Praebyter. p.* 701. — Vgl. *Annal. Colmar. p. II.* bei Urstis. II. p. 59.

[9]) Von wessen Hand Adolph fiel, ist ungewiss. *Anonym. Leob.* bei *Petz I. col.* 876. — *Chron. Elwangerse*, bei *Freher scrip. I. p.* 680. *Trithem* (*n.* 8 *cit.*) u. A. —

§. 100.

Albert I. von Oesterreich. (1298—1308). [1])

Nach der Schlacht bei Gelheim fand sich Albert I. veranlasset, — wahrscheinlich, weil er sich nicht mächtig genug fühlte, die ihm abgeneigten Fürsten mit Gewalt zur Anerkennung als König zu zwingen — sich einer neuen Wahl zu unterwerfen, bei welcher auch seine Gegner ihm ihre Stimme gaben, da sie eben so wenig sich von einer Fortsetzung des Kampfes Vortheile versprechen konnten, nachdem sie mit dem K. Adolph das Haupt ihrer Vereinigung verloren hatten. [2]) Albrecht I. hielt im J. 1299 zu Nürnberg einen glänzenden Reichstag, auf welchem die alten Landfriedens-

Gesetze abermals erneuert wurden, ohne dass jedoch für ihre Handhabung vieles geschehen konnte. Die Beraubung der Kaufleute durch die Ritterschaft, die Bedrückung der Bauern durch die Fürsten und andere Gutsherren, welchen der König selbst hierin mit seinem Beispiele voranging, dauerten fort, wie bisher. Papst Bonifaz VIII., welcher sich während des Streites zwischen Adolph und Albert auf eine sehr zweideutige Weise benommen hatte, [3]) verweigerte anfänglich dem lezteren seine Anerkennung. [4]) Adolph vereinigte sich daher gegen denselben mit König Philipp von Frankreich, und bediente sich zur Vermittlung dieses Bündnisses vorzüglich des Erzbischofes Gerhard von Mainz. [5]) Als aber bei dieser Gelegenheit K. Philipp darauf drang, dass K. Albert sofort die Fürsten veranlassen solle, seinen Sohn Rudolph als Nachfolger im Reiche anzuerkennen, widersetzte sich der Erzbischof Gerhard diesem Plane, [6]) und verfeindete sich hierdurch mit K. Albert dergestalt, dass dieser nicht nur Schwierigkeiten machte, dem Erzbischofe Gerhard den bei Abschliessung des Bündnisses mit Frankreich gemachten Aufwand zu ersetzen, sondern auch von demselben die Herausgabe der Reichsgüter verlangte, welche sich derselbe von K. Adolph hatte überweisen lassen. Der Erzbischof von Mainz beabsichtigte hierauf den K. Albert vor den Pfalzgrafen bei Rhein zu belangen, [7]) und ihn durch die Fürsten eben so, wie den K. Adolph absetzen zu lassen (J. 1300). K. Albert kam aber der Ausführung dieses Planes zuvor. Er brach mit einem Heere in den Rheinlanden ein, eroberte Bingen, und nöthigte durch die Verwüstung des Landes nicht nur den Mainzer, sondern auch die übrigen Erzbischöfe zur Herausgabe des Reichsgutes und zur Unterwerfung (J. 1303), worauf auch der Papst Bonifaz VIII. ihn als römischen König anerkannte. [8]) Unterdessen hatte Albert auch Gelegenheit gefunden, sich in die Verwirrungen zu mischen, welche in Ungarn, Polen und Böhmen fast gleichzeitig über die Thronfolge entstanden waren, und suchte besonders Böhmen an sein Haus zu bringen. Sehr gelegen kam ihm hierbei die Ermordung des böhmischen Königes Wenzel III. (1306). Albert fiel sogleich in Böhmen ein, [9]) vertrieb den Bruder seiner Gemahlin, Heinrich von Kärnthen, welcher als Gemahl der ältesten Schwester des ermordeten Königs den Thron von Böhmen zu

besteigen versucht hatte, und vermählte seinen Sohn Rudolph mit der hinterlassenen Wittwe Wenzel's II. († 1305). Doch hatte das Habsburgische Haus hierdurch wenig gewonnen, da Rudolph bald hierauf (1307) mit Tode abging, worauf der Herzog von Kärnthen von den Böhmen zurück gerufen wurde. Albert hatte gleichzeitig auch den Plan K. Adolph's wieder aufgenommen, Thüringen dem Reiche — oder vielmehr sich selbst — unmittelbar zu unterwerfen, in welchem Lande sich noch immer einige der von K. Adolph eingesetzten Landvögte gegen die Söhne des Landgrafen Albert (s. §. 99) behauptet hatten, und die Städte der Plackereien der Ritterschaft und der fortwährenden Fehden zwischen dem Vater und den Söhnen müde und überdrüssig, nichts mehr wünschten, als unter den unmittelbaren Schutz des Reiches zu kommen. Die Unternehmungen des Königs scheiterten aber an dem tapferen Widerstande der Thüringer Ritter [10]) (1307). Auch hatte Albert während seiner Regierung fortwährend gestrebt, die Schweitz, deren bedeutendeste Städte und Bezirke längst im Besitze der Reichsunmittelbarkeit und der Freiheit, ihre Obrigkeiten selbst zu wählen, sich befanden — welche aber theils aus Anhänglichkeit, theils aus politischer Klugheit, sich an Rudolph von Habsburg enge angeschlossen und ihn zu ihrem Beschützer gewählt — nach Rudolph's Tode aber es für die Erhaltung ihrer Freiheiten zweckmässiger geachtet hatten, sich auf die Seite K. Adolph's zu werfen, dem Habsburgischen Hause als Erbland einzuverleiben. Unglücklicher Weise glaubte Albert seinen Zweck durch die Anwendung harter Massregeln und Bedrückungen erreichen zu können. Er versagte den Schweitzern nach seinem Regierungs-Antritte die Bestätigung ihrer alten Freiheitsbriefe, und übertrug die Gerichtsbarkeit und Reichsvogtei in der Schweitz Personen, welche er zur Ausübung jeder Ungerechtigkeit autorisirte, in der Absicht, hierdurch das verzweifelnde Volk zu bestimmen, sich dem Hause Habsburg in die Arme zu werfen, um dem von ihm selbst unter dem Namen des Reiches geübten Drucke zu entgehen. Als aber das Schweitzer-Volk die Gewissheit erlangt hatte, dass jede Sicherheit der Person und des Eigenthumes vernichtet und der Kaiser ihren wiederholten Beschwerden unzugänglich sei, erhoben sich die Männer von Schwitz, Uri und Unterwalden, überfielen und nahmen (1. Jan. 1308) die

österreichischen Burgen, verjagten die Landvögte und gründeten den (allmählig erweiterten) Bund der Schweitzer Eidgenossenschaft.[11]) K. Albert eilte herbei, um diese anscheinend geringfügige Sache beizulegen, wurde aber von seinem Bruderssohne Johann, welchem er die Herausgabe seiner väterlichen Stammgüter verweigerte, bei dem Uebergange über die Reuss zwischen Windisch und Brück ermordet (1 Mai 1308).[12])

[1]) Quellen: Ausser *Albert. Argent.; Henr. Stero; Henr. de Rebdorf; Eberhard; annal. Colmar;* u. s. w. (§. 98. 99) vergl. *hist. austral. plen. ab a.* 1276 bei Freher, p. 327 ff. — *Chron. Bavar. Henrici, praep. Oetting.* bei Oefele, T. I. *Chron. Claustro-Neoburgense: Chron. Salisburg,* beide bei Pez. — *Gesta Balduini, de Luczenburg, archiepisc. Trev. et Henrici (VII.) imp. Germ.* (*a.* 1298—1353) bei Baluz *miscel.* T. I. auch bei Reuber. — Schriften: Ausser Gerhard *a Roo, annal. austr.* und Olenschlager erl. StaatsGesch. s. Pütter, vollstd. Hdbch. §. 89. — Schmidt, Gesch. der Deut. Bd. VIII. S. 137 ff. — *Struv, Corp. hist. Period. IX. Sect.* 3. — Westenrieder, hist. Cal. 1796 pg. 3 ff. — Pfister, Gesch. d. Deut. Bd. III. pg. 97. — Schlosser, Weltgesch. III. Bd. 2. Thl. 2. Abth. pg. 216 ff. —

[2]) *Volcmar. Chron.* bei Oefele II. pg. 537. Ueber die Versprechungen und Concessionen, welche Albert den Churfürsten machen musste s. *Ludewig rel. Msc. T. V. p.* 440 *ff.* — *Hontheim hist. Trev. dipl. T. I. n.* 575. — *Guden. Cod. dipl. n.* 427 *ff.* — *Lünig. Spicil. T. I. Contin. n.* 51.

[3]) Schlosser a. a. O. pg. 120 ad a. 1298. —

[4]) *Raynald. annal. eccl. ad a.* 1301. *nr.* 2. —

[5]) Die Tractaten s. bei *Leibniz Cod. jur. gent. diplom. T. I. n.* 22—26. —

[6]) *Chron. Sampetr.* bei Menken T. III. *col.* 311. „*Sed Moguntinus — — hoc reclamavit, dicens, se nunquam assensurum, ut regni Romani gubernacula alicujus viventis haeredes transferrentur.*“ —

[7]) *Rebdorf. annal. ad a.* 1299. *Sequente anno — — dux Rudolphus, comes palatinus, ab electoribus imperii — — archiepiscopis vocatus fuit ad Rhenum, — — unde iidem principes contra — — Albertum conspiraverant, eligentes ipsum Rudolphum pro judice, et asserentes ad comitem palatinum pertinere, quod sit officium palatiuae dignitatis, de causis cognoscere, quae ipsi regi movebantur.* — Ueber die Richtigkeit dieser Rechtsansicht s. oben §. 79. n. 13. —

[8]) *Chron. Colmar. pars* II. bei Urst. T. II. p. 62.

[9]) Vgl. über diese Vorgänge *Chron. vetus Bohemiae* bei Pez T. II. *col.* 1105. *cap.* 63 *ff.* — *Sifrid. Presbyt. epitom. l.* 2. bei Freher T. I. pg. 1055 ff. —

[10]) Vergl. *Histor. Landgr. Thuring. cap.* 81. 82. bei Pistor T. I. pg. 1337. — *Chron. Sampetr.* bei Menken T. III. c. 315. — *Adami Ursini Chron. Thuring.* bei Menken T. III. col. 1305. —

[11]) J. Müller, Gesch. der Schweitzer Eidgen. I. S. 416 ff. — Aeltere Literatur bei *Struv, Corp. hist. l. c. p.* 642, §. 12, *n.* 59. —

[12]) *Stero, ad a.* 1307. *Rebdorf, ad a.* 1308 u. s. w. —

§. 101.

Heinrich (VII.) von Luxemburg (1308—1313). [1])

Hatten die beiden letzten Regierungen die geistlichen Churfürsten in der Ueberzeugung bestärken müssen, dass die Vermehrung ihrer Macht, und ihre Erhebung über die anderen Fürsten dadurch bedingt sei, dass der gewählte Kaiser nicht über eine bedeutende Hausmacht zu verfügen habe, so war doch auf der anderen Seite seit Rudolph's von Habsburg trefflicher Regierung die deutsche Königskrone, um welche sich vorher kaum mehr ein Bewerber finden wollte (§. 77) wieder ein Gegenstand der Wünsche und des Strebens, sowohl der weltlichen Churfürsten, als auch der anderen fürstlichen und reichsgräflichen Häuser geworden. [2]) Zugleich bewarb sich K. Philipp von Frankreich, — dessen Politik vorzüglich auf die Erlangung eines überwiegenden Einflusses in Italien (wo bereits schon das französische Haus in Neapel herrschte, s. §. 98) gerichtet war, der auch (1305) die Wahl eines französischen Bischofes — Clemens V. — zum Papste bewirkt, und die Verlegung der päpstlichen Residenz von Rom nach Avignon durchgesetzt hatte — um die deutsche Königs-Krone für seinen Bruder Carl von Valois, um hiermit auch den Anspruch auf die römische Kaiserwürde an Frankreich zu bringen. Sieben Monate war das Reich erlediget geblieben. Der Papst Clemens V. fing aber endlich an, für die Selbstständigkeit des päpstlichen Stuhles besorgt zu werden, wenn in dem französischen Königshause, welches sich gleichzeitig auch um die Krone von Böhmen und Ungarn bewarb, während das verwandte Haus Neapel die ungarische Krone mit sich zu verbinden suchte — so unerwartet die Grundlage einer neuen Universalmonarchie sich bilden sollte. Clemens V. vereinigte sich daher mit dem Erzbischofe von Mainz, Peter Aichspalter, dem früheren Leibarzte des Grafen Heinrich von Luxemburg, welchen er zur Be-

lohnung seiner geleisteten Dienste (1307) zu dieser Würde befördert hatte, und mit dem Erzbischofe von Trier, Balduin von Luxemburg, dem Bruder dieses Grafen Heinrich, welchem er gleichfalls (1307) auf Verwendung des Peter Aichspalter zu dem Erzbisthume verholfen hatte.[3]) Bei der Vorsprache zweier solcher gewichtigen Stimmen, bei der Uneinigkeit aller übrigen Wahlfürsten, und bei der Abneigung der Meisten gegen die Wahl eines französischen Prinzen, gelang es nach mehrfacher Unterhandlung dem Grafen Heinrich von Luxemburg, die Anerkennung (27. Nov. 1308) sämmtlicher Wahlfürsten zu erhalten, bei welcher freilich diese nicht vergassen, aus der Zusicherung ihrer Stimmen den möglichsten Vortheil zu ziehen, und Heinrich seine Tochter Maria dem Sohne des Pfalzgrafen Rudolph versprechen musste.[4]) Heinrich VII. fand sehr bald eine günstige Gelegenheit, die Macht seines Hauses zu vermehren. Ein Theil der Böhmischen Stände bot ihm für seinen Sohn Johann die Hand der hinterlassenen jüngsten Tochter des Königs Wenzel II. mit der Böhmischen Krone an. Heinrich VII. ermangelte nicht, auf diesen Antrag einzugehen. Er liess auf dem Reichstage zu Speier (1309) die Krone Böhmen als erledigt erklären, da der Herzog Heinrich von Kärnthen (§. 100), abgesehen von der Gegenparthei, welche ihm die Anerkennung verweigerte, die Belehnung über dieses Königreich nachzusuchen unterlassen hatte,[5]) und unterstützte seinen Sohn so kräftig, dass Heinrich von Kärnthen aus Böhmen entweichen und ihm dasselbe (1311) überlassen musste. Auf demselben Reichstage zu Speier wurde auch, ausser den für die Befestigung des Landfriedens nothwendig erachteten Bestimmungen,[6]) die Unternehmung eines Römerzuges beschlossen, zu welchem der Papst Clemens V. selbst den Kaiser ermunterte, da er sich durch ihn aus seiner Abhängigkeit von dem Könige von Frankreich zu befreien hoffte. In der Lombardei herrschte eine fast allgemeine Verwirrung. In den Städten, welche unter den Hohenstaufen gegen den Kaiser, den Papst und den Adel den grossen Kampf um ihre republikanische Freiheit durchgefochten hatten, waren im Laufe der Zeit die adelichen Familien an die Spitze des Stadtregimentes getreten, und betrugen sich als die Herren der Städte, welche von ihrer ehemaligen Freiheit weiter keinen Gebrauch zu machen wussten, als dass sie in dem

gegenseitigen von Geschlecht zu Geschlecht vererbten Kampfe der adelichen Familien um den Besitz der Herrschaft für das eine oder das andere Haus ihrer Usurpatoren Parthei ergriffen. Diese Factionen des Adels standen sich unter den alten Namen der Welfen und der Gibellinen gegenüber, welche Bezeichnung unter den gänzlich veränderten Verhältnissen und nach dem Erlöschen der Hohenstaufen freilich nicht wohl mehr eine andere Bedeutung zulassen mochte, als dass man unter den lezteren jene Familien verstand, welche früher auf der Seite der Hohenstaufen gestanden, und durch dieselben, oder durch Bestätigungen der nachgefolgten deutschen Könige zur Beherrschung der Städte als kaiserliche Vögte (*Capitanei, Podestae*) gelangt waren, und hieraus den Rechtstitel ihrer Gewalt, gegen ihre Gegner, welche man insgesammt unter dem ersteren Namen begriff, ableiteten. Bei der Annäherung [7]) des K. Heinrich VII. beeilten sich alle Partheien ihm entgegenzukommen, und ihn für sich zu gewinnen. Ohne besondere Hindernisse kam daher dieser mit dem deutschen Reichsheere nach Mailand, liess sich die lombardische Krone aufsetzen, empfing die Huldigung der Städte, und suchte die Partheien zu versöhnen. Allein das Ausschreiben einer Krousteuer, und vorzüglich die Intriguen der Höfe von Neapel und Frankreich, welchen die Fortschritte des deutschen Königs nichts weniger als gleichgültig sein konnten, brachten bald Mailand und mehrere andere Städte und die sogenannte Welfische Parthei zur offenen Empörung, wodurch Heinrich VII. in einen Kampf verwickelt wurde, in welchem er — da noch überdies Seuchen einbrachen — den grössten Theil seines Heeres in kurzer Zeit verlor. Doch führte er den Rest gegen Rom, erzwang mit Unterstützung der gibellinischen Parthei, an deren Spitze dort die Familie Colonna stand, den Einzug und besetzte das Capitol: vermochte aber doch nicht die welfische Parthei, als deren Haupt ihm das Haus des Ursini, mit den ihr vom K. Robert von Sicilien geschickten Hülfstruppen Widerstand leistete, aus dem anderen Theile der Stadt zu verdrängen, wesshalb auch seine Kaiserkrönung nicht wie gewöhnlich, in der Peterskirche, sondern nur in dem Lateran durch die von dem Papste beauftragten Cardinallegaten vollzogen werden konnte. (1312, Jun. 19.) Heinrich VII. ging hierauf nach Pisa zurück, um neue Rüstungen zu betreiben, und den

K. Robert anzugreifen,[8]) ohne auf die Einsprache des Königs von Frankreich, welcher sogar den Papst Clemens nöthigte, desshalb den Bann gegen ihn auszusprechen, Rücksicht zu nehmen; starb aber plötzlich (1313, Aug. 24.) nicht ohne Verdacht einer stattgehabten Vergiftung.[9])

[1]) Quellen: ausser *Stero*, *Volcmar*, *Heinr. de Rebdorf* s. *Chron. Monast. Mellicens*; *Chron. Salisburg*; *Claust. neoburg*; *anonym. Leobiens*; und *Contin. Chron. Paltrami seu Vatzonis, consulis Viennes*; sämmtlich bei Pez. *Albert. Mussati, histor. Henric. VII. lib.* 16. *Venetiis*, 1636, auch bei Muratori T. X. — *Gesta Balduini*, (s. §. 100, not. 1.) — Schriften: *Conradus Vecerius*, (unter Maximil. I. u. Carl V.) *de reb. gest. Henr. VII. Hagenoae*, 1531, auch bei Reuber und Urstis. — J. P. v. Gundling, Geschichte und Thaten K. Heinr. VII. Halle, 1719. — Vergl. Pütter, vollstd. Handb. §. 90. — *Struv, Corp. hist. Period. IX. sec.* 4. — Schmidt, Gesch. der Deut. Bd. VIII. pg. 160. — Westenrieder, hist. Cal. 1796. pg. 63. — Pfister, Gesch. der Deutschen. Bd. III. pg. 125 ff. —

[2]) Die verschiedenen Kron-Competenten s. bei *Pfeffinger, Vitr. illust. T.* I. *pg.* 643. — Die auf diese Wahl bezügl. Actenstücke s. im Urkundenbuch pg. 12 zu Olenschlager's Gesch. des XIV. Jahrhunderts. —

[3]) Vgl. Olenschlager, Gesch. des XIV. Jahrh. p. 22. —

[4]) Hierher gehörige Urkunden, bei *Gudenus, Cod. Mogunt. diplom.* T. III. *n.* 42 *ff.* — *Ejusd. Sylloge. diplom. pg.* 485. — *Würdtwein, Subsid. diplom.* T. IV. n. 105. —

[5]) *Gesta Balduini, L.* II. *c.* 5. — *Chron. Leob. ad a.* 1309. — *Chron. Bohem.* bei Menken T. III. pg. 1749. —

[6]) Wahrscheinlich, oder doch kurz nachher wurde den Schweitzerischen Waldstätten die Befreiung von der von Oesterreich angemassten Vogtei zugesprochen, und ihre Eigenschaft als freie Reichsgemeinden bestätiget. Vergl. *Goldast., Const. Imp.* T. I. p. 320. 321. —

[7]) Vergl. über diesen Römerzug noch *Nicolai, episc. bitront. relatio de Henr.* VII. *itinere ital. ad Clem. V. in Baluz, vit. Pontif. avenion.*; auch bei Reuber. —

[8]) K. Friedrich von Sicilien hatte sich mit dem K. Heinrich VII. zum Sturze K. Robert's verbündet. Diesen lezteren liess Heinrich VII., da er auf ergangene Vorladung nicht erschienen war, nach einem von der Juristenfacultät zu Bologna eingeholten Rechtsgutachten als hochverräthischen Reichsvasallen in die Reichsacht, und mit Confiscation aller Güter des Todes schuldig erkennen. S. die Sentenz bei *Goldast, const. imp.* I. p. 321. —

[9]) So nämlich erklären seinen Tod die deutschen Chronisten, und die *Gesta Balduini*. —

§. 102.

Ludwig von Bayern: mit dem Gegenkönige Friedrich von Oesterreich: (1313—1330); allein: (bis 1346, Jul. 10.); mit dem Gegenkönige Carl IV. von Böhmen: (bis 1347 Oct. 11.) — [1])

Nach dem Tode Heinrich's VII. erneuerte das Habsburgische Haus seine Bewerbung um die Königskrone. Es gelang dem Herzoge Friedrich (dem Schönen) von Oesterreich die Stimmen des Erzbischofes von Cöln, des rheinischen Pfalzgrafen Rudolph, des Herzogs Rudolph von Sachsen-Wittenberg, welcher auf die sächsische Churstimme Anspruch machte, und die des Herzogs Heinrich von Kärnthen, (§. 100) als prätendirten Königs von Böhmen, zu erhalten. Die Fürsten dagegen, welche schon bei der vorigen Königswahl sich gegen das Haus Oesterreich verbunden hatten, nämlich die Erzbischöfe von Mainz und Trier, mit welchen der Markgraf von Brandenburg und der Herzog Johann von Sachsen-Lauenburg sich vereinigte, waren auch in diesem Falle dem Habsburgischen Hause entgegen. Die Jugend des K. Johann von Böhmen, des Sohnes Heinrich's VII., war ihnen zugleich ein erwünschter Vorwand, um über die Frage, ob man die Krone von dem Vater auf den Sohn übergehen lassen solle, hinwegzukommen, und nach dem bisher befolgten Systeme einen Mann, der die nöthigen Eigenschaften eines Partheiführers, jedoch keine zu befürchtende Hausmacht besässe, auf den Thron zu erheben. Die bisherige Luxemburgische Parthei, welcher sich K. Johann von Böhmen selbst anschloss, trug daher die Krone dem Herzoge Ludwig von Oberbayern an, welcher erst nach wiederholtem Antrage sich zur Annahme derselben bewegen liess, aber freilich sodann das Anerbieten dieser Fürsten ebenso wie seine Vorgänger, durch vielfache Verleihungen wichtiger und einträglicher Rechte belohnen musste. [2]) Da übrigens keine Parthei zum gütlichen Nachgeben zu bewegen war, kam es zwischen ihnen zu einem Kriege (1315), in welchem Ludwig die Rheinpfalz eroberte, während gleichzeitig die Schweitzer in der Schlacht bei Murgarten (1315, Nov. 16.) dem Oesterreichischen von Herzog Leopold gegen sie geführten Heere eine Niederlage beibrachten und den Bund der

Schweitzer Eidgenossenschaft (§.100. n. 11) erneuerten, welchen Ludwig der Bayer auf der Reichsversammlung zu Nürnberg (1316, März 23.) bestätigte. [3]) Endlich erlangte dieser durch die Schlacht bei Mühldorf in Bayern (1322, Sept. 28.), welche seinen Gegner, Friedrich von Oesterreich, in seine Gefangenschaft brachte, ein entschiedenes Uebergewicht. K. Ludwig veranstaltete hierauf einen Reichstag zu Nürnberg (1323), auf welchem er den Landfrieden erneuerte, und auch zugleich die durch das Erlöschen des Brandenburgischen (Ascanischen) Hauses gegebene erwünschte Gelegenheit ergriff, dieses Churfürstenthum durch Verleihung desselben an seinen ältesten, damals aber erst achtjährigen, Sohn Ludwig (daher gen. der Brandenburger) an sein Haus zu bringen. [4]) Unterdessen hatte in Italien die Parthei der Welfen sich wieder zu erheben begonnen. Sie hatte an dem (1316, Aug. 7.) erwählten Papste Johann XXII., ein kühnes und unternehmendes Haupt gefunden. Dieser Papst nahm nicht nur das Reichsvicariat in Italien, sondern auch in Deutschland selbst in Anspruch, erkannte weder Ludwig noch Friedrich als rechtmässigen König an, forderte von den, durch Heinrich VII. in den italienischen Städten eingesetzten Capitänen Niederlegung ihrer reichsvogteilichen Gewalt, und belagerte sogar Mailand, in welchem sich Matheus Visconti, anstatt sich der Forderung des Papstes zu fügen, sogar zum Fürsten hatte erwählen lassen. K. Ludwig sandte sogleich nach der Mühldorfer Schlacht der Stadt Mailand Entsatz, worüber aber der Papst dermassen aufgebracht wurde, dass er dem K. Ludwig auf drei Monate die Reichsregierung untersagte, bis er seine Wahl und Person geprüft und zugelassen haben würde. [5]) K. Ludwig dagegen erliess eine Protestation, in welcher er unumwunden die Unabhängigkeit der deutschen Krone von dem päpstlichen Stuhle aussprach. [6]) Johann XXII. sprach nunmehr den Bann über K. Ludwig aus, und belegte die Länder, welche denselben noch ferner als König anerkennen würden, mit dem Interdicte. [7]) Allein die Zeiten waren nicht mehr dieselben wie unter den Saliern und Hohenstaufen. Der Kaiser stand den Vergrösserungsplanen der Reichsfürsten nicht mehr im Wege, sondern er musste vielmehr ihnen jetzt als Werkzeug für dieselben dienen. Die Fürsten konnten durch einen Uebertritt auf die Seite des Papstes und die Erhebung seiner Macht nichts gewinnen,

durch das Verlassen ihres selbstgeschaffenen Kaisers aber ihre politische Selbstständigkeit verlieren, oder doch gefährden, und ausser den Herzogen von Oesterreich hatte K. Ludwig keinen entschiedenen Feind mehr unter den Fürsten. Endlich waren die Häupter des Minoriten- (Franziskaner-) Ordens mit dem Papste wegen des Vorzuges, welchen dieser dem Dominicanerorden einräumte, zerfallen, und kämpften auf Seite des Kaisers durch Schriften[8]) gegen die Unfehlbarkeit und die Suprematie des Papstes, und widersetzten sich der Vollziehung des Interdictes, von welchem sich der Papst die meiste Wirkung auf die Gemüther des Volkes versprochen haben mochte. K. Ludwig verkündete auf dem Reichstage zu Regensburg (1324, Oct.) eine erneuerte Protestation [9]) gegen den Papst, in welcher zugleich starke Anschuldigungen gegen denselben ausgesprochen waren, und vereitelte dadurch die Wirkung der päpstlichen Bannbulle. Der Papst suchte nun die Fürsten zu veranlassen, den K. Carl IV. von Frankreich zu wählen: allein auch dieser Versuch scheiterte theils an der Unentschlossenheit dieses Candidaten selbst, welcher keinen auswärtigen Krieg wollte, theils an dem Widerwillen der deutschen Nation gegen einen ausländischen Regenten.[10]) Zuletzt (1325) kam auch noch eine Versöhnung, welche sogar in ein enges freundschaftliches Verhältniss überzugehen schien, zwischen K. Ludwig und Friedrich zu Stande. In Folge der getroffenen Vergleiche sollte die Regierung von beiden gemeinschaftlich, der Kaisertitel aber von Ludwig allein geführt werden, Friedrich sollte sich dagegen mit dem Titel eines römischen Königs begnügen. Doch scheinet dieser Vergleich von Friedrich's Bruder dem Herzog Leopold von Oesterreich, welcher jedoch bald starb, (1326, Febr. 28.) nie völlig gebilliget werden zu sein, auch erhielt er die Genehmigung der Churfürsten nicht.[11]). Nunmehr rüstete sich K. Ludwig, der nach dem Tode des Herzogs Leopold keinen Gegner in Deutschland mehr fürchten zu dürfen glaubte, zu einem Zuge nach Italien, um die Macht des Papstes und der Welfen zu brechen, und die kaiserliche Autorität wieder herzustellen. Die Reichsfürsten waren jedoch einem solchen Zuge abgeneigt. K. Ludwig hatte nur etwa hundert Ritter bei sich als er nach Trient kam, wo er sich mit den Gibellinen über die Beischiessung der Kosten für seinen Zug verständigte, um mit den erhaltenen Geldsummen

deutsches Kriegsvolk in Sold nehmen zu können. In Mailand empfing Galeazo Visconti, Sohn des Matheus, den König, dessen Krönung ohne Hinderniss vor sich ging: doch fand dieser bald Ursache den Galeazo abzusetzen, worauf er Wilhelm von Montferrat zum Reichsvicar von Mailand ernannte. Pisa allein verschloss dem Könige anfänglich die Thore, weniger aus feindlicher Gesinnung gegen ihn, als aus Furcht vor dem von Ludwig zum Reichsfürsten und Herzoge von Lucca ernannten Castruccio. In Rom empfing die eben damals herrschende Parthei des Sciara Colonna den König mit grösster Freude. Sciara selbst setzte ihm im Namen der Stadt, welche dem zu Avignon residirenden Papste überhaupt sehr abgeneigt war, die Kaiserkrone auf. (1328, Jan. 17.) Hierauf liess K. Ludwig den Johann XXII. der päpstlichen Würde entsetzen, und durch das Volk einen neuen Papst, den Minoriten, Peter von Corvara, (Nicolaus V.) erwählen. Allein allmählig stellten die Gibellinen die Gelduntersützungen ein, und traten bei Annäherung der Truppen des K. Robert von Sicilien, welche der Stadt Rom die Zufuhr abschnitten, wieder zurück, so dass auch K. Ludwig sich mit dem Papste Nicolaus V. nach Pisa zurückziehen musste. Mit Mühe konnte er sich noch ein Jahr (1329) in Italien erhalten [12]) und verglich sich, um Uneinigkeit in seiner eigenen Familie zu verhüten, noch zu Pavia (1329, Aug. 3.) mit den Söhnen seines Bruders, des Pfalzgrafen Rudolph über deren Nachfolge und Herstellung in den pfälzischen Landestheilen, und über eine künftige Abwechselung in Führung der Churstimme. [13]) Als aber die erwartete Hülfe von Deutschland ausblieb, und überdies die Nachricht von dem Tode Friedrichs von Oesterreich eintraf, kehrte K. Ludwig (1330) nach Deutschland zurück, ohne durch seine Anwesenheit eine wesentliche Veränderung in den italienischen Verhältnissen bewirkt zu haben. In Deutschland hatten unterdessen Polen und Lithauer wiederhohlte Einfälle gemacht, fanden aber sowohl an dem K. Johann von Böhmen, als an den Sächsischen Fürsten, und besonders an dem deutschen Orden, welchem der Schutz der Mark anvertrauet worden war, kräftigen Widerstand. Die Rückkehr des Kaisers verbreitete in Deutschland, vorzüglich in den Städten, allgemeine Freude: auch wurde unter Vermittelung des K. Johann

von Böhmen ein endlicher Vergleich zwischen dem Kaiser und den noch übrigen Oesterreichischen Herzogen zu Stande gebracht. [14]) Der ungünstige Ausgang des Römerzuges schien aber auf das Gemüth des Kaisers eingewirkt zu haben. Er wünschte sich mit dem Papste Johann XXII., welchem sich der Gegenpapst Nicolaus V. bald nach seinem Abzuge aus Italien selbst unterworfen hatte, gleichfalls aussöhnen zu können; aber je mehr sich der Kaiser zur Nachgiebigkeit bereit zeigte, desto höher wurden die Anforderungen des Papstes. [15]) Eine sehr zweideutige Rolle spielte hierbei der K. Johann von Böhmen, welchem der Kaiser das Reichsvicariat in Italien übertragen hatte, indem er scheinbar auch das Amt eines Vermittlers bei dem päpstlichen Stuhle übernahm, im Grunde aber nicht weniger beabsichtigen mochte, als den Kaiser zu einer unbedingten Niederlegung der Krone und Unterwerfung unter ein päpstliches Urtheil über seine Würdigkeit zu bewegen, und mit Unterstützung des Königs von Frankreich und des Papstes die deutsche Krone für sich selbst zu erhalten. Der Kaiser gelangte endlich aber doch zur richtigeren Ansicht über das Benehmen des Königs von Böhmen, und verlieh desshalb nach dem Tode des Herzogs Heinrich von Kärnthen dieses Herzogthum und die Grafschaft Tyrol den Herzogen Albert und Otto von Oesterreich als ein dem Reiche erledigtes Mannlehen, mit Zurücksetzung des jüngsten Sohnes des Königs v. Böhmen, Johann Heinrich, welcher auf diese Lehen, als Gemahl der Tochter des Herzogs Heinrich v. Kärnthen, Margaretha, gen. Maultasch, Anspruch machte, (1335) was zur Folge hatte, dass König Johann von Böhmen offene Rüstungen gegen den Kaiser betrieb, aber sich doch nicht in einer Schlacht mit demselben zu messen wagte. Die unterdessen nach dem Tode des Papstes Johann XXII. († 1334) wieder aufgenommenen Verhandlungen mit seinem Nachfolger Benedict XII., hatten keinen Erfolg gehabt, ungeachtet dieser Papst selbst sehr geneigt war, sich mit Ludwig zu vergleichen, wogegen aber die Höfe von Frankreich und Neapel, in deren Gewalt sich Benedict XII. nicht weniger wie sein Vorgänger befand, und welchen die ruhige Anerkennung des Kaiserthumes und der Oberherrschaft über Italien in der Person des deutschen Königs, rücksichtlich

ihrer eigenen Plane, völlig ungelegen war, den lebhaftesten Widerspruch erhoben. Als der Kaiser endlich die Ueberzeugung gewonnen hatte, dass nur die Politik der Krone von Frankreich seine Aussöhnung mit dem Papste verhindere, und dass die Reichsfürsten nunmehr dieselbe Ansicht theilten, so berief er eine Versammlung der Fürsten, des reichsfreien Adels, der geistlichen Stifter und der Reichsstädte nach Frankfurt (Mai, 1338), welcher er seine bisherigen Bemühungen um eine Aussöhnung mit dem Papste vorlegte, und zugleich einen Reichskrieg gegen den König von Frankreich, als Gegner dieser Aussöhnung, vorschlug. Während die Reichsstände durch eine von ihnen niedergesetzte Commission untersuchen liessen, in wieferne der Kaiser alles gethan habe, was der Papst von ihm rechtlicher Weise habe verlangen können,[16]) begab sich Ludwig mit den Churfürsten nach Rense am Rhein, woselbst diese (1338, Jul. 15.), mit Ausnahme des Königs von Böhmen, welcher nicht erschienen war, feierlich eine Urkunde beschworen, in welcher sie sich gegenseitig zum kräftigsten Schutze ihrer Rechte an der Chur und ihrer Wahlfreiheit verbanden, und anerkannten, dass in zweifelhaften Fällen Stimmenmehrheit unter ihnen entscheiden solle.[17]) (Erster Churverein). Hierauf gingen der Kaiser und die Churfürsten nach Frankfurt zurück, wo bereits die übrigen Reichsstände nach dem Gutachten ihrer Commission sich gleichfalls für die Schuldlosigkeit des Kaisers erklärt hatten, und man errichtete hierauf (1338, Aug. 28.) ein Reichs-Grundgesetz, worin die Unabhängigkeit des Kaiserthumes und des erwählten römischen Königs von der anmasslichen Bestätigung und Krönung durch den Papst ausgesprochen, und die kaiserliche Gewalt als unmittelbar von Gott und der Wahl der Churfürsten ausgehend erklärt wurde.[18]) Zugleich hob K. Ludwig aus kaiserlicher Machtvollkommenheit das päpstliche Interdict über Deutschland auf.[19]) Mit diesen Acten war die politische Gewalt des Papstes über den Kaiser und das Reich urkundlich gebrochen — der Bann hatte seine Kraft verloren, indem er gegen einen von der Nation und den Fürsten als fromm, redlich und bieder anerkannten Mann geschleudert worden war, dem die Curie und Frankreich kein anderes Verbrechen zur Last legen konnte, als dass

er ihrem Streben nach der Universalmonarchie die Selbstständigkeit des deutschen Reiches nicht zum Opfer bringen wollte [20]) — Papst und Kaiser standen nunmehr reichsgesetzlich als zwei einander gleiche — gegenseitig unantastbare Autoritäten neben einander. Die Bemühungen des Papstes Benedict XII. die Churfürsten von ihrem Entschlusse zurückzubringen, waren vergebens. Doch erweckte K. Ludwig selbst bald hierauf, theils durch sein schwankendes Benehmen hinsichtlich der auswärtigen Politik, besonders in dem zwischen England und Frankreich ausgebrochenen Kriege, theils und vorzüglich durch sein übermässiges Streben, seine Länder zu vermehren, die Unzufriedenheit der Churfürsten, [21]) wodurch es seinem Gegner, dem König Johann von Böhmen möglich wurde, in Verbindung mit Benedict's († 1342) Nachfolger, Clemens VI. die übrigen Churfüsten (mit Ausnahme von Brandenburg und Pfalz, als Bayerischer Stimmen) für die Wahl seines Sohnes Carl (IV.) als Gegenkönig zu gewinnen. Diese Wahl wurde zwar zu Rense (1346, Jul. 11.) ausgesprochen, [22]) fand aber bei den Städten und den übrigen Reichsfürsten weder Beifall noch Unterstützung, auch behielt K. Ludwig die Oberhand im Felde, als Carl (1347) die Waffen gegen ihn zu erheben versuchte. Plötzlich aber endete K. Ludwig (1347, Oct. 11.) an einem Schlagflusse sein Leben.

[1]) Quellen: ausser den bereits angeführten: *Alb. Mussati* († 1324) *de gestis Italicor. post mortem Henr. VII. etc.* bei Muratori, T. 10. — *Giovanni Villani*, († 1349) *historie Fiorentine* bei Muratori, Tom. 13. — *Chron. monast. Melicens.* — *Chron. Salisburg. Chr. claustro-neoburgens, anonym. Leob. Anonym. cenobit. Quetl.* — *Chron. Mathei vel Gregorii, etc.* sämmtlich bei Pez, Tom. I., besonders auch die verschiedenen bayerischen Chronisten bei Oefele, T. I. und II. — Urkunden: ausser denen bei *Dumont, corp. dipl.*, *Goldast, const. imp.*, Lünig, Reichs-Arch., Olenschlager, Urkdbuch zur Staatsgesch. des XIV. Jahrh. *Lehmann*, Speier. Chronik, und *Monum. Boica*, s. noch *Monum. dipl. Ludovici* IV. bei Oefele I. pg. 739. II. pg. 80. 99 ff. *A. F. Glafey collect. anecdot. Dresd. et Lips.* 1734. — Schriften: Aeltere Monograph., in welchen gleichfalls Urkunden enthalten sind, bei Pütter, Handbch. §. 91. — Mannert, K. Ludwig IV. Landshut, 1812. — A. v. Kotzebue, Gesch. K. Ludwig IV. Leipz. 1812. — Zierugiebl, Ludwig's des Bayern Lebensgesch. München, 1812. — F. Kurz, Oesterreich unter K. Friedrich d. Schönen. Linz, 1818 — Vgl.

noch *Struv, Corp. hist. Period. IX. Sec. 5.* — Schmidt, Gesch. d. Deut. Bd. VIII. pg. 198 ff. — Westenrieder, hist. Cal. 1796. p. 121 ff. — Pfister, Gesch. d. Deut. Bd. III. pg. 152 ff. —

[2]) Vergl. *Guden. Cod. dipl. Mog. T. III. nr. 79. 80. Hontheim, hist. Trevir. diplom. T. II. nr. 614 ff.* — Olenschlager, Staatsgesch. Urkd. 72. —

[3]) Joh. Müller, Gesch. der Schweitz. Eidg. III. p. 44 ff. — Wie günstig Ludwig schon bei dem Antritte seiner Regierung gegen die Schweitzer gesinnet war, zeigt die Urkde. von 1315 bei *Goldast Const. imp.* T. I. pg. 324.

[4]) Ueber die Schlacht bei Mühldorf *Anonymi narrat. de praeliv. etc.* bei Pez I. p. 1000. — Der Landfrieden Ludwig's IV. v. 1323 s. in der Samml. d. RAbsch. I. pg. 43. — Ueber die Verleihung der Mark Brandenburg an s. Sohn Ludwig, *Henr. de Rebdorf. ad a.* 1322. S. die Urk. nr. 41 bei Olenschlager.

[5]) Die Urk. nr. 36 bei Olenschlager.

[6]) Ebend. Urkd. 37.

[7]) Ueber die Verhandlungen zwischen Ludwig und dem Papste s. die bei Olenschlager aufgeführten Urk. 38—42. —

[8]) Die Schriftsteller, welche für Ludwig auftraten, s. oben bei den allgem. Quellen dieser Periode: p. 2; ihre Schriften sind abgedruckt in *Goldast Monarchia S. R. Imp.* —

[9]) Urkde. nr. 43 bei Olenschlager. — Andere hierher gehörige Urkden. bei *Goldast, const. imp.* I. p. 325.

[10]) *Albert. Argent. pg.* 123.

[11]) S. die Urkunden bei Olenschlager nr. 44. 50 u. s. w.

[12]) Ueber den Römerzug Ludwig's s. besonders die not. 1 angeführten italienischen Schriftsteller.

[13]) Vollständig abgedruckt ist der Vertrag von Pavia, eines der ältesten deutschen fürstlichen Hausgesetze, worin zugleich die Unveräusserlichkeit der Länder zu Gunsten der Stammesvettern festgesetzt wird, in Olenschlager, Urkdbch. z. Erläuterung der goldenen Bulle pg. 7. —

[14]) S. die Urk. bei Olenschlager Staatsgesch. des XIV. Jahrh. nr. 61. —

[15]) S. Ebendas. die Urkunden nr. 62 u. ff.

[16]) *Chron. Sampetrin.* — *Raynald Annal., Vitoduran. Chron. ad a.* 1338.

[17]) Die Urkunde s. bei Schmauss, *corp. jur. publ.* nr. VI. p. 10. Auch bei Olenschlager l. c. nr. 67. — „Wir von Gottes Gnaden (folgen die Namen der sechs Churfürsten) Tun kunt ... das wir mit einander bedacht ... haben, das das hl. Römisch Rich an seinen eren, rechten und guten und auch wir an unsern eren, rechten, gewohnheiten und freiheiten ... angriffen bechrenkt, und schwert seindt .. und sin ... ainmutlichen uberkomen und han uns des vereint, das wir datz egenant Rich, und unser fürstlich er, die wir von Im haben, nemlich an der Kur des Richs, an sinen und unsern Rechten hand-

haben beschurn, und beschirmen wollen, nach aller vnser macht und craft . . . wider aller meniglichen, niemen ausgenomen, wan es unser Er und Aid anget, und wollen das nicht lassen, durch cheinerlei gebot, von wem oder wie es chöm ... Gescheh auch daz deheinerlei Zweiung oder Zwiuel, an diesen sachen under uns den Kurfursten vfstunden, was wir danne gemeinclichen, oder der mener tail under vns daruber sprechen — das sol macht haben" etc.

[18]) *Constitutio Ludovici IV. imp. et ordinum Imp. de jure et excellentia imperii et potestate electi regis Romanor.* bei *Schmauss corp. jur. publ. nr. V. pg.* 9 bei Olenschlager, nr. 68. . . . *Ideo ad tantum malum evitandum de consilio et consensu Electorum et aliorum Principum Imperii declaramus, quod Imperialis dignitas et potestas est immediate a solo Deo; et quod de jure et Imperii consuetudine antiquitus approbata, postquam aliquis eligitur in Imperatorem sive Regem et Electoribus imperii concorditer, vel majori parte eorundem, statim ex sola electione est Rex verus et Imperator Romanorum censendus et nominandus, etc.* —

[19]) Vergl. Urk. nr. 69. 70 bei Olenschlager.

[20]) Ludwig d. Bayer ist der letzte von einem Papste mit dem Banne belegte Kaiser. Gänzlich veränderte politische Verhältnisse nöthigten bald hernach die Päpste, in dem deutschen Kaiser ihre letzte Stütze zu suchen.

[21]) Es gereichte ihm zum Vorwurfe, nach dem Erlöschen der Niederbayerischen Linie (1340) deren Landesantheil mis Ausschliessung der rheinischen Pfalzgrafen, als seiner Bruders Söhne, sich beigelegt zu haben: sodann dass es schien, als wolle er für seinen Sohn Stephan ein Herzogthum Schwaben neu errichten: hauptsächlich aber, dass er als Kaiser die Klage der Margaretha Maultasch über die angebliche Unvermögenheit ihres Gemahles annahm, aus eigener Machtvollkommenheit ihre Ehe trennte, und sie ohne päpstliche Dispensation wegen der obwaltenden Verwandtschaft im dritten Grade an seinen Sohn Ludwig den Brandenburger, mit Verleihung der Grafschaft Tyrol und des Titels als Herzog von Kärnthen verheirathete. S. die hierher gehörigen Urkunden bei Olenschlager nr. 81 ff. —

[22]) S. über diese Wahl, *Albert. Argentin. ad h. n.* — Die Urkunde, in welcher Carl IV. dem Papste, um dessen Unterstützung zu erhalten, alles verspricht, was früher die deutschen Könige unter den ungünstigsten Verhältnissen hatten geloben müssen, oder der päpstliche Stuhl ausserdem gegen sie in Anspruch genommen hatte s. bei *Raynald. annal. Eccles. T. XVI. pg.* 254, auch bei Olenschlanr. 93. —

§. 103.

Carl IV. mit dem Gegenkönige Günther von Schwarzburg (1347—1349) nachher allein (bis 1378). — [1])

Nach Ludwig's Tode verweigerte die Bayerische Parthei unter den Churfürsten, welche ausser den Pfalz-

grafen bei Rhein und dem Herzoge von Brandenburg, aus dem Herzoge von Sachsen-Lauenburg und dem vom Papste als abgesetzt erklärten, jedoch noch im Besitz seines Landes befindlichen Erzbischofe Heinrich von Mainz bestand, dem K. Carl (IV.) von Böhmen, die Anerkennung. Da aber nicht erwartet werden durfte, dass die übrigen Churfürsten zur Wahl eines Königes aus dem Bayerischen Hause zu bewegen sein würden, und zwar um so weniger, als sich auch die Herzoge von Oesterreich mit dem Luxemburgischen Hause gegen das Bayerische vereiniget hatten, so wählten die Freunde und Mitglieder dieses letzteren, nachdem K. Eduard von England und der Markgraf Friedrich von Meissen die Krone abgelehnt hatten, den Grafen Günther von Schwarzburg als König (1349, Jan. 10.) Dieser starb aber noch in demselben Jahre an Gift, welches ihm von seinem eigenen Arzte beigebracht worden sein soll.[2]) Unterdessen hatte Carl IV. sich auch mit dem Hause Bayern in Unterhandlungen eingelassen, und sich mit einer Tochter des rheinischen Pfalzgrafen Rudolph vermählet, worauf auch endlich Ludwig von Brandenburg und seine übrigen Gegner nachgaben, Carl IV. aber sich gefallen liess, dass die Churfürsten das Reich als erlediget erklärten, und ihn noch einmal einstimmig zum Könige erwählten.[3]) War nun zwar ein Krieg der grösseren Fürsten unter einander abgewandt, so war desshalb doch nichts weniger im Inneren des Reiches anzutreffen, als Ruhe, Sicherheit und Wohlstand. Furchtbare Erdbeben, Hungersnoth und Pest wütheten durch ganz Deutschland. Aberglaube, der in diesen traurigen Ereignissen eine Strafe der Gottheit erblickte, rief religiöse Secten hervor, welche abwechselnd theils unter empörenden Bussübungen, (wovon sie Geissler genannt wurden) theils unter den rohesten Ausschweifungen, Schaaren von Tausenden ihrer Beschäftigung und ihrem Gewerbe entfremdeten, und arbeitsscheu im Lande herumführten. Die ungesetzlichen Fehden und adelichen Strassenräubereien, die Plackereien der Landesherrn und die Widerspänstigkeit der Städte, welche von Zeit zu Zeit ihre Bündnisse erneuerten, waren ungeachtet aller bisherigen Landfrieden nichts weniger als eingestellet. Carl IV. war nach Böhmen zurückgegangen, und seine einzige Sorge schien zu sein, den Wohlstand dieses Landes

zu vermehren, und die Arrondirung dieses Königreiches durch den vollständigen Erwerb von Schlesien und der oberen Pfalz einzuleiten. [4]) Die allgemeinen Klagen über den Verfall des Landfriedens, besonders in der Schweitz, in Schwaben und in den übrigen Rheinländern bewogen endlich den König, sich wieder in Deutschland zu zeigen, und in verschiedenen Gegenden die Landesherren und die Städte den Landfrieden neuerdings beschwören zu lassen. (1353.) [5]) Hierauf begab er sich (1354), nach eingeholter Zustimmung des Papstes Innocenz VI., nach Italien, [6]) ohne eine andere Absicht, als sich die lombardische Königs- und die römische Kaiser-Krone aufsetzen zu lassen. Er verliess desshalb auch Rom noch an dem Tage seiner Krönung durch die päpstlichen Legaten, (1355, April 8.) wie er dem Papste voraus hatte versprechen müssen, und eilte sogleich wieder durch Deutschland nach Böhmen zurück. Doch schien er sich nunmehr etwas ernstlicher mit der Herstellung der Ordnung im Reiche beschäftigen zu wollen. Ein Reichstag wurde (1356, Jan.) nach Nürnberg ausgeschrieben. Während hier in der allgemeinen Versammlung der Fürsten, der reichsfreien Herren und der Abgeordneten der Städte über den Landfrieden und über die damit zusammenhängenden Gegenstände, wie Münze, Zölle, Geleit, Pfalbürger. u. s. w. verhandelt wurde, war Carl IV. mit den Churfürsten in eine besondere Berathung getreten. Es war nämlich bereits dahin gekommen, dass selbst ein Kaiser, dem eine bedeutende Hausmacht zu Gebote stand, wie diess bei diesem Carl IV. der Fall war, sich nicht verbergen konnte, dass die Wiederherstellung einer solchen imperatorischen Gewalt, wie sie die Kaiser aus dem fränkischen Stamme nur mit äusserster Anstrengung gehandhabt, die Hohenstaufen aber vergeblich erstrebt hatten, bei der nunmehrigen Erweiterung der churfürstlichen Territorien und der allgemeinen Erblichkeit der Reichsfürstenlehen in das Gebiet des Unmöglichen gehöre. Es konnte sich demnach nur noch darum handeln, durch eine enge Verbindung der Churfürsten unter einander und mit dem Kaiser, das diesen gemeinschaftliche Interesse an der Beherrschung der übrigen Reichsstände zu sichern und zu befestigen und eine der Personenzahl nach geringe aber compacte Aristokratie an die Spitze der gesammten Reichs-

regierung zu stellen. Auf diese Art kam eine Reihe von Beschlüssen zu Stande, welche noch in demselben Jahre durch einige andere vermehrt wurden, welche der Kaiser mit den Churfürsten zu Metz verabredete, wohin er den Reichstag verlegt hatte, um Flandern und den Niederlanden näher zu sein, in welchen die Angelegenheiten seiner Familie seine Gegenwart nöthig zu machen schienen.[7]) Hiermit war nun in dem Laufe des Jahres 1356 ein wichtiges Reichs-Grundgesetz vollendet worden, welches von dem der Original-Urkunde angehängten goldenen Siegel den Namen der goldenen Bulle erhalten hat, und durch seine Bestimmungen, wenigstens in vielfacher Beziehung, die Ungewissheit beseitigte, welche seither über die Rechte der Churfürsten, sowohl hinsichtlich der Kaiserwahl, als auch hinsichtlich ihrer eigenen Territorien noch immer obgewaltet hatten.[8]) Der vorzüglichste Gegenstand seiner Sorge war dem Kaiser aber immer sein Königreich Böhmen geblieben. Doch konnte er, der der Verwendung des päpstlichen Stuhles vorzugsweise seine Erhebung auf den deutschen Thron zu verdanken hatte, vielfachen Anforderungen des Papstes Innocenz VI., welcher einen Zehenten von den Einkünften der deutschen Geistlichkeit zu erheben beabsichtigte, und auch auf die Einkünfte der erledigten Pfründen Ansprüche machte, mit Mühe durch die Gegenforderung einer Reformation in den Sitten der Geistlichkeit begegnen, fand aber hierbei bei den deutschen geistlichen Fürsten eben so wenige Unterstützung, als der Papst bei denselben mit seinen Forderungen Eingang gefunden hatte, und musste vielmehr, um die Unzufriedenheit der Geistlichen zu beschwichtigen, denselben in einer besondern Urkunde, welcher gleichfalls ein goldenes Siegel angehängt wurde, (1359, Oct. 13.) Sicherheit ihrer Personen und Güter gegen die Angriffe weltlicher Personen zusichern.[9]) Der nach Innocenz VI. gewählte Papst Urban V. fasste endlich den Plan, die päpstliche Residenz von Avignon wieder nach Rom zu verlegen, und veranlasste den Kaiser, dessen Unterstützung er hierzu in Anspruch nahm, zu einer persönlichen Zusammenkunft (1365). Bei Gelegenheit dieser Reise liess sich Carl IV. zu Arles die Burgundische Krone aufsetzen.[10]) Hinsichtlich der italienischen Angelegenheiten war zwar allerdings ein gemeinschaftliches Zusammenwirken

des Kaisers und des Papstes verabredet worden, um der während dieser Zeit sehr hoch gestiegenen Macht der Visconti entgegenzuwirken. Allein so wenig der Papst gesonnen war, dem Kaiser einen Einfluss auf Italien zu gestatten, ebensowenig ernstlich meinte es Carl IV. mit seiner zugesagten Unterstützung, indem er wohl einsah, dass im glücklichsten Falle er nur dem Papste eine Monarchie erobern würde. Carl IV. liess sich daher von dem Papste mehrmals mahnen, bis er endlich mit einem kleinen Heere (1368) den Zug nach Italien antrat. Ohne hier sich mit seinen wohlgerüsteten Gegnern in einen entscheidenden Kampf einzulassen, zog er es vor, mit den Städten über die ihm nöthigen Geldsummen abzuhandeln, führte den Papst von Viterbo mit grosser Pracht nach Rom, liess seine Gemahlin krönen, und zog sich wieder unterhandelnd und Geld-Summen für die Bestätigung von Freiheiten und Missbräuchen erhandelnd, aus Italien heraus.[11]) Auch der Papst fand es (1370) wieder gerathener, seinen Sitz nach Avignon zurückzuverlegen. Carl IV. erwarb hierauf durch Kauf seinem Hause die Mark Brandenburg (1373), sowie er überhaupt keine Gelegenheit unbenützt vorbeigehen liess, Reichslehen an sich zu bringen, und wusste auch durch Verleihungen von Zöllen und Reichsgütern die Stimmen der übrigen Churfürsten für die Wahl seines Sohnes Wenzeslaus (1376) als Nachfolger im Reiche zu erkaufen, hatte aber mannigfache Beschäftigung, (1377—78) bis es ihm gelang, den über die kaiserlichen Städteverpfändungen zur Bestreitung der Wahlkosten aufgebrachten oberschwäbischen Städtebund zu beruhigen und den Landfrieden in dieser Gegend wiederherzustellen.[12]) Unterdessen hatte Gregor XI. den päpstlichen Sitz abermals nach Rom zurückverlegt (1376). Nach seinem Tode aber (1378) schuf die Eifersucht der italienischen und französischen Cardinäle zwei Päpste, von welchen der eine (Urban VI.) zu Rom, der andere (Clemens VII.) zu Avignon residirte, womit der Anfang des sogenannten grossen Schisma gegeben war, welches neun und dreissig Jahre hindurch die abendländische Kirche in einer bedauerlichen Trennung erhielt, übrigens aber, indem es eine Reihe von Untersuchungen über das Wesen der Kirche und den Umfang der geistlichen und päpstlichen Gewalt veranlasste, das einzige bis dahin

im Mittelalter mit Consequenz und Einheit durchgeführte System in einer inneren Spaltung und Zerrissenheit erblicken liess, welche den Verfall der päpstlichtn Autorität unmittelbar vorbereiten musste. [13]) Kurz nach dem Eintritte dieses Ereignisses starb Carl IV. (1378, Nov. 29.)

[1]) Quellen: ausser den allgemeinen: *Caroli IV. imp. Commentarius de vita sua ad filios, in Freher Script. rer. Bohem. fol.* 86. — *Diplomatarium Caroli* IV. bei Menken T. III. — *A. F. Glafey, collect. anecdotor. Dresd. et Lips.*, 1734. — *J. de Geilnhusen, collect. perpet. formarum, s. formulae Cancellariae Caroli* IV. bei J. W. Hoffmann, Samml. unged. Urkd. Thl. 2. Halle, 1737. — Ausserdem *Chron. Mutii*, bei Pistor, T. II. — *J. Trithem, Chr. Hirsaug.* — Lehmann, Speier. Chron. — Schriftsteller: ausser Aeneas Sylvius, *Joa. Dubravii, episc. Olomuzens. histor. Bohem. ab orig. gentis usque ad Ferdinand.* I. bei Freher, *Script. rer. Boh.* — Pelzel, Gesch. K. Carl IV., K. von Böhmen; Prag, 1780, 1781 (mit Urkd.). — Pütter, vollstd. Hdb. §. 94, 95. — *Struv, Corp. hist. Germ. Period. IX. Sect.* 6. — Schmidt, Gesch. d. Deut. Bd. VIII. pg. 347. — Westenrider, hist. Cal. Jahrg. 1797, p. 3 ff. — Pfister, Gesch. der Deut. Bd. III. p. 213 ff. —

[2]) Ueber Günther's Wahl s. die *Acta electionis* in B. G. Struv, histor. und polit. Arch. Thl. I. nr. 23. S. 23 ff. — Ueber s. Tod Olenschlager, StaatsGesch. des XIV. Jahrh. l. c. pg. 407 ff. —

[3]) *Albert. Argent., Raynald. annal. eccles. ad a.* 1349. —

[4]) Vollendet wurde die Erwerbung dieser Länder für die Krone Böhmen im J. 1355. —

[6]) Ein Theil der Italiener träumte damals wieder von einer Wiederherstellung des alten Glanzes des Kaiserthums. Als Repräsentant ihrer Gesinnungen war der Dichter *Franc. Petrarcha* zu betrachten, welcher mit Carl IV. in Briefwechsel stand, und grosses Ansehen bei demselben genoss. Vergl. z. B. dessen *epist. Famil. Lib.* X. *Lib.* XII. *ep.* I. — Die von der Geschichte dieses Römerzuges handelnden Schriftsteller s. bei Struv, *corp. hist. l. c.* §. 18. 19. —

[7]) Carl's IV. Bruder, Wenzeslaus, war nämlich wegen der Ansprüche seiner Gemahlin auf das Herzogthum Brabant mit dem Grafen Ludwig von Flandern in Fehde gerathen, welche der Kaiser vermittelnd beilegte. —

[8]) Die goldene Bulle bestehet aus 30 Capiteln: wovon die ersten 23 zu Nürnberg, die übrigen zu Metz errichtet wurden. Ueber den Antheil, welchen der italienische Rechtsgelehrte Bartolus an der Redaction der goldenen Bulle gehabt haben soll, oder Carl's IV. Canzler, Rudolph Rühl von Friedberg wirklich hatte, vgl. Pütter, Literat. des deut. StaatsR. I. §. 27. — Die goldene Bulle wurde in lateinischer Sprache abgefasst. Abdrücke in Schmauss, *Corp. jur. publ. nr.* VII. — Samml. der RAbsch. I. 45. und sonst häufig. — Die vorzüglichsten Commentare sind J. P. von Ludewig, vollständ. Erläut. der gold.

Bulle. Frankf., 1716. 1719. — Olenschlager's Erläut. d. golden. Bulle. Frankf. u. Leipzig, 1766. — Ueber den Inhalt derselben vergl. unten §. 108.

[9]) Vgl. *Gudenus Cod. dipl. Mog.* T. III. nr. 290 ff. — *Raynald, annal. eccles. ad a.* 1359. §. 18. —

[10]) Es ist dies das letztemal, dass ein deutscher Kaiser sich die Burgundische Krone aufsetzen liess. Auch stand Burgund bereits in einer solchen Verbindung mit Frankreich, dass der deutsche Kaiser nicht verweigern konnte, einen französischen Prinzen dort als Regenten, unter Vorbehalt einer nur noch dem Namen nach vorhandenen Oberhoheit des Reiches zu bestätigen.

[11]) *Trithem. Chron. ad a.* 1369 sagt von diesem Römerzuge: (*Carolus*) *Vassavit agros, villas incendit, rusticos tribulavit,* (das gewöhnliche Benehmen der Soldtruppen) *et quia machinas ad belli apparatum necessarias non habuit, oppida, civitates et urbes munitas intactas dimisit. Postea cum invaluisset pestis, exercitum accepta pecunia non parva, jure dominii imperialis a Vicecomite, sine belli consummatione cum suis in Germanium reversus est. Iterum Urbanus V. nimium contra Caesarem ira commutus, quod dehuc sine belli consummatione rediisset in Germanium etc.*

[12]) *Krantz. Saxon. C. X. c.* 3. *Idem imperator Carolus — — sedecim in Suevia urbes, sine medio recognoscendo imperium vendidit vicinis principibus — aliae quatuordecim cum intelligerent, conspiraverunt etc. — Stumpf, Schweitzer Chron. a.* 1377 „verband sich die Statt Gallen mit den Stetten Vlm etc. etc. dis wort genant der gros Bund: wort auf Anzal Jahr gemacht — — in schwehren Geschäfften hielten diese Stett ihre Tagleistung allermeist in Vlm" etc. — Ueber die Fehde dieser Städte *Albert. Argent. ad a.* 1377. Carl übertrug zur Beruhigung die Landvogtei über Schwaben dem Pfalzgraf Friedrich bei Rhein.

[13]) Die auf die Gesch. dieses Schisma bezügliche Literatur s. bei Pütter, vollstd. Handb. §. 95. not. m.

§. 104.

Wenzeslaus allein, (1378—1400) mit dem Gegenkönige Rupert von der Pfalz (bis 1410). — [1])

Wenzeslaus war erst siebenzehn Jahre alt, als durch den Tod seines Vaters die Zügel der Regierung in seine Hand gelegt wurden. Ohne grosse persönliche Eigenschaften, ohne tüchtige Rathgeber, war er freilich eben sowenig geeignet, in dem Kampfe der Ritterschaften und der Städte, welcher in der letzten Zeit immer hartnäckiger geworden war, und durch die von den Ritterschaften und kleineren Fürsten den Städtebünden entgegengesetzten Ritterbünde[2])

immer bedenklicher und ernstlicher zu werden anfing, als Schiedsrichter aufzutreten, als man von ihm ein kluges und kräftiges Einschreiten zur Beilegung der in der Kirche eingerissenen Spaltung erwarten durfte. Die Anerkennung, welche Wenzeslaus von Seite des päpstlichen Stuhles als römischer König zu bedürfen glaubte, bewog ihn, den Papst Urban VI. anzuerkennen, wodurch aber in der Stellung des Gegenpapstes nichts verändert wurde. Die Erhaltung des Landfriedens wäre dem K. Wenzeslaus, bei einem natürlichen Hange zur Ueppigkeit und Wohlleben, allerdings angenehm gewesen. Auch schien der Weg, den er zur Befestigung desselben anfänglich einschlug, nicht ganz unklug gewählt. Er verkündete auf dem Reichstage zu Nürnberg 1383 einen Landfrieden, in Folge dessen alle Fürsten und Städte auf zwölf Jahre in vier Verbindungen eingetheilet, ausser diesen aber keine andere Einigung erlaubt sein sollte.[3]) Allein die Städte schienen auf diesen Landfrieden ebensowenig Zutrauen zu haben und ebensowenig geneigt zu sein, ihre erprobten Einigungen aufzugeben, als die Ritterschaften und Fürsten von ihren Gegenbünden zurücktraten. K. Wenzel berief daher eine neue Versammlung (1384) nach Heidelberg, um wenigstens auf vier Jahre die gewünschte Verbindung zu begründen.[4]) Allein überall, wo es bei der Handhabung des Landfriedens auf kräftige Maasregeln ankam, zeigte sich Wenzeslaus unthätig. Die Herzoge von Oesterreich wurden auf's Neue mit den Schweitzern in einen Krieg verwickelt, in welchem der Sieg in der entscheidenden Schlacht bei Sempach (1386, Jul. 9.) sich auf die Seite der Eidgenossen wandte.[5]) In Bayern war ebenfalls eine verheerende Fehde zwischen seinen Herzogen und dem schwäbischen Städtebunde ausgebrochen, zu welcher Wenzeslaus selbst diesen letzteren aufgefordert hatte — angeblich, um einen an dem Bischofe zu Salzburg von den Bayerischen Herzogen verübten Landfriedensbruch zu bestrafen, eigentlich aber in der Absicht, die Bayerischen Herzoge, welche bereits die Rückgabe der oberen Pfalz (§. 103. n. 4) von ihm verlanget hatten, auf andere Weise zu beschäftigen. Die Bayerischen Herzoge, zu welchen sich die Grafen von Würtemberg und Baden, und der ganze Adel jener Gegenden geschlagen hatte, brachten aber (1388, Aug. 24.) bei dem Reichsstädtchen Weil dem Heere des schwäbischen Städtebundes eine bedeutende Niederlage bei, und

nöthigten die Städte mit grossen Summen den Frieden von ihnen zu erkaufen, da Wenzeslaus, anstatt sie zu unterstützen, sich nunmehr auf die Seite der Fürsten schlug, und auf dem nach Eger 1389 berufenen Reichstage die Städte als Friedensbrecher ausser den Landfrieden zu stellen drohte, so lange sie den Forderungen der Fürsten nicht entsprochen hätten.[6]) Im Uebrigen blieb Wenzel seitdem ganz unthätig und theilnahmslos an dem Zustande des Reiches, erbitterte aber durch eine grausame Härte und regellose Willkühr den Adel und das Volk, sowie auch die Geistlichkeit in Böhmen nicht minder, als er sich ihnen durch seine niedrigen Ausschweifungen verächtlich machte. Auch lud er die Unzufriedenheit der Churfürsten auf sich, als er (1395) ohne ihre Zustimmung an Johann Galeazo Visconti den Titel eines Herzogs von Mailand und Grafen von Pavia verkaufte. Erst im Jahre 1398 gefiel es ihm endlich, sich wieder einmal nach Deutschland zu begeben, woselbst er auf einem Reichstage zu Frankfurt den Landfrieden auf weitere zehn Jahre erneuerte, aber nach kurzem Aufenthalte, und ohne die Beschwerden der Stände einer weiteren Untersuchung zu würdigen, seine Reise nach Rheims fortsetzte, wo er durch eine Besprechung mit dem Könige von Frankreich das über die Papstwahl ausgebrochene Schisma beizulegen beabsichtigte. Es wurde auch eine Vereinigung dieser Fürsten darüber zu Stande gebracht, dass beide Päpste, nämlich Bonifaz IX., Nachfolger des Urban VI., und Benedict XIII, Nachfolger des Clemens VII., zur freiwilligen Abdankung und Unterwerfung unter eine neue Wahl veranlasst werden sollten. Der Papst Bonifaz IX. wusste aber durch seinen Einfluss auf die geistlichen Churfürsten der Sache eine andere Wendung zu geben. Die Churfürsten von Mainz, Cölu, Pfalz und Sachsen schlossen (1399) eine Einigung,[7]) durch welche sie sich verpflichteten, in allen die Kirche oder das Reich, oder ihre churfürstlichen Rechte betreffenden Sachen nicht anders als gemeinsam zu handeln. Hierauf luden sie den K. Wenzeslaus vor, sich wegen seiner Unthätigkeit und willkührlichen Handlungen zu verantworten, und als derselbe nicht erschienen war, erklärten die vier rheinischen Churfürsten zu Oberlahnstein (1400, Aug. 20.) ihn für abgesetzt, und wählten den Pfalzgrafen Rupert am folgenden Tage zum Könige.[8]) Wenzeslaus liess sich auch dadurch nicht

in seiner Ruhe stören, ja er verkaufte sogar mehreren Reichsstädten, welche ihres ihm geleisteten Eides wegen Bedenken trugen, dem neugewählten Könige zu huldigen, die nachgesuchte Entbindung von den Eidespflichten. [9]) Rupert schien allerdings der Mann zu sein, von welchem eine ernstliche Bemühung, dem gesunkenen Rechtszustande wieder etwas aufzuhelfen, erwartet werden durfte. Seine Gerechtigkeitsliebe, seine Milde gegen seine Unterthanen und sein geregelter Lebenswandel hatten ihn zum Gegenstande einer allgemeinen Achtung in Deutschland gemacht. Allein die deutschen Reichsstände, durch vielfache Interessen unter sich getheilt, beeilten sich nichts weniger, als Rupert allgemein als König anzuerkennen, und schienen einen Zustand der Herrenlosigkeit, welchen ihre Unthätigkeit und Theilnahmslosigkeit an dem einen wie an dem anderen der beiden Könige stillschweigend begründen musste, mehr zu wünschen, als zur Abstellung desselben mitwirken zu wollen. Sogar grössere Fürsten, wie die von Sachsen, Brandenburg, und die Herzoge von Oesterreich hielten sich in einer solchen, dem Wohle des Ganzen nichts weniger als zuträglichen Neutralität. Die erste Forderung der Churfürsten, welche sich für Rupert erklärt hatten, war: dass er den Herzog Johann Galeazo Visconti von Mailand demüthigen und die Hoheit des deutschen Reiches über Italien wieder herstellen solle. Rupert unternahm daher, obwohl von diesen Fürsten so gut wie nicht unterstützt, sogleich (1401) eine Heerfarth nach Italien, sah sich aber bei seinen geringen Geldmitteln nach einer am Garda-See erhaltenen Niederlage (Oct. 21.) sehr bald genöthiget, auf die Verfolgung dieses Planes zu verzichten und nach Deutschland zurückzugehen. [10]) Rupert wandte nun seine ganze Thätigkeit der Wiederherstellung des Landfriedens zu: er lud die sich befehdenden Fürsten und Adelichen vor Gericht, und begann in der Wetterau die Raubschlösser zu zerstören. Allein dieses ernstliche Einschreiten hatte so wenig den Beifall des rheinischen und schwäbischen Adels, dass sogar der Churfürst von Mainz, welchem die Schleifung der Schlösser seiner Vasallen missfiel, sich an die Spitze eines Gegenbündnisses stellte, welches im J. 1405 zu Marbach auf fünf Jahre errichtet, und besonders durch den Beitritt vieler schwäbischen Städte bedeutend wurde, [11]) wodurch offen vorlag, wie sehr man bereits wieder

in Deutschland die kaiserliche Autorität zu achten verlernt hatte. So musste Rupert bei dem redlichsten Willen ruhig dem Unwesen zusehen, und sich glücklich schätzen, wenn es ihm mitunter gelang, durch Unterhandlungen vermittelnd für die vorübergehende Herstellung des Friedens zu wirken. Im Jahre 1409 waren endlich die einer Ausgleichung der kirchlichen Spaltung geneigten Cardinäle der beiden in Rom und Avignon residirenden Päpste zusammengetreten; eine von ihnen zu Pisa [12]) veranstaltete Kirchen-Versammlung setzte beide bisherige Päpste ab, und ernannte an deren Stelle einen neuen, Alexander V., wodurch die bisherige Verwirrung nur noch mehr vergrössert wurde, indem die beiden anderen Päpste sich der Absetzung nicht fügten, und noch mehrfachen Anhang behielten. Auch K. Rupert erklärte sich fortwährend für den in Rom residirenden Papst Gregor XII., da er in den übrigen Gegenpäpsten nichts als Geschöpfe der französischen Politik erkannte, vermochte aber nicht die übrigen deutschen Fürsten von der Richtigkeit seiner Ansichten zu überzeugen. Bevor noch aber etwas Entscheidendes unternommen werden konnte, starb Rupert plötzlich zu Oppenheim (1410, Mai 18.) — [13])

[1]) Quellen: vergl. §. 103. n. 1. Besonders Dubravius, Aeneas Sylvius, Cuspinian u. s. w. — Schriften: ältere Monographien: s. bei Pütter, vollstd. Handb. §. 96. 97. — F. M. Pelzel, Lebensgesch. des K. Wenzeslaus. Prag, 1788. 90. Vergl. *Struv corp. hist. Period. IX. sect.* 7. 8. — Schmidt, Gesch. d. Deut. Bd. IX. — Westenrieder, hist. Calend. Jahrg. 1797. p. 239 ff. — Jahrg. 1798. Pfister, Gesch. der Deut. Bd. III. p. 312 ff. — Ueber K. Rupert insbesondere; dessen Briefe etc. bei *Martene et Durand Thesaur. anecdotor. T. I.* u. *Coll. ampliss. vet. scr. et monum. T. IV.* — *J. Chmel Regesta Chronologico-diplomatica Ruperti regis Romanor.* Auszug aus den im k. k. Arch. zu Wien sich befind. Reichsregisteraturbüchern v. J. 1400—1410. Mit Benutzung der gedr. Quellen. Frankfurt a. M., 1834. —

[2]) In diese Zeit fallen die Ritterbünde oder Gesellschaften vom Löwen, v. St. Wilhelm, v. St. Georg u. s. w. Den Bundesbrief der ersteren Gesellschaft v. 1379 s. bei Schannat, Samml. alter histor. Schriften B. I. S. 9. Einer der gefährlichsten Bünde der Ritter, welcher gleichmässig gegen die Fürsten und die Städte eine drohende Stellung eingenommen hatte, war der Bund der Schlegler. S. seine Aufhebungsurkunde durch K. Wenzel bei Wenker, *Appar. archiv.* pg. 240 ff. — Mitunter vereinigten sich auch die Ritterbünde auf bestimmte Zeit, oder zu bestimmten Zwecken mit den Städtebünden, s.

z. B. die Urkunde von 1382 bei *Datt, de pace publ.* S. 44 ff.; die Marbacher Einigung s. unten n. 11.

[3]) Abgedruckt in Samml. der RAbsch. I. pg. 88.

[4]) S. die Urkunde, wonach die Städte nicht unter die vier Partheien der Fürsten eingetheilt, sondern dem Nürnberger Landfrieden als eine schon vereinigte Parthei beitreten sollen bei *Datt, de pace publ. p.* 55.

[5]) Vgl. über die damaligen Verhältnisse und Händel der Schweitzer Eidgenossenschaft mit den Herzogen v. Oesterreich J. Müller, Gesch. der Schweitz. etc. II. p. 443 ff. —

[6]) Ueber diesen Kampf der Städte gegen die Bayerischen Herzoge und die Würtemberger Grafen s. besonders *Trithem, chron. ad a.* 1388. — Den Landfrieden von Eger a. 1389 in d. Samml. der RAbsch. I. p. 91. —

[7]) Die Urkde. s. bei Gudenus III. 646; auch in Müller Reichstagstheatrum *Frideric. T. I. p.* 289. —

[8]) Vergl. hierüber J. von Königshoven, Elsäss. Chronik. II. pg. 142. —

[9]) So z. B. der Stadt Nürnberg. Krantz, *Vandalia L. X. c. I.* „*Misere* (*Norimbergenses*) *oratores, qui super ea re* (Entlassung von der Eidespflicht) *sententiam regis acciperent, offerentes aureorum viginti millia, si illos absolveret. Ille contemto auro mox absolvit, jubens, ut optimi vini de Rheno* (*Bacharacense vocant*) *aliquot plaustra sibi mitterent. Ita summa ei de vino cura fuit.* —

[10]) Vergl. über diesen Zug nach Italien *Buonaccorso Pitti Chron. ed. Florent.* 1720. —

[11]) Den Bundesbrief s. bei Lehmann, Speier. Chron. L. VII. c. 74. Andere hierher gehörige Urkd. bei Wenker *appar. arch.* pg. 286. 296 u. s. w.

[12]) Die *Acta* dieses *Concil.* s. bei *Luc. Dacherius, Spicileg. T. VI.* — *Raynald, annal. eccl. ad a.* 1409.

[13]) Er hatte 1386 die Universität Heidelberg gestiftet und wurde ebendas. in der Geistkirche begraben.

§. 105.

Sigismund (gew. 1410) zuerst mit dem Gegenkönige Jodocus von Mähren (bis 1411), seitdem auch von Wenzeslaus († 1419) anerkannt, allein, bis 1437. —[1])

Nach Rupert's Tode bewarben sich der Bruder des K. Wenzeslaus, Sigismund, Churfürst von Brandenburg, und durch Heirath König von Ungarn, ohne sich dessen ruhigen Besitzes erfreuen zu können, und Jodocus, Markgraf von Mähren, welcher von Sigismund die Mark Brandenburg als Pfand in Kaufsweise erworben hatte und

sich daher ebenfalls als Churfürsten von Brandenburg betrachtete, um die deutsche Königswürde. K. Wenzeslaus machte nicht nur auch jetzt keinen Versuch, seine allgemeine Wiederanerkennung zu bewirken, sondern begünstigte vielmehr die Bewerbung des Jodocus, von welchem er hoffte, dass er sich mit dem Titel eines römischen Königes begnügen würde. Auch trat wirklich eine Trennung unter den Churfürsten ein, indem die einen (1410, Sept. 20.) den Sigismund, die anderen den Jodocus wählten.[2]) Da jedoch dieser schon nach wenigen Monaten starb (1411, Jan. 8.), so gelang es dem K. Sigismund auch die übrigen Churstimmen für sich zu gewinnen, und mit unterdess erlangter Zustimmung seines Bruders Wenzeslaus eine neue einhellige Wahl zu erwirken.[3]) Mit der Wahl dieses Königs war aber für die Verbesserung des socialen und Rechts-Zustandes in Deutschland nichts gewonnen. Obgleich nicht ohne natürliche Anlagen und einige gelehrte Bildung, war Sigismund doch wegen seines herrschsüchtigen Characters, seiner unzeitigen Härte und seiner Unzuverlässigkeit bei der Ritterschaft eher verhasst als beliebt, und sein Hang zur Ueppigkeit und zum Wohlleben hatte, wenn er auch dadurch seiner Umgebung weniger verächtlich wurde, als sein Bruder Wenzeslaus, doch die Folge, dass seine Kassen immer erschöpft waren, und für entscheidende Unternehmungen mithin die nothwendigen Mittel mangelten. Sigismund hatte den Fürsten versprechen müssen, die Wiedervereinigung der Kirche zu bewirken. Er hatte sich auf Verlangen des Churfürsten von Mainz von Gregor XII. losgesagt und Johann XXIII., den Nachfolger Alexander's V. († 1414) als rechtmässigen Papst anerkannt; hierauf eine Reise nach Italien unternommen, um sich von demselben die römische Kaiserkrone aufsetzen zu lassen, was aber wegen der gleichzeitigen Vertreibung des Papstes Johann XXIII. aus Rom unterbleiben musste. Ueberhaupt war damals in Italien die Verwirrung fast wieder grösser als jemals. Nicht nur behaupteten sich die Visconti als unabhängige Beherrscher von Mailand, sondern auch Venedig unterwarf seiner Herrschaft mehrere zu dem Reiche gerechnete Städte wie Pavia, Verona, das Gebiet des Patriarchates von Aquileia, und die Stadt Zara in Dalmatien,

und der K. Ladislaus von Neapel hatte sich in den Besitz der zu dem Kirchenstaate gerechneten Länder gesetzt. [4]) Unter diesen Umständen konnte sich Sigismund noch Glück wünschen, dass die bedrängte Lage des Papstes Johann XXIII. diesen nöthigte, dem allgemeinen Verlangen nach einer allgemeinen Kirchenversammlung nachzugeben und dieselbe auf den 1. Nov. 1414 nach Kostnitz [5]) auszuschreiben. Nachdem die versammelten Bischöfe dahin sich vereiniget hatten, dass bei Zählung der Stimmen nicht nach Köpfen, sondern nach Nationen (der Deutschen, Englischen, Italienischen, Französischen und Spanischen) abgestimmt werden sollte, und hierauf die drei vorhandenen Päpste, theils zur freiwilligen Niederlegung ihrer Würde veraulasset, theils als abgesetzt erklärt worden waren und man auch durch die Verurtheilung des Johann Huss, [6]) Lehrers an der von Carl IV. (1348) gestifteten Universität zu Prag, zum Tode auf dem Scheiterhaufen (1415, Jul. 6.), vor welchem ihn selbst das von K. Sigismund ertheilte sichere Geleit nicht schützen konnte, die von demselben nicht ohne grossen Beifall in Böhmen verbreiteten, von der Kirchen-Versammlung aber als ketzerisch erkannten Lehren verdammt, und dadurch die Kirche von der drohenden Gefahr der Irrlehren zu befreien geglaubt hatte, endlich auch (1417, Nov. 12.) in Martin V. ein neuer Papst aufgestellt und anerkannt worden war, so sollte nach dem besonderen Verlangen der deutschen Nation zur Kirchenverbesserung geschritten werden. Allein nach langen Unterhandlungen wurde die Erledigung dieser dringenden Angelegenheit einer Reform des Clerus auf eine andere, künftig zu haltende Kirchenversammlung verschoben, vorläufig aber von dem Papste mit jeder einzelnen Nation ein besonderes Concordat abgeschlossen, worin, ohne bestimmten einzelnen Beschwerden wirklich abzuhelfen, im allgemeinen die Vermeidung eines Missbrauches der päpstlichen Gewalt zugesichert wurde. [7]) Somit wurde das Kostnitzer Concilium (1418, April 22.) geschlossen. K. Sigismund hatte auf demselben abermals alle seine Hülfsquellen erschöpft, und sich daher genöthiget gesehen, Brandenburg an den Burggrafen von Nürnberg, Friedrich VI., den Stammvater der nachfolgenden Churfürsten von Brandenburg, (1415) zu veräussern, und denselben (1417, April 18.)

mit dieser Chur förmlich zu belehnen. [8]) In Böhmen erhoben sich aber nunmehr die Anhänger der Lehre des Johann Huss zur offenen Empörung. K. Wenzel wurde bei dem ersten Ausbruche derselben (1419, Aug. 16.) aus Entrüstung vom Schlage getroffen. Vergeblich suchte K. Sigismund die Anerkennung als König von den erbitterten Böhmen zu erhalten. Sechs Feldzüge, (1420—1431) zu welchen das ganze Reich aufgeboten wurde, und die Reichsstände sich sogar die Bestimmung eines nach einem bestimmten Anschlage (Reichs-Matrikel) zu leistenden Beitrages, als auch endlich für sämmtliche Reichsunterthanen eine Besteuerung (der gemeine Pfennig genannt) [9]) gefallen liessen, waren vergeblich unternommen worden; die Böhmen überschwemmten und verheerten vielmehr alle benachbarten Länder bis zum J. 1434. [10]) Unterdessen war das auf der Kirchenversammlung zu Kostnitz versprochene Concilium unter Eugen IV., dem Nachfolger des Papstes Martin V. († 1431), auf welches man die letzte Hoffnung setzte, um die Böhmen zur Ruhe zurückzubringen, (1431) in Basel [11]) eröffnet worden. Die Böhmischen Stände, des fortwährenden Krieges und Blutvergiessens überdrüssig, hatten gleichfalls Gesandte zu dieser Kirchversammlung abgeschickt. Da unter den Hussiten allmählig mehrere sich unter einander befeindende Secten entstanden waren, so gelang es endlich durch die Nachgebung des Genusses des Abendmales unter beiden Formen die Secte der Calixtiner zufrieden zu stellen, und mit diesen einen vorläufigen Vertrag (Compactaten) abzuschliessen, [12]) worauf diese selbst sich die Bekämpfung und Vertilgung der übrigen Secten angelegen sein liessen, und durch die Schlacht bei Lipan (1434, Mai 30.), in welcher die vorzüglichsten Anführer der anderen Hauptsecte, der Taboriten, fielen, die Ruhe in Böhmen, nach fünfzehnjähriger Unterbrechung, wieder herstellten. Nachdem die Böhmischen Stände, unter Mitwirkung des Herzogs Albert von Oesterreich, der Abgesandten des Baseler Conciliums und eines päpstlichen Legaten über eine völlige Wiederaussöhnung mit dem K. Sigismund unterhandelt hatten, und darüber ein endlicher Vergleich [13]) (1436, Jul. 5.) errichtet worden war, wurde K. Sigismund, welcher unterdessen sich auch von dem Papste Eugen IV. (1433) zu Rom die Kaiserkrone hatte aufsetzen lassen,

von denselben, ohne weiteres Hinderniss, als König anerkannt, starb aber schon im folgenden Jahre (1437, Dec. 9.) im siebenzigsten Jahre seines Alters, nachdem er noch vorher den Böhmischen und Ungarischen Ständen den Herzog Albert von Oesterreich, Gemahl seiner einzigen Tochter Elisabeth, zum Nachfolger empfohlen hatte. [14])

[1]) Ausser den allgem. Quellen: s. des gleichzeitigen Eberhard Windeck, (in deutscher Sprache geschriebene) Geschichte des K. Sigismund's bei Menken T. I. pg. 1073 ff. — Schriftsteller: *C. W. Gaertner, diss. de Sigismund. Lips.*, 1723. Die Schriften, welche einzelne Vorfälle dieser Regierung behandeln s. in den folg. Noten. — Vergl. auch *Struv, corp. hist. Period. IX. sect.* 9. — Pütter, vollstd. Hdbch. §. 98. 99. — Schmidt, Gesch. der Deut. Bd. IX. pg. 107. — Westenrieder, hist. Calend. Jahrgang 1798. p. 61 ff. — Pfister, Gesch. der Deut. Bd. III. pg. 363 ff. —

[2]) *J. D. Koeler, diss. sistens vindicias dubiae electionis Jodoci imp. contra Sigismundum. Altdorf.*, 1726. —

[3]) Vergl. *Wenker, appar. archiv. p.* 308. — Eine gleichzeitige Beschreibung dieser Wahl bei Lersner, Frankf. Chron. L. I. c. 7. —

[4]) Ueber die italienischen Verhältnisse vergl. *Leonardi Bruni Aretini, Comment. rer. suo tempore in Italia gest.* bei Muratori T. XIX. —

[5]) S. die Acta dieses Conciliums bei *Herman von der Hardt, magnum oecumenicum Constantiense concilium. Francf. et Lips.*, 1697 *ff.* — Vergl. *J. L'Enfant, histoire du concile de Const. et de la guerre des Hussites; Amsterd.* (1713, u. 1727.) — *Bourgeois de Chastenet nouvelle hist. du conc. de Const. Paris*, 1718. — *Moshem, inst. hist. Christ. eccles. ed.* 2. *Helmst.* 1755, *p.* 613 *ff.* — Chr. W. F. Walch, Entwurf einer vollstd. Histor. der Kirchenvers. Leipz. 1759, pg. 806 ff. — Planck, Gesch. der christl. kirchl. Gesellsch. Thl. V. —

[6]) Huss hatte als geborner Böhme seinen persönlichen Einfluss bei K. Wenzel dazu angewandt, dass nicht nur das Statut der Universität z. Prag, wonach die Ausländer (sog. Bayerische, Polnische und Sächsische Nation oder Landsmannschaft) drei Stimmen, die Böhmische Nation nur eine Stimme hatten, umgeändert, und den Böhmen drei Stimmen, den Ausländern zusammen nur eine Stimme eingeräumt wurden, sondern dieselbe Aenderung auch in dem städtischen Rathe bewirkt, in welchem bisher nur zwei Böhmische aber sechzehn deutsche Rathsverwandte gesessen waren. Die Deutschen Studierenden und Lehrer verliessen desshalb Prag, und fanden bei dem Markgraf Friedrich von Meissen günstige Aufnahme, welcher ihnen die Gründung einer Universität zu Leipzig (1409) gestattete. In religiöser Beziehung war Huss allmählig aus einem Gegner ein Vertheidiger der Lehrsätze des Engländers Wiclef († 1380) geworden. S. über diesen *J. Lewis, history of the life and sufferings of J. Wiclef. Lond.*, 1720. —

Ueber das dem Huss von K. Sigismund zugesicherte Geleit: *J. D. Haeberlin, apolog. Sigismund. contra injust. accus. cum datum a se J. Husso salvum conduct. violasse. Goetting.*, 1742. — Gleiches Schicksal wie Huss hatte auch Hieronimus von Prag, welcher dem Huss nachgereiset war, um ihn zu vertheidigen. S. auch A. Zitte, Leben des Joh. Huss. Prag, 1789. Desselben Leben des Hieronimus von Prag. 1802.

[7]) Das Concordat der deutschen Nation mit Martin V. a. 1417 s. in der Samml. der RAbsch. I. S. 111 ff. —

[8]) Vergl. die bei *Struv corp. hist. Germ. pg.* 825, §. 31. *cit.* Schriftst. u. Urkd. — J. P. v. Gundling, Leben Churfürst Friedrich's I. von Brandenburg. Halle, 1715.

[9]) Diese älteste bekannte Reichsmatrikel unter der Rubrik: Anslag des tegliches krieges zu Beheim von den kurfursten geistlich und werntlich, Graffen, Eppten, Prelaten, Herrn, Rittern und Steten zu dem heiligen reich gehorig, begriffen und gemacht zu Nürnberg a. 1422 s. in der Samml. d. RAbsch. I. p. 117 ff. — Hiernach folgt das Verzeichniss der Reichsstände, welche Mannschaft, und dann das jener, welche den hundertsten Pfennig geben wollen. — Vergl. eine ähnliche Matrikel von a. 1431. Ebendas. I. pg. 137. — Die erste Verordnung wegen des gemeinen Pfennigs auf dem Reichstag zu Frankfurt a. 1427. Ebendas. I. pg. 124. Eine ähnliche a. 1431. Ebend. I. pg. 140 ff. —

[10]) Die Böhmen verlangten zuerst auf Anregung des Priesters Jacobellus von Miess die Austheilung des Abendmales unter beiden Gestalten, (daher Utraquisten) als sich Huss schon in Kostnitz befand. Der vorzüglichste Heerführer der Hussitten war der Edelmann Johann von Trocznowa, gen. Ziska, welcher, obgleich schon im J. 1422 gänzlich erblindet, bis zu seinem Tode (1424, Oct. 12.) den Krieg mit grosser Geschicklichkeit und noch grösserer Grausamkeit leitete. Nach ihm leitete vorzüglich der Anführer der Taboriten, Procop, von seiner Gestalt, zur Unterscheidung von einem anderen Anführer gleichen Namens, genannt der Grosse, ein gelehrter Mönch, den Krieg. Er fiel erst in der Schlacht bei Lipan 1434, welche den Hussitenkrieg beendigte. Ueber den Hussitenkrieg s. noch besonders: *Diar. Bell. Hussit. apud. Ludewig, rel. manusc. T. VI.* — *Joh. Cochlei, hist. Hussit. Mogunt.* 1539. — *Zach. Theobaldi, bell. Hussit. Francf.* 1621. —

[11]) Das Baseler Concilium betr. Acta s. bei *Lünig, Cod. Diplom. I.* 1434. — Bei *Labbeus, concil. T. XVII.* — *Raynald, annal. eccles. ad a.* 1431 *ff.* — Ein zwischen dem Concilium und dem Papste Eugen IV. sogleich nach Eröffnung der Sitzungen ausgebrochener Streit, welcher dasselbe zu vereiteln drohte, indem das Concilium seine Entscheidung als über der des Papstes stehend erklärt hatte, (vergl. *respons. synodalis de auctoritate cujuslibet concilii generalis supra Papam* bei *Labbeus L. c. XVII. pg.* 448 *seq.*) wurde durch die persönliche Vermittelung des K. Sigismund noch glücklich beigelegt. — Auch griff das Baseler Concilium in mancher Beziehung hin-

sichtlich der Verbesserung des Kirchenwesens entscheidend durch, und erliess mehrere Reformationsdecrete, nicht nur in Bezug auf Liturgie und Kirchendisciplin, sondern beschloss auch das Aufhören der Provisionen und Anwartschafts-Ertheilungen (s. oben §. 88) durch den päpstlichen Stuhl, das Wegfallen der Annaten und Confirmationsgebühren, sowie auch das unmittelbare Ansichziehen von Rechtsstreitigkeiten, welche nicht nach ausdrücklichen Gesetzen oder nach regelmässigem Instanzenzuge vor die Curie gehörten, untersagt wurde. Vergl. *Sess.* 12. 21. 23. 31. bei Koch, *Sanctio prag. Germ. Arg.* 1789. *pg.* 113. 134. 151. 162. — Vergl. überhaupt die not. 5 angef. kirchenhist. Werke. —

[12]) S. die Urkde. bei *Ludewig, Cod. jur. gent. dipl. II.* 2. *p.* 138 und in *Leibnitz, Mantiss. Cod. jur. gent. dipl. pg.* 138. — Vergl. auch *Raynald, annal. eccles. ad a.* 1433.

[13]) Die hieher gehörigen Urkunden s. bei Leibnitz, l. c. pg. 143 ff. —

[14]) Auch bei dem Tode dieses Kaisers sprach man von Vergiftung. Eberh. Windek, Gesch. K. Sigismund, c. 217. „In der Zeit was der romische kaiser Sigmund zu Prag, und was krank worden, das man meinte, mon hette Im vergeben, das Ime die giffte zu einer grossen Zehen ausrann, die musste mon dem kaiser absneiden" u. s. w. — Er starb zu Znaym in Mähren, und wurde zu Ofen in Ungarn begraben. —

§. 106.

Kaiser aus dem Oesterreichischen Hause: Albert II. (1437—1439.) — Friedrich III. (1439—1493.) — [1])

Nach Sigismund's Tode schien die Wahl eines Königs, welcher in dem Besitze einer nicht unbedeutenden Hausmacht wäre, ein Bedürfniss für Deutschland, welches die Churfürsten anerkannten. Sie selbst befanden sich bereits in dem Besitze so bedeutender Territorien und ausgezeichneter Rechte, welche ihnen nicht mehr bestritten wurden, dass sie mehr für deren Erhaltung besorgt, als auf eine noch grössere Erweiterung derselben bedacht sein mussten. Das Verhältniss der Baseler Kirchenversammlung zu dem Papste Eugen IV. war neuerdings verwickelt worden, indem derselbe sich der von dieser behaupteten Suprematie (§. 105. n. 11) möglichst zu entziehen, und dieselbe durch Berufung eines neuen Concilium's nach Ferrara aufzulösen suchte, so dass auch in dieser Rücksicht die Dazwischenkuuft und Vermittelung eines mächtigen Fürsten nothwendig erschien. Endlich hatten während der Regierung Sigismund's die Türken in Europa bereits sehr grosse Fortschritte gemacht,

so dass nicht nur der Untergang des griechischen Reiches bereits als unabwendbar betrachtet, sondern auch schon Ungarn durch diese Barbaren bedrohet wurde. Die Churfürsten waren anfänglich unentschieden, ob sie dem Churfürsten Friedrich von Brandenburg, oder dem Herzoge Albert (II.) von Oesterreich den Vorzug geben sollten, kamen jedoch, nach dem freiwilligen Rücktritte des ersteren, einstimmig über die Wahl Albert's II. überein. (1438, März 20.) Allerdings durfte man auch von diesem eben so edeldenkenden als gebildeten Fürsten erwarten, dass unter ihm die Angelegenheiten des Reiches auf eine würdige und befriedigende Weise geordnet werden würden. Auch entsprachen seine ersten Regierungshandlungen vollkommen dieser Erwartung. Sogleich nach seiner Wahl berief Albert II. einen Reichstag nach Nürnberg (1438, Jul.), auf welchem er, obgleich durch die Angelegenheiten in seinen Erblanden verhindert selbst zu erscheinen, durch seinen Canzler, Caspar Schlick, Vorschläge zu einer durchgreifenden Verbesserung des Landfriedens und der kaiserlichen Gerichte machen liess, und insbesondere in ersterer Rücksicht die Eintheilung Deutschlands in vier, und später, als man hieran Anstand genommen hatte, in sechs Landfriedenskreise, mit Zugrundlegung der geographischen Verhältnisse, und ohne die Fürsten oder die Städte weiter als eine besondere Parthei (§. 104. n. 4) anzuerkennen, vorschlagen liess, ohne jedoch so glücklich zu sein, die definitive Zustimmung der Reichsstände zu erhalten, welche diese Sache auf den nächsten Reichstag verwiesen. [2]) Dieser wurde zwar schon im folgenden Jahre (1439, Febr.) eröffnet: allein hier waren die Stände durch die kirchlichen Angelegenheiten dergestalt beschäftiget, dass jene Frage hier nicht zur Sprache kam. Die Baseler Kirchenversammlung hatte nämlich den Papst Eugen IV., wegen der Berufung eines Concilium's nach Ferrara, suspendirt, (1438, Jan. 25.) und beide Theile bemühten sich nunmehr den König und das Reich für sich zu gewinnen. Diese beharrten aber in dieser Angelegenheit in voller Neutralität, und beschränkten sich darauf, der Baseler Kirchenversammlung die Anerkennung ihrer Reformationsdecrete zuzusichern. [3]) Dem Papste Eugen IV. gelang es hierauf, sich mit dem griechischen Kaiser Paläologus, welcher

mit dem Patriarchen von Constantinopel nach Italien gekommen war, (1438) um durch das Anerbieten einer Vereinigung der griechischen mit der lateinischen Kirche die Völker des abendländischen Europa für die Erhaltung des griechischen Reiches und die Bekämpfung der Türken zu interessiren, über die Hauptpuncte einer Vereinigung der beiden Kirchen zu verständigen. Eugen IV. glaubte durch die Bewirkung einer solchen Union wieder an Ansehen zu gewinnen, was ihm die Baseler Kirchenversammlung abgesprochen hatte; allein diese beeilte sich nunmehr, ihren früheren Beschlüssen Nachdruck zu geben, erklärte Eugen IV. als abgesetzt, und erwählte den Herzog Amadeus von Savoyen (Felix V.) zum Papste (1439, Oct. 30.) K. Albert II. erlebte aber dieses neue Schisma nicht mehr. Er war den Serbiern gegen die Türken zu Hülfe gezogen, welche auch bei seiner Annäherung eine rückgängige Bewegung machten. Albert II. aber wurde unglücklicherweise von der Ruhr befallen, und starb auf dem Rückwege nach Wien, wohin er sich zur Herstellung seiner Gesundheit zu begeben wünschte. Die Wahl der Churfürsten fiel nach einem kurzen Interregnum von drei Monaten abermals auf einen österreichischen Fürsten, Friedrich (III.), einen jungen Mann von sanfter Gemüthsart. Er berief sogleich einen Reichstag nach Mainz (1441) und sodann (1442) nach Frankfurt, auf welchem abermals ein Plan zu einer Verbesserung der Justitzverfassung in Deutschland den Ständen vorgelegt worden seiu soll, jedoch waren die Verhandlungen von eben so wenigem Erfolge als unter seinem Vorgänger. [4]) Zu gleicher Zeit empfahl sich Friedrich III. sehr bei den deutschen Ständen dadurch, dass er eben so rechtlich gesinnet, wie der Herzog Albert III. von Bayern, welchem ein gleiches Anerbieten geschehen war, die ihm von den Böhmischen Ständen angetragene Krone Böhmens ausschlug, und dieselben anwies, aus der Mitte der Nation selbst eine vormundschaftliche Regierung Namens des unmündigen Ladislaus, Sohnes K. Albert's II., als des rechtmässigen Erben dieser Krone, einzurichten. Weniger vorsichtig aber verwickelte sich Friedrich III. in eine Fehde der Schweitzer Eidgenossen gegen die Stadt Zürch, bei welcher Gelegenheit er den alten Plan des Habsburgischen Hauses, sich in der Schweitz festzusetzen, ausführen zu

können glaubte. Friedrich III. wollte den Krieg gegen die Eidgenossen als einen Reichskrieg erklärt wissen. Da aber die Stände sich hiergegen unumwunden erklärten, so machte er den Missgriff, den K. Carl VII. von Frankreich um Hülfsvölker anzusprechen. Mit grosser Freude ergriff dieser die Gelegenheit, sich in die deutschen Angelegenheiten einzumischen, und sandte unter der Anführung des Dauphin Ludwig (XI.), statt der erbetenen fünf tausend, vierzig tauseud Mann Hülfstruppen. Die Eidgenossen wurden von diesem überlegenen französischen Heere zwar allerdings nach einem Kampfe der verzweifeltesten Gegenwehre bei Basel (1444, Aug. 26.) geschlagen. Der Dauphin schien aber wenig geneigt, seine Völker sobald aus Deutschland wieder zurückzuführen, sondern zog in das Elsass, welches wie ein feindliches Gebiet behandelt und verwüstet wurde, so dass Friedrich III. sich genöthiget sah, einen Reichstag einzuberufen, und dem K. Carl VII. mit einem Reichskriege zu drohen, um die Entfernung des französischen Heeres zu bewirken. Unterdessen hatte der Papst Eugen IV. eine Bulle erlassen, durch welche er die Erzbischöfe Dieterich von Cölu und Jacob von Trier, die er als seine grössten Gegner in Deutschland betrachtete, für abgesetzt erklärte (1445). Allein diess hatte die Wirkung, dass die deutschen Churfürsten, ohne Zuziehung des K. Friedrich, welcher ihnen wegen der durch seinen Canzler, den staatsklugen Aeneas Sylvius mit dem Papste Eugen IV. bereits eingeleiteten Verhandlungen verdächtig geworden war, zu einem Churfürstentage zu Mainz zusammentraten, (1446, März 21.) und von dem Papste die Zurücknahme seiner Bulle mit der Drohung forderten, dass sie ausserdem auf die Seite des Gegenpapstes Felix V. treten würden. Die Unterhandlungen wurden nun, theils zu Rom, theils auf einem Fürstentage zu Frankfurt (1446) gepflogen. Eugen IV., durch Aeneas Sylvius gewarnet, die Sache nicht auf das Aeusserste zu treiben, gestand den Churfürsten (1447) die hauptsächlichsten Puncte, wegen welcher sie ihre Vereinigung erneuert hatten, zu, wogegen ihn ihre Gesandten als den rechtmässigen Papst anerkannten, (sog. Fürstenconcordate).[5]) Unmittelbar hierauf war Eugen IV. gestorben. Sein Nachfolger, Nicolaus V., beeilte sich durch Vermittlung K. Friedrich's und des

Aeneas Sylvius die Anerkennung der deutschen Reichsstände zu erwirken, welche desshalb auf einen Reichstag nach Aschaffenburg (1447, Jul.) berufen worden waren. Mit grosser Schlauheit vermied man hier Puncte, auf welche ein definitives Concordat mit dem Papste gebauet werden sollte, zur Abstimmung zu bringen, vielmehr suchte man nur die Zustimmung der einzelnen Stände zu gewinnen, und als man der Mehrzahl derselben versichert zu sein glaubte, trat Aeneas Sylvius mit einem Concordate hervor, welches er mittlerweile mit einem päpstlichen Legaten zu Wien, (1448, Febr. 17.) im Namen des Kaisers, und wie der Eingang besagt, mit Zustimmung der Mehrzahl der Churfürsten und Reichsstände abgeschlossen hatte, wodurch dem Papste mit geringen Modificationen die von der Baseler Synode und in den Fürstenconcordaten abgesprochenen Rechte grösstentheiles wieder eingeräumt wurden (sog. Aschaffenburger Decrete, Wiener Concordate.) [6]) Auch wurden diese Concordate dem Reichstage nicht einmal zu einer nachträglichen Genehmigung vorgelegt, sondern diese von den einzelnen, noch abweichend gesinnten Fürsten durch besondere Unterhandlungen nachgeholet. Für die Reformation der Sitten der Geistlichkeit, welche damals allgemein und dringend verlangt wurde, war somit abermals nichts geschehen. Der Kaiser kündete vielmehr, da die kirchlichen Angelegenheiten in seinem und des Papstes Interesse erlediget schienen, der Kirchenversammlung in Basel das sichere Geleit auf, worauf dieselbe nach Lausanne hinüberzog (1448, Jul. 4) und wohl einsehend, dass sie bei den deutschen Fürsten weiter keine Unterstützung finden würde, nur noch darnach strebte, ihre Sitzungen mit Anstand zu schliessen. Es wurde desshalb der Herzog von Savoyen (Felix V.) beredet, gegen die Einräumung der ersten Stelle unter den Cardinälen die päpstliche Würde niederzulegen, worauf die versammelten Väter den päpstlichen Stuhl für erlediget erklärten, und den bereits schon vom Kaiser und den Fürsten anerkannten Nicolaus V. als rechtmässigen Papst wählten, worauf die Kirchenversammlung ganz auseinander ging. In Deutschland herrschte unterdessen das Faustrecht, ohne dass von Seite des Kaisers eine ernstliche Abhülfe geleistet wurde. Nicht nur befehdeten sich fürstliche Häuser untereinander, [7]) sondern

der Kampf des Adels gegen die Reichs-Städte in Franken und Schwaben, begann mit erneuerter Heftigkeit [8]) (1449 bis 1450). Allein Friedrich III. hielt es für das wichtigste Geschäft, eine Reise nach Italien zu unternehmen, (1451) nicht um dort das kaiserliche Ansehen herzustellen,[9]) sondern um aus den Händen des Papstes die mailändische und römische Krone zu empfangen und seine Vermählung mit der Tochter des Königs Eduard von Portugal, Eleonora, zu vollziehen.[10]) Nach Zurückkunft des Kaisers erlangten von ihm die Böhmischen und Ungarischen Stände, dass er ihnen den jungen Ladislaus, welchen er seither an seinem Hofe hatte erziehen lassen, zur Uebernahme der Regierung in seinen angeerbten Königreichen überliess (1453). Gleichzeitig entspann sich ein Kampf der Städte in Preussen gegen die Herrschaft, welche der deutsche Orden über sie auszuüben sich befugt achtete, und überdiess erhielt man die allgemeine Bestürzung verbreitende Nachricht von der Eroberung Constantinopels durch die Türken (1453, Mai 19.) Aeneas Sylvius suchte vergeblich auf zwei Reichstagen die Fürsten für einen Kreutzzug gegen die Türken zu begeistern (1454). Allein es blieb immer bei dem Versprechen einer Reichshülfe, und der Hinaussetzung der näheren Verhandlungen hierüber auf folgende Reichstage. Eine gleiche Unentschiedenheit zeigte sich bei der Behandlung aller übrigen Reichsgeschäfte. Vergeblich forderten die Churfürsten den Kaiser auf, bei der Anerkennung des Nachfolgers des Papstes Calixt III., Nicolaus V., auf der Abschliessung eines neuen der deutschen Nation vortheilhafteren Concordates zu bestehen; vergeblich erneuerten sie ihren Kurverein zu Frankfurt (1457) und droheten dem Kaiser, wenn er in den Angelegenheiten des Reiches nicht kräftiger einschreiten werde, mit der Aufstellung eines römischen Königs; vergebens überreichten sie ihm ein Verzeichniss der Beschwerden der deutschen Nation gegen die Gelderhebungen des römischen Stuhles.[11]) Der Kaiser blieb — von Aeneas Sylvius geleitet, welcher unterdessen dem römischen Stuhle ganz verfallen und bereits bis zur Würde eines Cardinals gestiegen war — unthätig, und auch den Churfürsten fehlte die Einsicht und die Entschlossenheit, mit vereinter Kraft und fester Consequenz auf der Abhülfe ihrer Beschwerden zu bestehen.

Unter diesen Verhältnissen starb der junge König Ladislaus (1457), und nunmehr zeigte sich offenbar, in welcher geringen Achtung der Kaiser stand. Nicht nur wurden ihm bei der Bewerbung um die Krone von Böhmen und Ungarn einheimische Competenten, in ersterem Georg von Podiebrad, in letzterem Mathias Corvinus vorgezogen, sondern er sah sich sogar genöthiget, das Erzherzogthum Oesterreich mit seinem Bruder Albert zu theilen, und seinem Vetter Sigismund einen Theil von Kärnthen zu überlassen, so dass er erst nach dem unbeerbten Tode dieser Prinzen (1463) wieder zu dem ungetheilten Besitze der österreichischen Erblande gelangen konnte. Es erkläret sich von selbst, dass bei dieser Schwäche der Reichsregierung die gegenseitigen Befehdungen und Kriege fortwährend das einzige Mittel waren, durch welches die Fürsten und anderen Stände Deutschlands ihre nur zu häufigen Streitigkeiten ausgleichen zu können glaubten. Auch war Deutschland kaum jemals mehr durch solche innere Kriege zerrüttet, als während dieser Regierung (s. n. 7). Diese Zeit benützte Aeneas Sylvius, nunmehr (seit 1458) zur päpstlichen Würde erhoben Pius II., die deutsche Kirchenfreiheit völlig zu untergraben, indem er die Berufungen auf den Ausspruch allgemeiner Kirchenversammlungen bei Strafe des Bannes verbot, die Ausschreibung einer solchen als ein ausschliessendes Recht des Papstes erklärte, und mehrere deutsche Fürsten veranlasste, den Vorfechter der deutschen Kirchenfreiheit [12]) den Erzbischof von Mainz, Diether von Isenburg, aus dem Besitze seines Erzbisthumes zu vertreiben (1460—63). Doch war auch Pius II. nicht im Stande gewesen, den Kaiser zur ernstlichen Unternehmung eines Türkenkrieges zu veranlassen. Nunmehr aber (1469) machten die Türken den ersten Einfall in das deutsche Gebiet, und verwüsteten das Herzogthum Krain mit unerhörter Grausamkeit. Diese nahe Gefahr brachte den Kaiser in einige Bewegung. Er selbst erschien endlich einmal auf dem von ihm nach Regensburg berufenen Reichstage (1471), auf welchem zwar so vieles von der Aufstellung einer imponirenden Kriegsmacht gesprochen wurde, dass der Kaiser durch die langen Vorträge erschöpft, zu dem grössten Aerger der päpstlichen Legaten, während der Verhandlung einschlummerte. Allein

bald geriethen auch hier die Verhandlungen, nach diesem ominösen Vorbilde, in Stockung, und man begnügte sich mit dem Beschlusse einer künftigen Aufstellung von zehn tausend Mann an der Gränze,[13]) so dass Deutschland seine vorläufige Rettung nur einem Angriffe der Perser, welche das türkische Reich im Rücken bedrohten, zu verdanken hatte. Doch erweiterten sich noch unter Friedrich III. die österreichischen Erblande durch Vermählung seines Sohnes Maximilian (geb. 1459) mit der Erbprinzessin Maria von Burgund, Artois und Flandern (1477), obgleich eben hieraus eine Reihe von Kriegen mit Frankreich entsprang, dessen König, Ludwig XI., auf mehrere Gebietstheile Anspruch machte. Dagegen wurde Friedrich III. von dem König Mathias von Ungarn, wegen der Böhmischen Thronfolge, mehrfach mit Krieg überzogen (1477 bis 1480) und endlich (1485) von diesem fast ganz Oesterreich in seine Gewalt gebracht. Der vertriebene Kaiser genoss aber die Freude, bei den deutschen Fürsten eine aufrichtige Berücksichtigung der ausgezeichneten Eigenschaften seines Sohnes Maximilian (I.), und daher dieselben bereit zu finden, diesen als seinen Nachfolger und römischen König (1486, Febr. 16.) zu erwählen, und ihm als Gehülfen in der Reichsregierung beizuordnen, wogegen derselbe sich zur Herstellung eines ewigen Landfriedens und eines allgemeinen Reichsgerichtes verpflichten sollte. Es gelang zwar vorerst nur (1486) einen Landfrieden nach der bisherigen Art zu Stande zu bringen.[14]) Doch folgte bald hierauf, veranlasst durch eine Aufforderung des Kaisers selbst,[15]) eine engere Verbindung der süddeutschen Prälaten, Grafen und Herren, und Städte, der schwäbische Bund, (errichtet 1488) welchem bald die angrenzenden Churfürsten, sowie auch der Löwenbund (§. 104, not. 2) beitraten, wodurch für die Erhaltung des Landfriedens ein wesentlicher Schritt gethan zu sein schien, indem ein Bundesrath und ein Bundesgericht die Angelegenheiten des Bundes leiteten, und die Streitigkeiten seiner Mitglieder entschieden, welche gemeinschaftlich auch ein stehendes Heer von zehn tausend Mann unterhielten.[16]) Unterdessen hatte Maximilian (I.) einen Frieden mit Matthias von Ungarn unterhandelt (1489), und sich wieder in den Besitz von Oesterreich gesetzt (1490). Auch hatte er mit

Frankreich einen Frieden zu Senlis geschlossen (1493, Mai 23.), als bald hierauf (Aug. 19.) Friedrich III. starb. So unthätig dieser Kaiser sich in den vierundfünfzig Jahren seiner Regierung gezeigt hatte, so thätig war die Zeit unterdessen fortgeschritten. Die Erfindung, oder doch wenigstens die Anwendung des Schiesspulvers im Kriegswesen, hatte eine nicht minder grosse und durchgreifende Veränderung in diesem wichtigen Zweige des Staatsorganismus eingeleitet, als durch die Erfindung der Buchdruckerkunst die Entwickelung eines neuen Elementes im Staatsleben — die Bildung einer neuen politischen Macht — eine auf die vielfachste Mittheilung des Gedankens und den allgemeinsten Umtausch der Ideen gegründete universelle geistige Cultur des Volkes und daraus hervorgehende politisch wichtige öffentliche Meinung — möglich gemacht worden war. Kaum wäre es noch nöthig gewesen, dass sich mit diesen beiden wichtigen Erfindungen noch ein drittes welthistorisches Ereigniss verband — die Entdeckung von America, um eine vollständige und rasche Veränderung in den Grundlagen der socialen Verhältnisse nicht nur in Deutschland, sondern im gesammten Europa unausbleiblich hervorzurufen.

[1]) Quellen: Ausser *Aeneas Sylvius. Cuspinianus. Dubravius. Andreas Presbyter. Trithemius. Peter ab Andlo.* Lehmanns Speier. Chron. s. besonders *Friderici imp. diarium vitae suae in Petri Lambecii diario Sacro itin. Cell. Vien.* 1666. D. J. Grunbeck, (K. Maximil. I. geh. Rath und Beichvaters) Lebensbeschreibung K. Friedrichs III. u. Max. I.; herausgegeben v. J. J. Moser. Tübingen, 1721. Urkunden in Goldast Reichsatzungen. Müller, Reichstagstheatrum Friedrich's V. — *Excerpta e cod. MS. acta imp. publ. contin. in Senkenberg, sel. jur. et hist. t. 4. fasc. 3. p. 334. seq.* — G. G. König v. Königsthal, Nachlese ungedruckter Reichstags- und Reichsssädtischer Collegialhandlungen unter K. Friedrich III. t. u. 2 Samml. (bis 1474). 1759. Schriftsteller: J. J. Fugger und Sigmund von Birken, Spiegel der Ehren des Erzhauses Oesterreich. Nürnberg, 1668. — *Wenck, historia Arberti II. Lips.*, 1740. — Fr. Kurz, Oesterreich unter K. Friedrich III. (IV.) Wien, 1815. — Vergl. *Struv. corp. hist. Period. X. sect.* 1 und 2. — Schmidt, Gesch. d. Deut. Bd. IX. p. 272 ff. — Westenrieder, histor. Cal. Jahrg. 1799. — Pülter, vollstd. Handb. §. 101—105. — Pfister, Gesch. d. Deut. Bd. III. p. 467 ff. —

[2]) Die hieher gehörigen Urkunden s. in der Samml. der RA. I. pg. 154 ff. —

[3]) Vergl. die Urkunde in d. Samml. d. RA. I. nr. 42. p. 159. — Ueber die Annahme der Baseler Reformationsdecrete (sog. Mainzer Acceptat. Urkde. *Koch, sanct. prag. germ. p.* 93. — *Browen, annal. Trevir. L. XIX. p.* 277. — *Schaten, annal. Paderborn l. XVI. p.* 613. — Samml. der RA. I. p. 166.

[4]) Ueber die sog. Reformation Friedr. III. Eichhorn, RGesch. Bd III. §. 498. — Vollständig nebst ihrer Declaration bei Goldast Reichssatz. I. S. 166. — Ohne die Declaration, in Samml. d. RA. I. 170 u. bei G. W. Böhmer, (Kaiser Fried. III. Entwurf einer *magna Charta* für Deutschland. Göttingen, 1818. — Nach dem hierin enthaltenen Vorschlage sollten in Deutschland 1 Cammergericht, 4 Hofgerichte, 16 Landgerichte und 64 Freigerichte angelegt werden; auch die Anwendung des römischen Rechtes ganz untersagt sein. S. hierüber §. 107, n. 6. —

[5]) Die Urkunden, nebst der von Eugen V. angehängten salvatorischen Clausel s. in d. Samml. d. RA. I. p. 174 ff. —

[6]) Abgedruckt in d. Samml. d. RA. I. pg. 179. — Schmauss, *corp. jur. publ. pg.* 47. — Die Fürsten hatten früher (s. den Mainzer Abschied a. 1440. Samml. d. RA. I. 166) die unbedingte Aufhebung der päpstlichen Reservationen, welche in den Extravaganten, *Execrabilis* und *ad regimen* oder sonst eingeführt waren, sowie der Exspectativen, ferner unentgeltliche Ertheilung der Confirmation, des Palliums u. s. w. gefordert, und dem Papste während der Dauer seines Amtes in jedem Stifte nur eine Collation, welche überdiess nur an geborne Deutsche geschehen dürfe, zugestehen wollen: nunmehr aber wurden die Grundsätze obiger *Extravaganten* wieder anerkannt, mit der Modification, dass dem Papste die abwechselnden Monate, Januar, März etc., vorbehalten, die dazwischenfallenden den ordentlichen Collatoren überlassen wurden.

[7]) Eine übersichliche Zusammenstellung der vielen unter der Regierung dieses Kaisers vorgefallenen Kriege der deutschen Fürsten unter einander, und mit ihrem Adel s. bei Pütter vollstd. Hdbch. §. 103. 104.

[8]) An der Spitze dieser für Süddeutschland so verheerenden Fehde stand der Markgraf Albert, gen. Achilles von Brandenburg und der Graf Ulrich von Würtemberg. Vergl. *Struv, corp. jur. hist. l. c.* §. *XIX.* —

[9]) Der Mannsstamm der Visconti in Mailand war 1447 mit Philipp Maria ausgestorben, worauf sich der Gemal seiner natürlichen Tochter Blanca, Franz Sforza, dort des Herzogthums bemächtiget hatte, weshalb Friedrich III. auf seiner Reise nach Italien, absichtlich Mailand vermied.

[10]) Es war diess das letztemal, dass ein deutscher Kaiser die Krönung in Rom empfing. Die Beschreibung der glänzenden Feierlichkeiten, welche von den italienischen Städten bei der Anwesenheit des Kaisers veranstaltet wurden, s. besonders in der angef. Samml. von König von Königsthal. —

[11]) Vergl. *Gobellini, comment. pg.* 28 *ff.* — S. auch Samml. d. RA. Tom. I. nr. 48. p. 189. —

[12]) Besondere Erwähnung verdienen bei dieser Gelegenheit die in gleichem Geiste wirkenden unbesteehlichen Männer, der Syndicus der Stadt Nürnberg *Dr.* Georg von Heimburg, seiner Zeit einer der berühmtesten deutschen Rechtsgelehrten, Sachwalter und Redner, und daher wiederholt von den deutschen Fürsten als Gesandter an den päpstlichen Stuhl gebraucht, und der churmainzische Rath Martin Mayer, über deren Wirken die Briefe des Aeneas Sylvius vielfachen Aufschluss geben.

[13]) Die über die Verhandlungen dieses Reichstages vorhandenen Urkunden s. in der Samml. d. RA. I. p. 226 ff. —

[14]) Samml. d. RA. I. p. 275.

[15]) Das hieher bezügliche Rescript des Kaisers a. 2478 (bei Datt, *de pace publ. p.* 286. *n.* 18, gibt als Motiv an: „So dann das Land zu Schwaben uns und dem hl. Reiche, ohne alles Mittel, vor andern zugehörig und unterworfen ist, und keinen eignen Fürsten noch niemanden hat, der ein gemein Aufsehen darauf habe, denn uns als römischer Kaiser, so etc." —

[16]) Vgl. über die Einrichtung und Verfassung des Schwäb. Bundes Datt, *de pace publ. c.* 6. 8. 10. 25. 26. 32. —

II. Ueberblick der Rechtsverfassung.

§. 107.

Rechtsquellen.

Die Quellen des Rechtes sind im Allgemeinen noch die nämlichen, welche in der vorhergehenden Periode bereits angeführt worden sind. Die vorzüglichste Bedeutung hatte daher noch immer das Herkommen und der Gerichtsgebrauch, welche auch von den Kaisern vielfach als die wesentlichste Rechtsquelle ausdrücklich anerkannt wurden.[1]) Auch vermehrte sich durch die Beschränkung der monarchischen Gewalt des Kaisers, durch die Ausbildung der Reichsstände zu einem geschlossenen Körper und in Folge der aristokratischen Form, in welche somit die Reichsregierung übergegangen war, die Zahl der Reichsgesetze, deren Inhalt sich jedoch in dieser Periode vorzugsweise noch auf die Erhaltung des Landfriedens und die Ordnung der allgemein wichtigen politischen und davon häufig nicht geschiedenen kirchlichen Verhältnisse beziehet, obschon bereits das Bestreben, auf die Gerichtsverfassung, sowie auf andere Zweige des Staatsorganismus, wie Finanz-, Kriegs- und Münzwesen und die allgemeine Polizei legislativ einzuwirken, sehr bemerklich hervortritt.[2])

Das kanonische Recht erhielt sich in fortwährender Anwendung nicht nur bei den geistlichen Gerichten in Deutschland, sondern auch durch die vielfache unmittelbare Berührung des päpstlichen Stuhles mit den nach dem Systeme der kirchlichen Hierarchie ihm allgemein unterworfenen deutschen Bisthümern, und war auch in dieser Periode durch neue unter päpstlicher Autorität veranstaltete Decretalen – Sammlungen weiter fortgebildet, sowie auch diese Sammlungen mit den älteren zu einem geschlossenen Ganzen vereiniget worden *(jus scriptum, Corpus Juris canonici)*.[3]) Das römische Recht war nunmehr ebenfalls häufiger ein Gegenstand des besonderen Studiums, wenigstens der gelehrteren deutschen Juristen geworden, wozu die Errichtung eigener Universitäten[4]) in Deutschland nicht weniger, als die fortwährende Begünstigung des römischen Rechtes durch den Kaiser und die Churfürsten und die Aufnahme durch das Studium desselben gebildeter Juristen in die kaiserlichen Hofgerichte[5]) und die Besetzung der Stellen städtischer Syndici (§. 106, n. 12) mit denselben beitrug. Im allgemeinen sprach sich aber noch immer eine grosse Abneigung der deutschen Nation gegen die Anwendung des römischen Rechtes aus,[6]) welche durch das Vorherrschen der aus der vorigen Periode noch fortdauernden Schöffenverfassung bei den Gerichten sehr erklärlich ist; doch fand dasselbe schon häufig bei den in dieser Periode von den Städten vorgenommenen Revisionen ihrer Stadtrechte (Reformationen) eine die ursprünglich deutschen Rechtsansichten vielfach modificirende Aufnahme.[7]) Auch das einheimische deutsche Recht blieb in dieser Periode nicht ohne wissenschaftliche Pflege. In den selbständigen Bearbeitungen und Rechtsaufzeichnungen tritt vorzüglich das Streben nach der Entwickelung und Darstellung des prozessualischen Verfahrens hervor,[8]) während die Bearbeiter des Privatrechtes sich mehr an die ihnen in dem Sachsen- und Schwabenspiegel vorschwebenden Muster anschlossen.[9]) Die in den letzten Decennien dieser Periode verfassten juristischen Werke beurkunden jedoch bereits den entschiedenen überwiegenden Einfluss der Grundsätze des römischen Rechtes, und deren durch die Praxis (wenigstens in Süddeutschland) vollendete Reception in den deutschen Gerichten.[10])

[1]) Vgl. §. 78. So sagt auch Friedrich III. in der Urk. v. 1487 (s. §. 106. n. 15.) „Wir (sind) . . schuldig dasselbe Land zu Schwaben bei uns, dem hl. Reiche, euern Freiheiten, Rechten und altem Herkommen, wie das von euern ältern an euch geerbet und gekommen ist, zu handhaben." —

[2]) Vergl z. B. den Abschied des Churfürstentages von 1402, in den Samml. d. RA. I. pg. 104, K. Rupert's Westphäl. Gerichtsord. v. 1408. Ebendas. pg. 105, sowie auch insbesondere die §. 105 u. 106 angef. Reichsabschiede.

[3]) Dahin rechnete man ausser dem *Decretum Gratiani* und den Decretalen Gregor's IX. (s. §. 78. n. 11. 12.) unbestritten die von Bonifaz VIII. 1298 publicirte Decretalen-Sammlung (im Verhältnisse zu den 5 Büchern der Decretalen Gregor's IX. *Liber sextus* genannt; und die von Clemen's V., 1313 publicirte Sammlung seiner Decretalen, und der unter ihm auf dem Concilium zu Vienne 1311 gefassten Beschlüsse. — Die Verbindlichkeit der um das J. 1340 in Umlauf gesetzten Decretalen Johann's XXII. und eine andere (Decretalen bis Sixtus IV. a. 1484 enthaltende) Sammlung war noch durchgehends streitig, daher die in beiden Sammlungen enthaltenen Decretalen als *Extravagantes* bezeichnet wurden. — Vgl. über diesen Streit, Eichhorn RG. §. 469. 470. —

[4]) S. §. 134. n. 13. — §. 105. p. 40 u. n. 6. Vergl. besonders Eichhorn, RG. §. 441. —

[5]) Schon in K. Ludwig's d. Bayern RA. v. 1342 (Samml. der RA. I. p. 44) wird das römische Recht urkundlich als das bezeichnet, wornach das kaiserliche Hofgericht, weil bis dahin „dikke davor ungelich gerichtet und ertailt wurd, in Zukunft richten soll. Auch in die goldene Bulle wurden Grundsätze des röm. Rechtes aufgenommen. Vgl. cap. 24. derselb. mit *l.* 5. *Cod. ad L. Jul. majest.*

[6]) S. die Reformation Friedrich's III. a. 1441. art. 5. (bei Goldast Reichssatzungen I. pg. 107.) „Alle Doctores der Rechten, sie seynd geistlich oder weltlich, im hl. röm. Reich deutscher Nation . . sollen bei keinem Gericht . . . mer gelitten, sunder gantz abgethon werden." Sehr merkwürdig sind die in der Declaration ausgesprochenen Motive: (*ibid. p.* 171) weil ihnen das Recht mehr als den Layen verschlossen sei, auch keiner einen Schlüssel dazu finden könne, bis beide Theile arm werden, oder gar verdorben sind: es seien nur besoldete Knechte und Stiefväter, nicht die wahren Erben des Rechts, nehmen ihm den Grund der Wahrheit, „und bringen durch iren unordentlichen geitz das Recht zu einem solchen unglauben, das kein frum man sein vertrawen darein mer setzen mag. Das hat ewer verkerte lere inner funfzig jaren zu wegen bracht. wo ist es vor erhort worden.?" —

[7]) Ueber die Veranlassung dieser Reformationen s Eichhorn RG. §. 434 — Hieher gehören z. B. das Cöllnische Stadtrecht v. 1437 (abgedruckt 1670. 1621), die Reformation der Stadt Nürnberg v. 1479 und ff., der Stadt Worms v. 1498, der Stadt Frankfurt v. 1509, das Statut von Landshut in Bayern v. 1427, in Savigny's Zeitschrift für gesch RW. Bd. II. S. 318 ff. u. s. — Vgl. besonder's Mittermaier,

PrivR. §. 9. 17. Erwähnung verdienet unter den in den Städten geschehenen Rechtsaufzeichnungen wegen ihrer Eigenthümlichkeit, die von Rath und Bürgern der Stadt Speier 1328, unter dem Namen „beschriebenes Gericht" aufgezeichneta Malefizordnung, abgedruckt in Lahmann, Speier. Chron. Buch 4. cap. 16, in 67 Artikeln, worin jedoch nur rein deutschrechtliche Grundsätze erkennbar sind. — Polizeiliche Verordnungen machen bereits auch nicht nur einen Bestandtheil der Reformationen aus, sondern werden mitunter in besondere Ordnungen von den Städten errichtet. Vergl. z. B. die Polizeiordnung der Stadt München in Westenrieder's Beiträgen, Thl. VI. pg. 87. —

[8]) Hieher gehört der bereits §. 78. n. 17. p. 81. erwähnte Richtsteig, Land- und Lehenrechts. Ausser diesem Werke findet sich das Festhalten an den Grundsätzen des älteren deutschen Proeessrechtes noch in den seit den letzten Decennien des XV. Jahrhunderts verfassten Formelbüchern, als: Rhetorica und Formular, gedr. (s. l. 1470?) 1488. — Formulari. gedr. Augsburg v. Sory 1483. — Neu practicirte Rhetoric, v. H. Gessler, Strassburg, 1493. — Spiegal der wahren Rhetorie, uss Marco Tullio Cicerone und andern getütscht etc. v. Fried. Riederer. Freiburg, 1493. — Rhetorica, von Alex. Hugen, Tübing., 1528.

[9]) Hieher gehören: die bereits §. 78. n. 17 erwähnte Glosse zum Sachsenspiegel; sowie die ebendas. n. 19. erwähnten Rechtsbücher, als das kleine Kaiserrecht, das Rechtsbuch Rupprecht's von Freisingen, vermehrte Sachsenspiegel und Sächsische Weichbild. (Vergl. II. Abthl. p. 82. 83.) Ferner: die Cautela, des Sachsenspiegels, auch Prenus, Premiss, gen. aus dem 14. Jahrhundert, welche Herrmann von Oelsfeld zugeschrieben wird; Spangenberg, Beitr. S. 70. Bruns, Beitr. z. d. R. S. 139. — Herforder Stadtrecht, in Wigand, Arch. für Gesch. Bd. II. Heft 1. Das Culmische Recht, gesammelt 1394; s. besonders Mittermaier, PrivR. §. 17. not. 4. pg. 43. Das Rigische Ritterrecht: (*ed.* Oelrich's, Bremen, 1773); vgl v. Bunge, über den Sachsenspiegel, als Quelle des mittlern livländ. RitterR. Riga, 1827. — Ueber die sog. Blume des Sachsenspiegels, sächsische Distinctionen, Buch der Ausscheidung, schlesische LandR.; s. besonders Gaupp, schles. LdR. Leipz., 1828; über die Litteratur noch Mittermaier PrivR. §. 8. — Auch sind hier noch die sog. Remissorien Abecedarien, oder Slotel zu erwähnen, in welchen im XV. Jahrh. mitunter die Grundsätze des Sachsenspiegels in vielfacher Vermischung mit dem röm. R. bald in einer systematischen, theils in einer alphabetischen Ordnung dargestellt wurden. Spangenberg, l. c. pg. 73. — Desgleichen gehört hieher das ebendas. n 21. erwähnte Rechtsbuch Ludwig's des Bayern d. a. 1346, (wovon soeben, Augsburg, bei Cotta, 1836, in der Sammlung histor. Schriften u. Urk. v. M Frhr. v. Freyberg, Bd. IV. Heft 3, eine neue Ausgabe erschienen ist.) — Als Gewohnheitsrechtssammlung ist für das fränkische Recht besonders wichtig das LandR. der Grafschaft Saarbrücken von 1321 in Krenner Gesch. der altardennischen Geschlechter. Frankfurt, 1785 u. s. w.

[10]) Das allmählige Ueberwiegen des römischen Rechtes erhellet aus

der Vergleichung der seit der zweiten Hälfte des XV. Jahrh. entstandenen Landesordnungen. Z. B. Bayerische LdsO. v. 1474 in Krenner, bayer. Landtagshandl. VII. Bd. S. 485, u. v. 1491, in Westenrieder's Glossar: Nr. V.; woran sich „das Büech der gemeinen landpot, Landsordnug, Satzung und Gebreüch v. 1516 und die Gerichtsordnung von 1520 (gedruckt *fol. l. et a.*) anschliesst. — Vergl. hessische LdsO. v. 1455 in *Senk. Corp. jur. II. p.* 139 u. d. hess. GerichtsOrd. v. 1497 in Kleinschmitt Samml. hess. LdsOrd. S. 15. u. s. w. — S. noch Mittermaier, PrivR. §. 10. n. 8. — Seinem Inhalte nach gehöret auch dem Schlusse dieser Periode an, ein seiner Zeit vielgebrauchtes Werk: Layenspiegel von rechtmässigen Ordnungen in bürgerl. und peinl. Regimenten etc. von Ulrich Tengler; zuerst gedruckt Augsburg 1509; seitdem öfter. Diesem nachgeschrieben, und mit verworrenen Auszügen aus den Schriften der Glossatoren insbesondere aus dem *Speculum juris* von Durand ist: Der richterlich Klagspiegel, durch D. Sebastianum Brand (zuerst 1516), woran sich, die Fortdauer derselben prozessualischen Rechtsprincipien durch das XVI. Jahrhundert beurkundend, das mit grösserem Talente und Deutlichkeit geschriebene Werk von *Petr. Termineus: Processus jur. scripti et consuetudinis frequentioris per Germaniam hoc tempore usitatus*, anschliesst. (Mehrfach seit der Mitte des 16. Jahrh. gedruckt. Cöln, 1570.)

§. 108.

Reichsstaatsrecht. Inhalt der goldenen Bulle. Reichstage. Kriegs- und Finanzwesen des Reiches. [1])

Die Reichsregierung hatte im Laufe dieser Periode an Festigkeit wieder einigermassen gewonnen, jedoch im Ganzen weniger durch die den einzelnen Kaisern zu Gebote stehende Hausmacht und dadurch bedingte Erhebung des monarchischen Principes — dessen Vorherrschen schon in Folge der nunmehr anerkannten und mit grosser Consequenz von den Fürsten behaupteten Eigenschaft des Reiches als eines Wahlreiches nicht mehr wohl möglich war, sondern die Kraft der Reichsregierung beruhete vielmehr vorzüglich auf der engeren Vereinigung, in welche die Kaiser mit den Churfürsten getreten waren, um gemeinschaftlich mit denselben als den Besitzern der grösseren geschlossenen Territorien ein Uebergewicht über die anderen Stände des Reiches zu behaupten, wodurch von selbst die Umbildung der Reichsregierung in eine mehr einer Aristocratie ähnliche Regierungsform vollendet worden war. Diese Veränderung in der Regierungsform konnte wohlthätig wirken, so lange die Interessen des Kaisers und der grösseren

Fürsten dieselben waren: nämlich so lange als einerseits der Papst noch als Gegner des Kaisers und der deutschen Kirchenfreiheit erschien, und andererseits das Uebergewicht der grösseren Fürsten über die anderen Stände, was häufig mit dem Darniederhalten einer gewaffneten Opposition derselben, oder der Erhaltung des Landfriedens, gleichbedeutend war, noch nicht als begründet betrachtet werden durfte. Das erstere Interesse war allmählig seit Ludwig d. Bayern (§. 102) durch die Erklärung der Unabhängigkeit der deutschen Krone von dem römischen Stuhle und dessen Anschliessen an den Kaiser, besonders unter Friedrich III. weggefallen. In zweiter Beziehung war man zu dem gemeinschaftlichen Ziele erst auf dem, dem Schlusse dieser Periode zunächst liegenden Reichstage Maximilian's I. (a. 1495) durch die Errichtung des ewigen Landfriedens gelanget. Dass aber die solchergestalt auf die Einigkeit der grösseren Fürsten gegründete neue Verfassung Deutschlands nicht über die Regierung Maximilian's hinaus ruhigen Bestand hatte, sondern von da an ein fortwährendes Reissen und Rütteln an derselben stattfand, welches die endliche Auflösung des deutschen Reichskörpers — zuerst noch mit Beibehaltung des alten Namens und der gemeinschaftlichen Bezeichnung als eines Reiches, (im Westphälischen Frieden 1648) endlich aber auch sogar mit Wegwerfung derselben (1806) zur Folge hatte, erkläret sich als die natürliche Wirkung des Wegfalles der gemeinschaftlichen Interessen, welche unmittelbar mit der Störung des politischen Gleichgewichtes durch die von dem Schlusse dieser Periode an rasch gestiegene Hausmacht Oesterreich's eintreten musste. Das Grundgesetz, auf welchem die politische Verfassung Deutschlands in diesem Zeitraume beruhte, die goldene Bulle Carl's IV. (s. oben §. 103. n. 8) hatte wiederholt festgesetzt, dass die Wahl des Kaisers von der Mehrheit der Stimmen der Churfürsten abhängig sein solle. [2]) Die Churstimmen verblieben denselben Fürstenhäusern, welche sie in der vorigen Periode geführt hatten, deren Erzämter und Vorrang zugleich näher bestimmt wurden; [3]) jedoch sollten nunmehr die Stimmen jetzt auf den Ländern selbst haften, auch die Churlande unzertrennlich und untheilbar sein (G. B. c. 7. 20. 25.), und die Churwürde nach dem Rechte der Pri-

mogenitur in der männlichen Descendenz weltlichen Standes in den churfürstlichen Häusern vererbet werden, die Volljährigkeit aber bei solchen Prinzen mit dem 18. Jahre eintreten.[4]) Zugleich wurde den churfürstlichen Territorien ein Privilegium *de non evocando* ertheilet, d. h. das Recht zugesprochen, dass von ihren Gerichten, ausser in dem Falle einer verweigerten Rechtspflege eine Provocation an die kaiserlichen Gerichte nicht stattfinden solle (G. B. c. 8. 11). Persönlich privilegirt erschienen die Churfürsten dadurch, dass auf ihre Personen die Grundsätze als anwendbar erkläret worden waren, welche die *L.* 5. *Cod. ad L. Jul. Majest.* hinsichtlich der Mitglieder des *consistorium principis* aufstellet (G. B. c. 24). Die von den Churfürsten hergebrachten Regalien, insbesondere das Bergwerksregal, hergebrachte Zölle und Judenschutzrecht, wurden ausdrücklich bestätiget (G. B. c. 9. 10). Zum Behufe gemeinschaftlicher Behandlung der Reichsgeschäfte sollte eine jährliche Versammlung der Churfürsten stattfinden (G. B. c. 12) — welche freilich nie zu Stande kam, indem man sich statt derselben wie zuvor auf die Einholung ihrer Willbriefe (§. 98. not. 9) beschränkte. Der Pfalzgraf bei Rhein und der Churfürst von Sachsen wurden insbesondere als berechtiget zur Führung des Reichsvicariates bei Erledigung des Thrones oder sonstiger Verhinderung des Kaisers an der Regierung anerkannt, sowie auch das Recht des Pfalzgrafen bei Rhein über den Kaiser zu Recht zu sitzen.[5]) — Die Verhandlungen auf den deutschen Reichstagen hatten allmählig eine festere Form gewonnen. Das Recht der Reichsstädte, durch Abgeordnete an denselben Antheil zu nehmen, wurde seit Rudolph von Habsburg nicht mehr in Zweifel gezogen.[6]) Doch pflegten dieselben abgesondert von dem weltlichen und geistlichen Fürsten- und Herrenstande zu verhandeln, und theilten sich seit 1474 in Bezug auf die Abstimmung in die rheinische und Schwäbische Städtebank.[7]) Auch hielten die Churfürsten häufig Versammlungen unter sich, ohne Theilnahme der übrigen Mitglieder des Herrenstandes, theils zur Erneuerung ihrer Einigungen, theils zur Vorberathung der auf dem Reichstage zu beschliessenden Gegenstände,[8]) woraus sich durch Herkommen seit dem XV. Jahrhunderte die Verhandlung der Reichsstände in drei Collegien (der Churfürsten, der

Fürsten, Grafen und Herren, und der Reichsstädte) bildete. Die Angelegenheiten wurden zuerst in dem Churfürstencollegium berathen, welches daher die Initiative für sich in Anspruch nahm, insoferne keine kaiserlichen Propositionen ihm übergeben worden waren,[9]) sodann dessen Beschluss (Relation) dem Collegium des Herrenstandes zur Bewirkung einer beistimmenden Erklärung (Correlatiou), und mit dieser dem Collegium der Reichsstädte zur Erklärung mitgetheilet. Wenn sich alle drei Collegien, deren sich keines durch eine übereinstimmende Meinung der beiden anderen gebunden achtete, über einen Vorschlag vereiniget hatten, wurde derselbe (Reichsgutachten) dem Kaiser zur Bestätigung vorgeleget, welchem mithin ein Veto zukam.[10]) Erfolgte aber die Bestätigung, so war hierdurch das Gutachten zum Reichsschlusse erhoben, und die mehreren auf einem Reichstage gefassten Beschlüsse gewöhnlich vereiniget in einem Reichsabschiede bekannt gemacht. In dem Collegium der Fürsten, Grafen und Herren wurden die Stimmen nur nach den Personen, nicht aber nach den Ländern gezählt,[11]) auch war es besonders während der Regierung Friedrich's III. sehr in Uebung gekommen, dass sowohl der Kaiser als die Reichsstände vom Dynasten-Staude nur noch durch Bevollmächtigte erschienen.[12]) — Die reichsfreie Ritterschaft in Schwaben und Franken behauptete sich in dieser Periode durch die gegen die Hoheit der benachbarten Landesherren nicht minder als gegen die Städte gerichteten Ritterbünde in einer selbstständigen Stellung, welche insbesondere durch die Aufforderung Friedrich's III. zur Bildung des Schwäbischen Bundes sehr befestiget worden war, indem darin sehr deutlich die Anerkennung ihrer Unabhängigkeit von dem Gerichtsbanne der Landesherren ausgesprochen worden war,[13]) welchem sich diese Ritterschaft schon bei der Gründung der ersten Ritterbünde durch die Anordnung von Austrägen oder Austrägalgerichten,[14]) d. h. durch die Aufnahme der Bestimmung, dass sie nur vor selbst gekornen Richtern ihre Streitigkeiten unter einander zu Güte oder Recht austragen wollten, zu entziehen gewusst hatten; eine Einrichtung, deren sich auch die Mitglieder des Fürstenstandes bereits seit der vorigen Periode zur Erledigung ihrer Streitsachen zu bedienen angefangen, aber eine

Verpflichtung hierzu anzuerkennen stets geweigert hatten.[15]) Die Reichskriegsverfassung befand sich in diesem Zeitraume in einem schlechten Zustande. Seit der Anwendung des Schiesspulvers musste man allmählig die Grundsätze einer neuen Kriegskunst erst neu erfinden, insbesondere wurde die bisher ganz vernachlässigte Bildung eines tactisch geübten Fussvolkes nothwendig, während der adeliche Ritterdienst an seiner Bedeutung verlieren musste. Obgleich die Reichsstände mehrfache Gelegenheit, sowohl im Hussitenkriege (§. 105), als insbesoudere bei den unter der Regierung Friedrich's III. geführten Türkenkriegen (§. 106) gehabt hatten, sich von der Nothwendigkeit eines stehenden Reichsheeres zu überzeugen, so konnten sie es doch nicht über sich gewinnen, eine solche Macht, als ein stehendes Reichsheer sein musste, in die Hand des Kaisers zu legen, daher man sich darauf beschränkte, jedem Reichsstande, nach Verhältniss seiner Kräfte, die Stellung einer Anzahl Mannschaft nach einer vorher entworfenen Matrikel (§. 105. not. 9) aufzulegen, es ihm aber zu überlassen, wie und auf welche Art er die erforderliche Zahl von Kriegsleuten aufbringen könne, so dass freilich die Contingente in der Regel sehr gemischt aus adelicher Ritterschaft, zum Reichsdienst oder zur Landfolge (Reise) aufgebotenen Land- oder Städtebewohnern, grösstentheiles aber aus geworbenem Volke [16]) bestanden, welches aus dem Kriegsdienste ein Handwerk machte und nach Beendigung eines Krieges entlassen, herrenlos in Schaaren herumziehend, eine wahre Geissel der Länder wurde, in welchen es sich bis zu einer neuen Anwerbung herumtrieb. In keinem besseren Zustande, als das Kriegswesen, befand sich die Finanzverfassung des Reiches. Von dem Reichsgute war kaum mehr eine Spur anzutreffen, die Zölle, sowie die übrigen nutzbringenden Regalien, waren in die Hände der Landesherren gewandert. Der Kaiser war daher allmählig fast gänzlich auf das Einkommen beschränkt worden, welches er aus seinen Hausländern ziehen konnte. Kaum würde man sich erklären können, dass bei einem solchen Zustande, oder vielmehr Mangel der Finanzen, die Reichsregierung habe bestehen können, wenn man nicht berücksichtigte, dass die Fürsten bereits den Kaiser fast aller eigentlichen Regierungsrechte entkleidet hatten, dass sie

in den Territorien ohne Mitwirkung desselben regierten, die Gesammtregierung des Reiches aber von ihnen unter dem kaiserlichen Vorsitze collegialisch verwaltet, und die Kosten des Reichstages von jedem Reichsstande, der ihn besuchte, für seine Person getragen wurde, dass es ferner keine politischen Institute oder Gerichte oder andere Beamtencollegien gab, keinen Staatsorganismus, welche auf gemeine Kosten des Reiches zu erhalten gewesen wären. Das einzige, zu dessen Erhaltung eine gemeinschaftliche Pflicht und eine allgemeine Mitwirkung der Reichsstände anerkannt wurde, war die Unterhaltung des Reichsheeres, wenn ein solches durch die Contingente der Stände zusammengebracht worden war. Allein auch hier wurde in der Regel nur die Summe bestimmet, welche ein jeder Reichsstand beizuschiessen habe, und ihm sodann überlassen, wie er dieselbe, entweder aus eigenen Mitteln zahlen, oder von seinen Unterthanen aufbringen wolle. Sehr schwer entschloss man sich in einzelnen Fällen zur Ausschreibung einer allgemeinen Vermögenssteuer, (gemeiner Pfennig) welche von allen mittelbaren und unmittelbaren Reichsunterthanen entrichtet werden sollte, welche aber für etwas dermassen Ausserordentliches geachtet wurde, dass an eine Einführung einer ständigen Reichssteuer dieser Art gar nicht zu denken war. [17])

[1]) Vergl. D. G. Struben, Versuch des deutschen Staatsrechtes unter K. Rudolph I., in s. Nebenstunden, T. IV. Hannov., 1755. p. 84 ff. — Pütter, histor. Entwick. der Staatsverf. des deut. Reiches, I. Bd. p. 215 ff. — Eichhorn, RG. Bd. III. §. 435—39.

[2]) G. B. cap. 2. Die Wahl soll der Churfürst von Mainz ausschreiben. Frankfurt ist der Wahlort. Die zur Wahl reisenden Churfürsten können von allen Ständen ein bewaffnetes Geleit durch deren Gebiet fordern. G. B. c. 1. 2. 19.

[3]) G. B. 3. 21. 22. 23. 26. 27. 28, besonders cap. 4. Der Anspruch, welchen Bayern nach dem Vertrag zu Pavia a. 1329 (s. §. 102. n. 13) auf Abwechselung in der Chur mit Rheinpfalz hatte, Carl IV. aber am 7. Jan. 1356 durch ein Privileg (Olenschlager Urk. 4) zu Gunsten von Pfalz aufhob, wurde hier nicht weiter erwähnt.

[4]) G. B. c. 7. Während der Minderjährigkeit des Erstgebornen ist der nächste Agnat im churfürstl. Hause dessen Regierungsvormund mit voller Regierungsgewalt. §. 4. *ibid. „quam (legitimam aetatem) dum exegerit (primogenitus) jus, vocem ac potestatem et omnia ab ipsis dependentia tutor ipse sibi totaliter cum officio teneatur protinus assignare.* Vergl. meine Regierungsvormundschaft pg. 67.

[5]) G.B.c.5; worin ausdrücklich die politische Eintheilung Deutschlands in Länder des schwäbischen (oder fränkischen) Rechtes (*de partibus Reni et Sueviae*) und des sächsischen Rechtes (*ubi saxonica jura servantur*) erwähnet wird. Vergl. §. 79. not. 12. §. 82. not. 14. — Fahnlehen zu ertheilen ist aber den Reichsvicarien nach dieser Stelle nicht gestattet.

[6]) Ueber die erste Theilnahme der Reichsstädte an den Reichstagen s. oben §. 81. n. 9.

[7]) Lehmann, Speier. Chronik Bch. 7. c. 113. —

[8]) S. oben §. 102. 104. 106. — Vergl. Samml. d. RA. I. p. 166. 189 u. s. w.

[9]) S. z. B. Samml. der RA. I. pg. 198. — Müller, Reichstagstheatrum unter Friedr. V. (III.) I. p. 783.

[10]) Häberlin, Handb. des deut. StaatsR. I. p. 259 ff. 463 ff.

[11]) Häberlin, Reichsgesch. Bd. 8. p. 316.

[12]) S. §. 106. Sieh besonders Samml. der RA. I. p. 89. „*Recessus per oratores Dominorum Moguntini etc.* —

[13]) S. oben §. 104. n. 2. §. 106. n. 15.

[14]) S. die Urkd. bei *Datt, de pace publ. pg.* 44. —

[15]) Vergl. Samml. d. RA. nr. L. §. 4. Thl. I. p. 199.

[16]) S. oben §. 84. n. 4. u. §. 103. n. 11. —

[17]) S. oben §. 105. n. 9. —

§. 109.

Territorialstaatsrecht. Landstände. Hausgesetze. Landesverwaltung. Städtewesen.

Die Stellung der Landesherren hinsichtlich der Regierung ihrer Territorien im Verhältnisse zur kaiserlichen Gewalt beruhte der Theorie nach noch auf denselben Grundsätzen wie in der vorigen Periode (§. 86). Die Landeshoheit erschien daher noch nicht als ein in der Art bestimmtes Recht, dass schon aus ihrem Begriffe allein die landesherrlichen Rechte hätten abgeleitet werden können. Sie war noch immer ein Aggregat [1]) einzelner, theils auf kaiserlicher Verleihung, theils auf anderen Erwerbstiteln beruhender Rechte, obgleich nicht zu verkennen ist, dass durch die vielfache Verschmelzung der eigentlichen Regierungsrechte, unter welchen die Gerichtsbarkeit die erste Stelle einnahm, mit den schutzherrlichen und Eigenthums-Rechten an einem grossen Theile des Grund und Bodens in den Territorien, sowie durch die Lehenbarkeit und (was hiermit in dieser Periode schon als unzertrennlich

erschien) die Vererblichkeit der Regierungs-Rechte, unbestritten, die Landeshoheit den Character eines eigenen Rechtes der fürstlichen und gräflichen Familien und der bischöflichen Stühle angenommen hatte, und daher sich immer mehr einem selbstständigen, in sich geschlossenem Rechtsbegriffe näherte, welcher jedoch in dieser Periode wenigstens noch nicht als solcher urkundlich im Gegensatze der kaiserlichen Gewalt anerkannt wurde.[2]) Auch darf der Theorie nach noch behauptet werden, dass dem Kaiser wenigstens das hauptsächlichste, die wahre Grundlage der Landeshoheit bildende Recht, die Gerichtsbarkeit, noch selbst in dem Umkreise der landesherrlichen Territorien zukam, so weit er dieselbe nicht den Landesherren förmlich als Reichslehen überlassen hatte (s. §. 112). Allein der Sache nach befanden sich die kaiserlichen Landgerichte fast durchgängig bereits in den Händen der Landesherren, welche sich auch möglichst um die Erwerbung derselben bemüheten,[3]) da durch ihre Innehabung die der Jurisdiction derselben unterworfenen Personen aus der unmittelbaren Stellung zum Reiche gebracht und hierdurch von selbst mittelbar oder Landsassen (§. 86) wurden. Daher konnten auch nur in jenen Gegenden ausser den Landesherren noch reichsunmittelbare Unterthanen (Reichsritter, Reichsstädte, freie Landgemeinden, s. §. 100. 102. 108) vorkommen, wo den Landesherren die Erwerbung der kaiserlichen Gerichte nicht gelang. Nur auf diese reichsunmittelbaren Unterthanen konnte der Kaiser unmittelbar Reichslasten und Reichssteuern legen,[4]) in Bezug auf die mittelbaren aber, welche bereits bei weitem die überwiegende Mehrzahl der deutschen Bevölkerung bildeten, nur mit Genehmigung und Zustimmung der Landesherren (§. 84). Ein Recht der deutschen Landesherren, mit auswärtigen Mächten Staatsverträge abzuschliessen, ist in diesem Zeitraume gleichfalls urkundlich nicht nachweisbar. Doch findet sich, dass dasselbe von ihnen bereits mehrfach ohne Zustimmung des Kaisers und gegen dessen Willen und Interesse ausgeübt worden war.[5]) Die nächste und nothwendige Folge der Verschiedenartigkeit der Rechte, welche unter dem Namen der Landeshoheit begriffen wurden, war das Fortbestehen des verschiedenartigen Verhältnisses des Landesherrn zu den einzelnen Klassen der Land-

sassen in den Territorien, welches nach denselben mannigfachen Rechtsgrundsätzen ebenso wie in der früheren Periode (§. 86) beurtheilet werden musste, je nachdem sie nur als freie Landsassen dem Fürstenamte und dem Gerichte des Landesherrn unterworfen waren, oder überdiess als Lehenleute oder Schutzhörige, oder sonst in einer anderen Eigenschaft unter seine Gewalt gekommen waren. Die Gerechtsame, welche diese einzelnen Klassen der Landsassen historisch hergebracht hatten, wurden im Laufe dieses Zeitraumes schon häufig urkundlich, meistens unter dem Namen von Freiheiten oder Privilegien, aufgezeichnet.[6]) Auch war es nichts seltenes, dass sich Land- und freie Städte wegen der ungeachtet der vielen verkündeten Landfrieden fortwährenden Unsicherheit um den Schutz der mächtigeren Landesherren bewarben, und urkundlich, jedoch ohne desshalb ihre Reichsfreiheit oder ihren Unterthanverband zu ihrem eigentlichen Landesherrn aufzugeben, eine Schutzherrlichkeit derselben anerkannten.[7]) Seit dem XIV. Jahrhunderte werden unter den bevorzugten Klassen der Landsassen, den Prälaten und der Ritterschaft, geschlossene Vereinigungen, besonders zum Schutze ihrer hergebrachten Rechte gegen die Eingriffe der Landesherren, erkennbar,[8]) insbesondere gegen das Recht willkührlicher Beten, welches diese gegen sie wie gegen die niederen und hörigen Landsassen zu usurpiren anfingen. Ein gleiches Interesse veranlasste auch die Landstädte, diesen Vereinigungen, welche nachher als gesammte Landschaft bezeichnet zu werden pflegten, beizutreten. Die urkundlichen Aufzeichnungen ihrer Rechte bildeten von nun an unter verschiedenen Namen die vorzüglichste Grundlage der Staatsverfassung in den einzelnen Territorien.[9]) Eben diese Rücksicht aber, dass die Landesherren häufig nur nothgedrungen zur Anerkennung der landständischen Rechte sich verstanden, gab die Veranlassung, dass schon in diesem Zeitraume die Landstände ihre Privilegien dem Kaiser zur Bestätigung vorlegten.[10]) Auch die solchergestalt als Corporationen ausgebildeten Landstände können selbst nach erfolgtem Beitritte der Städte so wenig wie in einem der früheren Zeiträume als eine Laudesrepräsentation betrachtet werden,[11]) obgleich sich wirklich sehr häufig Beispiele finden, dass die Landstände aus Rücksicht auf das Wohl des gesammten

Landes verkehrten und eigenmächtigen Maasregeln der Landesregierung mit grosser Kraft entgegentraten. Wie bedeutend der Einfluss dieser Landstände auf die Landes-Regierung war, wie sehr diese allmählig durch sie beschräukt wurde, so dass man füglich von einer Theilung der Regierungsrechte und Mitregierung der Landschaft sprechen kann, ergibt sich daraus, dass die Landschaften sich regelmässig in dem Rechte behaupteten, Steuern zu verwilligen oder zu verweigern, mit einziger Ausnahme der Reichssteuern, welche an sich in dieser Periode noch etwas Seltenes waren, und von den Landesherren selbst nur ungern (§. 108) dem Kaiser zugestanden wurden. Eben so behaupteten die Landstände das Recht, der Unternehmung eines Krieges durch den Landesherrn zu widersprechen, insoferne er nicht Reichskrieg war, und hielten sich wenigstens ohne ihre Zustimmung nicht zur Theilnahme an demselben verpflichtet. Sie versammelten sich selbst zum Schutze ihrer Privilegien, auch ohne Berufung durch den Landesherrn, und behaupteten häufig das Recht der Entscheidung in Streitigkeiten der Mitglieder der landesherrlichen Familie, sowie auch wenn die Veräusserung von Landestheilen in Frage kam. Ueberhaupt übten sie ein fortwährendes Aufsichtsrecht über die Landesregierung und führten über die von ihnen zur Bestreitung der allgemeinen Bedürfnisse des Landes verwilligten Gelder eine besondere (landschaftliche) Casse, und nahmen besonders in dem Falle der Minderjährigkeit oder sonstiger Verhinderung und Unfähigkeit des Landesherrn zur Regierung einen unmittelbaren Antheil an der Landesregierung durch einen Ausschuss, welchen sie dem als Regierungsvormund eintretenden Agnaten beiordneten.[12]) So hatte sich also das Verhältniss der Landesherren zu den Landständen in dieser Periode völlig umgewandelt. Während man es unter Rudolph I. noch für nöthig hielt, auszusprechen, dass es keine Conspiration gegen den Kaiser sei, wenn ein Landesherr mit seinen Ständen Landtage halten wolle,[13]) war es, theils durch den Aufwand, welchen die Höfe machten, und durch die Schulden, in welche sie sich desshalb stürzten, theils durch die fortwährenden Fehden, bei welchen die Landesherren die Theilnahme der Stände nicht entbehren konnten, theils durch die Successionsstreitigkeiten, in welchen die Erklä-

rung der Landstände und ihre Partheinahme von grösster Wichtigkeit war, jetzt schon dahin gekommen, dass die Landstände den Fürsten lästig zu werden anfingen. Die Bauerschaft war in der Regel[14]) in die Landschaft nicht aufgenommen, was sich theils durch das vorherrschende Verhältniss der Hörigkeit, in welchem sie grösstentheiles zu den anderen Ständen selbst, den Prälaten und der Ritterschaft, stand, theils auch, wo die Bauern persönlich frei waren, durch ihre Stellung als landesherrliche Hintersassen, überhaupt aber durch die Missachtung dieser zu einem regelmässigen, in einer legalen Form auszuübenden, Widerstande gegen landesherrliche Usurpationen (§. 86. n. 20) nicht geeignet organisirten Landesgemeinden erklärt.

Was die Successionsrechte in den Fürstenthümern anbelangt, so war darüber, abgesehen von den rücksichtlich der churfürstlichen Häuser in der goldenen Bulle enthaltenen Bestimmungen (§. 108), ein ausdrückliches Gesetz nicht vorhanden. Es erhoben daher gewöhnlich alle Söhne einen Anspruch auf Erbfolge und Theilung, welche entweder definitiv — hinsichtlich der Substanz (sog. Dattheilung, Thattheilung, Tottheilung) oder nur hinsichtlich der Nutzungen und als vorläufige und widerrufliche (Mutschar, Oerterung) vorgenommen wurde, wenn sich die Söhne im Uebrigen über eine gemeinschaftliche Regierung verständigen konnten. War das Fürstenthum lehnbar, so wurden durch die Thattheilung die gegenseitigen Successionsrechte aufgehoben, wesshalb, um diese Wirkung abzuwenden, die Theilenden häufig eine Belehnung zur gesammten Hand auswirkten. In einzelnen Fürstenhäusern wurde jedoch schon mitunter in Berücksichtigung des Nachtheiles, welchen die fortgesetzten Theilungen durch die Zersplitterung des Landes für die ganze Familie haben mussten, die Untheilbarkeit entweder durch Verträge der Successionsberechtigten unter sich, oder durch väterliche Dispositionen festgesetzt, bei welchen letzteren aber die Einwilligung der Söhne, als der nächsten Erben, noch regelmässig erfordert worden zu sein scheinet, so dass die Hausgesetze nur den Character von Stammesverträgen tragen. Die Successionsordnung, deren Festsetzung im Falle der Untheilbarkeit nothwendig war, wurde meistens den Bestimmungen der goldenen Bulle nachgebildet, doch sel-

ten so genau festgestellt, dass nicht häufige Zweifel über die Anordnung des Primogenitur- oder Majoratsystemes hätten entstehen können. Die Töchter waren regelmässig von der Erbfolge im Territorium, es mochte allodial oder lehenbar sein, ausgeschlossen, und erhielten nur eine Aussteuer, gegen deren Einbringung ihnen eine zur Sicherung ihres Unterhaltes dienende Leibzucht, als Widerlage von ihrem Gemale, versichert zu werden pflegte.[15]) Auch in dieser Periode finden sich noch keine Regierungscollegien in den einzelnen Territorien, wohl aber regelmässig an der Spitze der gesammten Verwaltung ein rechtsgelehrter Kanzler, sowie auch bei grösseren Territorien eine Verbindung mehrerer Aemter (§. 86. a. E.) zu einem Bezirke unter der Leitung und Controle eines Oberbeamten unter verschiedenen Namen (Landeshauptmann, Vicedom, Gross- auch Obervogt) nachweisbar wird.[16])

In den Städten, sowohl den Reichs- als Landstädten, hatten sich die früheren Elemente der Stadtverfassung nunmehr vollständiger entwickelt. Die Reichsstädte hatten grossentheiles sogar die kaiserliche Vogtei, sowie auch die Landstädte die Gerichtsbarkeit der landesherrlichen Aemter (§. 87) für sich erworben, so dass überall der städtische Rath als die oberste Behörde der Bürgerschaft erschien. Dagegen war in diesem Rathe selbst, seit der Mitte des XIV. Jahrhunderts, fast durchgängig eine grosse Veränderung vorgegangen. Es hatten nämlich die Innungen und Gilden der Handwerker (§. 87. u. 14. 17), nicht nur wegen des stets steigenden Gewerbfleisses, eine grosse Bedeutung für die Blühte der Städte[17]) erhalten, welche eine besondere Berücksichtigung derselben nothwendig machte, sondern sie selbst verlangten nunmehr mit grossem Ungestümme, im Gefühle ihrer Unentbehrlichkeit und zum Theile auch des Reichthumes ihrer Mitglieder, insbesondere aber im Gefühle der hohen Wichtigkeit, welche ihre rüstige Mannschaft in diesen unruhigen Zeiten und bei den fast unausgesetzten Fehden und Kriegen für die Sicherheit der Städte und für die Erhaltung ihrer Selbstständigkeit gewonnen hatte, dass ihnen gleichfalls eine Theilnahme an dem Stadtregimente zugestanden werde — eine Forderung, welche freilich anfangs einen heftigen Widerstreit der Geschlechter in den Städten hervorrief, aber von den Handwerks-In-

nungen unablässig erneuert, nach wiederholten, sehr oft blutigen Kämpfen, durchgesetzt, und somit das Zunftregiment die Grundlage der Stadtverfassung wurde, d. h. diese auf die Theilnahme der Bürgerschaft nach geschlossenen Corporationen (Zünften) an der Stadtregierung gegründet wurde. Die Art, in welcher das Zunftregiment organisiret wurde, war jedoch verschieden, je nachdem die alten Geschlechter sich nun selbst als eine Zunft constituirten, oder dem alten Rathe nur eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern aus den Zünften beigeordnet wurde. In Verbindung hiermit stand häufig die Anordnung eines grösseren Ausschusses der Bürgerschaft (äusserer Rath) zur Controle der Verwaltung des eigentlichen regierenden (engeren) Rathes. [18])

[1]) In Urkunden dieser Zeit findet sich daher zur Bezeichnung dieses Inbegriffs der Ausdruck *imperium merum et mixtum* angewendet. *Pütter, specim. jur. publ. med. aev. p.* 225.

[2]) Vergl. Eichhorn RG §. 418. —

[3]) Beispiele oben §. 80. n. 12. a. E. —

[4]) A. M. Eichhorn, RG. §. 418. — Vgl. aber was im Comp. §. 105. 108. über die Geschichte des gemeinen Pfennigs gesagt ist.

[5]) So z. B. Herzog Albert von Oesterreich, als er den Sturz K. Adolph's beabsichtigte: auch gehören hieher die Verhandlungen der deutschen Fürsten mit dem päpstlichen Stuhle unter Friedrich III. (§ 106). —

[6]) Die Privilegien der Städte schon in der vorigen Periode s. §. 78. 82. In diesem Zeitraume beginnen nun auch die Aufzeichnungen der Privilegien der landsässigen Ritterschaften; s. unten n. 9.

[7]) J. W. Albers urkundl. Nachricht von den Handelsprivilegien und der Schutzherrschaft, welche das durchl. Churhaus Brandenburg vormals der Stadt Lüneburg gewährt hat. Göttingen, 1833. —

[8]) Ueber die hieher gehörige Literatur s. oben §. 86. not 22. — Auch noch Eichhorn, RG. §. 423 und ff. — Am besten über die Gesch. der Landstde. in den einzelnen Territorien Rudhardt, Gesch. d. Landstände in Bayern. Heidelberg, 1816. — B. W. Pfeiffer, Gesch. d. ständ. Verf. in Churhessen. Cassel, 1824. — Als Urkundensamml. Lünig, *Collectio nova*, der mittelbaren Ritterschaft in Deutschland Gerechtsame etc. Leipzig, 1730. — v. Krenner, Bayer. Landtagshandlungen von 1429—1513. XVII. Bd. 1803—5.

[9]) Eine der ältesten Urkunden über landständische Rechte ist der Freiheitsbrief, welchen die Braunschweig-Lüneburgischen Prälaten, Ritterschaft und Städte 1392 von den Herzogen Bernhard und Heinrich erhielten, s. Jacobi, Landtagsabschiede u. andere die Verfass. des Fürstenthums Lüneburg betr. Urkd. Hannover, 1794. Thl. I. nr. 5. 6. —

Auch theilweise abgedruckt bei Eichhorn, RG. §. 424. not. d. — Nachricht über die ältesten landschaftlichen Vereinigungen s. bei Moser v. der Reichsstände Landen, S. 659 ff. — Häberlin, Handb. des deut. StaatsR. II. p. 35.

[10]) So der Braunschweiger Freiheitsbrief v. K. Wenzel 1393. — Vgl. Moser, von der deut. Reichsstände Landen, p. 348. 678. 1051. —

[11]) Dass den Landständen ursprünglich nur ein Bewilligungsrecht für das, was sie selbst leisten, oder wie gewöhnlich bei der Ritterschaft, von ihren Hintersassen erheben lassen wollten, nicht aber ein Verwilligungsrecht über andere Landsassen zukam, hat sehr gut gezeigt Eichhorn, RG. §. 424. n. a. und f. — Die Umbildung dieses Verhältnisses: ebendas. § 425.

[12]) Ueber die hier aufgezählten Rechte der Landstände vgl. Eichhorn, RG. §. 427. Besonders mehrfache Beispiele für die Ausübung derselben Ebendas. §. 412—417. — Meine Regierungsvormundschaft: pg 90 u. ff. — Ganz in diesem alten Umfange erhalten sind noch diese Rechte in den Privilegien der Braunschweiger Landschaft v. 1770, abgedruckt in der Darlegung ihrer Differenz. Frankf., 1829, p. 40 ff. — Die Anerkennung ihrer hergebrachten Rechte wurde von den Landständen und Städten stets als die Grundbedingung ihrer Unterwürfigkeit gegen den Landesherrn betrachtet. Vergl. die Rechtsbelehnung über den von der Stadt Braunschweig 1345 geschwornen Huldigungseid, bei Rhetmeier, Braunschweig-Lüneburg. Chronik. I. p. 630. „Wanne aver de Heren dat Recht unde Wohnheit brecken, und se nicht by den Gnaden en lethen, so en welden se unde en dorften van Rechtes weghene to den Eden der Huldinge nicht verbunden wesen, de wile dat de Ungnade under den Heren warede.“ —

[13]) Siehe §. 86. n. 21. a. E. —

[14]) Ausnahmen, in Tyrol (s. Urkde. v. 1511 bei Lünig, *Collect. nava, p.* 437) in Würtemberg; wo die Abgeordneten der Aemter die fürstlichen Erbverträge von Urach 1473, und zu Münsingen 1482 untersiegelten und mitbeschworen. (S. Haupturkunden der Würtemberg. Landesgrundverf. 1815, Nr. 1). Der Mangel an urkundlichen Rechten, welchen Eichhorn, RG. § 424, als hauptsächlichen Grund darstellet, aus welchem die Bauerschaft gewöhnlich nicht in den landschaftlichen Verein gezogen wurde, scheinet kaum als solcher gebilliget werden zu dürfen, da überhaupt die urkundlichen Aufzeichnungen der Rechte der anderen Classen der Landstände erst stattfanden, nachdem die Rechte selbst längst herkömmlich geübt worden waren, und die Urkunden durchgängig regelmässig nur eine Anerkennung dieses Herkommens und nur in sehr seltenen Fällen die Zugestehung oder Verleihung eines neuen Rechtes enthalten. —

[15]) Vergl. über die verschiedenen Bestimmungen und Inhalt der fürstl. Hausgesetze überhaupt Moser persönl. StaatsR. und v. der Reichsstände Landen. — Pütter, *primae lineae jur. privat. principum.* Göttingen, 1789. — Kohler, Handbuch des deut. Privatfürsten-Rechtes. Sulzbach, 1832; besonders Cap. 8. — Eichhorn, RG. §. 412 u. ff. und §. 428—30. —

[16]) Eichhorn, RG. §. 430. — Die ersten Landesregierungscollegien wurden von Maximilian I. für Oesterreich angeordnet (§. 113).

[17]) Ueber den Einfluss, welchen die Hansa an der Blühte der Städte hatte, und ihre Verfassung, s. die §. 76. n. 17. angef. Schriften. Eichhorn, RG. Bd. II. p. 174. u. §. 433. —

[18]) Sehr belehrend ist die Darstellung der Kämpfe um die Einführung der Zunftverfassung und deren wiederholte verschiedene Einrichtung in Lehmann Speier. Chronik. Buch. VI. „von unterschiedlichen innerlichen Empörungen der Stadt Speier pg. 587 ff." — S. auch die oben §. 87. not. 1. angef. Schriften. Eichhorn, RG. 431, 432. — Mittermaier, PrivatR. §. 124. —

§. 110.

Standesverhältnisse. Familienrecht.

Hinsichtlich der Standesverhältnisse wurde die wesentlichste Veränderung in dieser Periode durch die grössere Entwickelung der Landeshoheit hervorgerufen, indem hierdurch der Stand der Semperfreien (Herrenstand, *nobiles barones*) (§. 90) sich noch bestimmter wie vorher den übrigen Freien gegenüberstellte. Da von nun an der Besitz einer wahren Landesherrlichkeit, nicht aber mehr die Stellung in einer bestimmten Klasse des Feudalsystemes (§. 83) den persönlichen Stand bestimmte, so erkläret sich, dass alle einen Landesherrn anerkennenden ritterbürtigen Personen im Gegensatze des Herrenstandes, ohne weitere Rücksicht auf ursprüngliche Ministerialität oder bloses Vasallenverhältniss nur noch als ein einziger Stand betrachtet wurden, der wegen seiner vielfachen Auszeichnung vor den gemeinfreien Leuten, (welche in der ausschliessenden Fähigkeit zur Aufnahme in den Stiftern, zur Erwerbung von Lehen, zur Theilnahme an den Turnieren und häufig auch zur Uebernahme der höheren Hofdienste bei den Landesherren bestand) sich gleichfalls als Adel (*nobiles*) zu betrachten anfing,[1]) wofür seitdem im Gegensatze des regierenden Herrenstandes (hohen Adels) die Bezeichnung als niederer Adel gebräuchlich wurde. Zur Erhaltung der erblichen Vorrechte dieses Standes blieb die Ahnenprobe (§. 90. n. 13) von fortwährender Wichtigkeit. Erworben wurde aber dieser Adel nunmehr auch (seit Carl IV.) durch kaiserliche Privilegien (Briefadel).[2]) Die Geschlechter (schöppenbaren Leute) in den Städten, welche bisher das

Regiment in denselben behauptet hatten, (Patricier) deren Standesgleichheit bis zu dem XIII. Jahrhunderte mit den mittelfreien Vasallen nicht bezweifelt werden konnte (§. 90), waren aber seit der Aufnahme von Rathsgliedern aus der Mitte der Zünfte (§. 109) insoferne in eine schlechtere Lage gekommen, als die Patricier-Eigenschaft an sich nicht mehr einem Beweise einer adelichen Abstammung gleichgeschätzt werden konnte.[3]) Dagegen wurde von den Doctoren der Rechte ein der Ritterwürde gleicher persönlicher Adel in Anspruch genommen.[4]) Was die einzelnen Institute des Familienrechtes anbetrifft, so herrschte in dieser Periode — bevor sich eine neue allgemeinere Praxis fester ausgebildet hatte, freilich ein grosses Schwanken, je nachdem sich die Gerichte vorzugsweise noch an die deutschen Rechtsbücher, oder an die Grundsätze des römischen Rechtes hielten. Was insbesondere die Missheirathen in Bezug auf den hohen Adel anbelangt, lassen sich noch keine neueren Grundsätze von allgemeiner Bedeutung nachweisen, als die, welche der Schwabenspiegel (s. §. 90. not. 11) aufstellet. Hinsichtlich der Ehen ritterbürtiger Personen mit Frauen aus dem Bürger- und Bauerstande ist aber der Begriff einer Missheirath nicht mehr anwendbar, da die Descendenz aus einer solchen Ehe in der dritten Generation — sogar schon jener Adelsrechte fähig ist, welche ausschliesslich, wie Turnir- und Stiftsfähigkeit, von der Führung einer Ahnenprobe abhängig sind.[5]) Noch sehr im Zweifel war die Erwerbung des Familienstandes für ausserehelliche Kinder, mittelst der Legitimation durch eine nachfolgende Ehe, so sehr dieselbe auch von dem canonischen Rechte begünstiget wurde.[6]) Dagegen scheinet nicht mehr bezweifelt worden zu sein, dass dem Kaiser das Recht zustehe, durch ein Rescript uneheliche Kinder für erbfähig in Allod und Lehen ihrer Aeltern zu erklären,[7]) wobei freilich jedoch zunächst alles auf den Inhalt des Rescriptes ankommen musste.[8])

[3]) Vergl. oben §. 90. n. 18. — Eichhorn, RG. §. 445 mit Beziehung auf *Alb. Krantz, Metropolis L. 1. c. 2. „Ministeriales qui nunc militares appellantur, . . . nobiles se dici volunt, cum sit infimus nobilium gradus in baronibus.“* — Ueber die Art, wie der Ministerialenstand mit dem der Vasallen des fünften Heerschildes verschmolz, s. oben §. 83. not. 5. — Es ist allerdings richtig, dass die Güter, welche die Ministerialen besassen, in dieser Periode von ihnen nicht mehr nach dem alten, keine Gewere gebenden Hofrechte, (§. 93.

not. 83), sondern nunmehr auch noch Lehenrecht besessen wurden, (Eichhorn, l. c. §. 445) allein darin scheinet doch nicht eigentlich der Hauptgrund ihrer Gleichstellung mit den Vasallen zu liegen, sondern dieses selbst nur eine Folge der lezteren zu sein. — Nicht bestimmt erklärt sich hierüber A. v. Fürth, die Ministerialen. Cöln, 1836. §. 279 ff. —

[2]) Hieher gehörige Urkd. Carls IV. s. bei Klüber, *de nobilitate codicillari. Erlang.*, 1788. — Mittermaier, PrivR. §. 57. —

[3]) Vergl. hierüber vorzüglich Mittermaier, deut. PrivR. u. die dortselbst angef. Literatur. — Eichhorn, RG. §. 446. —

[4]) Wegen *l.* 14. *Cod. de advocat. diversor. judicorum* (2. 7) und *L.* 7. *Cod. de postulando.* (2. 6) vergl. Eichhorn, RG. §. 247. —

[5]) Aus dem Grunde, weil eine solche Descendenz nun im Stande ist, eine Ahnenprobe von vier Ahnen zu machen. — Dieser Grundsatz kann um somehr als gemeinrechtlich behauptet werden, als selbst die Reichsritterschaft ihn hinsichtlich der Ehen ihrer Mitglieder in dem Beschlusse über die Turnirfähigkeit, zu Bamberg 1485, ausdrücklich aussprach. *Limnaeus, addit. ad Jus. publ. lib. VI. cap.* 5. —

[6]) S. oben §. 92 n. 5. — Auch das longobardische Lehenrecht schliesst ohne alle Distinction alle Arten der legitimirten Kinder von der Lehenfolge aus *II. feud.* 26. §. 10. —

[7]) Wenigstens finden sich Beispiele (s. die Legitimationsurkunde von K. Rupert a. 1408 bei S. Schilter, *Comment. ad jus. feud. Alleman. Cap.* 40 §. 4).

[8]) Eichhorn, RG. §. 44. — Seit Carl IV. wurden eigene Hofbeamte unter dem Namen Hofpfalzgrafen (nach dem Muster eines bei der Anwesenheit des Kaisers in Rom gewöhnlich aufgestellten Ehrenbeamten — *comes palatinus Lateranensis*) aufgestellt, zu deren Geschäftskreis die Ertheilung der Legitimationen sowie der anderen Gnadensachen, als Standeserhöhung, Wappenbriefe und die Creirung von Notarien und Doctoren etc. gehörten. *Pfeffinger, Vitriarius illustratus tom. III. pg.* 259. —

§. 111.

Güterverhältnisse. Erbrecht. Vertragsrecht.

Auch hinsichtlich der Eigenthums- und anderen Privatrechte gilt dasselbe, was in Bezug auf das Familienrecht bemerkt worden ist. Ueberall blieben noch die Grundansichten, wie sie in den Rechtsbüchern der vorigen Periode niedergelegt sind, vorherrschend; jedoch wurden dieselben, theils durch die Einwirkung des römischen Rechtes, theils durch den Einfluss der veränderten Verkehrsverhältnisse, besonders in Folge des vermehrten Handels und der bürgerlichen Gewerbe und vorzugsweise durch den hierdurch sehr gesteigerten Werth des beweglichen Vermögens vielfach particularrechtlich und eigenthümlich ausgeprägt.

Das Wort Eigenthum wird auch in den Urkunden aus dieser Periode regelmässig nicht angetroffen. Bei der Veräusserung der unbeweglichen Güter sind noch die alten solennen Formen und die gerichtliche Auflassung gebräuchlich.[1]) Die Ansicht von einem dem nächsten Erben zustehenden Widerspruchsrechte bei solchen Veräusserungen scheinet aber wenigstens da schon vielfach verlassen worden zu sein, wo die römischen Ansichten über das Erbrecht durchdrangen (s. n. 10). Doch findet man in den Urkunden nunmehr von Seite des Verkäufer's regelmässig zur grösseren Sicherheit des Käufers einen ausdrücklichen Ausschluss oder Verbot der Geltendmachung der Rechte der nächsten Erben.[2]) Das römische Hypothekenrecht ist in der Praxis noch unbekannt. Die Stelle der Hypothek vertritt fortwährend eine dem römischen *pignus antichreticum* ähnliche Einweisung des Gläubigers in Nutz und Gewere des zu seiner Sicherheit dienenden Grundstückes, oder eine interimistische Uebertragung des Eigenthumsrechtes bis zur Abzahlung der Schuld.[3]) Das Vorzugsrecht, welches dem älteren Pfandgläubiger vor dem jüngeren eingeräumt wird, scheinet aber noch nicht als ein dem römischen Rechte entnommener Grundsatz, sondern nur allein als Folge der von dem ersteren vollkommen erworbenen älteren Gewere betrachtet werden zu müssen, durch welche dem jüngeren Pfandgläubiger die Erwerbung einer neuen Gewere vor rechtlicher Aufhebung der älteren unmöglich gemacht wird.[4]) Der Unterschied, welcher schon in dem ältesten Rechte zwischen dem ererbten und dem erworbenen Vermögen, hinsichtlich der Beschränkung des Besitzers in der Befugniss darüber zu verfügen, gefunden wird (§. 55. n. 2), tritt in Folge des vermehrten Verkehres und der Erleichterung des Erwerbes eines grossen Vermögens, namentlich an beweglichen Sachen, nunmehr ganz besonders vorzüglich in den Städten hervor, mit deren Verhältnissen überhaupt das alte Stammgutssystem nicht recht vereinbar erschien, indem der städtische Verkehr die möglichst freie Dispositionsfähigkeit über das Vermögen zum Bedürfnisse machte, wodurch besonders auch der Aufnahme der Grundsätze des römischen Rechtes, welches die freieste Verfügung über das Vermögen auf den Todesfall gestattete, der Weg gebahnet wurde.[5]) Mit der Vermehrung des beweglichen Vermögens durch den Handel erweiterte sich

auch unmittelbar und materiell die Erwerbsfähigkeit der Frauen im Allgemeinen selbst da, wo man sie nach älteren Grundsätzen in der Succession in das eigentliche Stamm-Gut den Männern nachsetzte. Mit der grösseren Erwerbfähigkeit der Frauen stand aber naturgemäss eine Veränderung in dem Güterrechte zwischen Ehegatten in unmittelbarer Verbindung, um so mehr, als seit dem Emporblühen des Handels und der Gewerbe der Betrieb derselben nicht selten die Frauen den Männern auch hinsichtlich der Beschäftigungsweise völlig gleichstellte. Neben der Fortdauer der alten Gütersysteme, welche auf die eheliche Vormundschaft und die Errungenschaftsgemeinschaft (§. 92. 94) gebauet waren, entwickelte sich daher nunmehr das System einer, wenigstens gewisse Theile des von den Eheleuten zusammengebrachten und gemeinschaftlich administrirten Vermögens umfassenden (particulären), und sogar auch das der universellen Gütergemeinschaft, wozu theils die Erbverträge der Ehegatten, welche gewöhnlich auf den Fall des Abganges eines Ehegatten bei kinderloser (unbeerbter) Ehe, dem Ueberlebenden ein Erbrecht gaben, theils die Einheit, welche das Vermögen bei dem Leben beider Ehegatten wegen des Mundiums des Ehemannes darstellte, theils die ausdrückliche Verabredung der Ehegatten Veranlassung gaben, und welche an sich wieder verschieden in den Statuten modifizirt wurde, je nachdem man die Grundsätze des römischen Rechtes über universelle Societät und *communio incidens* damit in Verbindung brachte oder nicht.[6]) Wo solche Ansichten Aufnahme gefunden hatten, vermittelte bei beerbter Ehe die dem überlebenden Ehegatten zustehende Vormundschaft leicht den Uebergang zur Annahme einer fortgesetzten Gütergemeinschaft (*communio bonorum prorogata*) mit den Kindern,[7]) sowie auch da, wo sich einmal eine Anhänglichkeit an das Institut der Gütergemeinschaft gebildet hatte, auch das Institut der Einkindschaft nicht lange mehr fremd bleiben konnte.[8]) Am meisten Eingang fand das römische Recht in Bezug auf das Erbrecht. Schon in Bezug auf das Intestat-Erbrecht gefiel nunmehr das Justinianische Erbsystem, welches den Weibsstamm dem Mannsstamme völlig gleichstellt, und besonders da es, nach den Descendenten, die Ascendenten des Verstorbenen zugleich mit dessen Brüdern ruft, besser, als die alte Parentelenordnung. Auch schien

der römische Grundsatz, dass der Erbe als *successor universalis* den Creditoren unbedingt hafte, weit mehr der nothwendig gewordenen Begünstigung des Verkehres und der Erhaltung des Credites angemessen, als die ältere Ansicht des deutschen Rechtes über die Verbindlichkeit des Erben, [9]) so dass da, wo das römische Recht nicht unbedingt vorgezogen und seit dieser Zeit allein angewandt wurde, es wenigstens immer einige Veränderung in dem Parentelensysteme bewirkte. [10]) Bei jenen Ständen, deren politische Bedeutung aber mit dem Stammgutssysteme so enge verwachsen war, dass eine Erschütterung desselben kaum ohne Nachtheil für die Erhaltung der Privilegien des Standes gedacht werden konnte, wie diess bei dem hohen und niederen Adel der Fall war, musste man eben desshalb besonderen Bedacht darauf nehmen, das römische Recht ausdrücklich von der Anwendung bei Successionsfällen auszuschliessen, daher seit dieser Periode die Familienfideicommisse [11]) des Adels, sowie auch die Ausstellung der Erbverzichte durch die ausgesteuerten Töchter immer häufiger wurden. [12]) Die Errichtung eigentlicher Testamente war auch in dieser Periode noch selten: vielmehr scheinen Erbverträge im Gebrauche gewesen zu sein. [13]) Hinsichtlich des Vertragsrechtes bestand die wesentlichste Veränderung darin, dass nunmehr der Grundsatz des römischen und des canonischen Rechtes, wonach jedes Geschäft durch Zeugen erwiesen werden konnte, die ältere Ansicht des deutschen Rechtes, wonach der als Contrahent belangte, sich durch seinen Eid frei schwören konnte, verdrängte. [14]) Neu aufgenommen erscheinet in dieser Periode das vorzüglich in Italien ausgebildete Wechselinstitut in der Reihe der deutschen Verträge. [15])

[1]) Eine (ungedruckte) Urkunde, in welcher Friedrich vom Stein a. 1440 den Verkauf seines Gartens, das Bremen Eck in Heidelberg bekennt, sagt noch: — — und han (ich) yn auch den Garten — — mit Munde und Hant und mit Halme recht und redelich meine Rechte ewigen Erbkaufswise offgegeben und offgetragen etc. — In einer (ungedruckten) Urkunde über den Verkauf des Hofes Hertwigsweiler a. 1417 wird gesagt, er sei „uffgeben und ingeben mit Handen und Halmen an des Richs strassen." — Ganz diese letzte Formel habe ich noch in einer Verkaufsurkunde über denselben Hof v. J. 1485 gefunden.

[2]) So heisst es in der (ungedruckten) Verkaufsurkunde, welche Lucas Resch von Waldeck und dessen Ehefrau über das nol. 1 ge-

nannte Bremen-Eck an Churfürst Friedrich I. von der Pfalz 1465 ausstellten: — „und wir setzen auch denselben unsern gnedigen Herrn zu rechter nutz und gewere des vermeldten Gartens — — und uns und unser erben gänzlich daraus." — In der Schenkungsurkunde von demselben Jahre (1465) (gleichfalls ungedruckt) erkläret der Pfalzgraf: „Wir Friedrich — — bekennen, das Wir unser Sengerin Claren von Augspurg und Ihren erben gegeben han und geben — — Unsern Garthen zu Heydelberg — genannt Bremeneyck, also und in die wise, das die vorgenant Clare und Ir erben nu fürbass denselben Garthen mit allen rechten, nutzen und zugehorungen — — inhaben, besitzen, nutzen und nyssen und damit thun und lassen, als ein jglichs mit sinem eygen gute thun und lassen mag, ungejrret unser, und unser erben. — — Und wir orden und setzen auch für uns und alle unser erben, das by unser furstlichen wreden herwidder, das widder die vorgenant Clare und Ir erben sin mochte von uns, unser erben wegen nymmer getan werden soll, noch schaffen getan werden in dhein (kein) wiss, mit gewalt, gerichte und an gerichte, geistlich oder weltlich, alle geverde ausgeschieden" — etc. —

[2]) Anleyde-Brief des Kaiserl. Hofgerichtes zu Heidelberg a. 1409 (ungedruckt) — — — „Wann un darumb demselben (Gläubiger) das worgenannt sloss — und sin zubehörunge lute und güte, besuchtz und unbesuchtz an dem vorgenanten Hofgerichte mit rechter Urteyle, zugeteylet sind, und Er auch der in nuczlich gewere geseczt ist — — und das er die auch furbassme angrifen, jnnenemen, jnnehaben, niessen, beseczen, entseczen, kouffen, verseczen oder hingeben, vnd damit tun vud lassen möge, was Im füglich ist, als mit an dem siuen eigenlichen Gute, in allermenielichs vnd eins iglichen hinderniss, jrrung und widersprechen, als viel und als lange bis das Im die vorgen. Summe funfhundert Marke Silbers genzlich vnd gar gericht und beczalet ist, darum von des obgen. unsers herrn des kungs gewaltes und hofgerichtes wegen seczen wir auch in crafft diss briefs denselben — — in nuczlich gewere desselben sloss" etc. — Der Kläger, welcher eine solche gerichtliche Einweisung erlangen wollte, musste ausser dem Beweise der Schuld (welcher gewöhnlich durch eine Urkunde („offenen versiegelten Brief" Ebendas. — so genannt wegen der nach damaliger Sitte angehängten Siegel) und andere Beweismittel geführt wurde, darthun. dass er von dem Schuldner selbst in die Gewere bereits gesetzt worden und rechtsbehörige Zeit darin ruhig geblieben war. Daher sagt auch die angef. Urk. in den der obigen Verfügung vorangestellten Motiven: „und das auch darnach der vorgen. (Gläubiger) söliche sein Anleyde uff dem slosse und sinen zugehörungen recht und redlich ersessen hat, mere wan sechs wochen und drei tage, das die nymand versprochen oder verantwort hat, als des egen. Hofgerichtes recht ist." —

[4]) Nur so viel lässt sich aus der Stelle im Rechtsbuche Ludwigs d. Bayern (nach der Ausgabe von Freiberg Tit. XVII. cap. 224) ableiten: „Chomeut zwen für recht, und chlagent umb ain plant, dez entweder pey nucz uud pey gewer siczt, die sullen ped wol nennen ze welcher zeit ez dem andern geseczt ist von dem dez ez gewesen ist, der sol daz pringen mit zwain erbern mannen zuo im die ez mit

sweren, dez sol er geniezzen, ez hab dann ainer brief darumb, da sol auch geschehen nach, waz recht ist. —

[5]) In den Städten wurde daher auch mitunter schon der Begriff des „angestorbenen Erbe" in der Bedeutung und mit der Rechtswirkung des Stammgutes auf die in Erbgang gekommenen Liegenschaften beschränkt. Vergl. Eichhorn, RG. §. 451. not. a. b. — Mittermaier, PrivR. §. 141. not. 7. 8. —

[6]) Die particuläre Gütergemeinschaft bildete sich wahrscheinlich zuerst durch die Rechte, welche einem überlebenden Ehegatten an der, der römischen *dos* ähnlichen Heimsteuer, der Morgengabe, oder der Widerlage, statutarmässig eingeräumt wurden. Vergl. Rechtsbuch Ludwigs d. Bayern Tit. XI. c. 107. — „Ain iglich man, der zur eleichen heirat greift, waz dem haimsteuer mit sunder m ged ing (Ehevertrag) geben werd, dez süllen si pedenthalben brief haben; habent aber si nicht brief, so soll die haimstewer ewicklich dem manne volgen und seinen erben ob ein fraw vor dem manne stirbt und nicht chint hat." — Noch weiter gehet die in der Freiberg'schen Ausgabe angegebene Variante: „waz dem haimstewer gegeben wirt, ez sey aigen oden lechen, oder varendew hab, der hat gewalt damit ze schaffen, was er wil; es sey dann das die heimstewer mit besunderem geding gegeben werd." — Ebend. cap. 110. „Sturb ain man vor seiner hausfrawen, und liezz ir nicht chint, derselben frawen sol ir und iren erben ir haimstewer volgen, die si zuo ihrem wirt pracht hat, und darzuo ir morgengab, die sie von im hat, und auch ir widerlegung (*contrados*) ob alz vil hab da ist, waer aber icht übrigs da, daz süllen die naechsten erben haben und hat (*sc.* die Frau, mit ihrem Theile) damit ze schaffen und ze tuon, swaz si wil, oder wem si ez geit." — Aus der alten Ansicht von dem ehelichen Mundium erklärt sich noch die Beschränkung der Ehefrau hinsichtlich der Disposition über das Vermögen. Rechtsbuch Ludwigs Tit. XI. c. 122. „Ez mag dhain fraw an irs wirttes willen nichtz hingeben wan das zärlichs traitz ist in irem haus" etc. — Die allgemeine Gütergemeinschaft konnte aber zuerst nur da entstehen, wo keiner der Ehegatten Liegenschaften besass, wo während der Ehe schon gemeinschaftlich (mit sammter Haud) gehandelt wurde; insbesondere aber lag die Idee derselben sehr nahe, wo Kinder vorhanden waren und die überlebende Frau sich bereit erklärte, mit ihnen für die Schulden des Mannes zu haften, Fälle, die freilich am häufigsten bei der gewerbtreibenden Klasse in den Städten eintreten mussten: Rechtsbuch Ludwigs Tit. XI. cap. 96 „Waer aber ob ain man sturb und ain eleich weip hie liezz, und pei derselben chind hiet, so sul der frawen mit ir hain volgen ir haimstewer, und ir morgengab, waer aber ob der man hinder im ze gelten liezz, wil dann die fraw an daz gelt sten, so sol sie auch erben die varenten hab. Ist aber daz laent zuo einander heyratent, die weder aigen noch lehen habent, und stirbt der man und laet chint pey der frawen, so süllen sie ze peden seiten irer naechsten freunt vier nemen, und die süllen sie von einander schaiden und verrichten nach iren trewen." Wie gross der Theil (in den Städten gewöhnl. sogen. *portio Statutaria*) ist, welcher der Frau hierbei ausgeworfen werden muss, ist hier nicht ausdrücklich gesagt. Betrachtet

man aber, dass die Kinder zusammen als eine Parthei, die Frau als die andere betrachtet werden („zu peden seiten"), so möchte man sich dafür entscheiden, dass der Frau hiernach die Hälfte der fahrenden Habe zustand. — Ueber die Entwickelung dieser Ansichten in den verschiedenen Statutarrechten, und den Einfluss römischer Rechtssätze s. Eichhorn, RG. §. 451. 452. — Mittermaier, PrivR. §. 333—353. —

[7]) Die fortgesetzte Gütergemeinschaft erscheinet theils als Folge des Einflusses, welchen die dem überlebenden Ehegatten zustehende Vormundschaft auf das Beisammenbleiben des Vermögens äussern musste, theils musste sie als unmittelbare rechtliche Folge da eintreten, wo man bei dem alleinigen Vorhandensein eines beweglichen Vermögens (s. das in vorherg. n. 6. cit. c. 96. des Rechtsbuches Ludwigs) eine Verbindlichkeit des überlebenden Ehegatten, mit den Kindern zu theilen, annahm, und die Theilung nicht vorgenommen worden war, wenn die Verwandten der Kinder, oder diese selbst nicht darauf angetragen hatten. Die Analogie, welche das Verhältniss ungetheilter Geschwister darbot, musste hier nothwendig einwirken. Rechtsbuch Ludwigs Tit. XI. c. 97. „Waer aber ob geswistergeit sint, die ungetailt sint, und under den ains nucz und gewer inne hiet, daz sol den andern chinden unschedlich sein an irem väterlichen erb." — Vergl. Mittermaier, deut. PrivR. §. 354. —

[8]) Die Einkindschaft findet sich vorzüglich in Süddeutschland in Gebrauch und ausgebildet. Wormser Reform. a. 1495. Bch. IV. Tit. 4. Bch. V. tit. 4. Sie setzt ihrer Natur nach immer einen besonderen Vertrag voraus, und daher möchte man nicht ohne Grund annehmen dürfen, dass sie in Bayern zur Zeit der Abfassung des Rechtsbuches Ludwigs (a. 1340—1346) nach den hierin enthaltenen Andeutungen schon in voller Uebung war. Rechtsbuch Ludwigs, tit. XI. c. 113. „Umb zwaierlay chint oder mer. — Wir haben erfunden, ob ain man zwaierlai chint hiet oder mer, so sol ietwedes chint ir muoter guot vor auz erben" — (die natürliche Ansicht, welche sodann bei der Einkindschaft die Bestimmung des sogen. Voraus aus dem gemeinschaftlichen Vermögen der Aeltern als nothwendig erscheinen lassen musste) — „und solt ir vater icht gelten, so süllen si von irem vaeterlichen erb geleich gelten und waer dez geltz dannoch mer dann irs vaeterlichen erbs waer, daz süllen si von irem müterlichen guot geleich gelten; ez wär dan vor auz getädingt mit briefen, so sol darumb geschehen, waz recht ist." — Vgl. Mittermaier, PrivR. §. 321 ff. —

[9]) Die Grundsätze des älteren Rechtes über die Haftungsverbindlichkeit des Erben s. oben §. 94. — Eichhorn, RG. §. 456. — Im Rechtsbuche Ludwig's findet sich auch schon Tit. XI. c. 95 die allgemeine Rubrik: „der erben will, soll gelten." Dass sich diese Haftungsverbindlichkeit nun auch auf die Immobilien bezog, erhellet deutlich aus der not. 8 angef. Stelle. Eine besondere Ausnahme macht Ebend. c. 115. „Es soll auch dhein erb gelten weder deuphheit (Diebstahl) noch spil noch raup noch wuocher noch ob ainer an dem gericht ichtz getan hiet; waer aber daz ander schuld, an die hie benemt sin auf in erzeugt waeren, die selben soll er pezzern dem gericht und dem chlager."

[10]) Das sogen. Repräsentationsrecht der hinterlassenen Kinder eines vorverstorbenen Sohnes scheinet nunmehr ganz unbestritten. Doch haben häufig noch die Söhne einen Vorzug vor den Töchtern am Erbe. Rechtsbuch Ludwigs Tit. XI. c. 94. „Ist daz ein man ain weip nimt, ze der ee pey seins vater lebentigem leib, und die gewint sün pei im und er stirbt, e sein vater sterb, und e er sein erb mit im tail, alz recht ist, dez selben mans sün nement geleichen tail neben iren vetern; si nement aber alle newer ainen tail, an irs vaters stat; waer aber daz nicht sün da wären, so mügen die töchter daz selb recht haben an umb lehen" — Ein Widerspruchsrecht gegen Veräusserungen unter Lebenden haben zwar noch die Intestat-Erben, welche überall noch vorzugsweise Erben genannt werden, und auch, im Falle der Inhaber eine ehehafte Noth erweiset, ein Vorkaufsrecht; Rechtsbuch Ludwigs, Tit. XVI. c. 204. Allein sogar dieses Recht war nunmehr auf den Fall beschränket, dass die nächsten Erben mit dem Inhaber noch in ungetheilter Gewere sassen; eine Theilung der Gewere scheinet daher einem Verzichte der Erben auf das Widerspruchsrecht bei Veräusserungen gleichgeachtet worden zu sein. Vergl. das not. 7. angef. cap. 97. und Tit. XI. c. 114. „Swo geswistergeit, die mit getailter hant siczent, iglichs seiner habe besunder, da mag ir iglichs sein hab wol geben und machen oder an dem todpett (s. oben §. 94. n. 22) schaffen wenn ez wil freunten oder lantleuten, und da süllen ez seiner geswistergeit noch ander sein freunt nichtz an iren noch engen." — Ueber die verschiedenen Modificationen, welche nach einzelnen Gewohnheiten das deutsche und römische Erbsystem gegenseitig erlitten, wie z. B. der Schoossfall, d. h. der Vorzug des überlebenden Parens vor den Geschwistern eines vorverstorbenen Kindes, wenn es mit denselben die Erbschaft des anderen vorverstorbenen Parens wirklich getheilt hatte. (Vermehrter Sachsenspiegel Buch I. art. 8. *dist. V.*) Das Fallrecht *jus recadentiae sive revolutionis (paterna paternis materna maternis)* Kaiserrecht, Buch II. c. 95) bei den Stammgütern: und das gleichfalls aus dem Stammgutssysteme hervorgegangene Verfangenschaftsrecht (*jus devolutionis)* vgl. oben §. 92. n. 24. §. 94 und Mittermaier, deutsches PrivR. §. 386—390. — Eichhorn, RG. §. 454. —

[11]) Ueber Familienfideicommisse, und die damit zusammenhängenden besonderen Successionsordnungen, wie Primogenitur, Majorat, Seniorat u. s. w. vergl. Mittermaier, dent. PrivR. §. 142. 398. und die daselbst angef. Literatur.

[12]) Ueber diese Erbverzichte, und die häufig behauptete sogenannte Regredienterbfolge nach Erlöschen des Mannsstammes s. Eichhorn, RG. §. 452. — Mittermaier, deut. PrivR. §. 405. 406. — Falck, Eranien z. deut. R. Bd. 1. Heft 1. nr. 2.

[13]) Ueber den Gebrauch und die Form der Testamente dauern die in der vorigen Periode bereits bemerkten Verhältnisse fort. — Vergl. §. 94. not. 23. In Süddeutschland scheinen dieselben häufiger wie im nördlichen Deutschland vorgekommen zu sein; wenigstens gehet darauf sehr bestimmt der Ausdruck „an dem totpett schaffen" im Gegensatze von „ain guot machen" im Rechtsbuche Ludwigs, c. 114 s. oben n. 10.

— Der häufigere Gebrauch der Erbverträge war durch die Beschränkung des Widerspruchsrechtes der Erben bei Veräusserungen (n. 10) bereits sehr begünstiget, und musste immer mehr zunehmen, seitdem die Heirathsverträge auch die Regulierung der Güterverhältnisse auf den Todesfall der Ehegatten regelmässig mit umfassten (n. 6), und dem Ehegatten bald ein unwiderrufliches Eigenthum, bald nur einen lebenslänglichen Niesbrauch gaben, welche beide Verhältnisse später durch die Ausdrücke: längst Leib längst Gut, Leib an Leib, Gut an Gut, Hut bei Schleier, Schleier bei Hut, je nach den Ortsgewohnheiten verschieden bezeichnet wurden. Vergl. Mittermaier, PrivatR. §. 360. — Das Rechtsbuch Ludwigs bestimmt über die Erbverträge, tit. XI. c. 116: „Swer ainem ain guot machen (s oben n. 10) wil, der sol den in nuez und gewer seczen pey seinem lebentigen leib, und sol er etlich guot jaerlich ein nemen (das Setzen des *Census* wie im Schwabenspiegel, s. oben §. 94. n. 20), die weil er lebt der im daz guot gemacht hat, oder er sol im brief darum geben" (daher sich auch die Nothwendigkeit der urkundlichen Abfassung der Eheverträge, welche über die künftige Erbfolge Bestimmungen enthalten, sehr vollständig erkläret). — Die Fertigung der Urkunden war seit der Entstehung des Institutes der kaiserlichen Notarien, welche man seit Carl IV. mit der Aufstellung der Hofpfalzgrafen (§. 110 not. 8) gleichzeitig setzet, sehr erleichtert.

[14]) Vergl. oben §. 95. u. 2. — Eichhorn, RG. §. 457.

[15]) G. F. v. Martens, Versuch einer histor. Entwickelung des wahren Ursprungs des Wechselrechtes. Göttingen, 1797. Als einen der ältesten erhaltenen Wechsel betrachtet man den v. Jahre 1325 bei *Baldus, de Ubaldis consil. edit.* 1589, *Tom. I. cons.* 384. *p.* 102, welcher das Wechselinstitut schon in ziemlicher Ausbildung zeigt. *„Pagate per questa prima litera à di IX. Ottobre à Luca de Goro Lib. XLV. Sono per la valuta, qui da Masco-Reno, al tempo li pagate e ponete à mio conto e R. che Christo ve guardo Bonromeo de Bonromei de Milano IX. de Marzo* 1325. — Ueber andere Wechsel, für welche mitunter ein noch höheres Alter angegeben wird, vgl. Mittermaier, deut. PrivR. §. 226. n. 14. —

§. 112.

Gerichtliches Verfahren. Westphälische Gerichte. Criminalrecht.

Die Verfassung des Gerichtswesens hatte, was den äusseren Organismus der Gerichte anbetrifft, in dieser Periode noch keine wesentliche Veränderung erlitten. Die allgemeinen Gerichte waren noch die kaiserlichen Landgerichte, jedoch, wie leicht erklärlich und auch schon mehrfach erwähnet worden, in diesem Zeitraume noch häufiger wie vorher von den Landesherren erworben.[1]) Ebenso bestanden die schon im XII. u. XIII. Jahrhunderte bekannten Vogt-

dinge, Rügengerichte, Märkerdinge, Schultechtendinge [2]) u. s. w. fort. Wo ein Hofgericht erwähnet wird, ist zu unterscheiden, ob es ein kaiserliches, oder landesherrliches Gericht ist. Letzteres erscheinet in der Regel noch mehr in der Stellung eines Lehenhofes für den landsässigen Adel, und höchstens als ein persönlich privilegirter Gerichtsstand desselben. [3]) Die kaiserlichen Hofgerichte scheinen zwar gleichfalls den Charakter eines Lehenhofes für die unmittelbaren Dienstleute des Reiches an sich zu tragen, hatten aber jedenfalls einen vielumfassenderen Wirkungskreis, und übten theils eine concurrirende Jurisdiction mit den landesherrlichen Gerichten, [4]) theils legten sie sich auch das Recht bei, von denselben Streitsachen abzurufen oder Berufungen anzunehmen. [5]) Doch scheinet es, dass mit dem Ende dieser Periode auch die letzten kaiserlichen Hofgerichte in die Hände der Landesherren übergegangen und entweder mit einem schon bestehenden landesherrlichen Hofgerichte verschmolzen, oder in ein solches umgewandelt worden sind. [6]) Der innere Gerichtsorganismus beruhete (selbst bei den kaiserlichen Hofgerichten) noch auf reiner Schöffenverfassung. Der Vorsitzende führet vorzugsweise den Namen Richter (bei Hofgerichten, Hofrichter) und wird bei letzteren immer aus der Zahl der Ministerialen genommen, [7]) insbesondere wo das Gericht Lehenscurie ist, erscheinet das Recht des Vorsitzes häufig als eine erbliche Befugniss des Marschalles (Erb-Land-Marschall, im Gegensatze des nur zur eigentlichen, wenn gleich ehrenvollen Hofdienerschaft — dem Hofstabe — gehörigen Hofmarschalls). [8]) Dem Richter liegt aber nur die Leitung des Verfahrens, und die Verkündung der Erkenntnisse ob, sowie er auch als beurkundende Person, hinsichtlich der vor Gericht geschehenen Handlungen, erscheint (s. n. 7). Um das Urtheil selbst aber muss er die Schöffen noch wie früher fragen, und es von diesen finden lassen. [9]) Da wo das römische Recht schon Eingang gefunden hatte, ist auch ein überwiegender Einfluss des canonischen Rechtes, hinsichtlich des Civilprozesses, bemerkbar, und dieser nach den Grundsätzen geordnet, welche damals in den canonischen Rechtsbüchern aufgenommen waren. Es kommen daher schon schriftliche Klagen vor, sowie auch das schriftliche Einbringen der Einreden gewöhnlich wurde. Auf die Ver-

bindlichkeit des Beklagten zur Litiscontestation wurde gewöhnlich erkannt, nachdem zuerst über die dilatorischen und prozesshindernden Einreden erkannt war. Beweisinterlocute kamen zwar vor, waren aber wohl in der Regel überflüssig, da gewöhnlich beide Theile ihre Behauptungen in einzelne Artikel aufgelöst, mit Angabe der betreffenden Beweismittel bei Gericht übergaben, ohne ein Interlocut abzuwarten. Die Zahl der Schriftsätze oder Vorträge der Partheien war nicht bestimmt; ebenso wenig bestand ein peremtorischer Termin für das Vorbringen der peremtorischen Einreden, so lange nicht die Partheien zum Urtheile submittirt hatten. [10]) Hinsichtlich der Beweismittel galten bei solchen Gerichten [11]) schon unbedingt die Ansichten des römischen und canonischen Rechtes; daher jetzt ausser den nothwendigen Eiden, [12]) auch die Eidesdelation und Relation in Gebrauch kam. Die Zeugen wurden über die betreffenden Artikel einzeln vernommen, wobei der Gegner Fragstücke einreichen konnte (n. 10). Für Urkunden äussert sich noch überall eine besondere Achtung, daher sie selbst, wenn sie Privaturkunden sind, ebenso viele Kraft haben, als wenn das Geschäft vor dem Gerichte gemacht wurde. [13]) Die volle Glaubwürdigkeit der Urkunde hing von dem Vorhandensein der angehängten Siegel ab, auch war es mitunter nothwendig, [14]) zuweilen aber auch nur eine Cautel, die Siegel der bei dem Geschäfte anwesenden Zeugen beizufügen, oder die Urkunde einer Person, deren öffentliche Glaubwürdigkeit über jeden Zweifel erhaben schien, zur Anhängung ihres Siegels zu übersenden. [15]) Da die Practiker aber schon einer unbesiegelten Urkunde soviel Werth beilegten, dass sie dadurch im Nichtanerkennungsfalle den Aussteller zum Reinigungs- (später sogen. Diffessions-) Eide verpflichtet hielten, [16]) so erläutert sich dadurch, wie leicht sich die Ansicht von der halben Beweiskraft eines kaufmännisch geführten Handelsbuches bilden konnte. [17]) Der Gerichtsschreiber musste eine nothwendige Person da werden, wo sich bei mündlicher Verhandlung der Gerichtsgebrauch bildete, die Vorträge der Partheien, wenn gleich zuerst nur in möglichster Kürze in ein besonderes Gerichtsbuch einzutragen. Doch lässt sich noch nicht behaupten, dass er schon gemeinrechtlich als eine gerichtliche Hauptperson zu betrachten gewesen sei. [18]) Weit mehr war dies der Fall

mit dem Fronboten, welcher noch allenthalben in seiner alten Function gefunden wird,[19]) und nur allmählig da in eine niedere Stellung herabgedrückt worden zu sein scheinet, wo mit der Aufnahme des schriftlichen Verfahrens die Bedeutung des Gerichtsschreibers stieg. Bei Gerichten, bei welchen schriftlicher Prozess aufkam, bildete sich auch im Gegensatze von diesem als dem ordentlichen, wegen seiner nunmehrigen Weitläuftigkeit, worauf besonders der Mangel peremtorischer Termine Einfluss hatte, ein summarisches Verfahren nach dem Muster des canonischen und römischen Rechtes.[20]) Hinsichtlich der Rechtsmittel zeigte sich nunmehr ein Unterschied, indem man da, wo Obergerichte bestanden, oder anerkannt wurden, das Rechtsmittel der Appellation nach den Grundsätzen des canonischen Rechtes brauchte, ausserdem aber auch von den Landgerichten an den Fürsten oder dessen Hofgerichte Berufungen einzulegen anfing (Supplication). Das Sachsenrechtliche Schelten (§. 96) des Urtheils ging allmählich gleichfalls in ein Rechtsmittel, die Läuterung, über, wodurch die Sache einer neuen Prüfung vor demselben Richter unterworfen wurde.[21]) Im übrigen blieben alle älteren Verhältnisse, wie z. B. in den Städten die Berufung an die Oberhöfe, unverändert. Seitdem aber im Civilprozesse die eingedrungenen Grundsätze des römischen und canonischen Rechtes eine so grosse Umgestaltung hervorgerufen hatten, war hiermit zugleich die Trennung und die Unterscheidung des Civil- und des Criminalprozesses bewirket. In Bezug auf letzteren, sowie überhaupt in Bezug auf das Strafrecht, erhielten sich die Grundsätze des deutschen Rechtes am längsten rein in der practischen Anwendung.[22]) Eine besondere Bedeutung hatten in dieser Rücksicht die kaiserlichen Frei- oder Femgerichte in Westphalen.[23]) In diesem Lande hatte sich, besonders in Folge der vielfachen Zerstückelung des Landes unter der Herrschaft vieler geistlicher Stifter, die Gerichtsbarkeit in Criminalsachen fortwährend als ein dem Kaiser zustehendes, von ihm unmittelbar verleihbares, Recht erhalten, während in den anderen Territorien regelmässig der Landesherr auch den Blutbann vom Kaiser erworben hatte. Die Richter (*judex liberorum, comes, frigravii*, Freigrafen) blieben daher hier in einem von den Landesherren unabhängigen Verhältnisse, und ihre Gerichtssprengel (Freigrafschaft, *comitiae liberae*) sowie

die Unterabtheilungen und Dingstätten (*sedes liberae*, freier Stuhl) derselben, standen in keiner nothwendigen Beziehung zu den Eintheilungen des Landes, welche der Erwerb der Landes- und Grundherrschaft der einzelnen Stifter und die hiermit in Verbindung stehende Civilgerichtsbarkeit begründen mochte. Seit dem XIII. Jahrhunderte bestrebte sich der Erzbischof von Cölu, seine herzoglichen Rechte über Westphalen auszudehnen, was ihm wenigstens in so weit gelang, dass er ein Aufsichtsrecht über die Freigrafen und die Befugniss, ihnen den Bann als kaiserlicher Statthalter zu leihen, erwarb.[24]) Das Gericht scheinet bis in das XIV. Jahrhundert öffentlich gehalten worden zu sein. Seitdem wurde es insoferne heimlich, als nur die besonders als Schöffen aufgenommenen und vereideten Personen darin zu Recht sitzen konnten, und das Gericht jedenfalls den Character eines gebotenen Gerichtes an sich trug.[25]) Das Verfahren war in seinen Hauptbestandtheilen kein anderes, als bei den übrigen deutschen Criminalgerichten, am wenigsten also ein Inquisitionsprozess. Doch fanden einige Abweichungen statt, besonders hinsichtlich der Zulässigkeit der Verurtheilung des Beklagten, wenn er ungehorsam ausgeblieben, oder von einigen Freischöffen auf handhafter That ergriffen worden war.[26]) Dass die Einrichtung der Westphälischen Feugerichte Carl d. G. zugeschrieben werden könne, hat nur in soferne einiges Wahre, als überhaupt die Schöffeuverfassung im Gegensatze der Volksgerichte von ihm besonders begünstiget wurde (§. 56. n. 5)[27]). Wie jedes andere kaiserliche Gericht (s. n. 4) behaupteten auch die westphälischen Freigerichte eine concurrirende Jurisdiction mit allen landesherrlichen Gerichten, besonders in Fällen, in welchen vor den letzteren kein Recht zu erlangen war, entweder weil sich der Beklagte dort nicht stellte, oder sonst das Recht verweigert wurde. Die Kaiser begünstigten sehr dieses Gericht, welches für ihre Macht von grosser Bedeutung schien, und sahen es nicht ungern, dass im XIV. Jahrhunderte auch ausser den Westphälischen Landen Freischöffen aufgenommen wurden. Allein die Landesherren widersetzten sich nach Kräften der Ausdehnung seiner Jurisdiction, und beriefen sich hinsichtlich ihrer Territorien auf das *jus de non evocando*, insoferne ihnen ein solches zukam, oder suchten sich besondere

kaiserliche Privilegien desshalb für ihre Länder auszuwirken.[28]) Seit dem XVI. Jahrhundert verschwand die eigenthümliche Einrichtung der Freigerichte, und sie gingen aus denselben Gründen wie die anderen kaiserlichen Gerichte an die Landesherren über (s. n. 6). In den Städten hatten theils das Bedürfniss einer grösseren Rechtssicherheit bei dem Zusammenwohnen so vieler Menschen, theils die Schwierigkeiten, welche oft der Anstellung einer Klage über erlittene Unbilden und Verbrechen, besonders was die Beschaffung des Beweises anbetraf, entgegentraten, sowie auch der hier schon häufigere Gebrauch des römischen Rechtes, und die allgemeine Gewöhnung an eine polizeiliche Thätigkeit der Obrigkeit — die Ansicht von einer Verpflichtung des Gerichtes zum Einschreiten von Amtswegen, wenigstens bei den wichtigsten Verbrechen, hervorgerufen, wohin man Mord, Brand, Diebstahl und Nothzucht (die vier Hauptwrogen, oder Rügen, auch die vier hohen Wände genannt) rechnete. Die Folge hiervon war die Erfindung des Inquisitionsprozesses, für welchen man auch in dem canon Rechte Gründe gefunden zu haben glaubte.[29]) Da mit dem Wegfallen der Anklage auch wenigstens ein Theil der alten Ordalien unzweckmässig erschien, wie z. B. der gerichtliche Zweikampf, so verfiel man, um das, wie es scheinet nunmehr für unentbehrlich gehaltene Geständniss des Angeschuldigten zu erhalten, auf die Anwendung der aus dem römischen Rechte bekannt gewordenen Tortur, mit welcher sehr bald ein empörender Missbrauch getrieben wurde.[30]) An die Stelle der Privatbussen, deren Fortdauer als Regel noch in sehr vielen Gegenden Deutschlands durch diese ganze Periode hindurch nachgewiesen werden kann, traten an anderen Orten Geldstrafen zum Vortheile des Landesherrn.[31]) Ueberhaupt aber herrschte gegen das Ende des XV. Jahrhunderts eine gränzenlose Verwirrung und die grösste Ungleichheit der Ansichten im Strafrechte, ja sogar oft die vollkommenste Willkühr,[32]) da die alten Rechte bei den so sehr veränderten Lebensverhältnissen nicht mehr zweckmässig erschienen, neue Grundsätze aber noch nicht durch eine allgemeine Gesetzgebung sanctioniret waren.

[1]) S. §. 80. n. 12. — §. 109. —
[2]) §. 86. n. 9—13. —
[3]) §. 86. n. 9. — Vergl. S. Schubarth, histor. Versuch über

die Staats- und Gerichtsverf. des Hochstiftes Bamberg. S. 111. — Lang, Gesch. v. Baireuth I. 76.

[4]) Diess war Folge der alten Ansicht, welche den Kaiser überhaupt als die Quelle aller Gerichtsbarkeit betrachtete. S. oben §. 80. not. 9. Vergl. besonders §. 80. n. 12. —

[5]) Sehr deutlich erhellet diess aus den Bestimmungen der goldenen Bulle über das *jus de non evocando*. S. §. 108.

[6]) Die Errichtung des Reichskammergerichtes unter Maximilian I. sowie auch die Einrichtung des Reichshofrathes (§. 113) als allgemeiner oberster Reichsgerichte, machte auch wohl das Fortbestehen der übrigen kaiserlichen Hofgerichte unnöthig.

[7]) Diess bestätiget auch der §. 111. n. 3 angeführte (ungedruckte) Anleydebrief des kaiserl. Hofgerichtes zu Heidelberg a. 1409. „Wir Schenk Eberhart der Elter, Herr zu Erpach, bekennen und thun kund offenbar mit diesem Brief, das wir Anstat, des Allerdurchluchtigsten Fursten und Heren Hrn. Ruprechts v. Gotes gnaden Romischen kungs, zu allen ziten merers des Richs und von sins gebottes wegen Sin und des heiligen Richs Hofgerichte besessen haben, zu Heidelberg in der Burge uff diesen tag, als dieser brief gegeben ist, und das der edel, Eugelhardt here zu Winspurg, des iczigen uusers heren, des Romischen kungs hofrichter — — uff das Sloss (N. N. etc.) An dem egen. hofgerichte souerre geclagt hat etc. —

[8]) Eichhorn, RG. §. 445. Vergl. Ordnung, wie es bei einem Ritterrecht in Schlesien pflegt gehalten zu werden, bei Lünig, *corp. jur. feud. Germ. p.* 271 ff. „Zum ersten soll der H. Marschall zwölf Edelleuthe eines rechtfertigen Adels zur Ritterbank beschicken; unter ihnen soll sein ein Schreiber auch eines rechten Adels. Zum andern soll sie der Hr. Marschall in das Ritterrecht ueben sich um einen Tisch setzen lassen; darneben sitzen Fürstliche Gnaden mit ihren Räthen. Zum dritten soll hegen der Marschall das löbl. Ritterrecht mit Gottes Recht, und des Erlauchten Hochgebornen Fürsten Ehr-Recht, und alle dem Rechten das Se. Fürstl. Gn. Hof Gewohnheit und das Ritterrecht zu Recht hat, damit ichs vollkömmlich, wie sichs zu Ritterrechten gebühret, will gehegt haben" etc.

[9]) Vergl. z. B. den *Codex Legum et consuetud. jud. Westphal. summae sedis Tremon.* bei Senkenberg, *corp. jur. T. I. P.* 2. — Rechtsbuch Ludwigs, c. 261. —

[10]) Vergl. Eichhorn, RG. §. 460 und ff. und die dortselbst aus Tengler und Termineus (§. 107. n. 10) und dem canon. Rechte gegebenen Nachweisungen. — Uebereinstimmend ist die kurze Ordnung des Gerichtes in dem (Oesterreichischen) Gerichtsbüchlein aus dem XV. Jahrhdt. bei Senkenberg, *Corp. Jur. I. P. II. p.* 149. „Der Richter sol dem antburter furbieten auf ain genannten tage — und als er kompt, Im des klagers begern, das ist libell, gescriftlich geben, darauff in der antbürter ein bedeugkhen nymbt sich mit dem klager gutlich zevertragen, oder rechtlich mit im zu chriegn. Und als die Sach gutlich nit vertragen ist, komen ped tail wider fur gerichte, und hat der antwurter nit aüsszug, (d. h. *exceptiones*) damit er dem

gerichte entweichen müge, so sol er dem klager antbürten, das ist sein bekennen oder läugnen, und sölich bekennen oder läugnen haist *litis contestatio* des kricgs oder rechtens ain dingung, und so sich alzo gegn einander angedingt haben, sol der Richter von in nemen den ayd calumpnie, das Ist vermeidn alle valschheit; danach auf den ayd sy fragen und verhoren nach notdurfft umb dy haubtsach. Nach dem Articulirend baid tayle und machn *Replicationes* widerred *Exceptiones* aüszug, *dupliciern, tripliciern, quadrupliciern,* das sind schrifften oder rede damit ayner dem andern seiu allegation — — prechen will, nach dem und die sach gross oder chlain ist und yedes tails notdurfft ayschet. Es läuttend auch die taile auf das Ir gezeugen, brieff, und all Ir notdurfte und geben *Interrogatoria* das sind aines tails artikl darauf man des andern tails zeugen auch fraget. Nach dem allen werden geöffnet die zeigen sage in gegnwurtichhait baider taile dazu yeder taile scin nöt präucht und redt. Alsdann beschliessent baid taile und setzent das zum Rechte. So sol sich der Richter genugsamlichn unterweisn und die sache entschaidn mit seiner urtaile." — Ueber den Gebrauch des Dingens bei der Anstellung und Beantwortung der Klage vergleiche die Ordnung des Ritterrechtes in Schlesien bei Lünig, *Corp. Jur. feud. II. pg.* 271. *b.* „Zum Achten spricht der Kläger: ich Dinge meinem Freunde N. Gottes Recht etc. etc. (s. oben n. 8). Zum neundten mag sich der Antworter auch dermassen bedingen; spreche aber der Antworter, er bedingte seinem Freund alles dasjenige, das sein Widerpart seinem Freund zu Ritterrecht bedinget hat, und setze es zu Erkänntnüss, und frage zu Ritterrecht, wie oben, so sprieht der Herr Marschall: Ihr habt euren Freund wie zu Ritter-Recht recht ist, bedinget, und ob das Widerpart nichts dargegen ist, so bleibts beim Urtheil." —

[11]) Der Uebergang aus dem alten Beweissysteme scheinet sich dadurch gebildet zu haben, dass anfänglich noch der Beweisführer das auch mit beschwören musste, was die von ihm producirten zwei Zeugen schwuren. Diese Ansicht läuft noch ganz durch das Rechtsbuch Ludwig's d. Bayern, s. z. B. Tit. XI. cap. 95. u. s. w.

[12]) Die Aufnahme derselben konnte um so weniger Anstand finden, als man seit den ältesten Zeiten schon an den Gebrauch eines Reinigungs-Eides gewöhnt war. §. 58. n. 30. §. 96. —

[13]) Rechtsbuch Ludwigs, cap. 116 (s. §. 111. n. 13).

[14]) Rechtsbuch Ludwigs, c. 111. „Ez sul auch dhain fraw dhainen brief für tragen, noch chraft haben, den sie von irem wirtt hat mit sein ains insigel, ez seye dann ains seins freuntz insigel dapey, oder ain ander gewartz insigel, oder des gerichtz insigel, dez man an offener schrann begert; und daz ist darumb erfunden, daz die fraw den man an dem pett hat, und daz insiegel in dem schrein."

[15]) So hat die § 111. n. 1 angef. ungedruckte Verkaufsurkunde a. 1400 des Friedrich vom Stein — „und han (ich) auch gebeten dic festen Edelknechte Hennel Wisskreis von Lindenfels und Hennel von Angelach Schulteissen zu Heidelberg, daz ir yglicher sin eygen ingesigel by daz min an diesen brieff gehangen hat zu grosser getzuguiss und merer sicherheit" etc. — In der Urkunde des Lucas Resch von

Waldeck (§. 111. n. 2) sagt dieser: „und des zu noch merer sicherheit (habe ich) gebetten den Hochwürdigen In got vatter und Herren, Hern Mathis, Bischoff zu Spier, myn gnedigen libeu hern, das er sin eygen Ingesiegel — auch henken lassen wolle."

[16]) *Termineus, p.* 175. 176. — S. Eichhorn, RG. §. 461.

[17]) Man beriet sich auf *L.* 3. *Cod. de Reb. Cred.* — *Termineus l. c.*

[18]) Eichhorn, RG. §. 462. a.

[19]) Rechtsbuch Ludwigs Tit. XIX. Vergl. die n. 9. cit. Westphäl. Gerichtsordnung. —

[20]) Ueber das summarische Verfahreu in Besitzstreitigkeiten zur Verhütung von Gewaltthätigkeiten; insbesondere die Ausbildung des Executivprozesses durch die Anwendung des Pfandungsrechtes (§. 95) bei einem mit besiegelten (guarentigirten) Urkunden geführten Beweise; den Mandats- und den Arrestprozess, s. Eichhorn, RGesch. §. 463. Insbesondere Mittermaier, die summar. Verfahrungsarten etc. (Hft. IV. der Prozessvergleichung). —

[21]) Eichhorn, RG. §. 462. — Nullitätsquerel und Restitution wurden gleichfalls nach römischen und canonischen Rechtsgrundsätzen gebraucht. Das Befragen der Rechtsverständigen (Oberhöfe, Facultäten) von Seite der Gerichte vor der Fällung des Urtheils zur Einholung einer Rechtsbelehrung dauerte nicht nur fort (§. 96. n. 28), sondern wurde stets häufiger, je mehr man das römische Recht als ein gemein anwendbares betrachtete. Tenglers Layenspiegel, Bl. 99. — Dies bestätiget sich auch aus der sehr häufigen Verweisung auf den Rath der Rechtsverständigen in der Halsgerichtsordnung K. Carls V. —

[22]) Rechtsbuch Ludwigs, Tit. I — IX. XIV. — S. das §. 107. n. 7 angef. beschriebene Gericht der Stadt Speier v. 1328.

[23]) K. Ph. Kopp, über die Verfassung der heiml. Gerichte in Westphalen. (mit vielen Urkd.) Göttingen, 1794. — Kindlinger, Münsterische Beitr. Thl. III. — Th. Berk, Geschichte der Westphäl. Femgerichte. Bremen, 1815. — Eichhorn, RG. §. 418 — 22. — Besonders P. Wigand, das Femgericht Westphalens aus d. Quellen dargestellt, und mit noch ungedruckten Urkd. erläutert.. Hamm, 1825. Vergl. auch Urkden. in Senkenberg, *Corp. jur. ger. T. I. P. II.* Das sogen. *Scitum Frigraviorum sub Ruperto imp. a.* 1405. — Die Reformat. des Westphäl. Freig. unter Sigismund a. 1437 u. die *Legg. et consuet.* und *Westphal. sumae sedis Tremonensis* u. das Arnsberger Weisthum von 1437. — Die Femgerichtsordnung von K. Rupert a. 1408, s. in der Samml. der RA. Tom I. — Die Zusätze hierzu unter Maximilian I, s. bei Müller, Reichstagstheatr. Max. I. p. 480.

[24]) Ausdrücklich anerkannt in d. Urkd. Carls IV. v. 1355. *„quod — ratione ducatis dignitatis omnes comecie libere — que vulgariter Freigrafschaft vel Stillgerichte appellantur ad ipsum Archiepiscopum — — pertinuerint — sic quod nullus — infra ducatum — — aliquam comiciarum liberarum — habere possit, nisi per Archiepiscopum Coloniensem — infeudatus fuerit."* — Auch die Urkde. Carls IV. v. 1372 *„quod nullus hominum — infra ducatuum*

(*sc. Angariae et Westphaliae*) *limites — absque scitu, examinatione, voluntate et certa sciencia Coloniensis archiepiscopi aliquam dietarum comiciarum habere possit.*“ — Einen Theil des Herzogthums Westphalen hatte schon Friedrich I. a. 1180. dem Erzbischof von Cöln verliehen. *Lünig, corp. jur. feud. I.* 359. — Bei dem alten kaiserl. Hofgericht zu Dortmund sollte jährlich eine Versammlung der Freigrafen gehalten werden, um die Amtsführung derselben zu controliren. *Legg. et. consuet. jud. Westph. Trem cap.* 4. —

[25]) Stillgericht, heimliches Gericht, *judicia secreta, privata,* verbotene Gerichte, *jud. vetita.* — Die Verbindung der geschwornen Freischöffen, die sich an einer heimlichen Losung erkannten, hiess heimliche Acht (-Ehe-Bund); sie selbst *Sciti* (Wissende, *vemenoti.* — *Consuet. Trem. n.* 7. 8. — Die Eidesformel der Freischöffen s. in *Legg. et consuet. Jud. Westph. Trem. c.* 17. — Femgericht bezeichnet an sich nichts, als das höchste, resp. Criminalgericht.

[26]) *Scitum Frigravior.* a. 1405. „wo man eynen Obeltettigen man ahn frischer That, das ist nach westualischer Sprache, mit habennder hant, mitt gichtigenn mundt ankhommenn und Ineu begreift, den mogen drey oder vier oder mehr freischöffen — zw stund wol — richten, mergk es wol, kumpt er aber von danen, so sal man im darnach nichts thun, er sey dan zuvor beclagt, verfolget, verfeimt und verfieret, an den freyeu stuellen mit dem Heymlichen gerichte.“ — Die Art, wie bei ungehorsamem Ausbleiben des Vorgeladenen verfahren wird, Ebendas. Senk. p. 76. a. E. Erscheinet der Beklagte und läugnet, so muss der Kläger „selb dritt“ das Verbrechen gegen ihn beschwören, wogegen der Beklagte „selbsiebendt“ sich noch eidlich befreien kann. Schwört aber dann der Kläger nochmals „mit Eyn und zweintzigk Heunden, darüber geht dann kein gezeugnuss mehr.“ Ebendas.

[27]) Nach einer bei den Freischöffen erhaltenen Tradition war von Carl d. G. das Freigericht für Engern und Westphalen als eine Art Ketzergericht angeordnet worden, um den Rückfall dieser Provinzen zum Heidenthum zu verhindern. S. die Einleitung z. Arnsberger Weisthum a. E. bei Senkenberg, *Corp. J. g. I. P. II. p.* 94. —

[28]) Geistliche Personen konnten schon nach dem Weisthum v. 1405 nicht vor die freien Stühle gezogen werden. — Die Erklärung der Reichsfürsten gegen die Ausdehnung der Femgerichte ausserhalb Westphalen a. 1438, s. in d. Samml. der RA. I. S. 163. §. 20. —

[29]) Die Grundsätze des Inquisitionsprozesses finden sich schon entwickelt in *Durandi spec. Jur. P. III. de inquisitione*: wo derselbe auch schon eine *inqu. praeparatoria* (zur Erkundigung des Thäters, ohne eidliche Vernehmung) und eine *solennis,* wobei eine Vereidung, wegen bereits ausgesprochener Anschuldigung oder Denunciation gegen eine bestimmte Person vorkommt, unterscheidet, welche Distinction dem später von der Praxis fortgebildeten Unterschiede der General- und Specialinquisition zu Grunde liegt. Wesentlich ist diese Inquisition von der Rüge (§. 96. n. 9) unterschieden, welche nur den Character einer Anklage im öffentlichen Interesse hat, und nur bei handhafter That statt findet.

[30]) Im XV. Jahrhundert scheinet der Gebrauch der Tortur bereits

sehr ausgebreitet gewesen zu sein. Tengler, Layenspiegel Bl. 128. — Eichhorn, RG. §. 459.

[a1]) Ueber den Missbrauch, welcher hiermit getrieben wurde, vgl. *Zasius* (im Anf. des 16. Jahrh., Prof. der Rechte in Heidelberg) *opera I. p.* 178. — S. die folg. Note a. E. —

[a2]) Wie jammervoll der Zustand der Criminaljustiz war, zeiget sich am deutlichsten aus der Beschwerde des Reichskammergerichtes bei dem Reichstag 1498 (Samml. d. RA. II. p. 46): „so teglich wider Fürsten Reichssteet und ander Oberkeyt in Klagweise — angebraeht wird, daz Sy Leut unverschuld on Recht und redlich Ursach zum Tode verurteylen und richten lassen." — und so blieb es in vielen der kleinen Territorien bis gegen das Ende des XVII. Jahrhunderts. Dem möglichen Erfolge der bei den Kaisern oder Reichsgerichten eingelegten Beschwerden der Verwandten der Angeschuldigten (denn diese selbst wurden ohnehin zu einer Vertheidigung nicht gelassen) kamen die landesherrlichen Gerichte gewöhnlich durch Beschleunigung der Execution der Urtheile zuvor, so dass sich die Kaiser oft genöthiget sahen *„ex officio"* einen Doctor der Rechte zum Präsidenten des landesherrlichen Gerichtes zu ernennen, und ausdrücklich zu verordnen, dass dieser nicht in Pflichten des Landesherrn stehen solle, vergl. das Rescript des Kaisers Ferdinand II. v. 12. Juni 1631 bei G. v. Lamberg, das Criminalverfahren vorzüglich bei Hexenprozessen im ehemaligen Bisthum Bamberg während der Jahre 1624 — 1630, Nürnberg 1835, p. 19, worin es nach gedachter Anordnung weiter heisst: Auf solche Art werden dergleichen Denunciationen nicht sobald *a captura et tortura* anfangen, sondern die Instruenten zuvor über alle *circumstantias loci et maleficii*, und dass sie sich in *ipso facto* wahr befinden, genugsame Nachricht einholen — was aber die höchst schmutzige *Confiscation* (der Güter) — anbelangt, können wir diese der Andacht (d. h. dem Bischofe) durchaus nicht und unter keinerlei Vorwand mehr gestatten. — Vergl. auch das Rescript desselben Kaisers, d. d. 11. Mai, 1630. Ebendas. Beilage Lit. E. —

FÜNFTER ZEITRAUM.

Neuere Geschichte, vom Jahr 1493—1815, oder bis zum Uebergange der Landeshoheit in volle Souverainetät, und Begründung eines deutschen Staatenbundes an der Stelle der erloschenen Reichs-Verfassung.

Quellen.

Allgemeinere Urkundensammlungen:

M. C. Londorp, der R. K. Majest. und des hl. R. R. *Acta publica*, und schriftl. Handlungen (2. Ausg.) Francf. 1668—1719. XVII. Bde. in fol. — *M. Meyer, Londorp. continuatus:* 2. Ausg. Tübing., 1739—41. IV. Bd. fol.

Theatrum Europaeum (von 1617 an) Francf., 1662—1738. 21 Bd. fol.

G. Ludolfs, allgem. Schaubühne der Welt (v. 1601—1688). Francf., 1699—1731. 5 Thl. fol.

Diarium Europaeum (45 Bde.) *ed.* 1659 ff. (Urkunden und Staatsschriften v. 1657—1681).

Lünig, deut. Reichsarchiv. Leipz., 1710—22. 24 Bde. fol. — Desselben Reichscanzlei, oder auserlesene Briefe seit dem westphäl. Frieden bis auf den Rastädtischen Frieden. Leipzig, 1714. 8 Thl. — Desselben *Codex German. diplom.* Leipz., 1732 u. 33. II Bde.

J. J. Pachner von Eggenstorf, vollständige Sammlung aller Reichsschlüsse. Regensb., 1740—1777. 4 Thl.

Die (schon in dem früheren Abschnitte mehrfach angef.) neue Sammlung der Reichs-Abschiede (v. Senkenberg). Francf., 1747. —

Die Staatskanzlei von Faber und Reuss (s. oben §. 5. not. 7).

de Herzberg, *Recueil des deductions etc.* Berl., 1779.

Die diplomatischen Werke von *Du Mont, Wenck Martens*, s. §. 5. n. 1.

Auch gehören hieher: *Chr. Godof. Hoffmann, Bibliotheca jur. publici*, Francf., 1734 und Pütter, Litterat. des deut. StaatsR. Götting., 1776, fortges. v. Klüber.

Geschichtschreiber.

Ge. Spalatini chron. (1513 — 1526) bei Menken, *script. rer. Germ. T. 2. Dav. Chytraei † 1600 Chron. Saxon. Rostock., 1590. Ed. 3. Lips. 1611.* — *Sam. Pufendorf, comment. de reb. suecicis lib. 26. Ultrai, 1686. 1707.* — F. D. Häberlin, neueste deutsche Reichsgesch. 1774 ff. (20 Bde. bis 1597) fortgesetzt bis J. 1650 von R. C. von Senkenberg, 8 Bde. — J. F. Pfeffinger, Merkwürdigkeiten des 17. Jahrh. Hamburg, 1706. — *De Flassan, histoire generale et raisonnée de la diplomatic Française depuis la fondation de la monarchie jusqu'à la fin du regne de Louis XVI. Paris, 1809; 6 Vol.* — *C. W. Koch, Abrégé de l'histoire des traités de paix entre les puissances de l'Europe depuis la paix de Westphalie. Basel, 1706. 4 Tom. (Entiérement refondu, augmenté, et continué jusqu'au congrès de Vienne et aux traités de Paris de 1815 par F. Schoell. 14 Tom. Paris, 1817 ff.* — *A. H. L. Heeren*, Handb. der Geschichte des Europäisch. Staaten-Systemes. 3. Ausg. Göttingen, 1819. — F. Ch. Schlosser, Gesch. des XVIII. Jahrhunderts. Heidelberg, 1823. — G. G. Bredow, Chronik des XIX. Jahrhunderts; seit 1806 fortges. v. Venturini. —

I. Politische Geschichte.

Reihe der deutschen Kaiser aus dem Hause Oesterreich. 35) Maximilian I. 1493—1519. — 36) Carl V. resignirt Februar 1558. — 37) Ferdinand I. bis 1564. — 38) Maximilian II. bis 1576. — 39) Rudolph II. bis 1612. — 40) Matthias bis 1619. — 41) Ferdinand II. bis 1637. — 42) Ferdinand III. bis 1657. — 43) Leopold I. bis 1705. — 44) Joseph I. bis 1711. — 45) Carl VI. bis 1740. — Hierauf nach einem zweijährigen Interregnum: aus dem Hause Bayern: 46) Carl VII.

1742—1745. Dann aus dem Lothringisch-Habsburgischen Hause: 47) Franz I. bis 1765. — 48) Joseph II. bis 1790. — Leopold II. bis 1792. — 50) Franz II. bis zur förmlichen Auflösung des deutschen Reiches: 6. August 1806. —

§. 113.

Maximilian I. (1493—1519, Jan. 12.) [1]

Gleich bei dem Anfange der Regierung Max I. trat schärfer als bisher die politische Wechselwirkung der jetzt ausgebildeten grösseren Staaten hervor, welche man mit dem Namen des Europäischen Staatensystemes zu bezeichnen gewohnt ist. Insbesondere war es Frankreich, in welchem sich das Königthum bereits dermassen über den Adel erhoben hatte, dass die Monarchie die Thätigkeit ihrer Politik von jetzt an mehr als früher auf die auswärtigen Verhältnisse richten konnte. Die nächsten Plane des König Carl VIII. von Frankreich waren auf die Erwerbung von Italien gerichtet, ein Land, welches bei seiner vielfachen Zerstückelung und inneren Feindschaft der dortigen Fürstenhäuser und Republiken allen grösseren Mächten fortwährenden Vorwand geben musste, sich in die Angelegenheiten dieses Landes einzumischen. Bisher hatte noch das deutsche Reich, wenigstens dem Namen nach, die Hoheit über Italien in Anspruch genommen, sowie auch der höchste Titel seiner Könige sich auf die freilich kaum mehr anders als imaginär zu nennende Herrschaft Deutschlands über Italien und Rom insbesondere stützte. Max I. sah sich daher bei dem Antritte seiner Regierung von zwei Feinden, von Frankreich auf der einen, und von den Türken auf der anderen Seite bedroht. Er hielt desshalb (1495) zu Worms einen Reichstag, um von diesem die nöthige Hülfe zu kräftigen Unternehmungen bewilligen zu lassen, musste jedoch hier bald die Erfahrung machen, dass die deutschen Reichsstände so wenig wie in früheren Jahren geneigt waren, sich in auswärtige Kriege einzulassen, bei welchen sie zunächst nur das Haus Oesterreich interessirt

erblicken mochten. Die Reichsstände erklärten daher geradezu, dass sie nicht im Stande wären, Hülfe zu leisten, „so lange nicht im heiligen römischen Reiche beständig Gericht, Recht und Frieden gehandhabt würden,“ [2]) und somit fand sich Max I. genöthiget, das schon im J. 1486 projectirte Werk eines ewigen Landfriedens und die Errichtung eines obersten Reichsgerichtes (§. 106. n. 14) vorzunehmen. [3]) Am 7. Aug. 1495 wurden die, beide Gegenstände betreffenden Urkunden ausgefertiget. [4]) Dieser (ewige) Landfriede unterschied sich von den früheren durch das unbedingte Verbot aller Befehdungen, ohne diejenigen, zu welchen ein rechtlicher Grund vorhanden wäre, weiter auszunehmen. [5]) Er erschien gleichsam bedingt durch die Errichtung des Reichskammergerichtes, als obersten, über alle Landfriedensbruchsachen competenten Gerichtshofes, [6]) da, so lange ein solcher in unbestrittener Anerkennung durch die Reichsstände nicht vorhanden war, die Befehdungen selbst kaum mit Rechtswirkung untersagt werden konnten. Die Anerkennung des Reichskammergerichtes war die Folge seiner Organisation, indem die sechszehn Beisitzer, aus welchen dasselbe bestehen und wovon die Hälfte Doctoren des Rechtes, die andere Hälfte Adeliche, der Präsident (Kammerrichter) aber aus dem Fürstenstande sein sollten, von den Reichsständen auf dem Reichstage selbst erwählet wurden, [7]) während die Besetzung der bis daher bekannten kaiserlichen Hofgerichte von dem Kaiser immer allein abgehangen hatte. Das Reichskammergericht wurde schon am 31. Oct. 1495 zu Frankfurt eröffnet, wo es seinen bleibenden Sitz haben sollte. Eben daselbst sollte ein jährlicher Reichstag veranstaltet werden, um die zur Execution der Urtheile des Reichskammergerichtes nothwendigen Beschlüsse zu fassen. Allein so sehr es auch dem Kaiser und den grösseren Reichsständen mit der Handhabung dieser Reichsgesetze Ernst gewesen sein mag, so fehlte doch noch sehr Vieles bis die wirkliche Handhabung des Landfriedens nur einigermassen gelang. [8]) Wenige Jahre nach seiner Gründung (1498) fand sich das Reichskammergericht schon veranlasst, über den schlechten Zustand der Justiz in den Territorien, und über die Nichtbeachtung seiner Urtheile und Beschlüsse die lauteste Klage bei dem Reichstage zu führen: [9]) sowie auch aus späteren Reichs-

abschieden die Fortdauer des Faustrechtes in seiner ganzen Ausdehnung noch deutlich hervorgehet.[10]) Das Kammergericht wurde auf Kosten der gesammten Reichsstände unterhalten, welche nach dem Beschlusse des Reichstages vom Jahr 1500 ihre betreffenden Beiträge jährlich in zwei bestimmten Terminen (Kammerzieler) entrichten sollten.[11]) An die Stelle der 1495 beschlossenen jährlichen Versammlung der Reichsstände wurde aber (1500) eine aus einem Stellvertreter des Kaisers, den Abgeordneten der Churfürsten und sechs von den Reichsständen zu wählenden Beisitzern bestehende ständige Commission unter dem Namen Reichsregiment eingeführet, was eine Eintheilung der deutschen Stände in sechs Kreise (Fränkischer, Bayerischer, Schwäbischer, Rheinischer, Sächsischer und Westphälischer Kreis) zur Folge hatte.[12]) Das Reichsregiment wurde zwar schon nach zwei Jahren wieder aufgelöset, da es sich sowohl nach der Meinung des Kaisers als der übrigen Stände zu thätig und unabhängig benommen hatte. Doch behielt man die Eintheilung in Kreise bei, welche in mehrfacher Hinsicht als zweckmässig erkannt wurde. Auf dem Reichstage 1512 wurde zur weiteren Ausbildung dieses Institutes beschlossen, dass jeder Kreis eines seiner Mitglieder als Kreisoberster wählen solle, welchem die Leitung der Kreisversammlungen und mit Hülfe der übrigen Mitglieder die Execution der Urtheile des Reichskammergerichtes und der Kreisschlüsse obliegen sollte. Zugleich trat auch der Kaiser für seine Erblande und die Churfürsten der Kreisverbindung bei, womit die Zahl der Kreise durch das Hinzukommen von 4 neuen Kreisen (Burgundischer, Oesterreichischer, Churrheinischer — die Länder der 4 rheinischen Churfürsten umfassend — und Obersächsischer Kreis — Brandenburg und Chursachsen) auf 10 vermehret wurde.[13]) Zur fortwährenden Verbesserung des Justizwesens, war auf dem Reichstage von 1507 beschlossen worden, dass eine von dem Kaiser und den Ständen ernannte Commission (sog. Kammergerichtsvisitation) am Ende eines jeden Jahres an einem von dem Kammerrichter anzuberaumenden Tage die Beschwerden und Vorschläge des Reichskammergerichtes annehmen, dagegen aber die Rechnungsablage desselben empfangen sollte.[14]) Ueberdiess hatte Max I. schon im Jahr 1501 in seinen Oesterreichischen Erblanden zu deren Regierung eine Hof-

kammer und ein nach dem Muster des Reichskammergerichtes eingerichtetes Hofgericht (Hofrath) eingeführt, welches letztere Collegium von ihm auch zur Relation über die an ihn gelangten Reichssachen benützt wurde, und bald als kaiserliches Hofgericht (Reichshofrath) anfing, eine concurrirende [15]) Jurisdiction mit dem Reichskammergerichte, ja sogar in Reichslehen-Sachen, da diese an das Kammergericht nicht gewiesen worden waren, eine ausschliessende Jurisdiction zu behaupten. In den Kriegen, in welche die französische Politik den Kaiser verwickelt hatte, war derselbe, bei der Theilnahmslosigkeit der deutschen Stände, aus Mangel einer bedeutenden Kriegsmacht meistentheiles ausser Stande, auf jene Weise aufzutreten, wie man es von dem Beherrscher des deutschen Reiches hätte erwarten sollen, daher er sich seiner grossen persönlichen Tapferkeit ungeachtet, stets nach einigen kleinen, überdiess gewöhnlich nicht glücklichen kriegerischen Versuchen auf den Weg der Unterhandlungen beschränkt sah. [16]) Selbst einen Römerzug, den er im Jahr 1507 beabsichtigte, vermochte er wegen der Widersetzlichkeit der Republik Venedig nicht zu vollenden, legte sich aber eben desshalb seitdem den Titel als erwählter römischer Kaiser bei. [17]) Desto glücklicher war Max I. in der Bewirkung einiger für die Vergrösserung seines Hauses sehr vortheilhaften Heirathen seiner Kinder und Enkel. [18]) In den letzten Jahren (seit 1517) der Regierung des Kaisers begann der durch den Ablass-Handel, welchen der Papst dem Dominikaner-Orden in Deutschland übertragen hatte, hervorgerufene gelehrte Streit zwischen Johann Tezel und dem Dr. Martin Luther zu Wittenberg, (geb. 10. Nov. 1485, † 18. Febr. 1546) welcher sehr bald ein grösseres Aufsehen erregte, als anfänglich zu erwarten war, und somit den Anfang einer kirchlichen Reformation bildete, welche längst von einsichtsvollen Theologen und Layen dringend verlangt worden war, deren Zugestehung der päpstliche Stuhl aber noch immer vermeiden zu können geglaubt hatte. [19])

[15]) Ausser *Cuspinian* und *Trithemius* J. J. Müller, Reichstagstheatrum unter Max I. (1486—1500). Jena, 1718. Desselben Reichstagsstaat v. 1500—1508. Jena, 1709. — *Franc. Guiccardini* († 1540) *historia d'Italia a.* 1494 — 1526. *Venet.*, 1561. — *Ponti Heu-*

teri, opera histor. Burgund. Austriac. Belgica. Lovan., 1621. — *Struv, Corp. hist. Tom. II. Period. X. Sect.* 3. — Schmidt, Gesch. d. Deut. Bd. 10. — Westenrieder, histor. Calend. Jahrg. 1799. p. 159. — Pütter, vollst. Handb. §. 106—110. — Pfister, Gesch. d. Deut. Bd. III. pg. 583 ff. — Ueber das gleichzeitige Buch: (Melchior Pfinzing) Gesch. des Ritters Theuerdank, Nürnberg 1517, s. *J. D. Koeler, diss. de inclyto libro poetico Theuerdank. Altdorf*, 1714—1727. — Von Maximilian I. selbst theilweise verfasst, dann von dessen Geheimschreiber Marcus Treizsauerwein von Ehrentreiz 1514 überarbeitet ist seine Lebensbeschreibung unter dem Titel: „der weiss Kunig." gedruckt. Wien, 1775. —

[2]) Müller, Reichstagstheatrum Max. I. Vorst. 2. p. 373. §. 3.

[3]) Müller, l. c. p. 393. §. 4, berichtet, dass der Kaiser selbst zwei Tage, von Morgens acht bis Abends zu derselben Stunde, darüber gesessen, „und darunter nu sein Mahlzeit genommen." —

[4]) S. die Urkunden in der Samml. der RA. Bd. II. pg. 3 ff. — *Datt, de pace publ. l.* 5. *c.* 7. —

[5]) Landfrieden von 1495. §. 1. 3, worin die Landfriedensbrecher „mit der That, von Recht, — in des hl. Reichs Acht gevallen sein, — also dass jr Leib und Gut allermennigklich erlaubt, vnd niemand daran frevln — soll." —

[6]) Landfrieden von 1495. §. 1. a. E., „sunder wer zu dem ander zu sprechen vermaint, der soll solichs suchen und thun an den Enden und Gerichten, da die Sache hievor oder yetz in der Ordnung des Kammergerichts tzu Austrag vertädinget sein, oder künftiglich würden oder ordenclich hingehören." —

[7]) Kammergerichtsordnung von 1495. (Samml. der RA. II. pg. 6) §. 1. — Bei Fassung der Urtheile sollte Stimmenmehrheit der Beisitzer entscheiden; bei Stimmengleichheit aber die Stimme des Kammerrichters den Ausschlag geben. — Ebendas. — Dieselben mussten schwören *ibid.* §. 3. „nach des Reichs und gemeinen Rechten" (unter welchem letzteren Ausdruck man das röm. R. begriff) „auch nach redlichen, erbern und leydlichen Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten, der Fürstenthumb, Herrschaften und Gericht, die für sy braeht werden — zu richten." Vergl. Eichhorn, RG. §. 442. n. a. — Besonders auch Pütter, Hdbch. §. 107. III n. 1. —

[8]) Das Reichskammergericht galt für die Reichsmittelbaren nur als oberstes Appellationsgericht, und durfte die Appellation nur *gradatim* geschehen. K.G.O. §. 13, sowie auch die Unterthanen jener Fürsten, welche das *jus de non evocando* (§. 108) hatten, auch, den Fall der verweigerten Rechtspflege abgerechnet, von aller Berufung an das K.G. ausgeschlossen waren. K.G.O. §. 16. §. 29. — Reichsunmittelbare Personen, welche nicht zum Fürstenstande gehürten, konnten unmittelbar bei dem K.G. belangt werden, §. 16. — Fürsten, welche sich belangen wollen, sollen es vorerst bei ihren hergebrachten, oder einem für diesen Fall von ihnen zu wählenden Austrägalgerichte (§. 108) thun, wozu der Beklagte vier Fürsten vorzuschlagen, der Kläger aber daraus einen zu wählen hatte, von dessen Ausspruch aber an das K.G. appellirt wer-

den durfte. K.G.O. §. 28. — Das Verfahren, wenn ein Fürst von einem nicht-fürstenmässigen Kläger belangt wird, ebendas. §. 30. —

[9]) S. §. 112. n. 32. Samml. der RA. II. p. 43 u. ff. —

[10]) RA. von 1512. Thl. I. Absch. 4. §. 6. (Samml. der RA. II. p. 142 „(und nachdem) — im hl. Reich jetzo etwas hoch beschwerliche, unehrliche und unerhörte That und Misshandlung einbrechen, also dass einer den andern heimlich fahet, verblendet, hinwegführet, zu Zeiten für sich selbst in seinem Gefängniss heimlich enthält, zu Zeiten andern verkauft — etliche heimlich mordbrennen, etc." — Vergl. die Lebensbeschreibung Herrn Götzens von Berlichingen. Nürnberg, 1731. — Auch die Bauern beginnen schon einzelne Aufstände gegen die Grundherren; s. z. B. den Aufstand und die Verbindung derselben (Bundschuh) gegen den Bischof zu Speier, Trithem. *Chron. Hirsaug. ad a.* 1502. — Die Schweitzer Eidgenossenschaft verweigerte sogar dem R.K.G. die Anerkennung, und war auch nicht zu bewegen dem Schwäbischen Bunde, (§. 106) welcher allein diesem einige Unterstützung gewährte, beizutreten. Der Versuch Maximilians, sie hierzu mit den Waffen zu zwingen, 1499, misslang gänzlich, und bewirkte somit nur, dass sich die Unabhängigkeit der Schweitz vom Reiche noch mehr befestigte. —

[11]) RA v. 1500. cap. 85. §. 1. in d. Samml. d. RA. II. p. 89. —

[12]) Regimentsordnung auf dem Reichstage zu Augsburg errichtet. 1500. §. 5. Samml. der RA. II. p. 56. —

[13]) Vergl. RA. von Trier und Cöln 1512: Samml. der RA. II., besonders p. 138. 148 (s. §. 114. n. 8). — Auf eben diesem Reichstage (1512) wurde auch eine Notariatsordnung errichtet, Samml. der RA. II. p. 151.

[14]) RA. von 1507. §. 23. Samml. der RA. II. p. 115. —

[15]) Vergl. §. 112. — Max I. hatte sich bei Errichtung des R.K.G. 1495 ausdrücklich vorbehalten, „dass er das K.G. möge an seinen Hof erfordern, oder dass er sich wenigsten seiner Obrigkeit hierin nicht begeben wolle." *Datt, de pace publ. Sect. LII. p.* 856. — *Hoffmann (resp. Pütter), diss. de summ. imp. trib. concurr. jurisdict.* Götting., 1760. Viel trug zur Anerkennung des kaiserl. Hofrathes die Verschleppung und Kostspieligkeit der Prozesse am K.G. bei, worüber schon im RA. von 1512 (Samml. II. pg. 147) geklagt wird. — In der Verordnung vom 24. Mai, 1518, schrieb Max vor, dass der Reichs-Hofrath mit 18 Beisitzern, „deren fünf aus dem Reiche, besetzt sein solle." Vgl. Pütter, Handb. §. 109. VII. n. ff. — Auch Herchenhahn, Gesch. des kais. Reichshofraths I. S. 488 ff. —

[16]) Eine Uebersicht der einzelnen kriegerischen Vorfälle, und der verschiedenen politischen Verbindungen, in welchen Maximilian bald als Gegner, bald als Verbündeter von Frankreich, wie z. B. 1508 in der gegen die Republik Venedig gerichteten Ligue von Cambray erschien; s. bei Pütter, a. a. O. (oben n. 1).

[17]) An dieser von den älteren Publicisten so sehr hervorgehobenen Titelveränderung ist doch weiter nichts neu, als der wirkliche Gebrauch dieses Beisatzes: die Befugniss dazu war längst durch die Constitution Ludwigs d. Bayern festgestellt, s. oben §. 102. —

[15]) Max I. hatte seinen einzigen Sohn Philipp († 1506) mit der Infantin Johanna von Spanien (1496), und seine Tochter Margaretha mit dem Infanten Johann (1497) vermählt. Aus ersterer Ehe wurden geboren *a*) Carl (später als Kaiser V.), welcher als Erbe seiner Mutter, Herr von Spanien, dem neu entdeckten (seit 1492) Welttheile Amerika, Neapel und Sicilien war. *b*) Ferdinand (später als Kaiser I.), vermählt mit Anna, Tochter und Thron-Erbin des K. Vladislaus von Ungarn und Böhmen.

[19]) a. 1517, Oct 3., hatte Luther die ersten Theses gegen das Ablasswesen öffentlich zu Wittenberg angeschlagen. Wegen seinen weiteren Schriften in dieser Sache wurde er nach Rom vorgeladen; auf Vermittelung des Churfürsten Friedrich des Weisen von Sachsen aber wurde Luther von dem Cardinal *Thomas de Vio* von *Gaeta* bei Gelegenheit des Reichstages zu Augsburg 1518, wo Max I. mit den Ständen wegen einer Türkenhülfe unterhandelte, persönlich verhört, sah sich aber veranlasst, von dem Ausspruche desselben an den Papst, und sodann an ein allgemeines Concilium zu appelliren (28. Nov. 1518). — In der Schweitz hatte schon seit 1516 Ulrich Zwingli das Studium der hl. Schrift angeregt, auf welche nunmehr auch Luther und der gelehrtere Philipp Melanchthon hinzuweisen, und allmählig immer mehrere Dogmen der katholischen Kirche zu bestreiten anfingen. Ueber die Reformationsgeschichte: *Maimburg*, († 1686) *histoire du Lutheranisme. Paris, édit.* 2. 1680. — Dagegen *L. a. Seckendorf* († 1692), *comment. hist. de Lutheranismo. Francf.* (1688) 1692. — V. Löscher, vollständ. Reformations-Acta und *Documenta.* Leipz., 1720. — G. J. Plank, Gesch. des protest. Lehrbegriffs. — 3. Bd. Leipz., 1781—88. — P. Marheinecke, Gesch. der deut. Reformation. Berlin, 1816. G. H. A. Ukert, Luthers Leben.. 1817. —

§. 114.

Carl V. (1519—1558). [1])

Nach Maximilians I. Tode bewarben sich Carl (V.) König von Spanien, Maximilans Enkel, und der König Franz I. von Frankreich, öffentlich um die Krone von Deutschland; beide mächtig genug, um den Churfürsten grosse Besorgnisse für die Erhaltung der sogenannten reichsständischen Freiheiten und Gerechtsame einzuflössen. Noch war ein Ausweg offen: nämlich die Wahl eines einheimischen deutschen Fürsten; auch wurden wirklich desshalb dem Churfürsten von Sachsen, Friedrich dem Weisen, Anträge gemacht, jedoch von diesem abgelehnt, worauf nach seinem Vorschlage Carl (V.) von Spanien als Kaiser gewählet wurde, nachdem er zuvor die auf den Rath des Churfürsten von Sachsen zur Sicherung der churfürstlichen Rechte entworfene Wahlcapitulation [2]) unterzeichnet hatte.

Im Jahre 1521 hielt Carl V. seinen ersten Reichstag zu Worms,[3]) woselbst er grossen Ernst für die Erhaltung des Landfriedens zeigte und den Herzog Ulrich von Würtemberg und kurz nachher den Bischof von Hildesheim als Landfriedensbrecher in die Reichsacht erklärte.[4]) Zugleich erneuerten auch die Churfürsten den Churverein,[5]) und man beschloss bei der voraussichtlich bald nothwendigen Entfernung des Kaisers wegen der italienischen Angelegenheiten und des kaum zu vermeidenden Bruches mit Frankreich, wieder ein Reichsregiment[6]) zu errichten. Auch wurde der Landfrieden erneuert, und eine neue Kammergerichtsordnung[7]) sowie auch eine neue Reichsmatrikel[8]) wegen des vom Kaiser beabsichtigten Römerzuges entworfen, welche auch später als die Grundlage der Vertheilung der Reichssteuern beibehalten wurde. Endlich war auch noch die kirchliche Reformationsfrage auf diesem Reichstage zur Sprache gekommen. Luther war nämlich durch eine päpstliche Bulle v. 15. Juni 1520 als Ketzer verdammt, und hierauf seine Schriften zu Rom und an verschiedenen Orten in Deutschland verbrannt worden, wogegen auch Luther die gegen ihn erlassene Bulle und das *Corpus juris canonici* öffentlich zu Wittenberg verbrannt hatte. Luther war von dem Kaiser auf Betrieb des päpstlichen Stuhles, unter Gewährung eines sicheren Geleites, nach Worms vorgeladen worden, war aber zum Widerrufe nicht zu bewegen, sondern vertheidigte hier seine Grundsätze mit eben so vieler Festigkeit als Ruhe. Luther wurde von den Fürsten selbst mit sehr grosser Auszeichnung behandelt, hatte aber kaum Worms wieder verlassen, als ein kaiserliches (das sog. Wormser) Edict[9]) vom 26. Mai 1521 ihn in die Acht erklärte und die Verbreitung seiner Schriften und die Annahme der darin enthaltenen Grundsätze untersagte. Sein redlicher Beschützer, der Churfürst von Sachsen, liess desshalb den Dr. Luther auf die Wartburg in Sicherheit bringen, wo Luther sein grösstes und einflussreichstes Werk — die Uebersetzung der Bibel — begann. Carl V. zufrieden, so viele Angelegenheiten auf einmal erlediget zu haben, eilte nunmehr seine ganze Thätigkeit der auswärtigen Politik zuzuwenden. Es wurden Bündnisse mit dem Papste errichtet, welche die Vertreibung der Franzosen aus Italien zum Gegenstande hatten, und

unmittelbar hierauf begann der erste Krieg mit Frankreich, in welchem Carl so glücklich war, nicht nur die französischen Heere wiederholt zu schlagen, sondern auch den K. Franz I. bei Pavia 1525, Febr. 24., gefangen zu nehmen, und denselben endlich zu einem sehr harten Frieden zu zwingen, welcher 1526, Febr. 17., zu Madrid [10]) unterzeichnet wurde. Unterdessen war in Deutschland, welches an diesem Kriege ganz theilnahmslos geblieben war, die Reformation schon sehr schnell fortgeschritten, da für den Vollzug des Wormser Edictes weder von dem Kaiser selbst Anstalten getroffen worden waren, noch auf dem in seiner Abwesenheit zu Nürnberg 1522 und 1524, unter der Leitung des Erzherzogs Ferdinand I., des Kaisers Bruder, als seines Stellvertreters, gehaltenen Reichstagen zu Stande gebracht werden konnten. Nicht nur wurde in vielen Orten in dem Sinne Luthers geprediget, sondern man ging zum Theile schon weiter, und veränderte theilweise die Formen des äusseren Gottesdienstes. Die Bahn der freien Untersuchung über den Umfang und die Gränzen der päpstlichen Gewalt war gebrochen, und sehr nahe lag auch der Uebergang der theologischen Streitfrage in eine politische, da der Kaiser als Bundesgenosse auf der Seite des Papstes erschien. Von dieser Seite wurde die Reformation schon in diesem Zeitpunkte von den talentvollsten Köpfen des deutschen Adels auch ausserhalb Sachsen aufgefasst, und fand daher unter diesem nicht weniger eifrige Freunde als auch geschickte Vertheidiger. [11]) Es war jedoch natürlich, dass die Ideen, welche durch Luthers Reformationswerk angeregt worden waren, in den barbarischen Köpfen vieler seiner Zeitgenossen manche verkehrte Ansichten hervorrufen mussten, und dass ungebildete, excentrische Schwärmer, unzufriedene, und Unruhen liebende Menschen, unter dem Aushängeschilde der Reformation bald gegen jede geistliche und weltliche Obrigkeit sich aufzulehnen und öffentlichen Tumult und Unordnungen herbeizuführen suchten, welche von Luther und dessen von einem reineren Streben geleiteten Anhängern selbst im höchsten Grade missbilliget wurden. [12]) Das bedrohlichste Ereigniss dieser Art war der Aufstand der Bauergemeinden in Schwaben und Franken (1524), welche vorzüglich eine politische Verbesserung ihres unbestritten jammervollen Zu-

standes durchzusetzen suchten. Mit unglaublicher Schnelligkeit breitetete sich dieser Bauernaufstand aus, und ging in einen förmlichen Vertilgungskampf gegen den rittermässigen Adel über, und wurde auch den Landesherren selbst nicht weniger gefährlich, wo man es versäumte, den ersten an sich gegründeten Beschwerden der Bauerschaften abzuhelfen. Kein Ereigniss war noch für das Fortbestehen der socialen und politischen Verhältnisse Deutschlands so drohend und furchtbar gewesen als dieser Bauernkrieg. Die deutschen Landesherren vereinigten sich zwar endlich (1525) in Anbetracht der steigenden Gefahr zu dem möglichst kräftigen Widerstande; aber schwerlich würde es ihnen nunmehr noch gelungen sein, den Sieg des Bauernstandes und somit einen gewaltsamen Umsturz der ganzen deutschen Verfassung zu verhindern, geschweige, denselben in der kurzen Zeit von wenigen Monaten, wie wirklich geschehen, zu unterdrücken, wenn sich die in fast zahlloser Masse aufgestandenen Bauern hätten vereinigen können, für die Leitung des Krieges die dictatorische Gewalt eines kriegskundigen Führers (woran es ihnen um so weniger fehlte, als selbst einige von Adel die Sache der Bauern für gerecht hielten) mit blindem militärischen Gehorsam anzuerkennen, und wenn diese zügellosen Schaaren an jenen empörenden Gräuelthaten hätten verhindert werden können, welche ihr Unternehmen den Städtebürgern und den häufig besser gehaltenen landesherrlichen Bauern zum Abscheu machen mussten. So grässlich, wie die Ausschweifungen der empörten Bauern, so unmenschlich war auch die Rache, welche nach erfolgter Niederlage ihrer grössten Haufen an den gefangenen Rebellen geübt wurde, so dass auch überhaupt die Lage der Bauerschaft, deren Kraft in dem verzweifelten Unternehmen völlig gebrochen war, sich noch mehr wie vorher verschlimmterte.[13]) Demungeachtet schritt die Reformation fort. Ihre politische Bedeutung nahm aber noch mehr zu, seitdem man angefangen hatte, Klöster und Stifter einzuziehen, und sogar der Hochmeister des deutschen Ordens, Markgraf Albrecht von Brandenburg (1525) das Land Preussen secularisirte, und als weltliches Herzogthum der Krone Polen als Lehen auftrug.[14]) Indessen mochten die der Reformation zugethanen Fürsten doch nicht erwarten, dass der Kaiser die von ihnen gegen das Wormser Edict vorgenommenen Handlungen genehm halten würde, dess-

halb schlossen der Churfürst von Sachsen, Johannes, Friedrichs des Weisen Nachfolger, und der Landgraf Philipp von Hessen ein Bündniss zu Torgau,[15]) um ihre Unterthanen „gegen einen unbilligen Krieg zu schützen, insofern sie der Religion wegen angegriffen werden sollten," welchem sofort mehrere norddeutsche Stände beitraten. Der im folgenden Jahre (1526) zu Speier gehaltene Reichstag sprach aber die Suspension des Wormser Edictes unumwunden aus, und verwiess die Erledigung der Religionssachen auf ein späteres allgemeines Concilium.[16]) Noch im Jahre 1526 erneuerte sich der Krieg mit Frankreich, auf dessen Seite diesesmal auch der Papst Clemens VII. stand. Auch der Erfolg dieses zweiten französischen Krieges war für den Kaiser günstig, so dass sich der Papst, sowie Frankreich, genöthiget sah, im Jahre 1529 einen Frieden zu unterhandeln, welcher für ersteren am 29. Juni zu Barcellona, für letzteres am 5. August zu Cambray zu Stande kam.[17]) Gleichzeitig war der Erzherzog Ferdinand, wegen der ihm 1526 angefallenen Thronfolge in Böhmen und Ungarn, in einen Krieg mit den Türken über das letztere Land verwickelt worden, in welchem dieselben sogar 1529 bis nach Wien vorgedrungen waren. Auf dem noch 1529 gehaltenen Reichstage zu Speier wurde auf des Kaisers Verlangen, dass bis zu seiner Ankunft in Deutschland keine weiteren Neuerungen in Religionssachen vorgenommen, insbesondere die Lutherische Lehre da nicht angenommen werden solle, wo man bisher das Wormser Edict beobachtet habe, zwar ein diesem Verlangen entsprechender Beschluss durch Stimmenmehrheit der Reichsstände gefasst: jedoch von den Evangelischen Ständen hiergegen eine Protestation[18]) eingelegt, (woher nachher der Name Protestanten entstand) und an den Kaiser durch eigene Bevollmächtigte nach Italien überschickt, jedoch von diesem mit grossem Missfallen aufgenommen, so dass er sogar die Ueberbringer in Arrest setzen liess. Doch fand sich der Kaiser bald hierauf veranlasset, sich gegen die Evangelischen Stände etwas milder zu bezeigen, und verstattete denselben, ihm auf dem von ihm selbst besuchten Reichstage zu Augsburg, a. 1530, ihr Glaubensbekenntniss (daher sog. Augsburger Confession)[19]) zu überreichen, wobei sich aber auch zugleich eine Trennung der Protestanten, wegen der zwischen Luther und

Zwingli (1524) entstandenen Meinungsverschiedenheit über die Bedeutung des Abendmales, öffentlich äusserte.[20]) Allein der Kaiser nahm sehr bald wieder eine gebietende Sprache gegen die protestantischen Stände an, wesshalb diese noch in demselben Jahre zu ihrer Vertheidigung ein Bündniss zu Schmalkalden[21]) schlossen. Carl V. bewirkte unterdessen, ungeachtet des Widerspruches von Chursachsen, die Wahl seines Bruders Ferdinand zum römischen Könige (1531): die Gefahr, welche aber den österreichischen Staaten von Seite der Türken drohte, bewog den Kaiser, einem zu Nürnberg (1532, Jul. 23.) von den Churfürsten von Mainz und von der Pfalz vermittelten Religionsvergleiche[22]) seine Zustimmung zu geben, wonach kein Stand den andern der Religion wegen beunruhigen, dagegen aber auch über die Augsburger Confession hinaus keine Neuerungen vorgenommen, hingegen auch evangelische Räthe vom Kammergerichte nicht ausgeschlossen und die Kammergerichtsprozesse gegen die Evangelischen bis dahin aufgehoben werden sollten, welcher letztere Punkt aber von dem Kammergerichte doch vielfach, wenigstens in den sog. *causis possessoriis*, d. h. hinsichtlich der Wiederherstellung eingezogener Klöster und geistlicher Besitzungen nicht befolgt wurde, wesshalb die Protestanten wiederholt auch dem Kammergerichte ihre Anerkennung verweigerten. Der Kaiser hielt gleichzeitig einen Reichstag zu Regensburg, auf welchem vorzüglich wegen der Rüstungen gegen die Türken unterhandelt wurde, zugleich aber ein längst als dringendes Bedürfniss verlangtes Gesetz über die Handhabung der Criminaljustiz, die peinliche Halsgerichtsordnung, zu Stande gebracht wurde.[23]) Carl V. unternahm nun selbst einen Zug gegen die Türken, eilte aber, da dieselben diessmal schnell zurückgedrängt wurden, alsbald nach Spanien zurück, wo er sich zu einem neuen Kriege gegen Frankreich rüstete, welchem eine Unternehmung gegen Algier voranging, die dem Kaiser Gelegenheit gab, seine Seemacht zu versammeln, und nach Sicilien zu führen. Doch war dieser dritte Krieg weniger glücklich für den Kaiser, wesshalb es dem Papste Paul III. nicht schwer wurde, zu Nizza (1538) einen Waffenstillstand auf 10 Jahre zu vermitteln. Unterdessen hatte sich in Deutschland der Schwäbische Bund — da ganz andere Interessen gegenwärtig seine Mitglieder beschäftigten,

aufgelöst (1533), der Schmalkaldische Bund war dagegen (1536) auf zehn Jahre erneuert und durch den Beitritt vieler neuen Mitglieder verstärkt worden. Auch unterhielt derselbe eine nicht unbedeutende Kriegsmacht,[24]) wodurch natürlich auch die katholischen Stände ihrerseits sich zu einer grösseren Vorsicht aufgefordert finden mochten, und desshalb einen sogenannten heiligen Bund zu Nürnberg (1538, Jul. 10.) errichteten.[25]) Religionsgespräche, welche 1540 zu Hagenau, 1541 zu Worms gehalten worden waren, hatten die Spaltung zwischen den Evangelischen und Katholischen eher vermehrt, als zur Beilegung derselben beigetragen. Noch hoffte man aber eine Wiedervereinigung von einem allgemeinen Concilium, zu welchem auch der Kaiser auf dem Reichstage zu Regensburg (1541) den Papst zu veranlassen versprach. Zunächst aber lag dem Kaiser daran, die Macht der Türken, mit welchen sich Frankreich schon seit 1535 in ein Bündniss eingelassen hatte, und deren unausgesetzte Angriffe auf Ungarn für Oesterreich immer gefährlicher wurden, durch eine Diversion wenigstens zu theilen, oder sie zu nöthigen, sich nach einem andern Punkte zu wenden. Er unternahm daher einen neuen Zug gegen Algier (1541, Oct.), welcher aber völlig misslang, so dass das Heer des Kaisers fast völlig aufgerieben wurde und er kaum noch sich selbst nach Spanien retten konnte. Diesen Zeitpunkt glaubte K. Franz I. von Frankreich zur Wiedererhebung seiner Macht benutzen zu müssen, und erneuerte den Krieg zum vierten Male (1542), wobei diesesmal auch nebst den Türken, Dänemark und Schweden als Bundesgenossen Frankreichs auftraten, England aber sich mit dem Kaiser verbündet hatte. Der Krieg wurde durch eine Reihe Separatfrieden (mit Frankreich 1544, Septbr. 18. zu Crespy) beigelegt, ohne dass einem oder dem anderen Theile ein wesentlicher Vortheil dadurch gewonnen worden wäre.[26]) Nunmehr kam der Kaiser nach Deutschland zurück, wo sich während seiner Abwesenheit die Reformation immer mehr als Partheisache ausgebildet, und schon zu feindlichen Händeln der Fürsten unter einander Anlass gegeben hatte.[27]) Der Kaiser erklärte sich allenthalben als Gegner der Protestanten, verstärkte seine Kriegsmacht, und zog sogar italienische und spanische Truppen an sich. Zu gleicher Zeit wurde eine Kirchenversammlung zu Trient,[28])

(1545, Decbr. 13.) eröffnet, zu welcher die Protestanten jedoch gleich anfänglich wenig Vertrauen äussern zu dürfen glaubten. Die Rüstungen des Kaisers wurden aber unterdessen den Mitgliedern des Schmalkaldischen Bundes dergestalt bedenklich, dass sie nunmehr angriffsweise zu verfahren sich entschlossen (1546, Jul.). Strategische Fehler der Bundesgenossen auf der einen Seite, ein rascher Angriff des Herzogs Moriz von Sachsen und des K. Ferdinand auf die Chursächsischen Lande, und endlich die Schlacht bei Mühlberg an der Elbe, (1547, Apr. 24.) in welcher der Kaiser den Churfürsten von Sachsen selbst gefangen bekam, führten das schnelle Ende und die völlige Auflösung des Schmalkaldischen Bundes herbei, und gab dem Kaiser ein solches Uebergewicht, dass er die Chur von Sachsen auf den Herzog Moriz übertragen konnte, und dass der Landgraf Philipp von Hessen sich selbst als Gefangenen dem Kaiser zu stellen genöthiget sah, sowie auch sonst, wo immer nur zweifelhafte Verhältnisse es möglich machten, zum Nachtheile der Protestanten eingeschritten wurde. [29]) Carl V. hielt nunmehr, um seinem Verfahren gegen die Protestanten auch den nothwendigen Anstrich äusserer Gesetzlichkeit zu geben, einen Reichstag zu Augsburg (1547, 1548) bei welcher Stadt er eine grosse Kriegsmacht zusammengezogen hatte, und da nunmehr Niemand ihm weiter Widerstand leisten konnte, so forderte er nunmehr nicht nur den Ständen grosse Geldsummen zur Erstattung der Kriegskosten, sondern liess dieselben auch eine neue Kammergerichtsordnung (1548) annehmen, worin die Aufnahme von Protestanten in das Reichskammergericht untersagt wurde, und dictirte eine Verordnung (das sog. Interim 1548, Mai 15.) in welcher er vorschrieb, wie es bis zum Schlusse des Conciliums zu Trient, mit dem Gottesdienste in Deutschland gehalten werden sollte, [30]) indem zugleich den Protestanten zugemuthet wurde, auf diesem Concilium zu erscheinen. Ein solches Verfahren musste aber nicht nur bei allen protestantischen Ständen die heftigste Erbitterung hervorrufen, sondern auch die Grösse, in welcher der Kaiser in diesem Augenblicke erschien, die grössten Besorgnisse bei der Krone Frankreich erwecken. Schon längere Zeit hatte diese mit den protestantischen Ständen unterhandelt, um sie in ein Bündniss gegen den Kaiser zu ziehen, ohne dass die Sache

zum Abschlusse gekommen wäre. Nunmehr aber schien es die höchste Zeit, dem Kaiser, welcher schon auf der hohen Stufe der Macht, welche er erstiegen hatte, sicher zu werden anfing, einen Gegner in Deutschland selbst aufzustellen. Der geeignete Mann hierzu war der neue Churfürst Moriz von Sachsen, sowohl in den Waffen als in der Kunst politischer Verstellung ein vollendeter Zögling Carl's V. Er hatte dem Kaiser seinen Arm geliehen, um durch denselben zur Churwürde emporzusteigen, aber kaum hatte er dieses Ziel erreicht, als er sowenig wie die anderen Stände, sich berufen fühlte, sich unter eine imperatorische Gewalt zu beugen. Moriz lag eben vor Magdeburg (1550—1551), gegen welches der Kaiser wegen Theilnahme am Schmalkaldischen Bunde und Verweigerung der Anerkennung des Interims die Reichsacht ausgesprochen, und ihn mit deren Vollzuge beauftragt hatte, als Frankreich mit ihm ein Bündniss gegen den Kaiser zu unterhandeln anfing, welches insgeheim a. 1551, Oct. 5., abgeschlossen wurde. Churfürst Moriz hatte die Zeit der Belagerung Magdeburgs benützt, ohne dass der Kaiser Argwohn schöpfte, ein starkes Heer aufzustellen, und brach nunmehr (März 1552) unerwartet mit seinen Truppen auf, und führte sie mit solcher Schnelligkeit nach Tyrol, dass der Kaiser sich zur nächtlichen Flucht von Insbruck gezwungen sah. Zugleich regten sich die übrigen protestantischen Stände, und Frankreich eröffnete neuerdings den Krieg mit der Wegnahme von Metz, Tull und Verdun, während auch die Türken ihre Angriffe auf Ungarn wieder begannen. Unter diesen Umständen ging auch die Kirchenversammlung zu Trient auseinander, und der römische König unterhandelte mit den Ständen zu Passau einen Vertrag, welcher am 7. Aug. 1552 dahin abgeschlossen wurde, dass der Religion wegen innerhalb eines halben Jahres ein Reichstag gehalten, bis zur Vergleichung darüber aber kein der Augsburger Confession verwandter Stand der Religion wegen beunruhiget werden sollte.[31]) Doch währte es, indessen sowohl innere Kriege[32]) unter den Ständen selbst, sowie die vom Kaiser nicht glücklich geführten Kriege mit Frankreich fortdauerten, noch bis zum J. 1555, bis der versprochene Reichstag endlich zu Augsburg zusammen kam, und den Passauer Vertrag in einen förmlichen Religionsfrieden verwandelte,

bei welcher Gelegenheit auch die Zulässigkeit protestantischer Beisitzer im Reichskammergerichte ausgesprochen wurde.[33]) Hiermit war die Anerkennung zweier Religionspartheien, der katholischen, und der Augsburger Confessionsverwandten, reichsgrundgesetzlich sanctionirt: jedoch hatte K. Ferdinand aus behaupteter kaiserlicher Machtvollkommenheit in den Religionsfrieden, hinsichtlich der geistlichen Stifter, den sogen., später vielbestrittenen geistlichen Vorbehalt eingerückt: nämlich die Bestimmung, dass mit dem Uebertritte eines katholischen Geistlichen zur Augsburger Confession unmittelbar dessen Präbende als erlediget zu betrachten sein solle.[34]) Auch wurden dem Reichsabschiede v. 1555 unter dem Namen der Executionsordnung einige neue Verbesserungen in Bezug auf die Einrichtung der Kreisverfassung beigefügt.[35]) In den katholischen Ländern begann man nunmehr, um dem Uebertritte zu der jetzt anerkannten protestantischen Kirche vorzubeugen, eine grössere Wichtigkeit auf die Volks-Erziehung zu legen, welche grossentheiles in die Hände des unter der Regierung dieses Kaisers gestifteten Jesuiten-Ordens gegeben wurde.[36]) Auf den Kaiser schienen aber diese neueren Ereignisse, insbesondere der ungünstige Erfolg seiner Waffen im Kriege mit Frankreich, sehr niederschlagend einzuwirken. Obgleich erst in einem Alter von acht und fünfzig Jahren, beschloss er die Regierung seiner sämmtlichen Reiche niederzulegen, und übergab die Niederlande (1555, Oct. 25.) sodann Mailand und Neapel, und die spanische Monarchie mit den davon abhängenden Ländern in dem 1492 neuentdeckten Welttheile Amerika seinem Sohne Philipp (1556) und übersandte hierauf dem Churfürstencollegium auch die Erklärung seiner Niederlegung der Kaiserkrone, welche somit an seinen Bruder, den römischen König Ferdinand I., überging. Kurz hierauf starb Carl V. (1558, Sept. 21.) in dem Kloster St. Just, in Estramadura, wohin er sich seit 1557 zurückgezogen hatte.

[1]) Von gleichzeitigen Schriftstellern besonders *Joh. Sleidani*, († 1556) *comment. de statu religionis et reip. Carolo V. Caesare. Argent.*, 1555. 56. — Die übrigen gleichzeitigen, sowie die älteren Geschichtschreiber des Lebens Carl V., s. bei Pütter, vollst. Handb. §. 111. — Am vollständigsten W. Robertson, Geschichte Carls V. (1769), deutsch bearbeitet von J. A. Remer, Braunschweig, 1792—4, und in

der bei der Literatur dieses Zeitraumes angef. Reichsgeschichte v. Häberlin. — Vgl. *Struv, corp. hist. Tom. II. p.* 985 *ff.* — Schmidt, Gesch. d. Deutschen. Bd. XI—XIII. — Westenrieder, histor. Cal. Jahrg. 1800 u. 1801. — Pfister, Gesch. der Deut. Bd. 4. p. 3 ff. —

[2]) G. D. Hoffmann, verm. Beobachtungen aus d. D. Staatsgesch. und Rechten. 1761. — *Limnaeus, Capitulat. Imp. et Reg. Rom. Germ. Caroli V. — Leopoldi I. eddit.* 3. 1674. — Ueber die Fortbildung s. Häberlin, Handb. des deut. StaatsR. I. p. 283 ff. — In der W.K. bestätigte Carl V. nicht nur die G.B. und den ewigen Landfrieden, und die hergebrachten Rechte der Churfürsten, sondern versprach auch insbesondere, ohne ihre Einwilligung weder Bündnisse zu machen, noch Reichskriege anzufangen, noch Reichssteuern oder Zölle aufzulegen, keine Reichstage ausser Land zu halten, in keiner Sache den Weg Rechtens zu hemmen, und auch die Concordaten der deutschen Nation zu handhaben. —

[3]) Die auf den Reichstag zu Worms bezügl. Urkunden, s. in der Samml. d. R.A. II. p. 172 ff. —

[4]) Herzog Ulrich von Würtemberg hatte 1519 die Stadt Reutlingen wegen Ermordung eines Forstknechtes überfallen, war von dem Schwäbischen Bunde aus seinem Lande vertrieben und dieses von demselben an das Haus Oesterreich verkauft worden. 1533 kam aber Ulrich, durch Unterstützung des Landgrafen Philipp von Hessen, wieder zum Besitze seines Landes, welches ihm auch, gegen Anerkennung der Oesterreichischen Afterlehensherrschaft, fortan durch einen Friedensschluss zu Cadan, 1534, gelassen wurde. — Der Bischof von Hildesheim hatte gleichfalls, 1519, eine Fehde veraulasst, an welcher die Herzoge von Braunschweig, die Grafen von Schaumburg und Lippe u. A. Theil genommen hatten. In Folge der Achts-Erklärung v. 1521 bemächtigten sich die mit der Execution beauftragten Herzoge v. Braunschweig seines Landes.

[5]) „Der sechs Churfürsten brüderliche Einung, aufgerichtet zu Worms a. 1521, s. bei Schmauss, *corp jur. publ. p.* 71. — Böhmen hatte zwar noch die siebente Churwürde, übte aber schon längere Zeit die damit verbundenen Vorrechte nicht mehr.

[6]) Die Regimentsordnung von 1521, s. in der Samml. d. RA. II. pg. 172 ff. — Das Regiment bestand aus zwei fürstl. Statthaltern und 22 Beisitzern: blieb aber nur bis 1530 in Thätigkeit, von wo an Erzherzog Ferdinand I. als kaiserl. Statthalter fungirte.

[7]) Die K.G.O. von 1521, s. in der Samml. d. RA. II. p. 179. —

[8]) Die Reichsmatrikel von 1521 bei Schmauss, *corp. jur. publ. p.* 88. — Samml. der RA. II. p. 216. — Vorangedruckt ist die Eintheilung der sämmlichen Stände in die zehn Kreise. Ausdrücklich anerkannt als bleibende Grundlage für die Reichssteuern RA. von 1576. §. 99: RA. 1582. §. 64. RA 1594. §. 122. Ueber deren Anwendung (System der Römermonate und Fortbildung, s. §. 120. —

[9]) Das Wormser Edict wurde, ohne dass alle Churfürsten an seiner Abfassung Antheil genommen hatten, von dem Kaiser, für wel-

chen die Religionsangelegenheiten damals nur ein sehr untergeordnetes Interesse hatten, aus Gefälligkeit gegen den Papst erlassen, um ihn desto geneigter zur Eingehung eines Bündnisses gegen Frankreich zu machen. S. *Struv, corp. hist. II. pg.* 1006. §. 15. n. 26.

[10]) Franz I. musste Burgund und die Lehenshoheit über Flandern und Artois an Carl V. abtreten, auch auf seine Ansprüche auf Neapel, Mailand und Genua verzichten. —

[11]) Mehrere fränk. Ritter, insbesondere Sylvester von Schaumburg, Franz von Sickingen, hatten Luther, wenn er es bedürfen sollte, ihren Schutz zugesagt. Insbesondere schrieb auch der gelehrte Ritter Ulrich von Hutten gleichzeitig mit Luther für die Freiheit der deutschen Nation und Kirche gegen die Gewalt des Papstes. Der reichsfreie Adel beabsichtigte zugleich eine politische Reformation und suchte die Fürsten durch eine Verbindung der Städte und Ritterschaft zu stürzen. Sickingen trieb es sogar bis zur offenen Fehde gegen den Erzbischof von Trier, wurde aber in die Acht erklärt, und starb an einer bei der Belagerung seines Schlosses bei Landstall erhaltenen Wunde (1523). Die zum Schwäbischen Bunde gehörigen Fürsten zerstörten hierauf noch 23 Burgen unter dem Vorwande der Bestrafung des Landfriedensbruches.

[12]) Durch solche Schwärmereien veranlassten Thomas Münzer, Nicolaus Storch, Pfeiffer u. A., mannigfachen Unfug. Streif, Thomas Münzer, oder der thüringer Bauernkrieg. Leipzig, 1828. Sogar später erneuerten sich noch solche Scenen, z. B. in Münster 1534, wo sich ein Schneider, Johann Bockhold, zum Könige von Zion aufwarf und dem Unwesen erst mit der Eroberung der Stadt, 1534, ein Ende gemacht werden konnte. —

[13]) Sartorius, Gesch. des deut. Bauernkrieges. Frankenthal, 1814. — W. Wachsmuth, der deut. Bauernkrieg. Brockhaus, 1834. — Wie bei dieser Gelegenheit die neu verbreiteten religiösen Ansichten benutzt würden, rein politische Beschwerden dadurch zu rechtfertigen, zeigen die zwölf Artikel der Bauerschaft, s. bei Sartori, p. 378 ff.; z. B. Art. 3: „zum dritten, ist der Brauch bisher gewesen, das man vns fur eygen leut gehalten habe, welches zu erbarmen ist, angesehn das Christus all mit seynem kostbarlichen Blutvergiesen erlöst hat, den Hirten gleych als wol den hochsten, keinen ausgenommen, darum erfind sich in der geschrif, das wir gar frey seyn“ etc. — Es unterliegt keinem Zweifel, dass durch ein zeitiges Einschreiten des Schwäbischen und sofortige Abhülfe der gegründeten Beschwerden der Bauernkrieg am Anfange leicht hätte verhütet werden können. Allein die zum Schwäbischen Bunde gehörigen Fürsten zögerten absichtlich, einzuschreiten, so lange der Sturm nur die Burgen der Ritterschaft zu bedrohen schien.

[14]) Es widersprach zwar der damalige Deutschmeistar Dieterich von Cleen dieser Secularisation des Hochmeisterthums Preussen, und sein Nachfolger Walther von Cronberg nahm 1527 den Titel als Administrator des Hochmeisterthumes an, jedoch ohne Erfolg. Den Heermeister in Liefland hatte Markgraf Albert von Brandenburg schon vorher seiner bisherigen Unterwürfigkeit gegen den Hochmeister in Preussen

entbunden (1513) und auch dieser trat zur evangelischen Parthei über.

[15]) Die nächste Veranlassung des Torgauer Bündnisses war eine den evangelischen Ständen verdächtige Zusammenkunft einiger katholischer Fürsten zu Dessau.

[16]) Der Reichsabschied von Speier sicherte wenigstens eine interimistische Gewissensfreiheit zu. §. 4. „Demnach haben wir — uns vereiniget, mitler Zeit des Concilii — mit Unsern Unterthanen, ein jeglicher in Sachen, so das (Wormser) Edict — belangen mögen, für sich also zu leben, zu regieren und zu halten, wie ein jeder solches gegen Gott und Kayserl. Majestät hoffet und vertraut zu verantworten."

[17]) Der Friede zu Cambray wurde durch die Herzogin Margaretha v. Savoyen u. die Herzogin Louise v. Augouleme (daher *traité des dames* genannt) geschlossen, änderte aber im Wesentlichen nichts an dem Madrider Frieden. In dem gleichzeitigen Kriege mit dem Papste Clemens VII. hatte Carl V. Rom (1527, Mai 6.) mit Sturm genommen und den Papst in der Engelsburg eingeschlossen.

[18]) Die im RA. v. 1526. §. 4 (s. n. 16) den Protestanten eingeräumte Gewissensfreiheit wurde somit wieder wesentlich durch diesen Speierer RA. von 1529 beschränkt: §. 4: „Und da derselb Artikul (näml. RA. 1526. § 4) bey vielen in grössern Missverstand und zu Entschuldigung allerley ersehröcklichen neuen Lehren und Secten seithero — hat ausgelegt werden wollen — — so haben Wir Uns, samt Churfursten etc., entschlossen, dass diejenige, so bei obgedachtem Kayserl. Edict biss anhero blieben, nun hinfüran auch bei demselbigen Edict bis zum künftigen Concilio verharren und ihre Unterthanen darzu halten sollen. — Und aber bey den andern Ständen, bey denen die andere Lehren entstanden und zum Theil ohn merkliche Aufruhr, Beschwerd und Gefährd nicht abgewendt werden mögen: Soll doch hinführo alle weitere Neuerung bis zu künftigen Concilio so viel möglich verhütet werden. §. 5. Und sonderlich soll etlicher Lehr und Secten, so viel die dem Hochwürdigen Sacrament des wahren Fronleichnams und Bluts unsers Herrn Jesu Christi zugegen, bei den Ständen — nicht angenommen, noch hinfüro zu predigen gestatt — dessgleichen sollen die Aemter der hl. Mess nicht abgethan, auch Niemands an den Orten, da die andere Lehr entstanden und gehalten wird, die Mess zu hörn verboten, verhindert noch darzu oder darvon gedrungen werden." —

[19]) Die Grundlage des Augsburger Confession bildeten die von den Witteuberger Theologen während der Unterhandlungen mit den Zwinglianern (not. 20) aufgesetzten und auf dem Convente zu Schwabach (16. Oct. 1529) den Lutherischen Ständen vorgelegten (daher sogen. Schwabacher) Artikel: mit welchen auch die dem Churfürsten von Sachsen auf sein besonderes Verlangen Behufs der Vorlage an den Kaiser zu Torgau übergebenen (sog. Torgauer) Artikel gleichfalls übereinstimmten. Gegen die von den evangelischen Ständen übergebene Augsburger Confession wurde auf demselben Reichstage dem Kaiser von den

Katholischen eine Widerlegung (Confutation) derselben überreicht; die hiergegen von Melanchthon ausgearbeitete Apologie wollte der Kaiser nicht mehr annehmen, bestimmte vielmehr den Evangelischen einen Termin bis zum 15. April 1531, um sich wegen der streitigen Puncte mit den Katholiken zu vergleichen. Die Geschichte der Augsburger Confession haben beschrieben: Dav. *Chytraeus*, Rostock, 1575. *Georg Coelestin*, 4. *Tom. Franf. ad Viad.* 1577. — E. S. Cyprian, Gotha, 1730. — *A. Salig.* 3. *Tom.* Halle, 1730—35. — Weber, Frkf., 1783. — Vergl. K. E. Förstemann, Urkundenbuch zur Gesch. des Reichstags zu Augsburg 1530. Halle, 1833—36. 2 Bde. —

[20]) Der Landgraf Philipp von Hessen hatte schon 1529 ein Religionsgespräch zwischen Luther und Melanchthon auf der einen, Zwingli und Oecolampadius auf der anderen Seite veranstaltet, jedoch ohne Erfolg. Vier Zwinglisch gesinnte Städte (Strassburg, Constanz, Memingen und Landau) hatten daher auch eine eigene Confession auf diesem Reichstage übergeben (sog. *confessio tetrapolitana*); der Reichstag behandelte aber die Zwinglianer nicht als eine Religionspartei, sondern als eine verwerfliche Secte. —

[21]) Die Urkunde s. bei Hortleder, Handlungen und Ausschreiben von den Ursachen des deutschen Kriegs K. Karls V. gegen die Schmalkaldischen Bundes-Genossen. Frankf., 1617. Thl. I. *lib.* 8. *c.* 8.

[22]) Die Urkunde s. bei Hortleder I. *lib.* 1. *cap.* 10, 11. 12.

[23]) S. unten §. 123. — Den Reichs-Abschied v. 1532 s. in der Samml. der RA. II. p. 353 ff. —

[24]) Der Bund unterhielt 2000 Reiter und 10,000 Mann zu Fuss; seine Mitglieder waren in 13 Stimmen eingetheilt; der Churfürst von Sachsen und der Landgraf von Hessen hatten abwechselnd die oberste Leitung als Bundeshauptleute. — Die Urkunde über die Erneuerung des Schmalkaldischen Bundes, s. bei Dümont, *corp. univ. dipl. T. IV. P.* 2. *pag.* 141. — Da gleichzeitig der Papst Paul III. (1536) eine Kirchenversammlung nach Mantua zu berufen beabsichtigte, so wurde von den protestantischen Ständen neuerdings (Januar und Febr. 1537) ein Begriff ihrer Lehre (sog. Schmalkaldische Artikel) aufgestellt, zugleich aber eine Verwahrung gegen die Beschlüsse dieses Concils (welches übrigens auch nicht zu Stande kam) eingelegt. S. die Actenstücke bei Hortleder I., l. c. c. 25 ff. —

[25]) Der kaiserliche Vicekanzler Held war besonders thätig bei der Abschliessung dieses katholischen Gegenbündnisses; doch scheinet es nicht, dass er von dem Kaiser, welcher für sich keinen Antheil daran nahm, dazu beauftragt gewesen. Die Urkunden bei *Hortleder, T. I. l.* 8. *c.* 14. — *Dumont, T. IV. P.* 2. *p.* 146.

[26]) In demselben Jahre (1544) hatte auch der R. K. Ferdinand einen fünfjährigen Stillstand mit den Türken abgeschlossen, welche seither in Ungarn grosse Fortschritte gemacht hatten. *Struv, corp. hist. P. II. p.* 1127. §. 6. —

[27]) So war z. B. Herzog Heinrich von Braunschweig, welcher die von dem Kammergerichte gegen die dem Schmalkaldischen Bunde angehörige Stadt Goslar ausgesprochene Acht vollziehen wollte, ob-

gleich der Kaiser selbst ihn abgemahnet hatte, in einem solchen Zeitpunkte, wo der türkische und französische Krieg seine ganze Thätigkeit in Anspruch nahm, die Protestanten zu provociren, von Chursachsen und Hessen ganz aus seinem Lande vertrieben worden. Die Sache der Reformation fand sogar unter den höchsten deutschen Prälaten Anhänger; so z. B. erklärten sich für dieselbe der Bischof von Lübeck, Balthasar v. Ranzau, der B. Erasmus Manteufel in Camin, Magnus, Prinz von Mecklenburg in Schwerin, u. A. — Am meisten Aufsehen machte aber die Erklärung des Erzbischofes von Cöln, Graf Hermann von Wied, welcher mit der Reformation des Erzbisthumes umging, aber an dem Domcapitel grossen Widerstand fand. S. die hierbei gewechselten Schriften bei Pütter, vollstd. Handb. §. 117, 2. —

[28]) Speciell handeln v. *Concil. Trident. P. Svave (Paolo Sarpi) historia del concil. Trident.* 1619. — *Sforcia Pallavicini, historia etc.* 1646. — Ch. A. Salig, Historie des Tried. Conc. Halle, 1741. — Die Beschlüsse s. bei *Labbeus, Concil.* u. a. Samml. der *Concil.* — Ueber das gleichzeitig (Anfang 1546) eröffnete, wie die früheren erfolglose Religionsgespräche zu Regensburg und die Weigerung der Protestanten, auf dem Tridentiner Concil zu erscheinen, s. die Actenstücke bei Hortleder l., lib. I. c. 40—44. —

[29]) Ueber diesen (sog. Schmalkaldischen Krieg) schrieb *L. d'Avila* (General unter Carl V.) *Comment. de bell. Germ. Antverp.* 1550 und dagegen Sebast. Schertlin (Feldhauptmann des Herzog Ulrich von Würtemberg) *historia belli Smalcaldici*, bei Menken, T. III. p. 1361. Das Todesurtheil, welches Carl V. gegen den gefangenen Churfürsten von Sachsen (1547, Mai 10.) aussprach, s. bei Hortleder, T. II. lib. III. c. 70. Doch scheinet Carl V. hierdurch nur beabsichtiget zu haben, den Churfürsten völlig zu demüthigen, und ihn zur Entsagung auf die Chur, so wie seine noch im Widerstande befindlichen Festungen zur Unterwerfung zu zwingen.

[30]) Den Abschied dieses (sog. gewaffneten) Reichstages s. in der Samml. der RA. II. p. 527. — Das Interim Ebendas. p. 550 ff.

[31]) Auch gab der Passauer Vertrag dem Landgrafen von Hessen die Freiheit wieder. Der Churfürst von Sachsen war kurz zuvor gleichfalls aus der Gefangenschaft entlassen worden. Die Urkunde des Passauer Vertrags, s. in d. Sammlung d. RA. III. p. 3 ff.

[32]) Markgraf Albert von Brandenburg-Culmbach war dem Passauer Vertrag nicht beigetreten, sondern führte den Krieg gegen die katholischen Stände in Franken fort, wurde desshalb in die Reichsacht erklärt, welche Churfürst Moriz gegen ihn auszuführen übernahm; jedoch blieb letzterer selbst im Kampfe gegen Albert in der Schlacht bei Sievertshausen im Lüneburgischen, Jul. 9., 1553. —

[33]) S. die Urkunde über den Reichsabschied in der Samml. der RA. III. p. 14 ff. — Die Kammergerichtsordnung, welche hier promulgirt wurde, s. ebendas. III. p. 43 ff. — *Lehmann, acta orig. d. Pac. rel. Francf.*, 1631. —

[34]) RA. v. 1555. §. 18. — Der §. 19 sicherte jedoch den Protestanten den ruhigen Besitz der eingezogenen Stifter, Klöster und anderer geistlicher Güter, von welchen die Katholischen seit dem Passauer Ver-

trage den Besitz nicht mehr gehabt hatten. „Derhalben befehlen wir — der K. M. Kammerrichter und Beisitzern, dass sie dieser eingezogener und verwandter Güter halben kein Citation, Mandat und Prozess erkennen und decerniren sollen.“ —

[85]) Der Krieg des Markgrafen Albert (n. 32) hatte die Mitglieder des Ober- und Chur-Rheinischen, Fränkischen und Schwäbischen Kreises veranlasst, einen Entwurf einer verbesserten Kriegsverfassung der Kreise anzufertigen, welchen auch die anderen Kreise genehmigten. S. diese sog. Executionsordnung in d. Samml. d. RA. III. p. 20 ff. — In jedem Kreise stehen an der Spitze der Geschäfte zwei kreisausschreibende Fürsten, ein geistlicher und ein weltlicher, und zur Befehligung der wirklichen Vollziehung ein Kreisoberster, welcher aber zugleich einer der ausschreibenden Fürsten sein kann. RA. v. 1555. §. 56. 57. Vergl. mit der Münzordnung zu Augsburg a. 1559. §. 158. Samml. der RA. III. p. 197.

[86]) Der Jesuitenorden wurden von dem Spanier Ignatius Loyola (geb. 1491. † 1556) 1534 gestiftet, von Papst Paul III. zuerst durch eine Bulle, v. 27. Sept. 1540, für 60 Personen, 1544, März 14., ohne alle Beschränkung der Personenzahl, genehmiget. In Deutschland fand der Orden besondere Begünstigung durch die Herzoge von Bayern seit 1549. — In Oesterreich wurde er durch Ferdinand I. aufgenommen.

§. 115.

Ferdinand I. (1558 — 1564). — Maximilian II. (1564 bis 1576). — Rudolph II. (1576—1612). — Matthias (1612 bis 1619). — [1])

Unter der Regierung Ferdinands I. wurde im Ganzen der Religionsfriede von 1555 soweit von beiden Seiten aufrecht erhalten, [2]) dass wenigstens kriegerische Händel unterblieben. Dagegen bildete sich unter den evangelischen Ständen die Trennung in Lutheraner und Reformirte, besonders seit dem Auftreten Calvin's (seit 1536) fortwährend schärfer aus, und letztere fanden grössere Theilnahme, seitdem der Churfürst Friedrich III. von der Pfalz zu dieser Lehre (1560) übergetreten war. [3]) Ferdinand I. erlangte (1562) von den Churfürsten die Wahl seines ältesten Sohnes, Maximilian II. um so leichter, als er nicht nur die protestantische Religion in seinen Erblanden duldete, sondern überdiess Maximilian II. derselben nicht abgeneigt zu sein schien. In den letzten Jahren seiner Regierung wurde der Landfrieden in Franken durch eine sehr heftige Fehde zwischen Wilhelm von Grumbach und dem Bischofe von Würzburg auf eine sehr bedauerliche

Weise gestört, wodurch der Kaiser sich nach vergeblich versuchter Vermittelung genöthiget sah, Grumbach in die Acht zu erklären, welche auch gegen denselben unter seinem Sohne und Nachfolger, Maximilian II., auf seinem ersten Reichstage zu Augsburg (1566) wiederholt ausgesprochen, und (1567) durch den Churfürsten von Sachsen vollzogen wurde. [4]) Hinsichtlich der Religion blieb es auch unter dieser Regierung noch bei gegenseitigen Beschwerden der Protestanten und Katholiken über nicht gehörige Befolgung des Religionsfriedens, indem die ersteren vornehmlich, theils über Verhinderung freier Religionsübung in einigen unter katholischen Herren stehenden Städten, theils über den Ausschluss von den Stiftern, theils über Verhinderung an der Reformation ihrer eigenen Lande durch Kammergerichtsprozesse — die letzteren aber hauptsächlich über die fortwährende Einziehung von Stiftern und Klöstern sich beklagten, [5]) ohne dass es jedoch zu erheblichen Thätlichkeiten gekommen wäre, zu deren Verhütung die freundliche Behandlung der Protestanten in des Kaisers Erblanden um so mehr beitrug, als das harte Verfahren gegen die Protestanten in den Niederlanden durch die Statthalter [6]) des K. Philipp von Spanien nur dazu beitragen konnte, den deutschen Protestanten die Regierung Maximilians II. in sehr günstigem Lichte erscheinen zu lassen. Maximilian II. hatte bei dem Anfange seiner Regierung (1566) einen Zug gegen die Türken unternommen, und hierdurch einen Stillstand erwirket, der freilich von Seite der Türken nicht immer ganz gehalten wurde. Unter den Vorbereitungen zu einem zweiten Türkenkriege starb aber der Kaiser, (1576, Oct. 12.) nachdem er vorher noch (1575) die Römische Königswahl für seinen ältesten Sohn Rudolph II. erwirkt hatte. Dieser suchte bei dem Antritte seiner Regierung in den stets gesteigerten Differenzen zwischen den Niederlanden und Spanien zu vermitteln (1677), jedoch ohne Erfolg. Kurz nachher traten die Provinzen Utrecht, Geldern, Holland, Seeland und Friessland in eine Union zu Utrecht (1579, Jan. 23.) und erklärten ihre Unabhängigkeit von der Krone Spanien (1581, Jul. 26.), welche sie auch in einem harten Kampfe von acht und zwanzig Jahren behaupteten, so dass dieselbe endlich von Spanien (1609, April 9.) in einem auf zwölf Jahre geschlossenen

Waffenstillstande anerkannt werden musste.[7]) Die Protestanten vertieften sich indessen in Deutschland fortwährend mehr in theologische Streitfragen, besonders hinsichtlich der Lehre vom Abendmal, und sowohl die streng Lutherischen, als die Reformirten, verfuhren gegenseitig mit grosser Unduldsamkeit, wovon die natürliche Folge war, dass die Gewalt der evangelischen Landesherren in Kirchensachen immer höher stieg, insoferne es in ihrer Macht stand, der einen oder der anderen evangelischen Religionsparthei die öffentliche Lehre ihrer Glaubenssätze zu gestatten oder zu untersagen. Bis zu dem Religionsfrieden hatten sich alle evangelischen Kirchen, nachdem sich die Lutheraner und Zwinglianer, aus Rücksicht auf die nothwendige Befestigung des Schmalkaldischen Bundes, zu Wittenberg über eine etwas mehrdeutige Bekenntnissformel über das Abendmal vereiniget hatten, (wittenberger Concordie, 1536, Mai 25.)[8]) zu dem Inhalte der sog. symbolischen Bücher[9]) bekannt. Nunmehr schien aber den strengen Lutheranern, an deren Spitze der Churfürst August von Sachsen stand, eine genauere Feststellung des evangelisch-lutherischen Lehrbegriffes um so dringender nothwendig, als selbst die Wittenberger Theologen verdächtiget wurden, sich etwas zu der Calvinischen Lehre hinzuneigen (sogen. Cryptocalvinisten.) Es wurden daher vielfache Verhandlungen eingeleitet, und endlich wurde mit grosser Mühe von den lutherischen Theologen ein Concordienbuch *(Formula concordiae)* zu Stande gebracht (1580), welches in vielen protestantischen Ländern aufgenommen und eingeführt wurde.[10]) Zu gleicher Zeit wurde aber der Einfluss der Jesuiten, und eine hiermit in Verbindung stehende Gegenreformation in manchen katholischen Ländern, wie Salzburg, Würzburg u. A., bemerklich, und auch in Oesterreich selbst wurden die Protestanten in ihrer Religionsübung vielfach beschränkt, wodurch der Stoff der Unzufriedenheit in Deutschland sehr vermehrt wurde. Hierzu kamen noch mancherlei locale Unruhen, wie in Cöln, wo der Erzbischof Gebhard, Truchsess von Waldburg, (1582. Dec. 19.) zur reformirten Religion übergetreten war, und in Strassburg, wo die Mehrzahl der Capitularen des Hochstiftes protestantisch waren und bei der Erledigung des Bisthumes (1592) einen protestantischen Fürsten zum Administrator desselben wählten,

wogegen die Katholiken in beiden Fällen den geistlichen Vorbehalt (§. 114) mit Gewalt durchsetzten.[11]) Ueberdiess wollte man in einigen Verfügungen, welche der Reichshofrath, theils wegen der in Achen (1580) und in Donauwerth (1606) zwischen den Katholiken und Protestanten ausgebrochenen Unruhen,[12]) theils in der Marburgischen und in der Jülich'schen Successionssache[13]) erlassen hatte, eine Begünstigung der Katholiken gegen die Protestanten erkennen: ja die Gemüther waren schon seit dem Anfange der Regierung Rudolph's so misstrauisch geworden, dass man sich auf dem Reichstage von 1582 sogar über die Annahme des von dem Papste Gregor XIII. verbesserten Calenders in Streit verwickelte, und die Protestanten hartnäckig auf der Beibehaltung des alten Julianischen Calenders beharrten.[14]) Unter solchen Verhältnissen glaubten die protestantischen Reichsstände darauf bedacht sein zu müssen, durch Eingehung besonderer Verbindungen unter sich, für die Erhaltung ihrer Religionsfreiheit Vorsorge zu treffen, nachdem der Herzog Maximilian von Bayern durch die Vollstreckung der Reichsacht an der Stadt Donauwerth 1608 einen offenbaren Beweis der feindlichen Stimmung des Kaisers und der katholischen Stände gegeben zu haben schien. Auch lag dem K. Heinrich IV. von Frankreich viel daran, zur Schwächung der Macht des Habsburgischen Hauses die Opposition im deutschen Reiche zu erhalten, und somit wurde, auf seinen Betrieb (1610, Feb. 3.) zu Schwäbisch-Halle eine Union[15]) der evangelischen Stände geschlossen, an deren Spitze der Churfürst Friedrich IV. von der Pfalz trat, wesshalb Chursachsen seinen Beitritt verweigerte. Die Katholischen schlossen dagegen zu Würzburg eine ähnliche Verbindung unter dem Namen Liga.[16]) Somit standen die beiden Religionspartheien gerüstet gegen einander, und schienen nur eine Gelegenheit zur Eröffnung des Krieges zu erwarten. Unterdessen aber war in dem Habsburgischen Hause selbst Uneinigkeit entstanden. Die österreichischen Prinzen erkannten sehr wohl, wie wenig Rudolph II., welcher überdiess mitunter an Gemüthsschwäche gelitten haben soll, unter so schwierigen Verhältnissen zur Regierung geeignet sei, besonders da ein neuer Türkenkrieg (seit 1591) für Oesterreichs Erblande sehr gefährlich zu werden anfing. Schon 1606 hatten daher sämmtliche

Agnaten des Oesterreichen Hauses erkläret, dass sie in Betracht der Gemüthsschwachheit des Kaisers, den Erzherzog Matthias, seinen Bruder, als das Haupt des Hauses betrachten wollten,[17]) welchem derselbe auch schon 1608 die Regierung von Ungarn und Oesterreich, und 1611 Böhmen zu überlassen gezwungen wurde. Rudolph II. ging kurz hierauf mit Tod ab. (1612, Jan. 10.) Matthias hatte sich bei den deutschen Reichsständen sehr durch die mildere Behandlung der Protestanten in den Oesterreichischen Erblanden empfohlen, daher auch seine Wahl als deutscher Kaiser nach einem kurzen Interregnum — dem ersten seit 1519 — ohne Hindernisse (1612, Jun. 3.) bewirket wurde. Der Reichstag von 1613 zu Regensburg hatte sich zwar mit Herstellung des Friedens im Reiche, welcher noch immer durch den Jülichischen (erst 1614 verglichenen) Successionsstreit gestört war, mit dem Münzwesen, und der Bewilligung einer Türkenhülfe befasset, hatte aber geringen Erfolg, da die Protestanten eine Abhülfe ihrer vorgebrachten Beschwerden nicht zu erlangen vermochten und daher sich durch den gefassten Reichsschluss nicht gebunden halten wollten. Matthias selbst musste sich bequemen, auf Andringen der übrigen Agnaten, seinen Bruder, Ferdinand (II.), als Nachfolger in den österreichischen Erbstaaten anzuerkennen, und denselben, 1617, als König von Böhmen, und 1618 in Ungarn krönen zu lassen. In diesem letzten Jahre begannen in Böhmen die Unruhen, welche den für Deutschland so verwüstenden und für dessen Gewicht in der auswärtigen Politik überhaupt höchst nachtheiligen dreissigjährigen Krieg zur Folge hatten.[18]) Die Böhmischen Stände hatten nämlich bereits wiederholt über die Nichtbeachtung des von Rudolph II. (1609, Jul. 11.) erhaltenen Majestätsbriefes[19]) Beschwerde geführt, nach welchem den utraquistischen Ständen zugesichert war, den Gottesdienst in voller Freiheit nach ihrer Confession von 1575 üben, und neue Kirchen und Schulen errichten zu dürfen. Als nun aber der Abt zu Braunau seinen utraquistischen Unterthanen den Bau einer eigenen Kirche verwehren wollte, gab diess den missvergnügten Utraquisten in Prag Veranlassung, in das Schloss und die Böhmische Canzlei einzudringen. Die kaiserlichen Statthalter Martiniz und Slavata nebst dem Secretaire Fabricius wur-

den aus den Fenstern herabgestürzt, und sofort eine Landesregierung von dreissig Directoren eingerichtet, und von dem Grafen Heinrich Matheus von Thurn, welcher an der Spitze dieser Bewegung stand, der Krieg gegen Oesterreich, ohne Beachtung der von dem Kaiser angebotenen gütlichen Beilegung der Sache, durch die Einnahme von Krumlau (1618) eröffnet. Die Böhmen wurden sofort von der Union unterstützt, welche ihnen den Grafen Ernst von Mansfeld zu Hülfe schickte. Dieser eroberte Pilsen (1618, Nov. 11.) und Thurn führte nunmehr die Böhmen nach Oesterreich selbst (1619, Jan.), als Matthias starb (1619, März 20.) —

[1]) *Chytraei* († 1600) *orationes de Carolo V. Ferdinando I. et Maximil. II. Wittenberg*, 1583. — *Sim. Schard* (seit 1557 K.G.-Assessor, † 1573) *epitome rerum gest.* — *a confirm. Ferdinandi* und dessen *epit. R. G. sub. Max. II.*, in dessen *Script. rer. Germ. Tom. III. IV.* — *Londorp, contin. Sleidani* (bis 1610). *Francf.*, 1619. — Buchholz, Gesch. d. Reg. Ferd. I. 6 Bde. Wien, 1835. J. Weber, *diss. de Rudolpho. Giess.*, 1707. — *Rudolphi II., epist. ineditae. Vien*, 1771. — *J. Weber, sylloge rerum temp. Matthiae Caes. gest. Gies.*, 1701. — Pütter, vollst. Handb. §. 120—160. — *Struv, Corp. hist. Germ. Tom II. p.* 1124—1210. — Schmidt, neuere Gesch d. Deut. Bd. 3 u. ff. — Westenrieder, histor. Cal. Jahrg. 1801—4. — Pfister, Gesch. d. Deut. Bd. IV. p. 288 ff. —

[2]) Der Religionsfriede wurde sowohl in der Ferdinand I. vorgelegten Wahlcapitulation, als auch in dem gleichzeitig erneuerten Churverein (welcher seitdem immer unverändert beschworen wurde) erwähnet. S. den Churverein von 1558 in *Schmauss, corp. Jur. publ. p.* 210. — Auch 1559 bestätigte Ferdinand I. den Religionsfrieden von Neuem, um erhobenen Beschwerden zu begegnen.

[3]) Bei dem Bestehen so grosser Gegensätze in dem kirchlichen Lehrbegriffe war es sehr erklärlich, dass die Bemühungen des Kaisers, die Protestanten zur Anerkennung der 1562, Jan. 18., wiedereröffneten Tridentiner Kirchenversammlung (§. 114 n. 28) zu bringen, vergeblich waren. Das *Concil. Trident.* selbst wurde 1564, Dec. 4., geschlossen. —

[5]) Grumbach wurde beschuldiget, die Ermordung des Bischofes von Würzburg, Melchior von Zobel, (1558, Apr. 15.) veranlasst zu haben. Nach der Einnahme von Gotha, wo Grumbach bei dem Herzoge Johann Friedrich Aufnahme gefunden hatte, wurde ersterer geviertheilt, der Herzog Johann Friedrich aber nach Wien in Gefangenschaft geführt, in welcher er nach 28 Jahren starb. Die Ursache dieser harten Behandlung waren angeblich Mordversuche auf den Churfürsten von Sachsen, und Plane zur Entreissung der Chur, zu welchen Grumbach den Herzog Joh. Friedrich verleitet haben soll. S. die hieher gehörigen Schriften bei Pütter, vollst. Handb. §. 122. l. c. §. 128. a. —

[5]) *Lehmann, acta pacis relig. L. 2. cap. 4.*

[6]) Philipp v. Spanien hatte sogleich nach seinem Regierungsantritte in den Niederlanden die Inquisition eingeführt. Die Grausamkeit des Herzogs v. Alba, seit 1567 Statthalters in den Niederlanden, hatte schon 1568 einen offenen Aufstand unter der Leitung des Prinzen von Oranien, Wilhelm von Nassau-Dillenburg, bisher Statthalter von Holland und Seeland, hervorgerufen. F. Schiller, Gesch. des Abfalls der vereinigten Niederlande v. der span. Reg. (zuerst) Leipzig, 1788.

[7]) *Cardin. Bentivoglio, Historia della guerra di Fiandra,* (bis 1609) *Venezia* 1607. — V. Wagenaar, Gesch. der Republik der vereinigten Niederl., übers. v. Totze. (Hall. Welthist. Bd. 34. 35.) — Van der Vinkt, Gesch. der vereinigten Niederlanden (bis z. Westph. Fr.) Zürch, 1793. —

[8]) Abgedr. in *Seckendorf, hist. Lutheran. L. III. Sect.* 15. §. 48. —

[9]) Dahin zählte man die Augsburger Confession, und ihre Apologie, die Schmalkaldischen Artikel von 1537, und Luthers grossen und kleinen Katechismus. —

[10]) Abgedr, in Walch, christl. Concordien-Buch p. 541. — J. Baumgarten, Erläuterung der im christl. Concordienbuch enthaltenen symbol. Schriften (Halle, 1747) p. 248 ff.

[11]) Gebhard v. Cölu vermählte sich 1583 mit der Gräfin Agnes von Mansfeld, kam aber darüber in den Bann, und wurde 1584 von Ernst von Bayern, welchen das Domcapitel zu seinem Nachfolger erwählt hatte, vertrieben. In Strassburg kam es gleichfalls zum offenen Kriege zwischen dem evangelischen Candidaten um die Bischofswürde, Markgraf Johann Georg von Brandenburg, und dem katholischen, dem Cardinal Carl von Lothringen, Bischof von Metz, welchen endlich 1604 Herzog Friedrich von Würtemberg vermittelte, und der Markgraf von Brandenburg mit einer Geldsumme abgefunden wurde.

[12]) In Aachen setzten 1580 die Protestanten, deren Zahl sich durch die geflüchteten Niederländer sehr vermehrt hatte, die Religionsübung und Aufnahme in den Rath mit Gewalt durch. In der Reichsstadt Donauwerth hatten die Protestanten 1606 eine Prozession der Katholiken überfallen und diese misshandelt, worauf sie der Reichshofrath in die Acht erklärte.

[13]) Ueber den Successionsstreit in Hessen (welcher erst durch den westphäl. Frieden beendiget wurde, und den Jülichischen Successionsstreit vergl. die Lit. bei Pütter, vollst. Handb. §. 146. 148. 155.

[14]) Erst im J. 1699 verstanden sich die Protestanten dazu, den verbesserten Calender anzunehmen.

[15]) Die Urkunde s. bei *Dumont, Tom. V. p.* 126.

[16]) S. die Urkde. bei *Dumont. Tom. V. P. II. p.* 118.

[17]) Die Urkunde bei *Dumont, T. V. par.* 2. *p.* 68. „*Cum rerum praesentim deplorato statu — constat, S. C. Majestatem Dominum et fratrem nostrum observandum ex quadam animi indispositione et infirmitate, quae sua periculosa intervalla habet, in*

gubernatione regnorum — minus sufficientem et idoneum esse, ita ut iis a Deo sibi commissis, eo quo par est modo praeesse nequeat — Nos Mathias. Maximilianus etc. etc. fratres et patrueles ingenti dolore permoti — nullum aliud remedium praesentius esse comperimus, quam ut — hactenus laudabili a majoribus nostris conservata consuetudine — Caput nobis et Columen domus nostrae — religamus et — constituamus. — Andere hieher gehörige Schriften s. bei *Meyer, Londorp. Suppl. T. I. p.* 423. —

[18]) Die gleichzeitigen und älteren Schriften vom dreissigjährigen Krieg s. bei Pütter, Handb. §. 157. — Breyer, Beitr. zur Gesch. des dreissigjähr. Krieges. München, 1817. — Westenrieder, Gesch. des 30jähr. Krieges in dess. Cal. Jahrg. 1803—6. — Wolf, Gesch. Max. I. v. Bayern. München, 1807 ff 4 Bde. — F. v. Decken, Herzog Georg v. Braunschweig, Beitr. z. Gesch. des 30jähr. Kriegs, nach Originalquellen des k. Archivs zu Hannover. Hannover, 1833.

[19]) Abgedruckt in *Dumont. T. V. par. II. p.* 98. 115.

§. 116.

Ferdinand II. (1619—1637). — Ferdinand III. (bis 1657). — [1])

Gleichzeitig mit der Wahl Ferdinand's II. zum deutschen Kaiser (1619, Aug. 28.) erklärten die Böhmischen Stände denselben der böhmischen Krone verlustig, und übertrugen diese dem Churfürsten Friedrich V. von der Pfalz, in der Absicht, hierdurch eine kräftigere Unterstützung der Union zu gewinnen. Allein wider Erwarten wurde von den meisten Mitgliedern der Union eine unmittelbare Einmischung in die böhmischen Angelegenheiten abgelehnt, dagegen aber der Kaiser nicht nur von der Liga, besonders von dem Herzoge von Bayern, Maximilian I. und von Spanien kräftig unterstützt, sondern auch der Churfürst von Sachsen, eifersüchtig auf die Vergrösserung des Pfälzischen Hauses, erklärte sich feindlich gegen den neuen König von Böhmen. Die Schlacht auf dem weissen Berge bei Prag (1620, Nov. 8.) nöthigte den Churfürsten Friedrich V. nicht nur zur Flucht aus Böhmen, welches Land nunmehr mit der grössten Härte behandelt, und mit Gewalt zu dem Ritus der katholischen Kirche zurückgeführt wurde, sondern der Churfürst Friedrich V. selbst wurde geächtet (1621, Jan. 22.) und die pfälzischen Länder gingen, nach mehrfachen Kämpfen mit den Mitgliedern der Union, in den Besitz des Herzogs Maximilian I. von Bayern über, auf welchen der Kaiser (1623, Febr.) auch die Churwürde der Pfalz

übertrug. Obgleich zunächst nach der Zerstreuung der Truppen des Grafen v. Mansfeld und des Herzogs Christian von Braunschweig (1623) kein feindliches Heer im Reiche dem Kaiser mehr gegenüber stand, so hielt man doch die kaiserlichen und ligistischen Truppen unter den Waffen, und suchte nach Möglichkeit die geistlichen Güter, besonders in jenen Ländern, deren Fürsten wegen Unterstützung des Churfürsten Friedrich V. gleichfalls in die Reichsacht erklärt worden waren, wieder an die Katholiken zurückzubringen (1624). Dieses Verfahren bestimmte zwar alsbald den König Christian von Dänemark, als Obersten des Niedersächsischen Kreises, die Waffen gegen den Kaiser zu erheben, was unmittelbar wieder mehrere Kriegsunternehmungen der protestantischen Fürsten in verschiedenen Theilen Deutschlands zur Folge hatte. Jedoch neigte sich in diesem (dem sog. Dänischen) Kriege das Glück so entschieden auf die Seite des Kaisers und der Liga, deren Heere von den grössten Feldherren der damaligen Zeit, Wallenstein und Tilly, geführt wurden, dass nach einer Reihe von Unfällen der König von Dänemark, um den Besitz seiner Länder wieder zu erlangen, einen Frieden zu Lübeck [2]) (1629, Mai 12.) eingehen und versprechen musste, an dem Kriege der protestantischen Reichsstände weiter keinen Antheil zu nehmen. Gleichzeitig liess der Kaiser das sog. Restitutions-Edict [3]) (1629, März 3.) ergehen, welches den Katholiken ohne Einschränkung die Gegenreformation und die Zurückziehung der von den Protestanten seit dem Passauer Vertrage reformirten Stifter und eingezogenen Kirchengüter erlaubte, wobei dieselben von den kaiserlichen und ligistischen Truppen unterstützt werden sollten. Somit schien die Sache der Protestanten völlig verloren und der Kaiser auf einer fast höheren Stufe der Macht, als Carl V. nach Beendigung des Schmalkaldischen Krieges besessen hatte. Allein die französische Politik war unterdessen nicht unthätig geblieben. So wenig Frankreich geneigt war, jetzt schon offene Parthei gegen den Kaiser zu ergreifen, so wenig konnte es eine solche Wiederherstellung des Uebergewichtes des Hauses Oesterreich ruhig ansehen, desto nothwendiger und dringender war es, um später einen entscheidenden Schlag ausführen zu können, durch Verlängerung des Krieges alle Partheien in Deutsch-

land vorerst zu schwächen. Der Mann, welchen Frankreich ausersehen hatte, die Leitung des Krieges gegen den Kaiser zu übernehmen, war der K. Gustav Adolph von Schweden, ein eben so ausgezeichneter Feldherr, als eifriger Protestant, welcher nur geringer Ermunterung und Subsidien bedurfte, um sein zwar kleines, aber durch bisherige Kriege mit Polen wohlgeübtes Heer nach Deutschland zur Unterstützung seiner Glaubensgenossen hinüberzuführen. Gustav Adolph erschien in Deutschland (1630, Juni) zu einer Zeit, als eben die lautesten Klagen über die Behandlung der besetzten Länder durch die kaiserlichen Truppen, in welche sogar die katholischen Stände, besonders der Churfürst Maximilian I. von Bayern, einstimmten, den Kaiser auf dem Reichstage zu Regensburg (1630, Jun. bis Dez.) veranlassten, seinen Feldherrn Wallenstein zu entlassen. Unterdessen wurden die raschen Fortschritte, welche Gustav Adolph im Norden Deutschlands machte, immer bedenklicher. Der Kaiser selbst hielt es daher für angemessen, sich mit den protestantischen Ständen wieder in billigere Unterhandlung einzulassen. Ein Compositionstag wurde zu Frankfurt (1631, Sept. 5.) eröffnet, jedoch, bei unterdess sehr veränderten kriegerischen Verhältnissen, zu spät, um jetzt noch die Protestanten zur Annahme von Bedingungen zu bewegen, welche vielleicht wenige Monate früher denselben sehr erwünscht gewesen wären. Tilly hatte nach der Erstürmung und schauderhaften Behandlung von Magdeburg (1631, Mai 20.) sich gegen die Churſächsischen Lande gewandt, und durch deren feindliche Behandlung den Churfürsten, welcher sich in dem Kriege zwischen Oesterreich und Schweden neutral halten zu können gehofft hatte, zur Vereinigung mit letzterem (1631, Sept. 3.) gezwungen. Aber schon wenige Tage darauf erlitt Tilly eine gänzliche Niederlage durch die vereinigten schwedischen und sächsischen Truppen, unter der Anführung Gustav Adolph's bei Leipzig (1631, Sept. 7.) Hierauf drangen die Sachsen gegen Böhmen vor, während Gustav Adolph durch Franken nach Bayern zog, und Tilly bei dem vergeblichen Versuche, ihm den Uebergang über den Lech streitig zu machen, das Leben verlor. (1632, Apr. 5.) In dieser Noth wurde Wallenstein vom Kaiser wieder an die Spitze des Heeres zurückgerufen, und lieferte, nachdem er die

Sachsen aus Böhmen zurückgedrängt hatte, den Schweden eine Schlacht bei Lützen (1632, Nov. 6.), in welcher der König Gustav Adolph getödet wurde. Nichtsdestoweniger wurde der Kampf von Seite Schwedens fortgesetzt. Der schwedische Kanzler Oxenstierna liess sich von dem Fränkischen, dem Schwäbischen und den beiden Rheinischen Kreisen auf einer Versammlung zu Heilbronn (1633, Mai 8.) das Directorium der deutschen Angelegenheiten, unter Zuziehung ihrer Bevollmächtigten (sog. *concilium formatum*) übertragen,[4]) während der Krieg nicht ohne Glück durch die schwedischen Generale, besonders Gustav Horn und den Herzog Bernhard von Weimar geleitet wurde. Auf der anderen Seite war Wallenstein, welcher seit seiner Wiederberufung eine dem Kaiser sehr bedenklich scheinende unabhängige Stellung angenommen hatte, ermordet[5]) (1634, Febr. 25.) und der Oberbefehl des Heeres von dem jungen Könige Ferdinand III. übernommen worden. Nach dem grossen Siege, welchen dieser so glücklich war, bei Nördlingen über die Schweden zu erfechten, (1634, Sept. 7.) setzte sich der Churfürst von Sachsen, welchem schon längst die Verbindung mit den Schweden missbehagte, durch einen Frieden zu Prag[6]) (1635, Mai 30.) mit dem Kaiser, in welchem auch die übrigen protestantischen Stände, mit Ausnahme der Reformirten inbegriffen sein sollten, deren Beitritt aber grossentheils durch die Kriegserklärung verhindert wurde, mit welcher nun endlich auch Frankreich gegen Oesterreich hervortrat. Hierdurch wurde der Krieg neuerdings in allen Theilen Deutschlands entzündet, während dessen Ferdinand II. starb, (1637, Febr. 15.) nachdem er kurz zuvor noch die Römische Königswahl seines Sohnes Ferdinand III. von den Churfürsten erlangt hatte. Dieser veranstaltete (1640, Sept.) einen allgemeinen Reichstag zu Regensburg,[7]) um mit den Ständen über die Herstellung des Friedens zu unterhandeln, ohne jedoch zu einem günstigen Resultate zu gelangen, da dieser noch ausser dem Interesse von Schweden und Frankreich lag; jedoch kam man endlich darin überein, dass (1641, Oct. 10.) Münster und Osnabrück als die Orte bezeichnet wurden, woselbst zwischen den Kronen über den Frieden unterhandelt, und auch den deutschen Reichsständen dabei zu erscheinen und ihre Beschwerden vorzutragen verstattet sein sollte. Doch verzö-

gerte sich die wirkliche Eröffnung der Verhandlungen noch bis zum Jahr 1645, und erst am 24. Oct. 1648 kam der definitive (sog. Westphälische) Friede [8]) zu Stande, welcher dem bis dahin noch immer mit gleicher Heftigkeit, und besonders in dem letzten Jahre zu dem grössten Nachtheile Bayerns geführten Kriege ein Ende machte, zugleich aber die Gränzen des deutschen Reiches bedeutend schmälerte, den Reichsverband in aller Beziehung schwächte und den fremden Mächten einen grossen Einfluss auf die deutschen Angelegenheiten gestattete, übrigens aber die kirchlichen Verhältnisse der verschiedenen christlichen Religionspartheien in ihren gegenseitigen Beziehungen, wiewohl unter Widerspruch des päpstlichen Stuhles, [9]) definitiv ordnete, wobei freilich nunmehr weniger Schwierigkeit vorhanden war, da das politische Interesse bereits das religiöse zu verdrängen angefangen hatte. Die Schwierigkeiten, welche der Vollzug des Westphälischen Friedens, besonders hinsichtlich der Restitutionen und der Entlassung der Truppen hatte, wurden endlich noch auf einem Congresse zu Nürnberg durch den sog. Präliminar- und den Hauptexecutionsrecess (1649, Septbr. 11., 1650, Jun. 16.) bestätiget, [10]) und bei der Restitution der Pfalz in die Churwürde zu diesem Behufe ein neues Erzamt, das Erzschatzmeisteramt, eingeführt. [11]) Ferdinand III. veranstaltete noch einen Reichstag, in dessen Reichsabschied (1654, Mai 17., sog. jüngster RA.) [12]) bedeutende Reformen in Bezug auf das Reichsjustizwesen aufgenommen wurden, welche schon durch eine Reichstagsdeputation im J. 1643 (n. 8.) vorbereitet worden waren. Die Theilnahme des Kaisers an einem (1655) zwischen Schweden und Polen ausgebrochenen Kriege, wurde durch seinen Tod (1657, März 23.) verhindert.

[1]) K. Ch. Khevenhüller, († 1650) *annales Ferdinandei*, oder wahrhafte Beschreibung K. Ferd. II., Geburt, Thaten etc. v. 1578—1616. Regensb. u. Wien, 1640 ff. 9. Thl. Leipzig, 1716 ff. 12 Bd. — W. Lamormain, (Beichtvater Ferd. II. † 1648) *virtutes Ferd. II. Vien*, 1638. — *J. Weber, diss. sylt. rerum temp. Ferd. II. gest. Giess.*, 1713. — *Struv, corp. hist. T. II. pg.* 1210 *ff.* Westenrieder, hist Cal. Jahrg. 1803—6. — Eichhorn, RG. §. 514 ff. — Pfister, Gesch. d. Deut. Bd. IV. p. 439 ff. —

[2]) Die den Lübecker Frieden betr. Actenstücke s. bei Londorp III. p. 1078. — Khevenhüller XI. p. 675.

[4]) Das Restitutionsedict s. bei Khevenhüller XI. p. 438 ff.

[4]) *Londorp. IV. p.* 892. — Khevenhüller XII. pg. 504 ff. — *Theatr. Europ.* III. p. 26 ff. —

[5]) J. G. Herchenhahn, Gesch. Albrechts v. Wallenstein. 3 Thl. Altenburg, 1790. — G. v. Murr, die Ermordung Albrechts, Herzogs v. Friesland. Halle, 1806. — Fr. Förster, Wallensteins Biographie nach Urkunden. Potsdam, 1834. —

[6]) Abgedruckt ist der Prager Friedensschluss u. A. in Samml. der RA. III. p. 534 ff.

[7]) Der Reichstag von 1640 war die erste Reichsversammlung seit 1653. Ueber die Verhandlungen auf demselben Londorp. IV, pg. 863 ff. — Sehr hinderlich war der Verständigung der Fürsten das damals ausgegebene, gegen die Oesterreichische Politik gerichtete, Buch: *Hyppolytus a Lapide* (B. Ph. v. Chemnitz) *diss. de ratione status imp. R.G.* 1640. — Vgl. Pütter, Lit. des deut. Staats. I. pg. 207 ff.

[8]) Schon 1641. Dec., waren zu Hamburg die Gesandten von Oesterreich, Frankreich und Schweden zusammengetreten, um über die Friedenspräliminarien vorläufige Rücksprache zu halten, welche jedoch erst nach vielen Schwierigkeiten (1643, März 13) ratificirt wurden, worauf ein Ausschuss der Stände (Reichsdeputation) zu Frankfurt 1643, Mai 12., zur weiteren Berathung niedergesetzt wurde. Die Friedensunterhandlungen wurden nach ihrer Eröffnung (1645, April 10.) gleichzeitig zwischen dem Kaiser und Schweden zu Osnabrück, und zwischen ersterem und Frankreich zu Münster gepflogen. Die auf die Verhandlungen bezüglichen Werke, s. bei Pütter, vollstd. Handb. §. 230, besonders J. G. Meiern, *acta pacis Westphal. publ.* Hannov., 1734 ff. 6 *Tom.*, hierzu das Universalregister v. J. L. Walther. Göttingen, 1740. — Die deutschen Reichsstände nahmen nicht unmittelbar an den Verhandlungen Antheil, obgleich ihre Gesandten gegenwärtig waren: sondern die kaiserliche Gesandtschaft handelte im Namen der Katholischen, die Schwedische im Namen der Protestanten; jedoch wurde der Friedensschluss von den Gesandten aller unterzeichnet. Der Friedensschluss selbst bestehet aus zwei Instrumenten; dem *Instrum. pacis Osnabruc*: von Schweden und dem Kaiser schon am 8. Aug. 1648 beschlossen: worauf auch mit Frankreich das *Instrum. pac. Monast.* am 17. Sept. 1648 errichtet, beide Instrumente aber zugleich, 24. Octob. 1648 unterzeichnet wurden. Beide Instr. sind gedruckt in der Samml. d. RA. III. p. 574. — Der Inhalt des westphäl. Friedens beziehet sich I. auf Länderabtretungen und Entschädigungen. An Frankreich kam die Hoheit *(supremum dominium, omnimoda jurisdictio, jura superioritatis)* über Metz, Tull, Verdun, Pignerol, die Oesterreichischen Besitzungen in Elsass, Breisgau und Suntgau, welche mithin ganz vom deutschen Reiche getrennt wurden, und das Besatzungsrecht in Philippsburg. *J. P. M. a.* 70—76. — Schweden erhielt: Pommern, Rügen, Wismar, Bremen und Verden, nebst fünf Millionen Thaler; jedoch ohne Losreissung vom Reiche, daher Schweden desshalb Sitz und Stimme auf dem Reichstage erhielt. *J. P. O. a.* 10. §. 1—16. *a.* 16. §. 8—12. — Den deutschen Reichsständen, welche hierdurch verloren, wie Brandenburg, Mecklenburg und Braunschweig, wurden zu ihrer

Entschädigung verschiedene deutsche Bisthümer und Stifter überwiesen, und eben so dem Hause Hessencassel solche Zuweisungen, zur Belohnung seiner Bundesgenossenschaft mit Frankreich gemacht. *J. P. O. a.* 11. 12. 13. 15. — Auch wurde die völlige Unabhängigkeit der Schweitz vom deutschen Reiche ausdrücklich ausgesprochen. *J. P. O. a. VI.* (Eine gleiche Wirkung hatte hinsichtlich der vereinigten Niederlande ein ebenfalls zu Münster, 30. Jan. 1648, von denselben mit Spanien geschlossener Friede, der zugleich ihre Selbstständigkeit anerkannte. *Londorp VI. p.* 331). — II. Es wurde eine allgemeine Amnestie ausgesprochen, in Folge deren, jeder der in Folge seiner Theilnahme am Kriege unbewegliche Güter und Rechte verloren hatte, in dieselben wieder eingesetzt werden sollte, was freilich bei mehreren fürstlichen Häusern besondere Bestimmungen nothwendig machte, wie z. B. bei dem Churfürsten von der Pfalz, dessen bisherige Chur den Herzogen von Bayern verblieb, wogegen für ihn eine achte Chur stipulirt wurde, welche nach dem etwaigen Aussterben des Bayerischen Hauses wieder weg-, und dafür die Bayerische Chur an Pfalz zurückfallen sollte. *J. P. O. a.* 2. 3. 4. 5. §. 12. art. 15. §. 13—15. — Nur die Unterthanen der kaiserl. Erblande, deren dort belegene Güter schon vor ihrem Eintritte in schwedische oder französische Dienste confiscirt worden, waren von der Restitution ausgenommen. *J. P. O. a.* 4. §. 53. — III. Hinsichtlich der *Gravamina ecclesiastica*, welche als die Hauptursache des Krieges betrachtet worden waren, wurde bestimmt: dass der Passauer Vertrag und der Religionsfriede v. 1555 völlig bestätiget, und auch die Reformirten, hinsichtlich der den Augsburger Confessionsverwandten darin gemachten Zugeständnisse, als unter denselben mitbegriffen betrachtet werden sollten. Vergl. *J. P. O. a. V.* §. 1. *art. VII*, demnach also doch nur in staatsrechtlicher Beziehung zwei Religionstheile (Katholiken und A. C. Verwandte) als vorhanden zu betrachten waren. Demgemäss wurde auch bestimmt, dass beiden Religionstheilen in Bezug auf die Reichsregierung ein gleicher Antheil gestattet, mithin bei Reichsdeputationen und Commissionen eine gleiche Anzahl von Mitgliedern von beiden Theilen zusammengesetzt, auch bei den höchsten Reichsgerichten eine gleiche Anzahl von Beisitzern beider Confessionen angeordnet werden sollten, *J. P. O. a. V.* §. 1. 51. 54, insbesondere sollte auch, wenn die Reichsstände beider Religionstheile selbst auf dem Reichstage verschiedener Meinung wären (*itio in partes*), nicht die Mehrheit der Stimmen entscheiden, sondern nur gütlicher Vergleich zulässig sein. *J. P. O. a. V.* §. 22. *Catholicis et A. C. statibus in duas partes euntibus sola amicabilis compositio lites dirimat, non attenta votorum pluralitate.* (Ueber die Interpretation dieser Stelle, und der Fälle, in welchen später wirklich die *itio in partes* gebraucht wurde, vergl. Pütter, *instit. jur. publ. Germ.* §. 176 ff.) Was den Besitz der geistlichen Stifter und Bisthümer (resp. auch den Streit über den geistlichen Vorbehalt (§. 114. n. 34) anbetraf, so wurde bestimmt, dass hinsichtlich der nicht ohnehin in weltliche Herzogthümer umgewandelten (secularisirten) der 1. Jan. 1624 (Normaljahr, *annus decretorius*) entscheiden solle. *J. P. O. V.* §. 2. §. 14 ff. §. 25 ff. — Nach Maasgabe desselben Jahres sollte das Re-

formationsrecht (*jus reformandi*) des Landesherrn, welches ausdrücklich als in der Landeshoheit liegend anerkannt wurde, (*J. P. O. a. V.* §. 30. „*quum statibus immediatis cum jure territorii et Superioritatis ex communi per totum imperium usitata praxi, jus reformandi exercitium religionis competat.*) beurtheilt werden, wonach die noch in diesem Jahre von den Katholischen besessenen Stifter und Güter auch für alle Zukunft nicht von den protestantischen Landesherrn reformirt werden sollten: zugleich aber wurde die geistliche Gerichtsbarkeit der evangelischen Reichsstände über ihre Unterthanen gleicher Confession auf den Umfang ihres Territoriums beschränkt, in welchem sie jedoch als ein Recht der Landeshoheit (daher sog. Territorialsystem) erschien. *J. P. O. a. V.* §. 48. Die geistliche Gerichtsbarkeit katholischer Landesherren über evangelische Unterthanen (mit Ausnahme der die *A. C.* und die Gewissensfreiheit betreffenden Sachen) und umgekehrt die geistl. Gerichtsbarkeit evangel. Landesherren über kathol. Unterthanen, ferner das kaiserl Recht der ersten Bitte (§. 88. n. 26) Diöcesanrechte, welche sich auf geistliche Einkünfte, Zehenden etc. bezogen, sollten gleichfalls nach dem Normaljahr beurtheilt werden. *J. P. O. art. V.* §. 26. 45. 48 ff. — Den Unterthanen selbst war hinsichtlich der Religionsübung, insoferne sie zu einer der drei anerkannten Confessionen gehörten, soviel zugesichert, dass sie in derselben durch einen Landesherrn anderer Confession gegen den Besitzstand im Normaljahr nicht beschränkt werden dürften. *J. P. O. a. V.* §. 30. 31. (Besondere Bestimmungen waren für einzelne Länder, wie Pfalz, Baden etc. getroffen. *J. P. O. a. V.* §. 6. 24 ff. 38—41. — Diejenigen Unterthanen, welche aber im J. 1624 sich weder in der Uebung eines öffentlichen noch Privatgottesdienstes befanden, erhielten nur die Anerkennung eines Rechtes zur Auswanderung, wogegen aber auch den Landesherren die Befugniss eingeräumt wurde, ihnen die Auswanderung zu befehlen, jedoch sollten dieselben, wo sie geduldet werden würden, keinen Bedrückungen ausgesetzt sein. *J. P. O. art. V.* §. 34—37. — In Bezug auf die Verhältnisse der Reformirten zu den Protestanten war noch besonders bestimmt, dass die Unterthanen in der Religionsübung, wie sie zur Zeit des Westphäl. Friedens bestand, oder durch Landesverträge versichert war, erhalten werden sollten, mithin der Uebertritt des Landesherrn zu einer anderen Confession ihm nicht die Befugniss geben könne, die Religionsübung des Landes zu verändern, oder die Kirchengüter anzugreifen, sondern lediglich den Hofgottesdienst nach seiner Confession einzurichten, die Leitung der Landeskirche aber einem Consistorium derselben zu überlassen, was alles auch für den Fall gelten sollte, wenn ein Landesherr abweichender Confession in ein Land succedire. *J. P. O. a. VII.* §. 1. 2. — IV. In Bezug auf die streitigen Puncte in den eigentlichen Staatsrechtsverhältnissen (*gravamina politica* wurde bestimmt, dass alle Stände in dem Besitze der Landeshoheit (*jus territoriale* — was die deutsche Ausfertigung mit hoher Landesobrigkeit der franz. Entwurf mit *Souveraineté* wiedergibt — in ihrem vollen Umfange bestätiget sein, *J. P. O. VIII.* §. 1, insbesondere dieselben das Recht haben sollten, unter sich und mit Auswärtigen Bündnisse „*pro sua conservatione et securitate*" einzugehen, durch

welche Bestimmung somit der Reichsverband sehr erschüttert und schwankend gemacht, und den fremden Mächten Gelegenheit zu immerwährender Einmischung in die deutschen Angelegenheiten gegeben wurde, wogegen die angehängte Clausel, dass solche Bündnisse nicht gegen den Kaiser, das Reich und den Landfrieden sein dürften, nur als bedeutungslos erscheinen konnte. *J. P. O. VIII.* §. 2. In Bezug auf die Reichsregierung selbst wurde die Theilnahme der Reichsstände und des Reichstages an allen Regierungshandlungen zur unbedingten Regel erhoben, sowohl in Bezug auf die Errichtung von Gesetzen, als auch hinsichtlich des Beschlusses eines Krieges, der Truppen-Aushebung (*delectus*) und Einquartirung (*hospitationes militum*), Anlage neuer Festungen, Auflegung von Steuern, Friedensschlüsse und was immer weiter: (*nihil horum aut quicquam simile posthac unquam fiat vel admittatur, nisi de comitiali liberoque omnium imperii Statuum suffragio et consensu*) so dass mithin weiter von keiner *plenitudo potestatis* des Kaisers die Rede sein konnte, und nicht mehr dieser, sondern nur das Reich noch regierte. (*J. P. O. VIII.* § 2.) — Ein Reichstag sollte in sechs Monaten zusammentreten, und über die Wahl des römischen Königs, über die Abfassung einer beständigen Wahlcapitulation, über ein neues Gesetz, welches die Grundsätze feststellen sollte, nach welchen gegen einen Reichsstand noch ferner die Acht erkannt werden dürfte, über die Erneuerung der Kreisverfassung, die Reformation des Polizei- und Justitzwesens u. s. w. im Reiche beschliessen. *J. P. O. art. VIII.* §. 3. Die Reichsstädte wurden sowohl in ihrer Landeshoheit, als in dem Besitze einer entscheidenden Stimme auf dem Reichstage bestätiget. *J. P. O. VIII.* § 4. — Hinsichtlich des Kammergerichtes wurde bestimmt, dass dasselbe ausser dem Kammerrichter mit vier Präsidenten und fünfzig Assessoren besetzt sein sollte, welche mit Abrechnung von zwei Assessoren, welche der Kaiser (so wie den Kammerrichter) ernennt, zur Hälfte katholischer, zur Hälfte evangelischer Religion sein sollten. *J. P. O. a. V.* §. 53. — Die concurrirende Jurisdiction des kaiserl. Hofrathes (*judicium aulicum*) mit dem Kammergerichte wurde anerkannt, u. der erstere angewiesen, nach der Kammergerichtsordnung zu verfahren, jedoch statt des bei dem K.G. gebräuchlichen Rechtsmittels der Revision das der Supplication an den Kaiser substituirt, worauf die Sache nochmals von dem Reichshofrathe, unter Beiziehung einer grösseren Zahl von Räthen, untersucht werden sollte. Auch blieb dem Kaiser anheim gestellt, in wichtigen Fällen (*unde tumultus in imperio timeri possint*) das Gutachten einiger Churfürsten und Fürsten beider Confessionen einzuholen. *J. P. O. art. V.* §. 55. Eben so sollte, wenn bei zweifelhaftem Sinne eines Reichsgesetzes die katholischen und evangelischen Beisitzer abweichender Meinung wären, die Sache dem Reichstage zur Entscheidung übergeben werden. *J. P. O. art. V.* §. 56. — Die Frage über die Aufhebung des kaiserl. Hofgerichtes zu Rottwil und anderen noch bestehenden kaiserl. Landgerichten in Schwaben wurde gleichfalls auf den nächsten Reichstag verwiesen. Ebend. Die fortwährende Beobachtung der in diesem Frieden enthaltenen Bestimmungen suchte man besonders durch die Anordnung zu sichern, dass bei entstandenen Streitigkeiten oder Contraventionsfallen,

wenn die Sache nicht unter den Interessenten in drei Jahren verglichen werden könne, alle Contrahenten des Friedens verpflichtet sein sollten, den Verletzten auf sein Anrufen mit gewaffneter Hand zu unterstützen. *J. P. O. a.* 17. §. 6. Schweden und Frankreich übernahmen zugleich die Garantie dieses Friedens, worin sie einen Rechtstitel zur fortwährenden Einmischung in die deutschen Angelegenheiten fanden; auch wurde ausdrücklich festgesetzt, dass keine Art von Gesetzen, Verträgen etc., namentlich nicht Concordate mit dem päpstlichen Stuhle gegen den Inhalt dieses Friedens mit irgend einer Wirkung sollten angeführt werden dürfen. *J. P. O. a.* 17. §. 3. — Vgl. Pütter, Geist des Westphäl. Friedens. Göttingen, 1795. — K. R. v. Senkenberg, Gesch. des westphäl. Friedens. Frankfurt, 1805. — K. L. v. Woltmann, Gesch. des westphäl. Friedens. Leipzig, 1808.

[9]) Der päpstliche Nuntius protestirte schon am 16. Oct. 1648: Innocenz X. unter dem 20. Nov. 1648, *Londorp. T. VI.* S. 473.

[10]) Die Vollziehung des Westphäl. Friedens war schon durch ein kaiserl. Edict v. 7. Nov. 1648 angeordnet; weitere Verordnung (sogen. *arctior modus exequendi*) sodann unter dem 2. März 1649 ergangen. S. die hieher gehörigen Urkunden in d. Samml. d. RA. III. p. 621 ff. — bei Schmauss, *corp. jur. publ. pg.* 849. — Besonders J. G. v. Meiern, *acta pacis executionis publ.*, oder Nürnberger Friedensexecutionshandl. und Geschichte. 2 Thl. Hannov., 1736 ff. —

[11]) Das Erzschatzmeisteramt wurde 1649 Nov. 1. durch ein Reichsgutachten in Vorschlag gebracht: von dem Churfürsten von der Pfalz aber erst 1651, Dec. 22., angenommen.

[12]) Den RA. v. 1654, welcher in §. 7—170 die Bestimmungen über die Veranlassungen des Justizwesens enthält, s. in d. Samml der RA. III. p. 640 bei *Schmauss, corp. jur. publ. p.* 953. — *P. Gamsii, comment. in Recess. imp. nov. Francf.*, 1702. — Neurodes (Samuel Lenz) pragmat. Erläuterung des jüngsten RA. Jena, 1752. —

§. 117.

Leopold I. (1658—1705). Joseph I. (1705—1711). Carl VI. 1711—1740). — [1])

Nach dem Westphälischen Frieden war das deutsche Reich nur noch als ein Föderativstaat zu betrachten, welchem es an aller moralischen Kraft gebrach, da der Kaiser, oder vielmehr das Haus Oesterreich, aus welchem die Churfürsten den Kaiser zu wählen sich gewöhnt hatten und die einzelnen, vornehmlich die grösseren Reichsstände ihre Interessen geradezu als einander entgegengesetzt betrachteten. Diese grösseren deutschen Reichsstände hatten durch den Westphälischen Frieden eine für die Entwickelung des Kampfes der auswärtigen Politik der Europäischen

Grossmächte nicht ganz unwichtige, wenn gleich noch immer untergeordnete, Bedeutung erhalten. Besonders erschienen sie, da sie die neue Anerkennung ihrer politischen Selbstständigkeit nur der Eifersucht der auswärtigen Mächte auf die Macht des Hauses Oesterreich zu verdanken hatten, als die natürlichen Werkzeuge zur weiteren Untergrabung dieser Macht in der Hand Frankreichs, welches nunmehr ohne weiteren Rückhalt mit seinem Streben um die Erlangung des Principates von Europa hervortrat, nachdem der Westphälische Friede der früher von den deutschen Kaisern ambitionirten Universalmonarchie ein Ende gemacht hatte. Nach dem Tode des Kaisers Ferdinand III. war zwischen Bayern und Pfalz ein Streit über die Führung des Reichsvicariates[2]) in dem Interregnum entstanden, der jedoch durch die Königswahl beendet wurde, welche nach vielfachen Versuchen des K. Ludwig XIV. von Frankreich, dieselbe auf sich, oder einen dem französischen Interesse ergebenen deutschen Fürsten zu leiten, doch endlich wieder auf einen Fürsten aus dem Hause Oesterreich, Leopold (I.) Sohn Ferdinand's III., gefallen war. Leopold I. nahm an dem Kriege gegen Schweden Antheil, welcher zwischen dieser Macht und Polen seit 1655 ausgebrochen war, (§. 116. a. E.) und unterstützte letzteres, so wie auch Dänemark und Churbrandenburg als Gegner Schwedens an diesem Kampfe Antheil nahmen. Frankreich veranlasste desshalb (1658) mehrere deutsche Stände, unter dem Vorwande des Schutzes der Schwedischdeutschen Länder ein Defensivbündniss mit ihm zu Frankfurt einzugehen, (sogen. Rheinische Allianz, 1658, Aug. 14.)[3]) welches jedoch keine Folge hatte, obgleich es auch 1660, Aug. 31. auf weitere drei Jahre verlängert worden war. Vielmehr schien nun eine allgemeine Ruhe in Europa eintreten zu wollen, da der seither noch immer fortgeführte Krieg zwischen Frankreich und Spanien, durch den sog. Pyrenäen-Frieden (1659, Nov. 7.),[4]) und der nordische Krieg nach dem Tode des K. von Schweden Carl Gustav (1660, Febr. 23.) durch die Friedensschlüsse zu Oliva bei Danzig (1660, Mai 3.) und zu Kopenhagen (1660, März 27.)[5]) beendiget worden waren. Nur mit den Türken erneuerte sich der Krieg, wesshalb 1663 wieder eine allgemeine Reichsversammlung zu Regensburg eröffnet wurde, welche alsbald so vielfache Beschäftigung

fand, dass dieselbe bis zur Ausflösung des deutschen Reiches nicht mehr verabschiedet wurde. (Immerwährender Reichstag.) Auch der Türkische Krieg wurde schon 1664 durch den Abschluss eines zwanzigjährigen Stillstandes beigelegt. Allein bald begannen andere Kriege, welche die Eroberungspolitik des K. Ludwig XIV. von Frankreich hervorrief. Dieser behauptete nämlich nach dem Tode des K. Philipp IV. von Spanien (1665, Sept. 17.) im Namen seiner Gemalin ein *jus devolutionis* auf die Spanischen Niederlande, überfiel dieselben, so wie die Grafschaft Burgund (1667. 1668) und konnte nur erst durch die vereinten Anstrengungen der in eine Tripel-Allianz zusammengetretenen Mächte (England, die vereinigten Niederlande und Schweden) zu einem Frieden zu Aachen (1668, Mai 2.) genöthiget worden,[6]) in Folge dessen er den grössten Theil seiner Eroberung wieder herausgeben musste. Ludwig XIV. richtete nunmehr seine Absichten auf die Eroberung der vereinigten Niederlande selbst, und schloss desshalb nicht nur mit mehreren deutschen Fürsten, welche er mit Subsidien zur Haltung stehender Heere unterstützte, Bündnisse, sondern auch einen Kriegs- und Theilungstractat mit England. Der Krieg wurde von England und Frankreich im April 1672 eröffnet, was den Kaiser und den Churfürsten Fried. Wilhelm von Brandenburg[7]) bestimmte, sich nebst Spanien zur Unterstützung der Holländer zu verbinden — besonders nachdem die Franzosen sich der Reichsstädte im Elsass bemächtiget hatten, und die angrenzenden deutschen Länder feindlich behandelten, worauf die deutschen Fürsten von der Verbindung mit Frankreich zurücktraten, und ein Reichskrieg unter der Anführung des Churfürsten von Brandenburg gegen Frankreich beschlossen wurde. Auch Schweden nahm nun an dem Kriege Theil, und machte zu Gunsten Frankreichs einen Einfall in Brandenburg. Dieser Feldzug war jedoch für Schweden sehr nachtheilig, indem nicht nur seine Truppen von dem aus Franken herbeigeeilten Churfürsten von Brandenburg bei Fehrbellin (1675, Jun. 18.) geschlagen, sondern ihm auch (bis 1678) seine sämmtlichen Besitzungen in Deutschland abgenommen wurden. Auch Frankreichs Waffen wollten nach dem Tode Türennes (1675, Jul. 2.) keinen rechten Fortgang nehmen, daher schon 1676 zu Nimwegen die Eröffnung eines Friedens-

congresses begann, dessen Verhandlungen aber Frankreich in Erwartung eines grösseren Kriegsglückes sehr verzögerte, indem es zugleich noch auf den Erfolg eines in Ungarn erregten Aufstandes rechnete. Nachdem aber England mit den Holländern sich durch einen Vertrag vom 10. Jan. 1678 [8]) gesetzt und durch die Vermählung des Prinzen von Oranien mit der englischen Prinzessin Maria die Verbindung beider Mächte befestiget worden war, so beeilte sich Frankreich durch mehrere Separatfrieden [9]) (1678, Aug. 10. mit Holland, Sept. 17. mit Spanien) den Krieg zu beenden, und auch der Kaiser liess sich verleiten, obgleich die deutschen Heere besonders in dem Kampfe mit Schweden unter dem Churfürsten von Brandenburg fortwährend siegreich waren, gleichfalls zu Nimwegen für sich und Namens des Reiches mit Frankreich und Schweden (1679, Febr. 5.) einen Separatfrieden [10]) einzugehen, welcher der Reichsversammlung erst nach seinem vollständigen Abschlusse zu einer nachträglichen Ratification vorgelegt wurde, ohne dass man die Stände bei dem Abschlusse selbst zugezogen, oder doch wenigstens die Gültigkeit des Friedensschlusses von ihrer Zustimmung abhängig gemacht hätte. [11]) Dieser Frieden diente eigentlich nur dazu, um Frankreich die Besitznahme der Länder und Städte im Elsass, welche es beabsichtigte, ohne Kampf möglich zu machen. Ludwig XIV. errichtete zu Metz, Breisach und Bisanz eigene Gerichtshöfe, (sogen. Reunionskammern) durch welche er alle Landestheile, über welche der Nimwegische Friede stillschweigend hinweggegangen war, oder einige Zweideutigkeit vorhanden zu sein schien, sich zusprechen liess und durch seine Truppen besetzte. Von deutscher Seite begnügte man sich, wegen dieses rechtswidrigen Verfahrens einen Congress zur gütlichen Verhandlung der Sache in Frankfurt zu veranstalten, wo aber die französischen Gesandten Mittel fanden, durch Erregung eines Streites über den Gebrauch der französischen oder lateinischen Sprache bei den Verhandlungen, so wie durch die unter den deutschen Reichsständen über die Sitzordnung entstandenen Schwierigkeiten die Verhandlungen herumzuziehen, während deren Ludwig XIV. unvermuthet sogar die Reichsstadt Strassburg (1681, Sept. 30.) überfiel und einnahm. Allein im deutschen Reiche waren die Interessen zu vielfach ge-

theilet, als dass ausser der Errichtung einiger Bündnisse etwas Ernstliches gegen Frankreich zur Bestrafung dieser völkerrechtswidrigen Handlungen unternommen worden wäre. Im Gegentheile hatte der (seit 1683) wieder ausgebrochene Krieg mit den Türken, in welchem dieselben sogar bis Wien vordrangen, die Folge, dass der Kaiser sich mit Frankreich (1684, Aug. 15.) zu Regensburg über die Abschliessung eines zwanzigjährigen Waffenstillstandes verglich, welcher letzterem vorläufig den ruhigen Besitz der von dem Reiche abgerissenen Territorien sicherte. [12]) Bald aber nahm Ludwig XIV., besorgt über die glückliche Wendung, welche der Türkenkrieg zu Gunsten Oesterreich's genommen, von einer streitigen Bischofswahl in Cöln Gelegenheit, mit seinem Heere die Pfalz und die benachbarten deutschen Länder zu überfallen und zu verwüsten (1688. 1689). Gleichzeitig erneuerte sich auch der Krieg der Niederlande und Englands, wo der Prinz von Oranien (1688) nach dem Sturze des K. Jacob II. den Thron als Wilhelm III. bestiegen hatte, gegen Frankreich, an welchem auch der Kaiser und das Reich und Spanien Antheil nahmen. Nachdem der Krieg mit abwechselndem Glücke bis zum J. 1697 geführt worden, und endlich Frankreich selbst, theils wegen der gemachten grossen Anstrengungen, theils aus Rücksicht auf die bevorstehende Eröffnung der Spanischen Thronfolge die Beendigung des Krieges wünschte, so wurden endlich am 9. Mai 1697 zu Rysswick unter Schwedischer Vermittelung Conferenzen eröffnet, woselbst nach vorgängigen Friedensschlüssen unter den übrigen Grossmächten auch zwischen dem Kaiser und Reiche einerseits und der Krone Frankreich andererseits ein Friedensschluss zu Stande kam, (1697, Oct. 30.) durch welchen Frankreich definitiv in dem Besitze des grössten Theiles der von ihm gemachten Reunionen im Elsass anerkannt, die ausser Elsass gemachten aber nebst Philippsburg, Breisach und Kehl dem deutschen Reiche zurückgegeben wurden, jedoch in diesen die katholische Religion in dem Zustande, in welchem sie sich bei der Rückgabe befand, erhalten werden sollte. [13]) Unterdessen war der älteste Sohn des Kaisers, Joseph I. auf dem Churfürstentage zu Augsburg (1689, Sept. 19.) zum Römischen Könige gewählt, und von dem Kaiser, jedoch nicht ohne grossen Widerspruch der Reichsfürsten, der Herzog

Ernst August von Braunschweig-Lüneburg (Hannover) und seine Nachkommen mit einer neunten Chur beliehen worden. (1692, Dec. 19.) Nunmehr wurde auch wieder ein Frieden mit den Türken auf 25 Jahre zu Carlowiz errichtet. (1699, Januar 26.) Dagegen entspann sich aber im Norden neuerdings ein Krieg, in welchem der junge König von Schweden, Carl XII. die Könige von Dänemark und Polen, und den Czaar Peter d. G. von Russland zu Gegnern hatte (1700), [14]) und zugleich erlosch mit dem Tode des Königs Carl II. von Spanien (1700, Novbr. 1.) der Mannsstamm der Spanischen Linie des Hauses Habsburg, womit ein Successionsfall eintrat, welcher schon lange ein vorzüglicher Gegenstand diplomatischer Unterhandlungen gewesen war. Der Kaiser Leopold I. und der R. K. Joseph I., ohne Zweifel die nächsten Agnaten, verzichteten auf ihre Rechte zu Gunsten des zweiten Sohnes des Kaisers, des Erzherzogs Carl, da eine Zustimmung der übrigen Grossmächte zu der Vereinigung der Spanischen und Oesterreichischen Monarchie nicht erwartet werden durfte. Dagegen aber nahm Ludwig XIV., gestützt auf ein angebliches Testament des K. Carl II., für seinen Prinzen den Herzog von Anjou, die Succession in Anspruch, welcher sich sofort nach Spanien begab, und die Regierung als Philipp V. übernahm. In dem wegen dieser Thronfolge zwischen Oesterreich und Frankreich ausgebrochenen Kriege wurde ersteres von England, Holland und Brandenburg unterstützt, dessen Churfürst Friedrich III. sein seit 1657 souveränes Herzogthum Preussen als Königreich erklärt, und sich selbst (1701, Jan. 18.) die Königskrone zu Königsberg aufgesetzt hatte. Dagegen hielt sich der Churfürst Max Emanuel von Bayern, dessen Erbprinz Joseph Clemens († 1699) nach einem früheren Testamente des K. Carl II. zur Thronfolge in Spanien bestimmt gewesen war, sowie der Bruder des Churfürsten von Bayern, der Churfürst von Cöln, auf die Seite Frankreichs. Die vereinigten englischen und österreichischen Truppen erfochten aber unter dem Herzoge Malborough und dem Prinzen Eugen von Savoyen einen grossen Sieg über die Franzosen und Bayern bei Höchstädt, (1704, Aug. 13.) in Folge dessen Bayern unter Oesterreichische Administration kam. Leopold I. starb am 5. Mai 1705. Unter seinem Nach-

folger Joseph I. wurde der Krieg gegen Frankreich fortgesetzt, und die Churfürsten von Bayern und Cöln sogar förmlich in die Acht erklärt, (1706) nachdem die bayerische Bauerschaft einen sehr kräftigen, aber doch bei der Ueberlegenheit der Oesterreicher vergeblichen Aufstand versucht hatte (1705, Nov. Dec.) [15]) Ludwig XIV. suchte im Jahr 1709 einen Frieden zu schliessen, jedoch wurden seine für das Reich sehr günstig gestellten Bedingungen nicht angenommen, da man noch grössere Erfolge sich von den Waffen zu versprechen schien. Allein Joseph I. starb schon am 17. April 1711. Die Kaiserwahl fiel auf seinen Bruder Carl (VI.), den einzigen Erben der österreichischen Monarchie, welcher auch sofort aus Spanien zurückkehrte, um die Kaiserwürde anzunehmen. Allein nunmehr begann England, welches die Krone von Spanien und die Kaiserkrone nicht auf einem Haupte dulden wollte, den Abschluss eines Friedens eifrigst zu betreiben, dessen Präliminarien schon 1711, Oct. 8, zwischen England und Frankreich zu Stande kamen, worauf ein Congress zu Utrecht eröffnet wurde (1712, Jan. 29.) auf welchem nach fortgesetzter Unterhandlung Frankreich mit England, Portugal, Preussen, Savoyen und den vereinigten Niederlanden einzelne Separatfrieden an demselben Tage (1713, April 11.) abschloss. [16]) Nur der Kaiser Carl VI. erklärte den Krieg fortsetzen zu wollen, sah sich jedoch schon im nächsten Jahre durch die französischen Waffen genöthiget, nach der von dem Marschall Villars und dem Prinz Eugen zu Rastadt aufgerichteten Punctation (1714, Mai 14.) einen förmlichen Frieden zu Baden für sich und in Vollmacht des Reiches abzuschliessen. (1714, Sept. 7.) [17]) Da aber ungeachtet aller dieser Frieden immer noch nicht die eigentlichen streitenden Theile, der Kaiser, und Philipp V. als König von Spanien, miteinander einen Frieden abgeschlossen hatten, so wurde zur Aufrechterhaltung des von den Mächten im Utrechter Frieden beschlossenen Zustandes eine neue Trippel-Allianz zwischen England, Frankreich und Holland eingegangen. (1716, Sept. 19.) [18]) Auch brach K. Philipp V. wirklich bald hierauf los, als er den Kaiser mit den Türken beschäftiget wusste (1717) und liess durch seine Flotte Sicilien angreifen. Allein durch Frankreich, Spanien und Holland wurde alsbald ein Friedensschluss in der

Form eines Bündnisses dieser Mächte mit dem Kaiser (daher Quadrupelallianz genannt) vermittelt, (London, 1718, Aug. 2.)[19]) Spanien zur Annahme dieser Vorschläge durch die Waffen der Verbündeten gezwungen (1720) und zur völligen Erledigung der noch übrigen Streitpuncte zwischen dem Kaiser und Spanien ein Congress zu Cambray eröffnet (1721). Doch hatten die Verhandlungen hier geringen Erfolg, und erst eine zwischen den Höfen von Paris und Madrid eingetretene Spannung bewirkte eine Annäherung des Kaisers und des K. Philipp V., in Folge deren zwischen ihnen ein Friede zu Wien (1725, Apr. 30.)[20]) auf die Grundlage des Quadrupel-Allianztractates geschlossen wurde. Der Streit über die polnische Königswahl zwischen Churfürst August III. von Sachsen und Stanislaus Leszinsky verwickelte den Kaiser in einen neuen Krieg gegen Frankreich, welches letzteren unterstützte (1733) der nicht ohne grossen Nachtheil des Reiches durch die Präliminarien zu Wien (1735, Oct. 3.) und durch den darauf gebauten definitiven Wiener Frieden (1738, Nov. 18.) beendiget wurde.[21]) Schon seit 1713 war es dem Kaiser die grösste Angelegenheit gewesen, von den auswärtigen Mächten sowohl als von dem deutschen Reiche und dessen Fürsten die Anerkennung des von ihm errichteten Hausgesetzes, der Pragmatischen Sanction[22]) über die Erbfolge des Weibsstammes seiner Familie nach Primogenitnrordnung zu erlangen, da er keinen Prinzen hinterliess. Aus diesem Grunde entschloss er sich auch zu so vielen Opfern und bewies eine eben so grosse und kostspielige als unzeitige und unbelohnte Nachgiebigkeit, um die gewünschten Garantieversprechen zu erlangen, welche doch den Ausbruch eines Erbfolgekrieges nach seinem Tode (1740, Oct. 20.) nicht verhindern konnten.

[1]) Rink, Leben und Thaten Leopold's d. G. Köln, 1713. — Fr. Wagner, *hist. Leopoldi M. Caes. Aug. Vinob.* 2 *Tom.* 1719 *ff.* — *Ejusd. hist. Josephi Caes cum append. usque ad pacem Badens. Vien.* 1746. — *Pufendorf, de r. g. Frid. Wilhelmi M. elector. Brandenburg. Berol.*, 1695. 2. *Tom.* — J. Ch. Herchenhan, Gesch. K. Joseph I. Leipzig, 1786 ff. 2 Bde. — Moser, Probe einer Staatshistor. unter der Reg. Kais. Joseph's. Züllichau, 1738. — Häberlin, Entwurf der polit. Gesch. des 18. Jahrh. (bis 1740). Hannov., 1748. — G. B. v. Schirach, Biogr. Karl's VI. Halle, 1778. — Fr. Rühs, histor. Entwickelung des Einflusses Frankreichs auf Deutschland etc.

Berlin, 1815. — Vergl. auch F. Förster, Fried. Wilhelm I. K. von Preussen. 3 Bd. mit Urkd. Potsdam, 1834. 35. — Pütter, vollst. Handb. §. 260—458. — *Struv, Corp. hist. T. II. p.* 1335 ff. — Westenrieder, hist. Cal. Jahrg. 1810—12. — Eichhorn, RG. IV. §. 589 ff. — Pfister, Gesch. d. Deut. Bd. V. pg. 21 ff.

[2]) Bayern erhielt sich diessmal im Besitze des Reichsvicariates, s. die Liter. bei Pütter, p. 260. —

[3]) *Londorp. T. 8. pg. 417 ff.* — *Dumont. T. 6. P. 2. pg.* 235. 239. —

[4]) Die Urkunde, so wie den gleichzeitig von Ludwig XIV. mit der spanischen Infantin Maria Theresia abgeschlossenen Heirathsvertrag, s. bei *Dumont, T. VI. P. 2. p.* 264. 283. —

[5]) Den Frieden v. Oliva, zwischen Schweden, Polen, Brandenburg u. dem Kaiser, s. bei Dumont, T. VI. P. 2. p. 303. — Den Frieden von Coppenhagen, zwischen Schweden und Dänemark, ebend. p. 320. —

[6]) Ludwig XIV. gründete die Ansprüche seiner Gemalin somit nur auf einen Privatrechtstitel, indem er behauptete, dass das in Brabant übliche *Jus devolutionis* den Kindern erster Ehe ein ausschliessliches Recht auf die in derselben gemachte Errungenschaft gebe. — S. den Aachner Frieden bei *Dumont, T. VII. P. 1. pg.* 89.

[7]) Der Churfürst von Brandenburg wurde aber durch einen Angriff des Marschall Türenne auf die Grafschaft Mark gezwungen, einen Frieden zu Vossem einzugehen, 1673, Jun. 16.) in welchem er sich gegen Rückgabe der im Clevischen abgenommenen Orte u. s. w. verpflichtete, die Holländer nicht weiter zu unterstützen. S. die Urkunde bei *Dumont. T. VII. P. 1. p.* 234. —

[8]) *Dumont. T. VII. P. 1. p.* 341. —

[9]) Den Separatfrieden Frankreichs mit Holland v. 10. Aug. 1678, s. bei Dumont, l. c. p. 350; den mit Spanien v. 17. Sept. ebend. pg. 365. —

[10]) Die Eifersucht des Kaisers auf die glücklichen Fortschritte, welche die Brandenburgischen Waffen machten, war ein vorzüglicher Grund des Abschlusses dieses Friedens. Die Friedensschlüsse selbst s. bei Dumont, T. VII. P. 1. p. 376. 389. — Im Auszug bei Schmauss, *Corp. jur. publ. p.* 1091. —

[11]) Im Gegentheile war im Nimweger Frieden ausdrücklich festgesetzt: *art.* 36. *in fin.* „*nec ulla a directorio imperii Romani contra subscriptionem hujus tractatus recipiatur aut valeat vel protestatio vel contradictio.*" Das Reichsgutachten, worin dieser Frieden nach vorgängiger Entschuldigung des Kaisers mit der Unmöglichkeit, das Reich zuvor zu befragen und nach dem Versprechen, dass diess ohne Consequenz bleiben solle, ratificirt wurde (1679, März 23.) s. bei Schmauss, p. 1093. — Die hierauf erfolgten weiteren Separatfrieden: als zwischen Frankreich und Brandenburg zu *St. Germain* (1679, Jul. 29.); und mit Dänemark zu *Fontainebleau* (Sept. 2.) und zwischen diesem und Schweden zu Lunden (Sept. 26.) s. bei Dumont, T. VII. P. I. p. 409. 419. 425.

[12]) Dumont, T. VII. p. 2. p. 81. Die hieher gehörigen Reichstagshandl. s. bei Pachner, T. 2. p. 466 ff. —

[13]) Nach Rysswick war auch von Seite des Reiches eine Deputation abgeordnet worden, welche jedoch nicht unmittelbar mit den fremden Gesandten verhandelte, sondern vom kaiserl. Gesandten Bericht empfing. Vgl. die Urkunden bei Pachner, T. 2. p. 756 ff. — Die vorgängigen Frieden zwischen Frankreich, England, Holland und Spanien (1697, Jul. 9. Sept. 20.) s. bei Dumont. T. VII. P. 2. p. 381. 399. 408. — Den Rysswicker Frieden mit Kaiser und Reich, Dumont, l. c. p. 422 und bei Schmauss, pg. 1102. Grosses Aufsehen und Streit erregte die dem Art. 4 dieses Friedens noch in den letzten Stunden der Verhandlungen hinsichtlich der Religion eingerückte Clausel, in welcher die Protestanten um so mehr eine Beschwerde fanden, als in Art. 3 ausdrücklich der Westphälische und Nimwegische Friede als die Grundlagen dieses Friedens bezeichnet worden waren: *Restituentur — S. C. majestati et imperio quaevis tam durante bello et vi facti, quam Unionum seu Reunionum nomine occupata loca et jura, quae extra Alsatiam sita, aut indice Reunionum a Legatione Gallica exhibito expressa sunt — omniaque in eum statum reponentur, quo ante illas occupationes Uniones seu Reuniones fuerunt — Religione tamen catholica Romana in locis sic restitutis, in statu quo nunc est, remanente. — Ad. Cortrei, observ. ad art. 4. pac. Rysswic. Magdeburg*, 1705. — J. J. Moser, Bericht von der so berühmten als fatalen *clausula art. 4.* p. A. Frankf., 1732. — Pütter, hist. Entwickel. d. deut. Staatsverf. Thl. 2. p. 300 ff. —

[14]) Bei diesem Nordischen Kriege ergab sich nicht eher einige Aussicht zum Frieden, als bis der K. Carl XII. von Schweden vor Friedrichshall (1718, Dec. 11.) das Leben verloren hatte, und selbst hierauf kam ein definitiver Frieden zwischen Russland und Schweden erst am 30. Aug. 1721 zu Stande.

[15]) Ueber die Achtserklärung des Churfürsten von Bayern und Cöln, s. Lünig, *part. gen. contin.* 1. Forts. 2. p. 304. — *Par. spec.* Thl. 1. p. 197. 200. 383. — Faber, Staatskanzlei T. 11. p. 608. — Dumont, T. VIII. p. 1. p. 191. 193. — Die Prinzen des Churfürsten von Bayern wurden in seiner Abwesenheit nach Klagenfurth in Kärnthen abgeführt, und dort nur als Grafen von Wittelsbach behandelt und erzogen. Ueber den Aufstand der Bayerischen Bauern, vergl. *Theatr. Europ. tom.* 17. *ad a.* 1705. *p.* 116. — Meine Recension des hierüber in dem Taschenbuch f. Geschichte v. Hormayr, Jahrg. 1835 enthaltenen Aufsatzes in d. Heidelb. Jahrb. 1835.

[16]) S. die zu Utrecht errichteten Friedensschlüsse bei *Dumont, T. VIII. part.* 1. *p.* 339. 353. 556. 362. 366 ff.

[17]) Die Rastadter Friedenspräliminarien s. bei Dumont, T. VIII. P. 1. p. 415. Faber, Staatskanzlei, T. 22. p. 810. T. 23. p. 661. — Vergl. (B. G. Struv), Historie der Rastädtischen Friedensunterhandlungen. Jena, 1714. — Der Badner Frieden, Dumont, T. VIII. P. 1. p. 436. — Schmauss, *corp. jur. publ. p.* 1235. — Dieser Frieden, welcher vorzüglich sich mit Bestimmungen über Rückgabe oder

Verlust der von Frankreich besetzten Länder und der Festsetzung der in Italien vom Kaiser zu beobachtenden Neutralität befasste, enthielt auch die Wiederherstellung der Churfürsten von Bayern und Cöln, ohne dass jedoch diesen für die grossen Opfer, welche sie zum höchsten Schaden ihrer Länder der französischen Sache gebracht hatten, eine anderweitige Entschädigung geworden wäre. — 1724, Mai 15, verglichen sich Pfalz und Bayern noch über gemeinschaftliche Führung des Reichsvicariates; Schmauss, l. c. p. 1345.

[18]) Vollzogen wurde die Urkunde erst 1717, Jan. 4. Dumont, T. VIII. P. 1. p. 484.

[19]) Dumont, T. VIII. P. 1. p. 531.

[20]) Den Wiener Frieden vom 7. Juni 1725, s. bei Schmauss. l. c. pg. 1366. — Den gleichzeitig abgeschlossenen geheimen Allianztractat zwischen Oesterreich und Spanien, s. bei Dumont, T. VIII. p. 2. pg. 113. —

[21]) *Rousset, recueil T. XIII. p.* 421. — Faber, Staatskanzlei T. 79. pg. 322. In diesem Frieden wurde bestimmt, dass Stanislas Leszinsky zur Entschädigung für die Krone Polen die Herzogthümer Lothringen und Bar auf lebenslang, nach seinem Tode aber Frankreich dieselben mit voller Souverainetät erhalten: dem Herzog Franz v. Lothringen, (seit 1736 Gemal der österreichischen Thronerbin Maria Theresia) das Grossherzogthum Toskana (erledigt 1737, Jul. 9. durch den Tod des letzten Medicäers Johann Gasto) überlassen werden solle. Don Carlos, zweiter Sohn des K. von Spanien, erhielt als eine Secundogenitur des spanischen Hauses Neapel u. Sicilien, welche jedoch nie mit Spanien vereiniget werden sollten. Der Kaiser erhielt Parma und Piacenza, und auch dem K. v. Sardinien wurden einige Herrschaften zugewiesen: Frankreich aber garantirte die pragmatische Sanction (s. n. 22). —

[22]) S. die pragmatische Sanction wegen der österreichischen Erbfolge-Ordnung in Schmauss, *corp. jur. publ. p.* 1394, so wie auch ebendas. mehrere darauf bezügliche Actenstücke. — Ueber die Gesch. derselben Häberlin, Abriss einer umständl. Historie der pragmatischen Sanction. Helmstadt, 1746. —

§. 118.

Carl VII. (1742—1745). Franz I. (bis 1765). Joseph II. (bis 1790.)[1])

Nach dem Tode Carl's VI. übernahm sofort dessen älteste Tochter Maria Theresia die Regierung der Oesterreichischen Erblande, in welchen sie theils wegen der Behauptung der Böhmischen Churstimme, theils weil sie überhaupt die Kaiserwahl auf ihren Gemal, den Grossherzog Franz von Toskana (§. 117. n. 21.) zu leiten wünschte, diesen (1740, Nov. 21.) als Mitregenten erklärte. Wäh-

rend aber dagegen das Churhaus Bayern, welches der pragmatischen Sanction (§. 117. n. 22) die Anerkennung verweigerte, sich um die Unterstützung Frankreichs und anderer Mächte bewarb, trat unerwartet der K. Friedrich II. von Preussen, dessen Politik zunächst auf die Arrondirung seiner Staaten gerichtet war, mit alten Rechtsansprüchen auf mehrere Schlesische Fürstenthümer hervor, und gab denselben durch einen unerwarteten Einbruch in Schlesien (1740, Dec. 16.) solchen Nachdruck, dass sich die Königin Maria Theresia, welche kurz darauf von Bayern und dessen französchen Hülfstruppen in ihren Erblanden mit entschiedenem Erfolge angegriffen worden war, (Oesterreichischer Successionskrieg)[2]) zur Abtretung des grössten Theiles von Schlesien an Preussen durch den Frieden von Breslau (1742, Juni 11.)[3]) verstehen musste, um sich dieses Gegners zu entledigen. Unterdessen hatte zwar der Churfürst von Bayern (Carl VII.) die Wahl als Kaiser durchgesetzt (1742, Jan. 24.), jedoch waren die Oesterreichischen Waffen gegen Bayern wieder in Vortheil gekommen, dasselbe sogar erobert, und der Kaiser Carl VII. daraus vertrieben worden (1742, März). Auch wollte England, aus Rücksicht auf die Erhaltung des Gleichgewichtes der Europäischen Staaten keine zu grosse Verminderung der Macht des Hauses Oesterreich zulassen, indem eine Vergrösserung des Einflusses von Frankreich auf die Europäischen Angelegenheiten hiervon die natürliche Folge sein musste. Grossbritannien hatte sich daher mit Oesterreich verbündet und durch die Sendung einer (sog. pragmatischen) Armee nach den Niederlanden und deren glückliche Fortschritte theils den Rückzug der Franzosen über den Rhein, theils eine Verbindung von Sachsen und Sardinien mit Oesterreich bewirkt (1743).[4]) Ein Augriff des nunmehr aber wieder wegen des Oesterreichischen Uebergewichtes besorgten K. Friedrich II. v. Preussen auf Böhmen, (1744 Aug.) zu einer Zeit, wo eine grosse französische Armee unter Anführung des K. Ludwig XV. selbst, den Oesterreichern entgegenzog, welche schon in das Elsass eingedrungen waren und Lothringen bedrohten, nöthigte diese zum Rückzuge, wodurch dem Kaiser Carl VII. die Rückkehr nach Bayern möglich wurde. Nach seinem kurz hierauf erfolgten Tode (1745, Jan. 20.) wurde unmittelbar zwischen Bayern und

Oesterreich ein Frieden zu Fuessen [5]) geschlossen (1745, April 22.), in welchem Bayern die pragmatische Sanction, so wie die böhmische Churstimme gegen Restitution seiner Lande anerkannte, auch zugleich dem Grossherzoge Franz I. von Toscana seine Stimme bei der Kaiserwahl versprach, welche dieser auch durch Stimmenmehrheit der Churfürsten (da Brandenburg und Churpfalz sich widersetzten) erhielt. (1745, Septbr. 13.) Die Siege des K. von Preussen in dem unterdessen ununterbrochen geführten Kriege gegen Oesterreich und Sachsen nöthigten nunmehr auch diese beiden Mächte zur Abschliessung eines Friedens zu Dresden, (1745, Dec. 25.) [6]) durch welchen Oesterreich sich zur Anerkennung des Breslauer Friedens und Sachsen zur Bezahlung grosser Entschädigungssummen verstand, Brandenburg und seine Verbündeten aber den Kaiser Franz I. anerkannten. Der Krieg Oesterreichs mit Frankreich, Spanien und Neapel wurde aber erst durch den Frieden zu Aachen [7]) (1748, Oct. 18.) beendet, in welchem Oesterreich durch die Ueberlassung der Herzogthümer Parma, Piacenza und Guastalla an einen spanischen Infanten die endliche Anerkennung der pragmatischen Sanction von diesen Mächten erkaufte. Nunmehr hatte Oesterreich freieren Spielraum, um für die Wiederherstellung seines Uebergewichtes in Deutschland, welches durch die Erhebung Preussens in dem letzten Kriege nicht wenig erschüttert worden war, und für die Wiedererwerbung des entrissenen Schlesien zu wirken. Es wurden geheime Bündnisse mit Sachsen und Russland, und auch ein Bündniss mit Frankreich errichtet. Friedrich II. aber trat der drohenden Gefahr, nach Abschluss eines Bündnisses mit England, kühn entgegen, überfiel unvermuthet Sachsen (1756, Aug. 29.) und eröffnete den Krieg mit dem Treffen bei Lowositz (Oct. 1.) und der Gefangennehmung der Sächsischen Armee bei Pirna. (1756, Oct. 16.) Der Kaiser betrieb mit grösstem Eifer eine Achtserklärung des K. von Preussen wegen dieses sog. Landfriedensbruches [8]) und brachte es auch dahin, dass nicht nur das deutsche Reich gegen denselben einen Reichsexecutionskrieg beschloss, sondern auch Frankreich, Russland und Schweden ihm den Krieg erklärten, während Friedrich nur an den mit Grosbritanuien zusammenhängenden Ländern Hannover, Braunschweig und Hessen-

Cassel Verbündete finden konnte. Dieser (siebenjährige) Krieg, welchen Friedrich II. somit fast gegen sämmtliche Europäischen Mächte unter den grössten Wechselfällen des Kriegsglückes führte, wurde, nachdem Russland und Schweden sich von der Theilnahme daran zurückgezogen, (1762) Grossbritannien aber einseitig einen Frieden für sich mit Frankreich und Spanien (1763, Febr. 10.) geschlossen hatte, auch zwischen Preussen und Oesterreich und ihren deutschen Verbündeten durch einen Frieden zu Hubertusburg[9]) (1763, Febr. 15.) beendiget, wodurch der Dresdner Friede von 1745 wieder hergestellt, mithin Friedrich II. im Besitze Schlesiens bestätiget, dagegen aber dem Sohne des Kaisers und der Maria Theresia, Joseph II., die Brandenburgische Stimme zu der Wahl als römischer König gesichert wurde, welche am 27. März 1764 statt fand. Joseph II. gelangte schon 1765, Aug. 18., durch den unerwarteten Tod des Kaisers Franz I. zur Regierung Deutschlands. In den österreichischen Erblanden erklärte ihn zwar die Kaiserin Maria Theresia gleichfalls sofort zum Mitregenten, behielt jedoch bis zu ihrem Tode (1780, Nov. 29.) den grössten Einfluss auf die Regierung. Ein Plan des Oesterreichischen Hofes, Bayern wenigstens zum Theile, durch eine Abtretung zu erwerben, [10]) in welche bereits der Churfürst Carl Theodor von der Pfalz als Successor des am 30. Dec. 1777 verstorbenen letzten Churfürsten aus dem Bayerischen Mannsstamme, Max Joseph eingewilliget hatte, misslang durch den Widerspruch, welchen der Herzog von Pfalz-Zweibrücken auf Betrieb des K. Friedrich II. entgegensetzte, wesshalb auch dieser, da er eine solche Vergrösserung Oesterreichs nicht zugeben zu dürfen glaubte, im Juli 1778 mit zwei Heeren zugleich in Böhmen einrückte. Es kam jedoch in diesem (sog. Bayerischen Erbfolge-) Kriege zu keinem entscheidenden Treffen, sondern derselbe wurde unter russischer und französischer Vermittelung schon am 13. Mai 1779 durch den Frieden von Teschen [11]) beigelegt, in welchem die von Oesterreich erhobenen Ansprüche durch die Abtretung des Innviertels abgefunden wurden. Doch wurde derselbe Plan von Joseph II. 1780 wieder aufgenommen, und ein Tausch der Bayerischen Lande gegen ein aus den österreichischen Niederlanden zu bildendes König-

reich Burgund in Vorschlag gebracht: jedoch scheiterte auch dieser Versuch einer Erwerbung der Bayerischen Lande an dem durch K. Friedrich II. unterstützten Widerspruche der Zweibrücker Linie, und Oesterreich stand von der weiteren Verfolgung dieser Sache ab, nachdem es dem Könige von Preussen gelungen war, mehrere der grösseren deutschen Fürstenhäuser zur Abschliessung eines Bündnisses, zur Erhaltung der Reichsverfassung und der Rechte der Reichsstände (sog. Fürstenbund 1785) zu bewegen.[12]) In den letzten Jahren seiner Regierung wurde Joseph II. noch in einen Krieg mit den Türken verwickelt, und hatte das grosse Missvergnügen, die Neuerungen, welche er von der reinsten Absicht geleitet, jedoch ohne genügende Beachtung der Kraft des Widerstandes der hierdurch zunächst berührten Parthei, sowohl in politischer als vorzüglich in kirchlicher Beziehung in seinen Erbstaaten durchzusetzen beabsichtiget hatte, von einem grossen Theile der Bevölkerung verkannt, ja sogar dadurch in Ungarn und in den Niederlanden bedrohliche Unruhen entstehen zu sehen, als er sein Leben beschloss. (1790, Febr. 20.)

[1]) Ueber das zweijährige Interregnum bis zur Wahl Carl's VII. (J. D. Olenschlager) Geschichte des Interregni nach Absterben K. Carl VI. 4. Bde. Frkft., 1742—1746. — Samml. einiger Staatsschriften, welche nach dem Ableben des K. Carl VI. z. Vorschein gekommen. 4 Bde. Frankfurt bei Varrentrapp, 1741—43. — Von Carl VII. J. J. Moser, Staatshistorie Deutschlands unter der Reg. Carls VII. 2 Bde. Jena, 1743 ff. — Histor. Samml. v. Staatsschriften, z. Erläut. der Reichsgesch. unter Carl VII. 3 Bde. bei Varrentrapp. Frkft., 1744—47. — Adelung, Staatsgesch. Europens v. Ableben K. Carls VI. bis auf die gegenwärtigen Zeiten. Gotha, 9 Thl. 1762 ff. — Ueber Franzl., vollst. Samml. v. *act. publ. b.* Varrentrapp. 1746—52. — J. J. Moser, Einl. in die Staatshistor. Deutschlands unter K. Franz. Frkft., 1755. Desselben deut. Staatsarchiv v. 1751—57; 13 Bde. Desselb. Samml. d. neuest. wichtigsten Deductionen. 8 Bde. 1752—54. — S. die übrigen in dieser Zeit herausgeg. Samml. bei Pütter, vollst. Handbuch §. 497. — Seifart, Leben Franz I. Nürnberg, 1766. — Ueber Joseph II. Pezzel, Charakteristik Joseph's II. Wien, 1790. — Cornova, Leben Joseph's II. Prag, 1801. — S. auch Dohm, Denkwürdigkeiten meiner Zeit. Lemgo und Hannover, 1814 ff. 5 Bde. — K. Friedrich's II. *histoire de mon temps* in dessen *Oeuvres posthumes.* — (Manso) Gesch. des Preuss. Staats v. Frieden zu Hubertusburg bis z. zweiten Pariser Abkunft. 3 Thl. Frkft., 1819. — Vgl. überhaupt Struv, *Corp. hist. T. II. p.* 1548 ff. — Pütter, vollst. Handb. §. 459 ff. — Westenrieder, hist. Cal. Jahrg. 1815. 1. Abthl.

— Eichhorn, RG. §. 599 ff. — Pfister, Gesch. d. Deut. Bd. V. p. 265 ff. —

[2]) Ueber den Oesterreich. Successionskrieg, s. ausser den bei Pütter l. c. §. 456 angef. Schriften v. Haverkamp, Mauvillon, *Rolt, Voltaire,* u. s. w. (Fäseh) Gesch. d. Oesterreich. Erbfolgekr. 2 Thle. Dresden, 1780. — Der Angriff Bayerns gegen Oesterreich ging anfänglich so gut von Statten, dass dem Churfürsten am 20. Oct. 1741 zu Linz von den Oberösterreichischen Ständen, und nach d. Einnahme von Prag (Nov. 26.) auch von Böhmen (Dec. 19.) gehuldiget wurde. —

[3]) Den Breslauer Frieden, und die definitive Ratifikation desselben zu Berlin (1742, Jul. 28.), s. bei Wenck, *Cod. jur. gent. T. I. p.* 734. 739. —

[4]) Der K. Georg II. commandirte in Person die pragmatische Armee und erfocht 1713, Juni 16. gegen die Franzosen unter General Noailles den Sieg bei Dettingen. Den Tractat von Sardinien mit Oesterreich und England, 1743, Sept. 13.) u. mit Chursachsen 1743, Dec. 20. und 1744, Mai 13., s. bei Wenck I. pg. 677. 722. ff. — Faber, Europ. Staatskanzl. T. 88. p. 296 ff. — Dagegen verbündete sich Preussen mit Churpfalz, Hessencassel und Frankreich (1744, Mai 22.) zur Unterstützung des Kaisers. (sog. Frankfurter Union) Wenck II. p. 163. —

[5]) Wenck T. 2. p. 171 ff. —

[6]) Die Urkde. s. in Wenck, T. II. pg. 191 ff. im Auszug in Schmauss, *corp. jur. publ. p.* 1511 *ff.*

[7]) Die Urkd. s. bei Wenck, T. II. pg. 310 ff. im Auszug in Schmauss, l. c. p. 1516 ff. (F. D. Häberlin) zufällige Gedanken und Erläuterungen über die Aachischen Friedenspräliminarien v. 1748. —

[8]) Ueber die Verfügungen des Reichshofraths gegen den K. von Preussen und das Verfahren auf dem Reichstage, welcher jedoch auf den von dem Kaiser beantragten Achtsprozess und förmliche Achtserklärung Friedrich's II. nicht einging, s. Samml. der neuesten Staatsschr. z. Behuf der Histor. des jetz. Kriegs in Deutschland. Frankf. u. Leipz., 1756. p. 65. 83. 191. 710 ff. — Deutsche Kriegskanzlei (Fortsetz. der obigen Samml. 1757. T. I. p. 1 ff. p. 76 ff. — Adelung, Staatsgesch. Thl. 9. Beil. S. 64. 105. — S. auch des *Corp. Evangelicorum Conclusum,* v. 29. Nov. 1758 wegen Aufrechthaltung des XX. Art der k. Wahlcap., worin der *modus procedendi* in Achtsachen enthalten, bei Schmauss, l. c. p. 1520. — Ueber den siebenjährigen Krieg, ausser den bei Pütter, vollstd. Handb. §. 537 aufgef. Schriften: besonders v. Archenholz, Gesch. des siebenjähr. Krieges in Deutschland. Berlin. 2 Bde. 1793. —

[9]) Die nächste Ursache des Friedens, welchen Russland (1762, Mai 2.) und Schweden (Mai 22.) mit dem K. von Preussen schlossen, war der Tod der Kaiserin Elisabeth von Russland (1762, Jan. 5.) und die Thronbesteigung Peters III., welcher nicht nur seine Truppen von der Verbindung mit den Oesterreichern zurückzog, sondern sie sogar zu der Preussischen Armee stossen liess. — Der Inhalt des zwischen England und Frankreich 1763, Febr. 10. (zu Paris) abgeschlos-

senen Friedens bezog sich grösstentheiles nur auf die Abtretungen, welche Frankreich von seinen Americanischen Besitzungen an England machen musste. In Bezug auf den deutschen Krieg wurde nur bestimmt, dass beide Mächte ihre Allirten nicht weiter unterstützen wollten. — S. die Urkde. bei Wenck. T. III. p. 329. Marteus, T. I. p. 104. — Die Urkde. des Hubertusburger Friedens, s. bei Wenck, T. III. p. 368. — Marteus, T. I. p. 136. — Im Auszug bei Schmauss, l. c. p. 1521. —

[10]) Den Vorwand zu seinen Ansprüchen entnahm Oesterreich aus einer angeblich v. K. Sigismund a. 1426 dem Herzog Albrecht von Oesterreich ertheilten Belehnung über Niederbayern. *Memoire historique de la negotiation en 1778, pour la succession de la Baviere, confieé par le Roi de Prusse au Comte E. de Goertz. Francf.*, 1812. — (G. A. Arndt) Samml. v. Staatsschriften z. Behuf der Bayer. Gesch. nach erloschener Wilhelminischer Linie. 5 Thl. Frkf. u. Leipz., 1778. — (Hauser) Abh. u. Materialien z. neuesten deut. StaatsR. u. Rechtsgesch. d. J. 1778 u. 1779. 6 Thle. Berlin u. Leipzig, 1778 ff. —

[11]) Die Urkde. des Teschener Friedens, welchem auch das deut. Reich beitrat, und als dessen Garanten Frankreich und Russland erschienen, s. bei Martens T. II. p. 661—685. — J. J. Moser, der Teschenische Friedensschluss v. J. 1779. Mit Anmerk. Frkf. 1779. —

[12]) Dohm, über den deut. Fürstenbund. Berlin, 1787. Auch dessen Denkwürdigkeiten (s. n. 1) Thl. 3. S. 33. — Joh. Müller, Darstell. des Fürstenbundes. Leipzig, 1787. — *de Hertzberg, recueil des deductions, manifestes, declarations, traités etc.* 3. *Tom.* Berlin, 1788 ff. T. 2. p. 292. Die Gründung des deut. Fürstenbundes war der letzte grössere politische Act des K. Friedrich II. Er starb 1786, Aug. 17.

§. 119.

Leopold II. (1790—1792). Franz II. bis zur Auflösung des deutschen Reiches (1800, Aug. 6.) — Rheinischer Bund. — (1806—1814). Gründung des deutschen Bundes. (8. Juni 1815).

Dem K. Joseph II. folgte sowohl in den Oesterreichischen Erbstaaten, als auch in der deutschen Kaiserwürde sein ältester Bruder, der Grossherzog von Toskana, Leopold (II.),[1]) ein Fürst von sehr wohlwollenden und friedlichen Gesinnungen. Er suchte vor allem die Ruhe in seinen Staaten wieder herzustellen, fand sich aber genöthiget, so sehr er dieses zu vermeiden gewünscht hatte, gegen die Niederländer militärische Maasregeln zu ergreifen, und das Land durch eine überlegene Truppenmasse zu besetzen. (1790, Dec.) Auch eilte Leopold II. einen

Frieden mit den Türken abzuschliesen, und entschloss sich daher, eine Einmischung der Preussischen Politik in diese Angelegenheit befürchtend, die von dem österreichischen Heere gemachten nicht unbedeutenden Eroberungen, sogar die Stadt Belgrad zurückzugeben, worauf der Friede mit den Türken (1791, Aug. 4.) zu Stande kam. Die Ungarn, welche schon durch die noch von Joseph II. kurz vor seinem Tode erhaltenen Concessionen [2]) beruhiget worden waren, gewann Leopold II. gleichfalls durch bereitwillige Bestätigung ihrer alten Freiheiten und stillschweigende Aufhebung oder Milderung mancher von Joseph II. eingeführten Neuerungen. Während sich somit in den Oesterreichischen Erblanden Alles mit erneuerter Liebe an das Kaiserhaus anschloss, war in Frankreich eine Revolution[3]) ausgebrochen (1789) deren Fortschritte auch für die angrenzenden Staaten sehr bedenklich zu werden anfingen. Durch die Aufhebung der Feudalrechte, welche die Französische Nationalversammlung am 4. Aug. 1789 beschlossen hatte, waren nicht nur viele Reichsstände, welche im Elsasse Besitzungen hatten, bedeutend beeinträchtiget und vergeblich die Anerkennung ihrer Rechte von Frankreich verlangt, die dafür angebotene Entschädigung aber zurückgewiesen, sondern auch der König Ludwig XVI., durch die Lage, in welcher er sich besonders nach seiner misslungenen Flucht (1791, Jul. 21.) befand, ein Gegenstand vielfacher Theilnahme bei allen deutschen und europäischen Höfen geworden. Auf den Betrieb der französischen Emigranten, unter welchen sich auch die Brüder des Königs von Frankreich befanden, hatten der Kaiser Leopold II. und der K. von Preussen, nach einer persönlichen Zusammenkunft zu Pillnitz (1791, August 27.) eine Declaration erlassen, worin sie ihre Bereitwilligkeit zur Unterstützung des Königs Ludwig XVI. mit militärischer Macht aussprachen: [4]) doch hatte diese noch keine weiteren Folgen, da nach der Ableistung des Eides auf die von der (constituirenden) Nationalversammlung (1791, Sept. 3.) beschlossene neue Verfassung, wodurch sich Ludwig XVI. als constitutionellen König von Frankreich erklärte, (1791, Sept. 14.) sich seine Lage wieder verbessert zu haben schien. Die nach Auflösung der ersten (constituirenden) zusammengetretene zweite (gesetzgebende) Nationalversammlung (seit 1791, Oct. 1.) fand sich aber

durch die Ansammlung der Emigranten in den deutschen Rheinlanden und durch die Unterstützung, welche dieselben fanden, beschwert, und nöthigte daher Ludwig XVI. zu einer Kriegserklärung gegen Oesterreich (1792, April 20.) da sowohl Leopold II., als auch nach seinem schon am 1. März 1792 erfolgten Ableben sein Sohn und Nachfolger im Reiche und in den Erbstaaten, Franz II. (gew. 1792, Juli 5.) die Entwaffnung der Emigrirten, sowie die übrigen hiermit in Verbindung gesetzten Forderungen der Nationalversammlung verweigerten. Von deutscher Seite verbanden sich Oesterreich und Preussen zur Führung des Krieges gegen Frankreich und übertrugen den Oberbefehl ihrer Heere dem Herzoge von Braunschweig, welcher seinem Einmarsche in die Champagne (1792, Aug.) ein in starken Ausdrücken abgefasstes Manifest [5]) vorausgehen liess, welches aber in Paris eine so grosse Erbitterung hervorrief, dass an die Stelle der gesetzgebenden Nationalversammlung ein Nationalconvent zusammentrat, (Sept. 21.) welcher sogleich die schon auf die erste Nachricht von dem Einmarsche der deutschen Heere suspendirte (Aug. 10.) Königswürde gänzlich abschaffte, Frankreich als Republik erklärte, und nach einem formlosen Prozesse den König Ludwig XVI. durch die Guillotine hinrichten liess. (1793, Jan. 21.) Das deutsche Reich erklärte hierauf gegen Frankreich einen Reichskrieg (1793, März 22.) sowie auch Grossbritannien, und fast sämmtliche Europäische Staaten, mit Ausnahme von Schweden, Dänemark, der Schweitz und der Türkey, welche sich völlig neutral hielten, mehr oder weniger unmittelbar feindlich gegen Frankreich auftraten. Die ungeheueren Anstrengungen, welche Frankreich — obgleich im Inneren in mehrere Partheien, welche auf eine entsetzliche Art gegen sich selbst wütheten, zerrissen [6]) — gegen das Ausland machte, bewogen Preussen schon am 5. April 1795 zu Basel [7]) einen Separatfrieden mit der französischen Republik zu schliessen, in Folge dessen eine Demarcationslinie bestimmt wurde, welche nicht nur Preussen, sondern auch den übrigen Norddeutschen Ständen unter dem Schutze desselben Neutralität in dem ferneren Kriege sicherte. Die Niederlande hatten (1795) gleichfalls eine republikanische Verfassung erhalten (batavische Republik) und waren daher natürliche Bundesgenossen Frank-

reichs geworden. Nachdem auf diese Art die Kraft Deutschlands zersplittert worden war, hatte Frankreich nur noch den Kampf gegen Oesterreich und die süddeutschen Reichsländer zu bestehen. Der General Jourdan drang vom Niederrhein, Moreau vom Oberrhein gegen Oesterreich vor, (1796) wurden aber vom Erzherzoge Carl zurückgedrängt. Gleichzeitig hatte der General Bonaparte den Oberbefehl der französischen Armee in Italien übernommen, die österreichischen Generale wiederholt geschlagen, und brach nunmehr in die angrenzenden deutschen Länder Oesterreichs ein. Vergeblich war der Erzherzog Carl selbst vom Rheine nach Italien geeilet. (März, 1797.) Der Kaiser sah sich, aller Anstrengungen ungeachtet, genöthiget, zu Leoben [8]) in Steiermark (1797, April 18.) Friedenspräliminarien zu schliessen, welchen ein Frieden zu Campoformio [9]) folgte, (1797, Oct. 17.) in welchem Oesterreich seine Besitzungen in Italien verlor, die neuerrichtete cisalpinische Republik anerkannte, überdiess auf seine Ansprüche auf das schon seit 1793 Frankreich einverleibte Belgien verzichtete, dagegen aber einen Theil des hiermit aufgelösten Freistaates Venedig, nebst Istrien und Dalmatien erhielt. In den geheimen Artikeln [10]) dieses Friedens wurde ferner eine Abtretung des linken Rheinufers, von Basel bis Andernach, an Frankreich, dagegen aber eine Entschädigung Oesterreichs durch einen Theil von Bayern verabredet. Der Abschluss eines Friedens mit dem Reiche, was eigentlich keinen anderen Sinn hatte, als die Erlangung der Abtretungen, welche Frankreich noch von dem Reiche wünschte, sollte auf einem Congresse zu Rastadt [11]) verhandelt werden. Dieser wurde am 9. Decbr. 1797 eröffnet. Hier trat Frankreich offen mit der Forderung der Abtretung des linken Rheinufers hervor, welche die französischen Truppen theilweise schon während der Verhandlungen zu besetzen anfingen. Während dieses Congresses hatte Frankreich die noch übrigen Theile von Italien und die Schweitz republikanisirt, und beschäftigte sich überdiess mit der Eroberung Aegyptens unter d· Leitung Bonapartes. Diese Vorgänge bewogen Oeste· ·ich, Russland und England zu einem Bündnisse, in Folge dessen ein russisches Heer sich den deutschen Gränzen näherte, (Nov. 1798) der Krieg zwischen Frankreich (Anfang d. J. 1799) sich

erneuerte, der Congress zu Rastadt aufgehoben, (April 1799) und die französische Gesandtschaft auf ihrer Abreise von herumstreifenden österreichischen Husaren überfallen und geplündert wurde, wobei zwei Mitglieder derselben getödet wurden. [12]) (April 28.) Die Frauzosen kamen in Italien und in Deutschland gegen die kaiserlichen und russischen Truppen in Nachtheil. Doch trat in Kurzem wieder eine Aenderung in den kriegerischen Verhältnissen ein, da die Russen schon im October 1799 aus Deutschland auf Befehl ihres Kaisers zurückgingen, und Bonaparte aus Aegypten nach Frankreich zurückgekehrt war, (Oct. 15.) wo er die bisherige Verfassung und das unpopulär gewordene Directorium auflöste, (Nov. 9.) und als erster Consul mit eben so vieler Kraft als Umsicht die Regierung Frankreichs übernahm. Hiermit begann die Wiederherstellung der lange entbehrten gesetzlichen Ordnung im Innern dieser Republik. Es handelte sich darum, ein neues Staatsgebäude nicht sowohl aus den Trümmern des untergegangenen zusammenzusetzen, als vielmehr aus ganz neuen rohen Elementen zu construiren — eine dem Rechte und der Ordnung unter den Blutscenen der vergangenen Decennien entfremdete Nation zu der Beobachtung von Gesetzen zu gewöhnen, welche für ihre Zustände gleichsam neu erfunden werden mussten. In kurzer Zeit wurde Unglaubliches geleistet. — Neue Gesetzbücher über alle Theile des Rechtes wurden ausgearbeitet, die Finanzen geordnet, der Organismus der Beamten hergestellt, Religions- und Schulwesen wieder als einer der wichtigsten Gegenstände der Regierung aus ihrem tiefen Verfalle emporgehoben. Nur der Friede fehlte dem neugeordneten Staate, um die neuen Institutionen fest zu begründen. Der erste Consul suchte ihn auf dem Wege der Unterhandlung mit Grossbritannien zu erreichen, jedoch vergeblich, da die Fortschritte, welche die österreichischen Waffen in der letzten Zeit gemacht hatten, noch grössere Erfolge zu versprechen schienen. Allein nunmehr übernahm der erste Consul die Leitung des Krieges: er selbst begab sich nach Italien und unterwarf sich dasselbe zum zweitenmale durch die Schlacht bei Marengo, (1800, Jun. 14.) während Moreau mit gleichem Glücke in Deutschland vordrang, und durch den Sieg bei Hohenlinden (Dec. 3.) sich den Weg nach Oesterreich öffnete. Oesterreich schloss

nunmehr mit Frankreich einen Frieden zu Lüneville, (1801, Febr. 1.)[13]) in welchem auch das deutsche Reich eingeschlossen wurde, welcher, was Italien anbetrifft, im allgemeinen den Frieden von Campoformio wieder herstellte, in Bezug auf Deutschland aber die von Frankreich schon auf dem Rastadter Congresse gemachten Forderungen bewilligte. Der Thalweg des Rheines wurde hierdurch als die Grenze zwischen Deutschland und Frankreich bestimmt, die durch die Abtretung des linken Rheinufers verlierenden deutschen weltlichen Reichsfürsten sollten für ihren Verlust eine Entschädigung erhalten, welche aus den Ländern des deutschen Reiches selbst genommen werden sollte, dem der Verlust im Ganzen (*collectivement*) zu tragen auferlegt wurde. Das deutsche Reich, unfähig zum Widerstande, genehmigte diesen Frieden durch ein Reichsgutachten. (1801, März 7.) Frankreich und Russland übernahmen hinsichtlich der Ausmittelung der Entschädigungen die Vermittelung, und übergaben ihren zu Paris (1802, Jul. 4.) beendigten Entschädigungsplan einer desshalb zu Regensburg (seit 1802, Aug. 24.) niedergesetzten ausserordentlichen Reichsdeputation. Nach sechs und vierzig Sitzungen beendigte diese das Entschädigungsgeschäft durch den Hauptschluss vom 25. Febr. 1803.[14]) Zur Bewirkung der Entschädigung hatte man alle reichsunmittelbaren geistlichen Territorien secularisirt, mit Ausnahme von Mainz, welches als Churerzkanzler und Primas von Deutschland anerkannt wurde; ausserdem blieb nur noch der Hochmeister des deutschen Ordens zu Mergentheim und der Meister des Johanniterordens zu Heitersheim im Besitze der Landeshoheit. Zu gleichem Behufe waren auch die Reichsstädte verwendet worden, von welchen nur noch Nürnberg, Augsburg, Frankfurt, Hamburg, Bremen und Lübeck im Besitze ihrer alten Reichsfreiheit verblieben. Die Churwürde von Cöln und Trier war in Folge der Auflösung dieser Churfürstenthümer von selbst erloschen, dagegen aber Würtemberg, Baden, Hessencassel und Salzburg (nunmehr als weltliches Fürstenthum dem bisherigen Grossherzoge von Toscana zugewiesen) mit der Churwürde bekleidet worden. Der solchergestalt begründete neue staatsrechtliche Zustand von Deutschland war jedoch von kurzer Dauer. Grosbritannien hatte nicht unbeachtet gelassen,

welche grosse Anstrengungen der erste Consul machte, die französische Seemacht wieder emporzubringen. Obgleich es erst kürzlich mit Frankreich einen Frieden zu Amiens (1802, März 25.)[15]) geschlossen hatte, so erklärte es doch schon am 18. Mai 1803 neuerdings den Krieg gegen Frankreich. Anschläge gegen das Leben des ersten Consuls, welche von England aus geleitet worden sein sollen, schienen die Nothwendigkeit offen darzuthun, durch die Umwandlung der republikanischen Staatsverfassung in eine erbliche Monarchie den auswärtigen Staaten die Aussicht zu benehmen, durch die Vernichtung eines Mannes eine Umwälzung in Frankreich bewirken zu können. Der erste Consul wurde desshalb als erblicher Kaiser der Franzosen anerkannt, (1804, Mai 18.) ein Ereigniss, welches in Verbindung mit der Rücksicht auf die völlig untergrabene Verfassung des deutschen Reiches den Kaiser Franz II. veranlasste, den Titel eines Erbkaisers von Oesterreich anzunehmen. (1804, Aug. 11.)[16]) Im Anfange des folgenden Jahres erkannte auch die italienische Republik den Kaiser Napoleon als erblichen König von Italien an. (1805, März 15.) Unter solchen Verhältnissen griffen nun auch Oesterreich und Russland zu den Waffen gegen Frankreich. Bayern, Baden und Würtemberg sahen sich genöthiget, nach den ersten Fortschritten, welche die französchen Heere in Deutschland machten, sich mit dem Kaiser Napoleon zu verbinden. Die Schlacht bei Austerlitz (Dec. 2.) entschied den Krieg, welcher erst im October begonnen hatte. Ihre unmittelbare Folge war ein Friede Oesterreichs mit Frankreich zu Pressburg, (1805, Dec. 26.)[17]) wodurch Oesterreich seine noch übrigen Besitzungen in Italien aufgab, welche nunmehr zu dem Königreiche Italien gezogen wurden, Napoleon aber für die Zukunft eine Trennung der Kronen von Italien und Frankreich versprach. Bayern, Würtemberg und Baden erhielten zur Belohnung ihrer Bundesgenossenschaft die Anerkennung einer solchen vollen Souverainetät, wie sie der Kaiser von Oesterreich und der König von Preussen in ihren deutschen Staaten hatten, die beiden ersteren sogar mit Beilegung des Königstitels. Auch war denselben ausser mehreren in diesem Frieden zugewiesenen Territorien schon vorher (Dec. 19.) durch eine Verordnung Napoleons die unmittelbare Reichsritterschaft

innerhalb ihrer Länder subjiciret worden. Somit sah sich der Kaiser Napoleon durch das Misslingen der Angriffe des Oesterreichischen Kaiserstaates und seiner Verbündeten, auf eine solche Stufe der Macht erhoben, auf welcher für ihn kein Stillstand mehr möglich war, so lange sich die entschiedensten und mächtigsten Feinde des französischen Staates, England und Russland, nicht entschliessen konnten, das bisher behauptete System des Europäischen Gleichwichtes, welches für England bis dahin mit dem eines Uebergewichtes in Europa gleichbedeutend war, zu verlassen. Napoleon begann nunmehr das französische Reich durch die Begründung einer grösseren Abhängigkeit der zunächst um Frankreich gelegenen Staaten zu befestigen. So wie Frankreich in der Zeit der Republik seine Stärke dadurch vermehret hatte, dass es im Süden und Norden sich mit Töchter-Republiken umgab, so wurden nun dortselbst Königreiche organisirt, deren Beherrschung den Mitgliedern der französischen Kaiserfamilie unter Unterordnung unter die Befehle des Kaisers anvertraut wurde. [18]) Noch erschien aber die Rheingrenze nicht genügend für die Sicherheit Frankreichs mit solchen Staaten umgeben, welche in Abhängigkeit von demselben als eine Vormauer gegen die Angriffe östlicher Continentalmächte dienen konnten. Auch diese Anordnung wurde nunmehr getroffen und hatte unter den damaligen Umständen nicht die geringsten Schwierigkeiten. Das deutsche Reich hatte schon seit dem Frieden von Basel, (1795) welcher Preussen und Norddeutschland die Neutralität sicherte, keine politische Bedeutung mehr. Nachdem auch noch Oesterreichs Macht durch den Frieden von Pressburg gebrochen war, lag die Unfähigkeit des Reiches, einen Reichsstand gegen die Angriffe einer auswärtigen Macht zu schützen, am Tage. Die süddeutschen Reichsstände, von jeder Seite verlassen, hatten somit keine andere Wahl, als sich unter die Schutzherrschaft Frankreichs zu stellen, welche ihnen dessen Kaiser unter der Form eines Bündnisses anbot. Am 12. Jul. 1806 wurde die Acte dieses Bündnisses (sog. Rheinbund — *états confédérés du Rhin*) unterzeichnet, [19]) in welcher sechszehn deutsche Fürsten ihre völlige Trennung von dem deutschen Reiche erklärten. Ausdrücklich wurde das Aufhören der Verbindlichkeit aller Reichsgesetze für sie selbst, so wie

für ihre Unterthanen ausgesprochen,[20]) und alle auf die ehemalige Reichsverbindung hinweisenden Titel niedergelegt.[21]) Der Kaiser der Franzosen war als Protector des Bundes anerkannt: ein wechselseitiges Offensiv- und Defensivbündniss für alle künftigen Continentalkriege, die genaue Bestimmung der Streitmacht, welche die Bundesglieder zu unterhalten sich verpflichteten, bezeichnete deutlich genug den wahren Character des Bundes.[22]) Die mit einem kräftig organisirten Kriegswesen unverträgliche Durchkreutzung und Zerrissenheit der Territorien durch dazwischen liegende Länder der bisherigen deutschen Mitstände wurde durch die Subjicirung (sog. Mediatisirung) derselben unter die Souverainetät der Bundesglieder beseitiget, und bei dieser Gelegenheit eine Scheidung der aus dem Begriffe der Souverainetät und dem Eigenthume fliessenden Rechte vorgenommen.[23]) Die Bundesglieder selbst wurden von Frankreich als in dem Besitze einer vollen Souverainetät befindlich anerkannt. Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Bundes sollte eine Bundesversammlung unter dem Vorsitze des Erzkanzlers leiten, welcher nunmehr den Titel Fürst-Primas führte. Dieselbe sollte in Frankfurt niedergesetzt werden, und in zwei Collegien, dem der Könige und Grossherzoge und dem der Fürsten verhandeln.[24]) Am 1. Aug. 1806 übergaben die Rheinbundsmitglieder dem Reiche eine Anzeige ihrer Lossagung vom Reiche mit der Erklärung, dass jedem bisherigen Mitgliede des Reiches frei stehe, ihrem Bunde beizutreten, womit Napoleon die Erklärung verband, dass er von nun an kein deutsches Reich mehr als bestehend anerkenne.[25]) Am 6. August 1806 erklärte auch der Kaiser Franz, dass er die Kaiserkrone niederlege,[26]) indem durch die Vereinigung mehrerer vorzüglichen Stände zu einer besonderen Conföderation seine Ueberzeugung von der vollen Unmöglichkeit, die Pflichten des kaiserlichen Amtes länger zu erfüllen, vollendet worden sei. Zugleich entband derselbe alle Stände, Reichsangehörige, Reichsgerichte und übrige Dienerschaft des Reiches von ihren Pflichten, durch welche sie an ihn als das gesetzliche Oberhaupt des Reiches, durch dessen Constitution gebunden waren, und somit war das deutsche Reich völlig und förmlich aufgelöst, was die Folge hatte, dass seitdem noch mehrere deutsche Fürsten dem Rhein-

bunde beitraten. Nunmehr mochte Preussen erkennen, welchen grossen politischen Fehler es durch seine frühere Trennung von der deutschen Sache gemacht habe. Eine Verbindung mit England und Russland, welche unter den nunmehrigen Verhältnissen nur ein zweiter Missgriff genannt werden konnte, sollte diesen Fehler verbessern. Im October 1806 begann der Krieg zwischen Frankreich und Preussen, in welchem nun Oesterreich ein unthätiger Zuschauer blieb, während die Truppen der Rheinhundsfürsten sich mit den französchen Heeren vereiniget hatten. Die Niederlagen, welche das Preussische Heer sofort bei der Eröffnung des Feldzuges erlitt (Schlacht bei Jena und Auerstädt 14. Oct., bei Halle 17. Oct.) gaben das Land den feindlichen Heeren Preis: eben so wenig vermochten die herangezogenen Russischen Truppen über die französischen Waffen einigen Vortheil zu gewinnen. Chursachsen, bei Eröffnung des Krieges auf Seite Preussens, schloss schon am 11. Dec. 1806 einen Frieden zu Posen,[27]) durch welchen es mit Annahme des Königstitels dem Rheinbunde beitrat. Russland und Preussen schlossen nach dem entscheidenden Siege Napoleons bei Friedland (Juni 14., 1807) gleichfalls einen Frieden zu Tilsit, (Jul. 7. u. 9. 1807)[28]) durch welchen Preussen in die Abtretung eines grossen Theiles seiner Staaten willigen musste, über deren Vertheilung Napoleon auf verschiedene Art verfügte, so wie über die Länder der Fürsten von Braunschweig, Hessencassel und Nassau-Oranien, aus welchen ein neues Königreich, Westphalen, gebildet und dessen Regierung dem Bruder des Kaisers Napoleon, Hieronimus Bonaparte, übergeben wurde. Napoleon sprach nunmehr den Grundsatz des sog. Continentalsystemes,[29]) oder einer allgemeinen Sperre Europas gegen brittische Erzeugnisse und den Ausschluss Englands von dem Handel mit dem Festlande aus, um hierdurch eine Quelle des englischen Reichthumes abzuschneiden; die einzige Art, auf welche diesem gewaltigen Gegner beizukommen war, auf dessen Gebiet den Krieg selbst hinüberzutragen bei der Ueberlegenheit der englischen Marine noch unausführbar scheinen mochte: eine Maasregel, die, wenn sie wirklich hätte durchgeführt werden können, allerdings der furchtbarste Angriff auf die innerste Lebenskraft Englands gewesen sein würde. Die Durchführung des Continentalsystemes machte sofort die

Verlegung des Kriegsschauplatzes nach der Pyrenäischen Halbinsel nothwendig, um Portugal zu zwingen, seiner alten Verbindung mit England zu entsagen. Die Portugiesische Königsfamilie (Haus Braganza) verliess desshalb Portugal und schiffte sich (1807, Novbr. 30.) nach Brasilien ein. Gleichzeitig gaben die offen ausgebrochenen Misshelligkeiten zwischen dem Könige Carl IV. von Spanien und dessen Kronprinzen Ferdinand VII. dem Kaiser Napoleon Gelegenheit, sich in die Spanischen Angelegenheiten zu mischen, und nach Bemächtigung der Regierung seinen Bruder Joseph zum Könige dieses Landes zu ernennen. (1808.) Allein ein grosser Theil der spanischen Nation führte den Kampf gegen die Franzosen mit grösster Erbitterung und mit Unterstüzung Englands fort, so dass sich Napoleon nach einer Besprechung mit dem Kaiser von Russland und den Rheinbundsfürsten zu Erfurt (28. Sept. — 4. Oct. 1808.) und abermaligen vergeblichen Friedensvorschlägen an England bewogen fand, sich persönlich nach Spanien zu begeben. Diesen Zeitpunct glaubte Oesterreich zu einem Angriffe gegen Frankreich benützen zu müssen. (Apr. 1809.) Allein Napoleon, welcher nicht länger in Spanien verweilet hatte, als zur Herstellung Josephs in Madrid nothwendig gewesen war, beendete in wenigen Monaten diesen Krieg, und hiermit sah sich jetzt auch Oesterreich zu sehr empfindlichen Länderabtretungen durch den Frieden zu Wien (1809, Octbr. 14.)[30]) genöthiget, welche theils zu Gunsten der Rheinbundsfürsten verwendet, theils in einen neuen Staat der Illyrischen Provinzen, vereiniget wurden. Nunmehr stand Napoleon auf dem Puncte, dass er auf die deutschen grösseren Mächte, Preussen und Oesterreich keine Rücksicht mehr zu nehmen hatte. Er verfügte seitdem nach voller Willkühr lediglich mit Rücksicht auf das militärische Interesse Frankreichs und die Handhabung des Continentalsystemes über die, die Oberherrschaft Frankreichs anerkennenden Staaten, und incorporirte dieselben unmittelbar der französischen Monarchie, in soferne diess die Handhabung seines politischen Systemes nothwendig zu machen schien.[31]) Zugleich war aber Napoleon dahin gekommen, dass ein unmittelbarer Conflict mit den unversöhnlichen Feinden der Grösse Frankreichs, England und Russland, unvermeidlich war. Der Krieg eröffnete

sich gegen Russland (Juni 1812) durch einen Angriff gegen Polen, welches Reich durch die von Russland, Oesterreich und Preussen (1773, 1793. 1795) gemachten drei Theilungen völlig aufgelöst worden war. Die Wiederherstellung dieses Reiches, unter dem Schutze Frankreichs, sollte ein mit warmer Liebe an seiner Nationalität hängendes Volk zum Verbündeten Frankreichs machen, so wie auch hierdurch die unmittelbare Reibung zwischen den Grossmächten des Continents allerdings vermindert werden konnte. Nach Ueberschreitung der polnischen Grenze vermochten die russischen Heere dem Vordringen Napoleons wenig Widerstand entgegenzusetzen. Der Brand von Moskau (Sept. 16.) und der frühzeitig eingetretene strenge Winter hemmten aber die weiteren Unternehmungen der grossen Armee, welche sich nur unter den empfindlichsten Verlusten zurückziehen konnte. Das Vordringen der Russen veranlasste zuerst Preussen sich mit denselben zu Kalisch (1813, Febr. 28.)[32]) zu verbünden; später schloss sich auch Oesterreich an. (Jul. 27.) Nach einem hartnäckigen, mit wechselndem Glücke geführten Kampfe, während dessen sich endlich auch Bayern durch einen mit Oesterreich zu Ried (Oct. 8.) geschlossenen Vertrag[33]) von Frankreich trennte, entschied die dreitägige Schlacht bei Leipzig (17—19 Oct.) gegen Napoleon, und führte zugleich das Ende der Suprematie herbei, welche Frankreich seither über Europa ausgeübt hatte. Doch endete der Krieg erst nach der Verzichtleistung Napoleons auf die französische und italienische Krone, (1814, April 11. zu Fontainebleau) worauf Ludwig XVIII. als König von Frankreich mit den grossen Mächten einen Frieden zu Paris[34]) abschloss, (1814, Mai 30.) dessen nähere Bestimmungen durch einen zu Wien abzuhaltenden Congress (eröffnet 1814, Oct. 1.) festgesetzt werden sollten. Die Erledigung der vielen sich hier zusammendrängenden Angelegenheiten erhielt jedoch erst dann einen rascheren Fortgang, als die Rückkehr Napoleons nach Frankreich (1. März 1815) zur möglichsten Eile trieb, in welcher auch die neben den europäischen zu verhandelnden deutschen Angelegenheiten vorläufig durch die Vereinigung der deutschen souverainen Fürsten und noch übrigen vier freien Städte über die Eingehung eines Staatenbundes unter dem Namen „der deutsche

Bund" und durch die Annahme eines in 11 Sitzungen vom 20. März bis 8. Juni berathenen Grundgesetzes, — der deutschen Bundesacte[35])— als erlediget erklärt, die genaueren Bestimmungen aber einer späteren Uebereinkunft vorbehalten wurden. Diese Bundesacte, das erste Grundgesetz des neuen deutschen practischen Staatsrechtes, wurde auch der von den acht grossen Mächten, Oesterreich, Russland, Spanien, Frankreich, Grossbritannien, Preussen, Portugal und Schweden unterzeichneten Schlussacte des Wiener Congresses (1817, Jun. 9.) einverleibt.[36])

[1]) Ueber die Regierung Leopold's II. und Franz II. vgl. Westenrieder, histor. Cal. Jahrg. 1815. 2te Abthl. — Eichhorn, RG. §. 603. — Pfister, Gesch. d. Deut. Bd. V. pg. 644 ff. —

[2]) Vergl. das merkwürdige Manifest Joseph's II. d. d. Wien, 28. Jänner, 1790. *„Quum generalia regni comitia"* in Schlözer Staatsanzeigen XIV. p. 121. —

[3]) Vgl. F. Saalfeld, Grundriss zu Vorlesungen über die Gesch. der neuesten Zeit v. Anfange d. franz. Revol. etc. Göttingen, 1821. — Fr. Schöll, Entwurf eines histor. Gemäldes von Europa seit dem Anfang der franz: Revol. bis z. Paris. Frieden 1815; übers. a. d. Franz. mit Zus. von Ed. Catell. Berlin, 1826. — Die Literatur der Gesch. der franz. Revolution s. bei Pölitz, Gesch. des Europ. und American. Staatensystems. 2te Aufl. Leipzig, 1827. p. 351 ff. —

[4]) Die Declaration von Pillnitz mit den geh. Artikeln s. bei Martens, T. V. p. 260. —

[5]) Schirach's polit. Journal, 1792. Aug. S. 870.

[6]) Vergl. *A. C. Thibaudeau, mémoires sur la convention et le directoire. 2. T. Paris, 1824. — Histoire de la convention nationale par Durand de Maillanc; suivie d'un fragment historique sur le 31. May par le comte Lanjuinais. Paris, 1825.* —

[7]) Den Frieden zu Basel s. bei Martens, T. VI. pg. 495. — Die Bestimmungen über die Demarkationslinie v. 17. Mai 1795. Ebend. pg. 503. —

[8]) Martens *Supplem.* T. III. p. 126. —

[9]) Martens T. VII. p. 208.

[10]) (v. Haller) geheime Gesch. der Rastadter Friedensunterhandlungen. Germanien, 1799. (6 Thle.) Thl. I. S. 243 ff. —

[11]) Das not. 10 angef. Werk: — sodann: Münch von Bellinghausen, Protocoll der Reichsfriedensdeputation zu Rastatt, mit den Originalien genau verglichen und mit erläuternden Anmerk. Rastadt, 1798 ff. 6 Bde. (v. Schwarzkopf) Handb. des Congresses zu Rastadt, mit 2 Fortsetz. 1798 ff.

[12]) (v. Dohms) authentischer Bericht von dem an der französchen Friedensgesandtschaft verübten Meuchelmord. 1799. C. U. D. v. Eggers,

Briefe über die Auflös. des Rastadter Congr. etc. Braunschw., 1809. — Dohm, nach seinem Wollen und Handeln von W. Grouau. Lemgo, 1824. p. 334. —

[13]) Martens, T. VII. p. 538. — Auch in G. v. Meyer, *Corp. jur. Confoeder. Germ.* Frkft., 1822. p. 1 ff. —

[14]) A. Ch. Gaspari, der Deputationsrecess mit histor. geograph. und statist. Erläuterungen etc. Hamburg, 1803. 2. Thle. — Protocoll der ausserordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg. Regensburg, 1803. 6 Bde. — J. V. Cämmerer, Hauptschluss der ausserordentl. Reichsdeputation. Regensburg, 1804. — K. E. A. v. Hoff, das deut. Reich vor der franz. Revolution und nach dem Frieden von Lüneville. 2 Thle. Gotha, 1801 und 1805. — Der Reichsdeputationshauptschluss stehet auch abgedr. bei v. Meyer, l. c. p. 16 ff. —

[15]) Martens, *Suppl.* T. II. p. 563. —

[16]) Das Patent s. bei Marteus, *Suppl.* T. IV. p. 89. —

[17]) Martens, *Suppl.* T. 4. p. 212, auch bei v. Meyer, l. c. pg. 74. — Das deut. Reich wurde in diesem Frieden gar nicht mehr erwähnet: die Rechte, welche es allenfalls noch über Italien prätendiren konnte, waren mit denen des Hauses Oesterreich stillschweigend an Frankreich übergegangen. art. II. — Oesterreich gewann nichts als das neue Churfürstenthum Salzburg, wofür dem Erzherzoge Ferdinand Würzburg eingeräumt wurde, art. X. XI; und die Zusicherung der Würde des Hochmeisters des deutschen Ordens mit dessen Besitzungen zu Mergentheim für einen seiner Prinzen, art. XII. — Bayern erhielt unter anderem die Reichsstadt Augsburg, art. XIII. — Ueber die Souverainetät von Bayern, Würtemberg und Baden, art. VI. VII. XIV. —

[18]) Zuerst (1795) war die Republik der vereinigten Niederlande, mit Vertreibung des Erbstatthalters in eine Democratie (batavische Republik) umgewandelt worden: 1797 war aus der österreichischen Lombardei und den zunächst belegenen italienischen Staaten die cisalpinische und in demselben Jahre aus den Genuesischen Besitzungen die ligurische Republik errichtet worden. 1798, April 12., war die Eidgenossenschaft in eine helvetische Republik umgestaltet worden. Nunmehr 1805 erhielt Napoleons Schwager, Joseph Murat, das Herzogthum Berg und die Clevischen Länder in Folge einer Abtretung von Bayern als souveraines Herzogthum. Joseph Bonaparte wurde König von Neapel, 30. März 1806, Ludwig Bonaparte König von Holland, 5. Juni 1806. Das kaiserl. Familienstatut, welches die Abhängigkeit der regierenden Familienmitglieder von Napoleon, als dem Haupte der Familie, festsetzte, s. bei Martens, *Suppl.* T. IV. p. 267. —

[19]) Die Rheinbunds-Acte s. Martens, *Suppl.* T. IV. p. 313 — bei v. Meyer, pg. 93. — Marchese Lucchesini, histor. Entwickelung der Ursachen und Wirkungen des Rheinbundes. Aus dem Italien. v. B. J. F. v. Halem. Leipzig, 1821. 2 Thl. (v. Gagern) mein Antheil an der Politik (2 Thle. Stuttg., 1823. 26) Thl II. S. 140. Von den der Darstellung der Verfassung oder Gesch. des Rheinbundes gewidmeten Werken ist das einzige bedeutende P. A. Winkopp, der rheinische Bund. 66 Hefte und 4 Supplem. Frankf., 1806 ff. —

Die Fürsten, welche zuerst den Rheinbund abschlossen, waren der K. von Bayern, der K. von Würtemberg, der Churerzkanzler, der Churfürst von Baden, der Herzog von Cleve und Berg (Joachim Murat) der Landgraf von Hessen-Darmstadt, die Fürsten von Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg, die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, die Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg, der Fürst v. Isenburg-Birstein, der Herzog von Ahremberg, der Fürst von Lichtenstein und der Graf von der Leyen. — Später traten bei: (1806) der Grossherzog von Würzburg (a. u. 17) Chursachsen: die Herzoge von Sachsen-Weimar, Gotha, Meiningen, Hildburghausen und Coburg: (1807) das neue Königreich Westphalen, Anhalt, Schwarzburg, Waldeck, Lippe und Reusa: (1808) Mecklenburg-Schwerin und Strelitz und Oldenburg.

[20]) Rheinbunds A. art. II. *„Toute loi de l'Empire germanique, qui a pu jusqu' à présent concerner et obliger leurs Majestés et leurs Altesses Serénissimes les rois et princes et le comte — leurs sujets, et leurs états — sera à l'avenir relativement à leurs dites Majestés etc. à leurs états et sujets respectifs nulle et de nul effet.“* Ausnahmsweise erhalten wurden nur die den Staatsgläubigern und Pensionären durch den Reichsdeputationshauptschluss v. 1803 eingeräumten Rechte, und die in demselben, §. 39, hinsichtlich der Rhein-Octroi festgesetzten Bestimmungen. Ebendas. Art. II. a. E. — Die Rheinbundsfürsten verzichteten auch gegenseitig auf alle Rechte, welche sie auf die Territorien der übrigen Bundesglieder haben könnten, mit einziger Ausnahme der Successionsrechte. Ebend. Art. XXXIV. —

[21]) RhbdsA. Art. III. Die neuen Titel, welche die Rheinbundsfürsten hiermit annahmen, s. Ebend. Art. IV. ff. —

[22]) Dem Kaiser der Franzosen war das Recht eingeräumt, als Protector den Fürst-Primas zu ernennen. Ebend. Art. XII. — Die Bestimmungen über das Kriegsbündniss und die aufzustellende Militairmacht, Ebend. Art. XXXV—XL. —

[23]) Die Bestimmungen über die Mediatisirung (Subjicirung) der betreffenden Reichsstände, wodurch Bayern die Reichsstadt Nürnberg, Baden das Fürstenthum Heitersheim erhielt. Ebend. Art. XVII. ff. — Die Mediatisirung der Reichsritterschaft. Art. XXV. — Als Rechte der Souverainetät wurden ausgesprochen: Art. XXVI. *les droits — de législation, de jurisdiction supréme, de haut police, de conscription militaire, et d'impôt.* Die Aufzählung der Rechte, welche den mediatisirten Fürsten und Grafen verbleiben sollten, s. Art. XXVII. und XXVIII., in welchem letzteren ihnen in Criminal-Sachen unter der verkehrten Bezeichnung: *droit d'austrégues*, das Recht vorbehalten wurde, von Standesgleichen (*pairs*) gerichtet zu werden und eine Confiscation ihrer Güter als Strafe für unzulässig erklärt wurde. — Die Rechte, welche der mediatisirten Reichsritterschaft erhalten werden sollten, wurden nicht urkundlich bestimmt. —

[24]) Die Anerkennung der Souverainetät der Bundesglieder, Ebend. Art. VII., Art. XVII. ff. XXV. ff. — Ueber die Bundesversammlung und deren Wirkungskreis Art. VI. IX—XI. —

[25]) Die Lossagungs-Urkunde der Rheinbundsglieder vom Reiche, s. bei Meyer, *Corp. jur. C. G. I. p.* 87. — Die Erklärung Napoleons. Ebend. p. 85. —

[26]) Die Entsagungsurkunde des Kaisers Franz II. Ebend. p. 90.

[27]) Martens *Suppl.* T. IV. p. 384. —

[28]) Martens *Suppl.* T. 4. p. 436. 444. — Bei Meyer l. p. 124. — Die geheimen Art. dieses Friedens, s. in d. Allgem. Zeitg. 1822. Nro. 365. —

[29]) Den Anfang machte ein Decret Napoleons, d. d. Berlin, 21. Nov. 1806, wodurch er die brittischen Inseln in Blokadestand erklärte, den Handel mit engl. Waaren verbot, und die Confiscation derselben befahl: s. die hierauf und auf die von England getroffenen Repressalien bezüglichen Actenstücke bei Martens, *Suppl.* T. V. p. 444 ff. —

[30]) Martens, *Suppl.* T. V. p. 210. — In Folge dieses Krieges waren auch die Besitzungen des deutschen Ordens, welche in den Rheinbundsstaaten lagen, mediatisirt worden, wodurch Würtemberg in den Besitz von Mergentheim kam. S. das Decret Napoleons, d. d. Regensburg 1809, Apr. 24., bei Meyer I. p. 124. —

[31]) In Italien war Genua seit 1805, Toskana mit Parma und Piacenza 1808, der Kirchenstaat 1809 mit Frankreich vereiniget. Neapel hatte seit der Ernennung Joseph's zum K. von Spanien, Joachim Murat, das von diesem bisher besessene Grossherzogthum Berg nnminell der älteste Sohn Ludwigs (1809) erhalten, während es der Sache nach unmittelbar unter kaiserliche Administration kam. 1810 wurde Holland dem Ludwig Bonaparte wieder entzogen und unmittelbar mit Frankreich vereiniget. In Schweden wurde der französische Marschall Bernadotte, Fürst von Ponte-Corvo (1810, Aug. 28.) als Thronfolger anerkannt; am 12. Dec. 1810 wurden die Republik Wallis, am 13. Dec. die sämmtlichen Mündungen der Schelde, der Maas, des Rheines, der Ems, der Weser und der Elbe, das Herzogthum Oldenburg, die Fürstenthümer Salm-Salm und Salm-Kyrburg, die Hansestädte Bremen, Hamburg und Lübeck, nebst einigen Landstrichen des Königreichs Westphalen, des Grossherzogthumes Berg und einige der Besitzungen des Fürsten von Ahremberg unmittelbar zu Frankreich gezogen (Lippe- und Hanseatische Departements). — Die Länder des Fürst-Primas wurden (1810, Febr. 16) durch das Fürstenthum Fulda und einen Theil von Hanau vermehrt, und zu einem Grossherzogthum Frankfurt (diese Stadt war dem Fürst-Primas schon 1806 zugetheilet worden) erhoben, die Succession in diesem aber dem Adoptivsohne Napoleons, Fürsten Eugen (Leuchtenberg) bestimmt.

[32]) Martens, *Suppl.* T. V. p. 234. —

[33]) Martens, *Suppl.* T. V. p. 610. —

[34]) Martens, *Suppl.* T. VI p. 1. Auch bei Meyer I. p. 149. — Dieser Friede wurde von den acht am Ende dieser Paragraphe genannten Mächten unterzeichnet. — In Bezug auf Deutschland hatte dieser Friede, Art. VI, schon festgesetzt, dass seine Staaten durch ein Föderativ-Band (*lien fédératif*) vereiniget sein sollen. Eben daselbst

wurde die Unabhängigkeit der Schweitz und die Wiederherstellung des Hauses Oranien auf dem Throne der Niederlande ausgesprochen. — Der Rheinbund hatte sich stillschweigend durch successiven Uebertritt seiner Mitglieder zu den gegen Frankreich verbündeten Grossmächten aufgelöst.

[35]) Die Bundesacte s. in den Protoc. der deut. Bundesversamml. v. 1817. Bd. 1. p. 30 ff.; — bei Meyer II. p. 3 ff. — Als Bundesmitglieder unterzeichneten dieselbe Oesterreich, Preussen, Dänemark wegen Holstein, Bayern, Sachsen, Niederlande wegen Luxemburg, Hannover, Churhessen, Hessendarmstadt, Sachsen-Weimar, Gotha, Meiningen, Hildburghausen, Coburg, Braunschweig, Oldenburg, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Anhalt (Dessau), Cöthen und Bernburg, Hohenzollern (Hechingen und Sigmaringen), Nassau, Lichtenstein, Schwarzburg (Sondershausen und Rudolstadt), Waldeck, Reuss, ältere und jüngere Linie, Lippe, Schaumburg-Lippe, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg. — Von den rheinischen Bundesgliedern, welche bei dem Sturze Napoleons noch im Besitze der Souverainetät waren, hatten sonach nur der Fürst von Isenburg und der Graf von der Leyen die Aufnahme als Bundesglieder nicht erhalten können. Der Fürst-Primas hatte seine Würde als Grossherzog von Frankfurt schon 1813, Oct. 30., niedergelegt. — Für Würtemberg und Baden, welche durch die Rückkehr Napoleons zunächst bedrohet waren, wurde der Beitritt vorbehalten. S. die Urkunden bei Meyer, II. p. 37 ff. —.

[36]) Nämlich ausdrücklich die ersten 11 Artikel, welche die Verhältnisse der Bundesstaaten unter sich betreffen. Vergl. die Wiener Congressacte v. 9. Juni 1815, bei Meyer, I. p. 196. Art. LIII. ff. — Die sogenannten besonderen Bestimmungen der Bundesacte wurden der Congressacte in einer Beilage beigefügt, jedoch mit der Erklärung, dass sie dieselbe Kraft und Gültigkeit haben sollten, als wenn sie in den Text aufgenommen wären: Ebend. Art. LXIV. — Ueber den Wiener Congress: Klüber, Acten des Wiener Congresses. 31 Hefte. Erlang., 1815 ff. — Dessen Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses. 3 Abth. Frankf., 1816. — *De Pradt, du congrès de Vienne. T. 2. Paris*, 1815. — Befestiget wurden die Resultate dieses Congresses durch den Sieg der verbündeten Mächte bei Waterloo über Napoleon, und den hierauf mit dem K. Ludwig XVIII. geschlossenen zweiten Pariser Frieden vom 20. Nov. 1815. Martens, *Suppl.* T. VI. p. 682. — Meyer I. p. 243. —

II. Ueberblick der Rechtsverfassung bis zur Auflösung des deutschen Reiches.

§. 120.

Reichsstaatsrecht. [1])

Ungeachtet der einer vollen Staatsgewalt sehr ähnlichen Befugnisse, welche der Westphälische Friede den

unmittelbaren Ständen des deutschen Reiches eingeräumt hatte, und so sehr auch die Reichsverbindung durch die Bestimmung, dass die Reichsversammlung an allen Regierungshandlungen Antheil nehmen sollte, einer Conföderation ähnlich geworden war, (§. 116, n. 8. IV.) so galt doch noch der Inbegriff der nunmehr durch Kaiser und Reich gemeinschaftlich auszuübenden Regierungsbefugnisse, der Theorie nach, als eine wirkliche Staatsgewalt, und Deutschland bis zur Auflösung der Reichsverfassung, wenigstens in dem Verhältnisse nach Aussen, noch als ein, wenn gleich zusammengesetzter Staat,[2]) was freilich factisch immer weniger Bedeutung hatte, besonders nachdem mehrere Reichsstände in den Besitz auswärtiger Kronen gekommen waren, und die Pflichten, welche ihnen die Reichsverbindung auflegte, aus höheren politischen Rücksichten, häufiger bei Seite gesetzt wurden. Die Rechte, welche dem Kaiser von der früher behaupteten *plenitudo potestatis* in der Art übrig geblieben waren, dass er dieselben ohne Concurrenz der Reichsstände ausüben durfte, erschienen nur noch als Ausnahmen (sog. kaiserliche Reservatrechte).[3]) Ueberdiess war die Verhängung einer Reichsacht gegen einen Reichsstand an solche Voraussetzungen geknüpft worden, dass man wohl entnehmen konnte, wie wenig es in der Absicht der Reichsstände lag, dass dieselbe gegen einen Reichsstand ferner sollte ausgeübt werden können.[4]) Als Grundgesetze des deutschen Reiches wurden betrachtet: die goldene Bulle Carls IV., (§. 103. 108) der ewige Landfriede Maximilians (§. 113), der Religionsfriede vom J. 1555 (§. 114), der Westphälische Friede (§. 116), die Reichskammergerichtsordnung, und zwar zuletzt nach der im J. 1555 auf dem Reichstage zu Augsburg erhaltenen Redaction[5]) (§. 114, n. 33), besonders aber die seit Carl V. in Gebrauch gekommene kaiserliche Wahlcapitulation.)[6]) Auch die Münz- und Polizei-Ordnungen des Reiches so wie peinliche Gerichsordnung Carl's V. (§. 114) können als vertragsmässig errichtete, den Kaiser und die Stände wechselseitig bindende Gesetze hieher gerechnet werden. Die Zahl der unmittelbaren Reichsmitglieder, welche jedoch nicht alle Reichsstandschaft, sondern häufig nur Kreisstandschaft hatten — so wie auch bei weitem nicht alle Territorien derselben reichslehenbar

waren, belief sich im J. 1790 auf 324 Territorien, worunter vier Erzbisthümer (Mainz, Trier, Cöln und Salzburg), und der Hochmeister des deutschen Ordens zu Mergentheim mit gleichem Range: 19 Bisthümer, 61 Prälaturen, Abteien und Probsteien und der Meister des Johanniter-Ordens zu Heitersheim in gleichem Range, und 51 Reichsstädte, wovon 14 der rheinischen, die übrigen der schwäbischen Städtebank (§. 108, n. 7) angehörten. Ueberdiess befanden sich 1475 gutsherrliche Gebiete in dem reichsfreien Besitze der reichsunmittelbaren Ritterschaft.[7]) Hinsichtlich der Reichsregierung erhielt sich Mainz als Reichserzkanzler in dem Besitze des Directoriums des Reichstages[8]) und des Aufsichtsrechtes über die Reichsgerichte: so wie auch sein von ihm ernannter Stellvertreter am kaiserlichen Hofe, der Reichsvicekanzler, von dem Kaiser bei allen Reichssachen zugezogen werden musste, und somit als eigentlicher Reichsminister erschien.[9]) Der Kaiser liess sich auf dem seit 1663 immerwährenden Reichstage regelmässig durch einen Reichsfürsten als Principalcommissarius, und einen Staatsmann als Concommissarius vertreten.[10]) Der Reichstag selbst, jetzt grösstentheiles nur noch durch reichsständische Abgeordnete beschickt, hatte den Character eines Gesandtencongresses angenommen, und seine Thätigkeit war daher nicht sowohl mehr eine entscheidende, als vielmehr regelmässig blos auf Communication der bei dem Reichstage von dem Kaiser, oder Mitständen, oder dritten Personen gestellten Anträge, welche desshalb durch Dictatur vervielfältiget wurden, und auf Instructions-Einholung von den Höfen gerichtet. In dem Churfürstencollegium (§. 108) war die Böhmische Churstimme seit der Regierung Kaiser Wenzels nicht mehr ausgeübt, jedoch durch einen Reichsschluss von 1708, welcher zugleich die von K. Leopold I. für Braunschweig-Lüneburg 1692 (§. 117) errichtete neunte Churwürde genehmigte, wieder readmittirt worden.[11]) Nach dem Aussterben des Hauses Bayern im J. 1777 (§. 118) war die für Rheinpfalz, in Gemässheit des Westphälischen Friedens (§. 116, n. 8), errichtete Chur wegen des Rückfalles der Bayerischen wieder eingegangen, so dass seitdem bis zu dem Reichsdeputationshauptschluss v. 1803 wieder nur acht Churwürden existirten.[12]) — In dem Reichsfürstenrathe hatten in dem Verlaufe dieser Periode gleichfalls mehrere

wesentliche Veränderungen stattgefunden. Die alte Ansicht, nach welcher bei der Theilung des Landes jeder Successor mit einer Viril – Stimme auf dem Reichstage zugelassen wurde, war verlassen, und dagegen angenommen worden, dass jedes fürstliche Haus nicht mehr Stimmen führen sollte, als auf dem Reichstage zu Augsburg 1582 wirklich von dessen Linien geführt worden waren: dagegen aber wurden diese Stimmen als auf den damals vorhandenen Landestheilen haftend betrachtet, so dass auch in dem Falle des Aussterbens einer Linie oder eines Hauses dessen Nachfolger die im Jahre 1582 von denselben geführten Stimmen fortführte. Die nicht gefürsteten Grafen hatten anfänglich zwei Curiatstimmen (Wetterauische u. Schwäb. Gr.); 1640 erhielten die Fränk. Grafen eine dritte, und 1653 die Westphälischen eine vierte Curiatstimme. Die nicht gefürsteten Prälaten führten bis 1653 nur eine Curiatstimme; seitdem wurde ihnen noch eine zweite zugestanden. (Rheinische und Schwäbische Prälatenbank.) Ausser diesen sechs Curiatstimmen der nicht gefürsteten Häuser und Prälaten bestanden in diesem Collegium noch 94 Virilstimmen des gefürsteten Herrenstandes. Die Gesammtzahl von 100 Stimmen war in zwei Bänke (geistliche und weltliche Bank) vertheilet, von welchen die geistliche 37, die weltliche 63 Stimmen befasste; 53 Stimmen waren entschieden katholisch; die von Osnabrück, abwechselnd katholisch und evangelisch; die der fränkischen und schwäbischen Grafen waren vermischt, die übrigen Stimmen entschieden evangelisch.[13]) Die Erlangung des Reichsfürstentitels gab aber einem reichsständischen Grafen noch kein Recht auf die Führung einer Virilstimme, wenn nicht der Fürstenrath zustimmte.[14]) Das Directorium des Reichsfürstenrathes leitete nach Materien abwechselnd Oesterreich und Salzburg.[15]) — In dem Collegium der Reichsstädte stand das Directorium immer jener Stadt zu, in welcher der Reichstag gehalten wurde.[16]) Zur Handhabung des Landfriedens und zur Beendigung der auf den Reichstagen unerlediget gebliebenen Sachen war in dem XVI. Jahrhundert die ordentliche Reichsdeputation eingeführt worden, welche gleichsam an die Stelle des Reichsregimentes (§. 113, n. 12. §. 114, n. 6) trat und aus den Churfürsten, und bestimmten ein – für allemal hierzu gewählten Reichsständen bestand; doch wurde

dieses Institut, seitdem der Reichstag nicht mehr verabschiedet wurde, überflüssig, und seitdem nur sog. ausserordentliche Reichsdeputationen zur Erledigung einzelner wichtiger Angelegenheiten angeordnet, deren Geschäftskreis in jedem besonderen Falle durch die von dem Reichstage ertheilten Vollmachten bestimmt wurde.[17]) — Die Kreisverfassung, (§. 113, not. 12. 13. §. 114, not. 35) in welche auch jene unmittelbaren Reichsmitglieder aufgenommen waren, welchen keine Reichsstandschaft zukam, bestand nur in dem Fränkischen, Schwäbischen und Oberrheinischen Kreise in ihrer vollen Thätigkeit bis zu dem Lüneviller Frieden. In dem Oesterreichischen und Burgundischen Kreise war die Kreisverfassung überhaupt nie in das Leben getreten, auch waren in dem Baierischen Kreise die Kreisversammlungen selten; in dem Ober- und Niederrheinischen Kreise kamen sie seit 1683 in Abnahme. Doch standen die sog. vorderen Kreise (die Rheinischen, der Oesterreichische, Fränkische und Schwäbische) in einer bleibenden, auch in Friedenszeiten fortbestehenden Association, obgleich deren nächster Zweck auf die Repartition der bei dem Ausbruche eines Krieges zu stellenden Truppen gerichtet war.[18]) — Die Reichsritterschaft in Schwaben, in Franken und am Rhein hatte allmählig sich in diesen drei Gegenden durch gemeinschaftliche Ritterordnungen enger verbunden, und war mit Beibehaltung dieser geographischen Eintheilung (drei Ritterkreise) schon 1577 in eine gemeinschaftliche Verbindung getreten, welche 1650 erneuert wurde.[19]) Die Ritterkreise waren in Cantone, Orte oder Quartiere eingetheilt. Die Leitung der Cantonsgeschäfte besorgte ein gewählter Ritterhauptmann, nebst einem Cantonsausschuss. Im Schwäb. Ritterkreise führte der Canton Donau, in den übigen jeder Canton abwechselnd das Kreis- (sogen. Special-) Directorium. Auf den Versammlungen (Correspondenztagen) der drei Ritterkreise wechselte unter denselben das Generaldirectorium.[20]) Die Reichsritterschaft behauptete sich immer in dem Besitze der Freiheit von den Reichssteuern, fand sich aber zur Behauptung derselben genöthiget, dem Kaiser selbst (nicht aber dem Reiche) auf sein Anfordern von Zeit zu Zeit, ohne dass hierüber eine feste Norm vorhanden war, eine Geldsumme, deren Grösse gleichfalls von der jedesmaligen Vereinbarung abhing, unter dem

Namen eines freiwilligen Geschenkes (Charitativsubsidien) zu bezahlen.[21]) Dass die Mitglieder der Reichsritterschaft auf ihren Gütern viele Rechte hatten, welche auch den im Besitze der Landeshoheit befindlichen Ständen zukamen, war unbestritten; jedoch überwog bei den ersteren die Rücksicht, dass die ihnen zustehenden Rechte doch immer nur als gutsherrliche und aus dem Eigenthume fliessende Rechte betrachtet werden konnten, insbesondere da ihnen doch regelmässig der Bann, und damit die Criminalgerichtsbarkeit auf ihren Gütern nicht zustand, worin theoretisch immer eines der wesentlichsten Kennzeichen der Landeshoheit erfunden werden musste, wesshalb man der Reichsritterschaft wohl eine Landesherrlichkeit, nicht wohl aber eine Landeshoheit, beilegen konnte.[22]) Auch stand jedem Reichsritter ein Retractsrecht an allen reichsritterschaftlichen Besitzungen, im Falle einer Veräusserung an Auswärtige zu.[23]) — Die Justizverfassung des Reiches war seit dem Westphälischen Frieden in soweit etwas verbessert, als nunmehr die Autorität des Reichskammergerichtes und des Reichshofrathes unbestritten anerkannt war (§. 116, n. 8). Doch war es immer unmöglich geblieben, den alten Klagen über die Verschleppung der Prozesse am Reichskammergerichte (§. 113, n. 15) abzuhelfen. Auch wurden nie die fünfzig Beisitzer, welche nach dem Westphäl. Frieden (§. 116, n. 8) dazu verordnet worden waren, wirklich angestellet. Im J. 1719 wurde die Zahl der Beisitzer auf die Hälfte (25) festgesetzt, welche später wirklich angestellet wurden.[24]) Die vorgeschriebenen jährlichen Kammergerichtsvisitationen (§. 113, n. 14) waren schon seit 1558 abgekommen, und statt deren von Zeit zu Zeit, nicht ohne grosse Schwierigkeiten, Visitationen durch ausserordentliche Reichsdeputationen angeordnet worden, welche jedoch überdiess regelmässig für die Verbesserung des Justizwesens nur geringen Erfolg hatten.[25]) Im Jahr 1613 wurde eine Revision der Kammergerichts-Ordnung von 1555 (n. 5) vorgenommen, und ein Concept[26]) einer erneuerten und verbesserten K.G.O. entworfen, welches aber nie vom Kaiser und Reiche sanctionirt und mit Gesetzeskraft versehen worden ist. — Bei der Schwierigkeit, welche die Verbesserung des Justizwesens dem Reichstage selbst darzubieten schien, hatte man eine Auskunft durch

die Bestimmung getroffen, dass das Kammergericht selbst Beschlüsse über die Entscheidung zweifelhafter Rechtsfragen und die Ordnung des Prozessverfahrens (gemeine Bescheide, *decreta communia, Senatusconsulta cameralia*)[27]) abfassen sollte, welchen so lange Gesetzeskraft beigelegt wurde, als sie durch die Reichsversammlung nicht förmlich aufgehoben waren. — Der Reichshofrath hatte im Laufe dieser Periode eine neue Geschäftsordnung von Ferdinand I., 1559, und zuletzt durch Ferdinand III. 1654 erhalten, auch musste derselbe die Kammergerichtsordnung beobachten.[28]) Eigenthümlich, aber deutschen Rechtsbegriffen nach consequent, war die Ansicht, dass der Reichshofrath mit dem Tode jedes Kaisers aufgelöst sei, wesshalb auch die Reichsvicarien, wenn sie in Thätigkeit traten, Vicariatshofgerichte anzuordnen pflegten.[29]) Das Visitationsrecht über den Reichshofrath, welches jedoch nie ausgeübt wurde, behauptete Mainz, als Chur-Erzkanzler, welches in derselben Eigenschaft auch die Kanzlei sowohl bei dem Reichshofrathe als auch bei dem Kammergerichte besetzte. Durch Herkommen stand dem Reichshofrathe die Criminaljurisdiction über Reichsunmittelbare zu; jedoch war er in Ausübung derselben gegen Reichsstände, wenn es auf ein Achts-Erkenntniss ankam, durch die dem Reichstage zustehende richterliche Gewalt beschränkt.[30]) Das Recht der Austräge wurde fortwährend von den Reichsständen und übrigen Reichsunmittelbaren ausgeübt, und die Austräge häufig durch kaiserliche Privilegien und Verträge vermehrt und erweitert.[31]) Auch erhielten sich die zur Zeit des Westphälischen Friedens noch bestehenden kaiserlichen Landgerichte, obgleich sowohl in diesem als in der Wahlcapitulation ihre Abschaffung verlangt wurde.[32]) — Die Reichs-Polizei befand sich nie auf einer vollkommenen Stufe, wie diess bei der vielfachen Zerstückelung der Territorien ohnehin nicht anders zu erwarten war. Allgemeine Reichspolizei-Ordnungen wurden überdiess nur in dem XVI. Jahrhunderte (1530. 1548. 1577) beschlossen; seitdem mochte man die Unmöglichkeit erkennen, bei der vielfachen Verschiedenheit der Bedürfnisse und Verhältnisse der einzelnen Länder gemeinsame Ordnungen aufzustellen, und begnügte sich desshalb mit der Abfassung von Gesetzen über einzelne, einer allgemeinen Erledigung fähig scheinende Ge-

genstände.[33]) — Die Kriegsverfassung des deutschen Reiches hatte insoferne durch die auf dem Reichstage zu Worms 1521 beschlossene Matrikel eine etwas geregeltere Gestalt erhalten, als hierdurch die Contingente der Reichsstände zur Reichsarmee nach der Kreiseintheilung zur Aufstellung eines Heeres von 24,000 Mann bestimmt worden waren. Diese Matrikel wurde 1681 erneuert, und die Aufstellung eines Reichsheeres von 40,000 Mann zu Grunde gelegt. Die Contingente wurden nur nach erfolgtem Beschlusse eines Reichskrieges von den Ständen aufgebracht, und zugleich nach dem Bedürfnisse des einzelnen Falles in dem betreffenden Reichsschlusse festgesetzt, das wie Vielfache des matrikelmässigen Contingentes zu der Reichsarmee von jedem Reichsstande zu stellen sei. Die Reichsmatrikel bestimmte zugleich die Grösse der von den Reichsständen zur Führung des Reichskrieges zu leistenden Geldbeiträge, aus welchen eine besondere Reichsoperationskasse gebildet wurde.[34]) Die Finanzverfassung des Reiches war so wenig als am Ende der vorigen Periode von einiger Bedeutung, da ausser der Unterhaltung des Reichskammergerichtes[35]) und der Bestreitung der Kosten eines Reichskrieges[36]) keine von dem Reiche als einem Ganzen zu bestreitenden Ausgaben vorhanden waren. Die Einkünfte des Kaisers als solchem, bestanden bei dem allmähligen völligen Verschwinden des Reichsgutes lediglich nur noch aus einigen geringen Steuern, welche er in den wenigen Reichsstädten erheben konnte, welche sich von denselben nicht losgekauft hatten, in den Abgaben der Judenschaft in einigen unmittelbaren Gebieten und aus den Charitativsubsidien der Reichsritterschaft.[37])

[1]) Ueber die hieher gehörigen Schriften des *Domnin. Arumaeus*, geb. 1579, † 1637; *Joh. Limnaeus*, geb. 1592, † 1663; Hermann Conring, geb. 1606, † 1681; V. L. v. Seckendorf, geb. 1626, † 1692; Sam. v. Pufendorf (Monzambano), geb. 1631, † 1694; G. W. Leibnitz (Fürstenerius), geb. 1646, † 1716; J. Ph. Datt, geb. 1654, † 1722; Ch. Thomasius, geb. 1640, † 1710, s. Pütter, Literat. des deut. StaatsR. I. p. 165 ff. — J. J. Moser, geb. 1701, † 1785, deut. StaatsR. 50 Thle. und 2 Thle. Zusätze und 1 Hauptregist. Nürnberg und Leipzig, 1737—54. — Dessen neueres StaatsR. 21 Bde., auch unter besonderen Titeln und 1 Regist. Frkft. u. Leipzig, 1766—75. — J. St. Pütter, geb. 1725, † 1807, *inst. jur. publ.*, zuletzt Göttingen, 1802. — Häberlin, Hdbch. des deut.

StaatsR. nach dem Syst. v. Pütter. III. Bd. Bamberg, 1797. — J. Ch. Leist, Lehrb. des deut. StaatsR. Göttingen, 1803. (2. Aufl. 1805). — N. Th. Gönner, deut. StaatsR. Landshut, 1804. —

[2]) Die Publicisten suchten — obwohl das Mitregierungsrecht der Reichsstände, und somit eine aristokratische Form der Regierung des Reichsstaates unbestritten vorlag — doch noch immer Deutschland als eine Monarchie darzustellen, indem sie nicht nur desshalb zwischen beschränkter und unbeschränkter Monarchie unterschieden, sondern auch den Character der Monarchie vorzüglich in der Unabhängigkeit und Majestät der Person des Kaisers fanden. Vergl. Pütter, *inst. jur. publ. germ.* §. 26.

[3]). Ueber eine Aufzählung der kaiserl. Reservatrechte hatte man sich bei den Westphäl. Friedensverhandlungen nicht vereinigen können. Man rechnete dahin: das Recht Privilegien und Reichslehen zu verleihen, so weit nicht nach der G. B. oder sonstigen Gesetzen die Einwilligung der Churfürsten nothwendig war, wie bei dem Zoll, Stapel- und Münzrechte, und bei den grösseren Reichslehen; das R. zu legitimiren, das R. der Standeserhöhung, d. h., der Verleihung der Titel des hohen Adels, die Ausübung der nutzbringenden kaiserl. Regalien, in soferne sie noch vorhanden und nicht in die Hände der Fürsten übergegangen waren, die Confirmation landesherrlicher Gesetze und der Hausgesetze reichsunmittelbarer Familien, und die Ausübung der kaiserl. Gerichtsbarkeit durch den Reichshofrath. Vergl. vorzüglich Eichhorn, RG. §. 525. 534. 535. — Ueber die Art der Ausübung der kaiserl. Reservaten, Häberlin, Hdb. des deut. StR. Bd. I. p. 435 ff. — S. oben §. 110. not. 8. —

[4]) Bei Abfassung der Wahlcapitul. Carl's VI. 1711, Art. XX., wurde festgesetzt, dass darüber vorerst bis zum Actenschluss an den Reichsgerichten gehandelt, sodann das Urtheil aber nur von der Reichsversammlung selbst nach vorgängigem Gutachten einer in gleicher Anzahl aus beiden Religionstheilen zusammenzusetzenden Reichsdeputation ausgesprochen werden sollte. J. P. Carrach, Reichsgrundgesetzmässiger Bericht von der Reichsacht. Hall, 1758. — *Deis* (J. E. Schmidt) *Essay sur l'histoire du ban.* Jena, 1761. — Pütter, hist. Entwickel. II. p. 114. — S. oben §. 118. n. 8. —

[5]) Samml. der RA. III. p. 43. —

[6]) Ueber die Einführung der Wahlcapitulation und deren Inhalt bei der Wahl Carl's V., s. oben §. 114, n. 2. — Häberlin, deut. Reichsgesch. Bd. 10. S. 257 ff. — Schon bei der Wahl des K. Matthias 1612 verlangten die altfürstlichen Häuser, bei der Abfassung der Wahlcapitulation von den Churfürsten zugezogen zu werden. Der Westphäl. Friede *J. P. O. a. VIII.* §. 3 bestimmte nur: *in proximis Comitiis — de certo constantique Caesarea capitulatione concipienda — ex communi statuum consensu agatur et statuatur.* — (Vergl. §. 116, n. 8). — Die Churfürsten suchten jedoch immer auszuweichen, mussten aber dem wiederholten Andringen der Fürsten nachgeben, und endlich wurde 1671 ein Capitulationsproject verglichen, jedoch ohne Erfolg, weil man sich über den Eingang und Schluss, worin sich die Churfürsten das Recht vorbehalten wollten, nach Umständen daran Zu-

sätze oder Veränderungen zu machen, (*jus adcapitulandi*) nicht vereinigen konnte. Endlich wurde dieser Punkt in dem Interregnum vor der Wahl Carl's VI. erlediget (1711) und den Churfürsten das *jus adcapitulandi* unter Beschränkungen, welche die Rechte der Reichsfürsten sichern sollten, zugestanden, und somit das Project der beständigen Wahlcapitulation angenommen, und seitdem in der Hauptsache den späteren Wahlcapitulationen zu Grund gelegt. S. den vergl. *Prologus* und *Epilogus* bei Schmauss, pg. 1141. — Ebendas. die Wahlcap. Joseph's II. p. 1528. — Die Wahlcap. Leopolds II., mit Anmerk. v. A. F. W. Crome. Hildburgh., 1791. Die Wahlcap. Franz II., mit Anmerk. v. Schmelzer. Helmst., 1792. — J. J. Moser, v. d. kaiserl. WC.: neu bearbeitet v. Häberlin. Nürnberg, 1792. — Die von den Churfürsten seit 1711 in einzelnen Punkten gemachten Zusätze und Auslassungen an dem Project der best. WC. wurden zum Theile von den Fürsten widersprochen. (*passus contradicti.*) Vergl. *F. E. Mereau, de passibus cap. noviss. contradict. Jena*, 1798. — *F. A. Schmelzer, de auct. pactor. capit. Caes. post. informat. perpetuam adjectorum. Helmst.*, 1796. — Histor. Nachweisung über die Veränderungen und Zusätze in der WC., s. in J. A. v. Rieger, K. Josephs II. harmon. WC. Prag, 1781, 82. 2 Thle. — Solche Gegenstände, welche die Churfürsten entweder wegen ihres zu speziellen oder vorübergehenden Interesse, oder aus anderen Gründen der WC. einzuschalten Bedenken trugen, pflegten sie seit 1711 dem Kaiser durch sog. Churfürstl. Collegialschreiben zu empfehlen. Vergl. z. B. das bei der Wahl Franz I. (1745) ergangene bei Schmauss, p. 1497 ff. —

[7]) Vergl. über diese Territorialverhältnisse insbesondere *Struv, de allodiis imp. Jen.*, 1735. — *Itter, de feudis imp.* zuletzt Frkft., 1756. — Moser, von den deut. Reichsständen. (Neues StR.) III. — J. v. Sartori, geistl. und weltl. Staatsrecht der deut. Katholischgeistlichen Erzhoch- und Ritterstifter. Nürnb., 1788—91. II. Thl. — (W. Held) reichsprälatisches Staatsrecht. 2 Bde. Ulm, 1782. 85. — Von der Reichsritterschaft s. unten n. 19 ff. —

[8]) Auch in dem Churfürstencollegium führte Mainz das Directorium. — Moser, v. den deut. Reichstagen, 1774. 2 Bde. (N. StR. V.) — H. W. v. Bulow, Gesch. und Verfassung des gegenwärtigen Reichstages. 2 Bde. Regensb., 1792. — K. Th. Gemeiner, Gesch. der öffentl. Verhandlungen des zu Regensburg noch fortwährenden Reichstages. 3 Bde. Nürnb., 1794—96. — Von der richterl. u. polizeil. Gewalt des Reichs-Erb-Marschalles (Grafen v. Pappenheim) als Stellvertreters (des Erzmarschalles) des Churfürst von Sachsen Ch. Weisse, Aufsätze über einige Gegenst. des StaatsR. Leipzig, 1794. — Von der Lineal- und Lateral-Ordnung im Churfürsten-Collegium und von der bei den sog. Prozessionen stattfindenden Ordnung Pütter, *inst. jur. pub.*, §. 89. — Eben so wie der Erzmarschall hatten auch die übrigen Churfürsten Erbbeamte als Stellvertreter. Erbschenken waren die Grafen v. Althan: Erbtruchsessen, die Gr. v. Truchsess Waldburg: Erbkämmerer die Fürsten von Hohenzollern; Erbschatzmeister die Grafen von Sinzendorf. — Pütter, l. c. §. 63 ff. — Ueberdiess bestand auch noch als ein be-

sonderes Erbamt des Reiches das Erbthürhüteramt der Grafen v. Werthern. Pütter, l. c. §. 67. — Vom Reichsprofoss und Reichsquartirmeister, Pütter, l. c. §. 140. —

[9]) Wahlcap. XXV. §. 4. „Insonderheit sollen und wollen Wir bei künftiger Unserer Regierung die Kaiserl. und Reichsangelegenheiten, als die Reichstags-Geschäfte die *Instructiones* Unserer Kaiserl. Gesandten in und ausser Reichs, die Erstattung ihrer Relationen in Reichssachen, nicht weniger die Reichs-Kriegs- und Friedens-Geschäfte betreffende *Negotiationes* und Schlüsse an und durch Niemand anders, dann durch den Reichs-Vicekanzlern gehen, nicht aber dieselbe zu unserer Erb-Land-Hofkanzlei ziehen lassen." Vergl. Wahlcap. XXII. §. 7. — Dem Reichsvicekanzler waren zwei Reichsreferendarien als Räthe und Sekretaire beigeordnet, welche gleichfalls Churmainz ernannte. Der Reichshofrathspräsident wurde in Justizsachen zugleich neben dem Reichsvicekanzler zugezogen, und nahm somit die Stelle eines Reichsjustizministers ein. WC. XVI. §. 15. —

[10]) Je nachdem der Kaiser die Propositionen an den Reichstag durch den *Commissarius* oder unmittelbar ergehen liess, nannte man den Erlass Commissionsdecret oder Hofdecret. Pütter, l. c. §. 143.

[11]) Schmauss, *corp. jur hist. p.* 1113. — Vergl. auch §. 118, not. 5. —

[12]) S. die durch den ReichsdepA. v. 1803 gemachten Aenderungen, wodurch die Zahl der Churfürsten auf zehn vermehrt wurde, oben §. 119, n. 14. — Klüber, über Einführung, Rang, Erzämter, Titel etc. der neuen Churfürsten. Erlangen, 1803. —

[13]) Vom Reichsfürstenrathe: vergl. Pütter, l. c. §. 90 ff. — Häberlin, I. p. 300 ff. — insbesondere von der Ordnung der Abstimmung und den alternirenden Häusern. Ebendas. pg. 310 ff. — Das Verzeichniss der in den vier Grafencollegien aufgenommenen Grafen, s. bei Pütter, l. c. §. 100.

[14]) Das Verzeichniss dieser sogenannten neufürstlichen Häuser, welche Virilstimmen im Fürstenrathe erhielten, s. bei Pütter, §. 99. — Verschieden von diesen sind aber die Titularreichsfürsten, nämlich jene Familien, oder Prälaten, welchen die Kaiser, besonders seit 1653 die Reichsfürsten- oder Reichsgrafenwürde verliehen, ohne dass dieselben sich in dem Besitze eines unmittelbaren Reichslandes befanden: die Versuche der Kaiser, diesen auch die Reichsstandschaft beizulegen — wodurch die Ertheilung der Reichsfürstenwürde Aehnlichkeit mit dem Rechte der Könige von England, neue Pairs zu creiren, erhalten haben würde, scheiterten an dem Widerspruche der Reichsstände. Solche Titularreichsfürsten erlangten daher durch diese Würde an sich auch nicht die Reichsunmittelbarkeit. Die Ebenbürtigkeit mit den reichsständischen fürstlichen Familien möchte aber denselben nicht unbedingt abgesprochen werden dürfen. Vergl. die WC. art. XX. §. 5: „So sollen auch des ein oder andern unter den Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs gesessenen und Begüterten dergleichen höhere Standeserhöhungen dem *Juri territoriali* nicht nachtheilig seyn, und derselbe sowohl als die ihm zugehörige und in solchen Landen gelegene

Güter einen als den andern Weg, unter voriger Landesfürstlicher Jurisdiction verbleiben.“ Vergl. Moser, von den deut. Reichsständen. pg. 1264. —

[15]) Von dem Directorium in dem Fürstenrathe, Pütter l. c. 103.

[16]) Das Verzeichniss der Reichsstädte und von der Führung des Directoriums in dem Reichsstädtischen Collegium, s. Pütter, l. c. §. 104. —

[17]) Ueber die Einrichtung der ordentlichen Reichsdeputation und ihre Verhandlung in zwei Collegien, dem der Churfürsten unter dem Directorium von Churmainz und dem der übrigen Stände unter dem Directorium von Oesterreich, so wie die allmählige Vermehrung dieses letzteren von ursprünglich zehn, auf vierundzwanzig Mitglieder, so wie das Verzeichniss der dazu berechtigten Stände, s. bei Pütter, §. 166. 168. — Von den ausserordentlichen Reichsdeputationen, ebendas. §. 164. 165. — Der Grundsatz, dass bei diesen die Mitglieder in gleicher Zahl aus den beiden Religionstheilen genommen werden sollten, wurde im *J. P. O. a. V.* §. 51 festgesetzt.

[18]) Ueber die Kreisverfassung vergl. oben §. 113, n. 12. 13. — §. 114, not. 35. — Böhmen und der deutsche Orden blieben immer ausser der Kreisverbindung. — Vergl. überhaupt Moser, StaatsR. XXVI. XXVII. XXXII. Neues StR. X. — (M. Hoffmann) Versuch einer staatsrechtl. Theorie von den deut. Reichskreisen überhaupt, und dem Schwäbischen insbesondere. Kempten, 1787. — K. T. v. Moser, Samml. d. Absch. des Obersächs. Kreises. Jena, 1751. — Derselb. Absch. u. Schlusse des Fränk. Kreis. v. 1690—1748. 2 Thle. Nürnb., 1752. — J. A. Kopp, von der Assoc. der vordern RK. Frankfurt, 1739. — Pütter, l. c. §. 393. — Desselb. Entwick. der deutschen Staatsverf. II. 296. — Das Verzeichniss der Kreisausschreibenden Fürsten Pütter, *inst. jur. publ.* §. 111. — Von den Kreisversammlungen. Ebend. §. 171. —

[19]) J. J. Moser, Beitr. z. Geschichte der Reichsrittersch. Leipz., 1775. — Ders. neueste Gesch. der RR. 2 Bde. 1775. Derselb. Vermischte Nachrichten von Reichsritterschaftl. Sachen. Nürnb., 1772. — Bürgermeister, *Cod. diplom. equestr. II. T. Ulm*, 1721. — Derselb. *Thesaur. jur. equest. Ulm*, 1718. — J. Mader, Samml. reichsgerichtl. Erkenntnisse in Reichsritterschaftssachen, 1776—90. — Besonders Kerner, StaatsR. der freien Reichsrittersch. 3 Bde. Lemgo, 1786 ff. — Pütter, Entwickel. I. 458. — Die älteste gemeinschaftliche Ritterordnung ist die der Schwäbischen Ritterschaft von 1560, confirmirt (1562) von Ferdinand I. Die Fränkische wurde 1590 aufgezeichnet; 1591 von Rudolph II. confirmirt. Die Rheinische wurde erst 1652 aufgesetzt, und 1662 von Leopold I. confirmirt. Abgedruckt in Lünig, Reichsarchiv. *P. spec. cont.* III. Tbl. I. S. 34. II. 15. III. 36. — Die Vereinigung der drei Ritterkreise über jährliche Versammlungen ihrer Abgeordneten (Correspondenztage) v. 1577, s. bei Mader, Reichsritterschaftl. Magazin. 13 Bde. 1780—90. Tbl. 11. pg. 93. — Die Erneuerung von 1650, s. bei Lünig, l. c. p. 11.

[20]) Das Verzeichniss der in den drei Ritter-Kreisen bestandenen Cantone, s. bei Häberlin, l. c. §. 460. —

[21]) Ueber die Charitativsubsidien s. Kerner, l. c. T. III. p. 133 ff. — R.A. von Speier, 1542. §. 58. „haben Wir auf uns genommen, die von Adel in dem Lande zu Schwaben, Franken und am Rheine — zu beschreiben, und mit ihnen handeln zu lassen — mit dieser gnädigen Vertröstung und Vergewisserung, dass ihnen solchas an ihren Freiheiten, altem Herkommen und Gebrauch künftig in alle Wege unvorgreiflich und unnachtheilig seyn — solle." — — Da man die Reichsritterschaft als eine selbstständige Corporation betrachtete, so wurden ihr die Reichsgesetze, obgleich sie zu deren Abfassung nicht mitwirken durfte, doch wenigstens speziell publicirt. — Deput. Absch. von 1564. §. 21. — RA. von 1566. §. 29 u. s. w. (Samml. der RA. III.) Häberlin erwähnt, Bd. III. p. 548, eine angebliche Nachricht (1797?), dass sich der Kaiser mit der Reichsritterschaft, anstatt der Charitativsubsidien auf eine jährliche Abgabe von 10,000 fl., verglichen habe. —

[22]) Ueber die den Reichsrittern auf ihren Gutsbezirken zustehenden Rechte, insbesondere den Umfang des Besteuerungsrechtes über ihre Hintersassen, vergl. Pütter, *inst.* §. 462. — Eichhorn, RG. §. 539.

[23]) Häberlin, l. c. III. p. 554. — Die hieher gehörigen kaiserl. Privil. s. bei Gerstlacher, *Corp. jur. Germ. publ. et priv. T. IV. p.* 388 *ff.* —

[24]) Vergl. das Reichsgutachten v. 13. Dec. 1719, bei Schmauss, p. 1288. — Die saumselige Leistung der zur Unterhaltung des RKG. nöthigen Beiträge (Kammerzieler, §. 113, n. 11) verursachte, dass aber auch diese Zahl der Assessoren erst 1782 wirklich angestellt wurde. G. M. Ludolff, *historia sustentationis jud. supr. cam.* 1721. — Frhr. von Harpprecht, Bericht an die K. Commission und Reichs-Visit. Dep. das Unterhaltungswerk des R.K.G. betr. Frankf., 1768. — Ueber die Ernennung der Beisitzer, H. K. A. v. Kamptz, Darstell. des Präsentationsrechts zu den Assessoraten am K. u. RKG. Göttingen, 1802. — Vergl. überhaupt: (§. 113. 114. 116. n. 8. IV.) A. J. K. v. Fahnenberg, Lit. des RKG. Wetzlar, 1792. — J. H. v. Harpprecht, Staatsarchiv des K. u. RKG. VI Bde. Ulm, 1757—69. — Derselb. Gesch. d. RKG. in d. J. 1545—58. Ulm, 1785. J. M. Hoachen, Jahrb. des K. und RKG. 3 Bde. Lemgo, 1789—91. — J. F. Brandes, Gesch. der innern Verfassung des RKG., hauptsächlich in Hinsicht der Anordnung der Senate. Wetzlar, 1785. — Der Sitz des RKG. wurde häufig verändert. Es kam 1497 nach Worms, 1500 nach Nürnberg, 1503 nach Regensburg, 1504 nach Augsburg, 1509 wieder nach Worms, 1520 abermals nach Nürnberg, 1524 nach Esslingen, 1526 nach Speier, 1689 nach Wetzlar. —

[25]) D. H. L. v. Ompteda, Gesch. der vormal. ordentl. KGVisitation. Regensburg, 1792. — G. H. v. Berg, Darstellung der Visitation des RKG. nach Gesetz und Herkommen. Göttingen, 1794. — Die wichtigsten Visitationsabschiede waren v. 1713 u. 1767. (v. Balemann) Visitationsschlüsse die Verbess. des RKgerichtl. Jusizwesens betr. mit Anmerk. 2 Bde. Lemgo, 1799—80. — Ueber die letzte erfolglose Visitation, Pütter, wahre Bewandtniss der Trennung der RKG.

Visitation im Mai 1776. Göttingen, 1776; mit Gegenbemerkungen. Wien, 1776. —

[26]) Abgedruckt u. A. in Schmauss, p. 330. — Obgleich dieses Concept nicht formell Gesetzeskraft erhalten hatte, so war dieselbe doch nicht materiell bestritten, da in die zu Grund gelegte K.G.O. v. 1555 die seitherigen Bestimmungen der RGesetze nachgetragen waren.

[27]) Die Befugniss zur Ertheilung der gem. Bescheide war dem K.G. durch die K.G.O. v. 1555. II. 36 u. R.A. von 1570, §. 77, gegeben. *J.G. Kipping, de Sctis supremorum judicior. J.R.G. Helmst.*, 1740. — Gesammelt sind die gem. Bescheide in (G. M. v. Ludolff) *Corp. jur. Cam.* 1724, so wie auch die sog. *Dubia cammeralia.* — Vergl. hierüber RA. v. 1557, §. 2. — *Concept. de* K.G.O. Thl. II. tit. 38. —

[28]) Vom Reichshofrath s. oben §. 113, n. 15. §. 116, n. 8. IV. — Die verschiedenen Reichshofraths-Ordnungen seit der von Ferdinand I. a. 1559, s. in Uffenbach, *de jud. Caes. Imp. aulico. Frcf.*, 1700, im Anhang. — Die neueste von Ferdinand III. a. 1654, bei Schmauss, p. 898. Die darauf bezügl. Verordnung Carl's VI. a. 1714. Ebendas. pg. 1255. Vergl. überhaupt J. Ch. Herchenhan, Gesch. des k. Reichshofraths, nebst der Behandlungsart der dabei vorkommenden Geschäfte. Mannh., 1791—93. — Ueber die Verbindlichkeit der K.G.O. für den Reichshofrath vergl. *J. P. O. art. V.* §. 55. — Reichshofraths-Ord. v. 1654. tit. II. §. 8. —

[29]) W. A. F. Danz, Betracht. über die Justizverf. während eines Zwischenreichs. Stuttg., 1790. — J. R. v. Roth, pragm. Interregnums-Gesch., besonders des Reichs-Erzcanzellariats. Frkf., 1794. — Ueber die übrigen Befugnisse der Reichsvicarien, so wie über ihre Beschränkung hinsichtlich der Erhebungen in den Fürstenstand, der Belehnungen mit Fahn-Fürsten- und heimgefallenen Reichs-Lehen, so wie über den im J. 1750 zwischen den beiden Reichsvicarien geschlossenen Vergleich, (Schmauss, pg. 1626) wonach die kaiserlichen Gerechtsame in den hier bestimmten Landesgränzen von jedem allein, und nur noch insoweit, als die Geschäfte untheilbar wären, von ihnen gemeinschaftlich ausgeübt werden sollten; welcher Vergleich aber vom Reiche niemals genehmiget worden ist; so wie über die Behauptung einer Befreiung von dem reichsvicariatischen Regimente für Oesterreich, Bayern, Churmainz und Salzburg, s. J. F. Schmidlin, über die gesetzgebende Gewalt in Deutschland während eines Zwischenreiches. Stuttg., 1790. — J. M. v. Abele, Vers. über das d. StR. während eines Zwischenreiches. Kempt., 1792. — H. F. C. v. Lynker, histor. publ. Anmerk. z. dem 1750 geschl. R.V. Gränzvergl. Hildburgh., 1791. — Häberlin, Handb. III. 589 ff. — Den Vergleich zwischen Bayern und Pfalz über Führung des R.V., s. §. 117, n. 17. —

[30]) Ueber die richterliche Gewalt des Reichstages, s. die Bestimmungen des Westphäl. Friedens, oben §. 116, not. 8. Seine Competenz bei Achtserklärungen, s. oben not. 4. — Moser, histor. und rechtl. Betrachtung des Recurs. von den höchsten RGerichten an den Reichsconvent. Frkf., 1737. — (F. W. Grimm) der Recurs an die allgem. RVersamml. nach seiner ächten Beschaffenheit, seinem Missbrauche etc.

Regensburg, 1784. — *J. O. Lutterloh, de recursus a supr. Imp. tribunalibus ad comitia genuino fundamento. Lipsiae,* 1789. — Vergl. Pütter, patriot. Abbild. des heut. Zustands beider höchster Reichsgerichte. Göttingen, 1749. — Sehr treffend bezeichnet daher K. E. Schmid, Lehrb. d. gem. deut. StR. Jena, 1821. Bd. I. p. 321. den Reichstag in seiner Beziehung zu den höchsten Reichsgerichten als einen unvollkommen ausgebildeten Cassationshof.

[31]) Ueber die Austräge vergl. §. 108, n. 14. — Deren Verhältniss z. R.K.Gericht §. 113, n. 8. — Ueber die Eintheilung der Austräge in gesetzliche, privilegirte und gewillkührte, und die bei den letzteren erforderliche kaiserl. Bestätigung. — Vergl. *H. Ch. Senkenberg, flores sparsi ad jus austraegar. tam legalium quam conventional. Gissae,* 1739. — J. J. Prehn, v. den Austrägen, 1729. — Moritz, von den Austrägen der Grafen. Frkf., 1750. — *G. L. Boehmer, de in jus vocatione austraegali. Götting.,* 1769. — *Pütter, de ordine judiciario ab Austraegis observando.* Götting., 1765 (— in dessen *opusc. ad rem jud. Imp. p.* 433). — *C. F. Eichhorn, de differentia inter Austraegas et judices compromissarios.* Götting., 1801. — Vergl. Häberlin, Handb. II. §. 398 ff. —

[32]) Von kaiserl. Hof- und Landgerichten hatten sich (wenn gleich zum Theil nur dem Namen nach) bis zur Auflösung des deutschen Reiches erhalten: das k. Hof- und Landgericht zu Rothweil, woran seit dem XIV. Jahrh. die Grafen von Sulz, seit 1687 die Fürsten von Schwarzenberg Erbhofrichter waren; (s. oben §. 72, n. 7) das k. Landgericht in Franken zu Würzburg (§. 68, n. 5. §. 70, n. 9, besonders §. 82. n. 8) und das k. Landgericht zu Bamberg, beide in dem Besitze der dortigen Bischöfe; das Landgericht des Burggrafthumes Nürnberg zu Ansbach (§. 80, not. 12) in dem Besitze der Burggrafen zu Nürnberg (Brandenburg); das k. Landgericht in Ober- und Niederschwaben zu Weingarten, im Pfandbesitze des Hauses Oesterreich; und das k. Landgericht zu Nellenburg, gewöhnlich zu Stokach; ebenfalls im Besitze von Oesterreich. Die hieher gehörige Literatur s. bei K. E. Schmid, deut. StaatsR. I. p. 324. —

[33]) Die Reichspolizei-Ordnungen s. in der Samml. der RA. T. II. p. 332. 574. T. III. p. 379. — Die letzte (von 1577 auch im Auszuge bei Schmauss, p. 326. — Bestimmungen über Büchercensur, welche zuerst gegen die neue kirchliche Lehren entwickelnden Schriften gerichtet war, finden sich in RA. von 1529. §. 9. RA. v. 1530 §. 58. RA. von 1541. §. 40. R.Polz.Ord. von 1548. tit. 34. RPO. v. 1577. tit. 35. — *J. P. O. art. V.* §. 50. — Wahlcap. Art. II. §. 6—8. — In Frankfurt a. M. war zur Handhabung dieser Bestimmungen ein eigenes kais. Büchercommissariat niedergesetzt: auch konnte der Reichshofrath in dieser Materie einschreiten. Wahlcap. Art. II. §. 7. — Die Reichsschlüsse wegen Abstellung der Handwerksmissbräuche von 1731 und 1772. s. bei Schmauss, p. 1371. 1646. — Das Reichsgutachten gegen die geheimen Verbindungen auf Universitäten von 1793 s. in Gerstlacher, Handb. der RGesetz. IX. — Die Reichsmünzordnungen v. 1437, 1495; 1524, 1559, s. in d. Samml. der

RA. T. II. J. Albrecht, Mittheilungen zur Gesch. der Reichsmünzstätten zu Frankfurt a. M., Nördlingen u. Basel, in dem 2. Viertel des XV. Jahrh., insbesondere während der Verwaltung unter Conrad von Weinsberg. Heilbronn, 1835. — Ueber das Reichspostwesen, s. den Lehenbrief des K. Matthias für den Freiherrn Lamoral von Taxis a. 1615 bei Schmauss, p. 716 und ebendas. not b. — Die daher gehörige ältere Literatur s. bei Klüber, öffentl. R. d. deutschen Bundes §. 434 ff. —

[84]) Die Reichsmatrikel v. 1541 Schmauss, p. 87. — Ueber die Revision von 1681 Ebend. p. 1095. — Vergl. n. 36. — J. A. Hoffmann, Abh. von dem vormaligen und heutigen Kriegsstaate etc. 2 Bde. Lemgo, 1769. — (G. Fr. Blum) pragmatische Erörterung der Grunds. der deut. RKriegsverf. (Wien) 1795. —

[85]) Die zur Sustentation des Reichskammergerichtes nothwendigen Beiträge (Kammerzieler s. n. 24) wurden als die einzige ordentliche Reichssteuer betrachtet. Zuletzt bediente man sich der v. RKGericht 1776 entworfenen Usual-Matrikel, s. Faber, neue Staats-Kanz. XLV. 67.

[86]) Die Kosten des Reichskrieges wurden immer als ausserordentliche Steuer betrachtet. Von der ersten Bewilligung unter dem Namen gem. Pfennig, s. oben §. 105, n. 9. §. 108, n. 17. — Dem Kaiser Carl V. wurde 1521 zu dem Zuge nach Rom auf dem Reichstage zu Worms eine „eilende Hülfe" — (Römermonate, jeder im Anschlag von 128,000 fl.) bewilliget. Seitdem unterhandelten die Kaiser mit dem Reiche bei Reichskriegen über die Zahl der zu bewilligenden Römermonate. Die Matrikel wurde mehrfach verändert; doch bediente man sich auch in dieser Materie zuletzt nur einer Usual-Matrikel von 1737, da man auf den Reichstagen mit einer zeitgemässen Revision derselben nicht zu Stande kam. Man behielt seit dem RA. 1535 den Maasstab bei, dass für jeden Reiter, welchen ein Stand zu stellen hatte, 12 fl., und für jeden Fusssoldaten 4 fl. berechnet wurden. Den Betrag eines Römermonates schätzte man in den letzten Zeiten auf beiläufig 50,000 fl. — S. Pütter, *inst. jur. publ.* § 252. — Den Militärcodex, welcher unter Maximilian II. unter dem Namen Reuter- und Fussknecht-Bestallung 1570 publizirt wurde, s. in d. Samml. der RA. III. p. 321 ff. —

[87]) Nach dem Wahlcap. Art. XI. §. 10. 11 sollte zwar der Kaiser heimgefallene Reichslehen u. s. w. nicht wieder verleihen „sondern zu Unterhaltung des Reichs, Unser und Unserer nachkommender Königen und Kaiseren behalten, einziehen und incorporiren" und auf diese Art wieder für die Erwerbung eines Reichsgutes gesorgt werden. Allein die Clausel, wodurch dem Kaiser die Befugniss zur Wiederverleihung eingeräumt wurde, wenn die Churfürsten einwilligten, vereitelte die Wirksamkeit obiger Bestimmung der WC. vollständig. —

§. 121.

Territorialstaatsrecht.

Obgleich durch den Westphälischen Frieden (§. 116, n. 8. IV.) die Landeshoheit in einer solchen Ausdehnung

anerkannt und bestätiget worden war, dass man seitdem anfing, aus dem Begriffe derselben die in ihr liegenden Rechte abzuleiten [1]), so blieb dieselbe doch noch immer mehrfach von einer eigentlichen Staatsgewalt, so wie sich diese in völlig souveränen Staaten vorfindet, verschieden. Wenn man gleich längst nicht mehr die Fürsten als Beamte des Reiches in dem eigentlichen und engeren Sinne dieses Wortes betrachten durfte, so blieben doch noch in der Landeshoheit fortwährend einige ältere Amtsverhältnisse erkennbar, wie sich dieses schon aus der gleichmässigen Bezeichnung derselben als hohe Landesobrigkeit (§. 116, n. 8) ergiebt. [2]) — So wie Deutschland selbst, ungeachtet seiner vielfachen Zerstückelung unter den einzelnen Landesherren, doch noch immer als ein Staat erschien (§. 120), so war auch die Reichsstaatsgewalt der Theorie nach bis zur Auflösung des deutschen Reiches die Quelle der Landeshoheit und diese ein Ausfluss aus ersterer, wenigstens insoweit dieselbe als hohe Landes-Obrigkeit in Betracht kam, daher auch die blose Landes-Herrlichkeit allein fortwährend von der Landeshoheit unterschieden werden konnte. [3]) Da die Landeshoheit nur eine der Reichsstaatsgewalt untergeordnete Staatsgewalt war, so erklärte es sich von selbst, dass dieselbe nur mit Beobachtung und Anerkennung der Verbindlichkeit der Reichsgesetze und Reichsschlüsse ausgeübt werden konnte. Durch die Reichsgesetzgebung war daher die gesetzgebende Gewalt der Landesfürsten beschränket, jedoch nur in der Art, dass von denselben keine verbietenden Reichs-Gesetzen zuwiderlaufende Anordnungen getroffen werden konnten. [4]) Im Uebrigen konnten die Landesfürsten (jedoch nach der Landesverfassung regelmässig nur unter Zustimmung der Landstände) sowohl Gesetze über solche Gegenstände erlassen, über welche die Reichsgesetze nichts bestimmten, als auch alle anderen (nicht prohibitiven) Bestimmungen der Reichsgesetze abändern oder Zusätze zu denselben machen, und dieselben vervollständigen, so dass in dieser Beziehung die Reichsgesetze in den von ihnen behandelten Gegenständen nur eine grundgesetzliche Feststellung der leitenden, in allen Territorien durchzuführenden Idee, und das Minimum (vergl. not. 9) der Durchführung derselben zu enthalten schienen — die Anordnung in jedem Lande aber mit Rück-

sicht auf dessen individuelle Bedürfnisse und Verhältnisse dem einzelnen Landesherrn überlassen blieb.[5]) Der Wirkungskreis der landständischen Thätigkeit[6]) war aber in dem Laufe dieser Periode vielfach geschmälert, und in demselben Maase enger geworden, als sich das Besteuerungsrecht des Landesherrn erweiterte, so dass in solchen Ländern, in welchen entweder der Landesherr sich über die Nothwendigkeit, eine Bewilligung der Steuern von den Landständen nachzusuchen, hinwegzusetzen gewusst hatte, oder wo die Landesbesteuerung einmal auf feste beständige Grundlagen gebracht worden war, die Landstände selbst ausser Thätigkeit kamen.[7]) Zwar hatte der Westphälische Friede den Landständen im Allgemeinen ihre längst hergebrachten Rechte und Freiheiten bestätiget,[8]) jedoch ohne denselben Mittel zu gewähren und zu sichern, durch welche sie sich in dem Besitze derselben hätten erhalten können. Im Gegentheile war die Macht der Landesfürsten seit der Zeit des dreissigjährigen Krieges eben so sehr in Bezug auf die Handhabung der Regierung im Inneren ihrer Länder, als in Bezug auf die Theilnahme an der Reichsregierung gestiegen, wozu das völlig veränderte Kriegswesen und das Halten stehender Heere, wodurch die Ritterdienste des landsässigen Adels völlig entbehrlich und unbrauchbar geworden waren, nicht wenig beigetragen hatte. Nunmehr konnte naturgemäss das Streben der Landesfürsten keine andere Richtung nehmen, als jene, welche durch den mit dem Westphälischen Frieden gegebenen Impuls zur Erreichung einer vollen Souveränetät und absoluten Regierungsgewalt bereits vorgezeichnet war, und auf welcher der nächste Schritt zur Beschränkung und Vernichtung der Landstände, als einer der Entwickelung der fürstlichen Gewalt in Bezug auf die inneren Angelegenheiten feindlichen Opposition, führen musste. Den Weg bahnte die gesetzliche Aufstellung des Grundsatzes, (J. R. A. 1654, §. 180) dass alle solche Gegenstände, über welche der Reichstag Beschlüsse gefasst habe, kein Gegenstand einer landständischen Berathung ferner sein könnten, dass mithin also auch die Pflicht zur Leistung der ordentlichen und ausserordentlichen Reichssteuern von der landständischen Bewilligung unabhängig wäre.[9]) Weiter gingen die Fürsten schon bei Abfassung der Wahlcapitulation Leo-

pold's I. (1658) in welcher nicht nur obiger Grundsatz bestätiget, sondern auch darin die seitdem beibehaltene Bestimmung aufgenommen wurde, dass die Landstände nicht mehr mit Ausschliessung des Landesherrn die Verfügung über die Landessteuern haben, sondern auch ohne des Landesfürsten Vorwissen und Genehmigung keine Versammlungen halten sollten.[10]) Den Unterthanen überhaupt wurden alle „unziemliche" Verbindungen gegen die Churfürsten, Fürsten und Stände (die unmittelbare Reichsritterschaft mit einbegriffen) untersagt, diesen dagegen verstattet, sich in der Behauptung ihrer landesfürstlichen und landesherrlichen Rechte selbst, und mit Unterstützung der benachbarten Stände zu manuteniren.[11]) Eine kaiserliche Entschliessung von 1670 bestätigte eine Ausdehnung des Besteuerungsrechtes (*jus collectandi*) der Reichsstände über ihre Unterthanen auch hinsichtlich der Legationskosten bei Reichsdeputationen und Kreisversammlungen.[12]) Der von den Reichsständen in demselben Jahre nachgesuchten Ausdehnung des J. R. A. §. 180, wodurch dieselben eine Berechtigung zu einer unbeschränkten Besteuerung ihrer Unterthanen erhalten haben, die Landstände aber *implicite* als unnöthig beseitiget worden sein würden, verweigerte K. Leopold I. seine Zustimmung,[13]) und rettete dadurch die Ueberreste der landständischen Befugnisse. Die Staatsumwälzung, welche durch die Gründung des Rheinbundes bewirkt worden war — die eigenthümliche Vorstellung, welche man in der damaligen Zeit von der Souveränetät zu haben pflegte, welche die bei dieser Krisis erhaltenen ehemaligen Reichsstände erlangt hatten, so wie die fortwährenden kriegerischen Verwirrungen unterbrachen oder vernichteten vielmehr die landständische Wirksamkeit in Deutschland, welche erst durch die deutsche Bundesacte Art. XIII. wieder in das Leben gerufen wurde.[14]) — Die Erweiterung der landesfürstlichen Regierungsbefugnisse führte in ihrem Gefolge nothwendig eine Vermehrung und Erweiterung des Beamten-Organismus und die Errichtung von Justiz- und Regierungsbehörden in verschiedener Stufenfolge und zum Theile mit collegialischer Verfassung herbei, worin Maximilian I. bereits mit seinem Beispiele vorangegangen war.[15]) In wieferne der Landesfürst einzelne Hoheitsrechte, z. B. die Polizeigewalt,[16]) ohne Concurrenz

der Landstände ausüben, oder von den Unterthanen ausser den Beiträgen zur Stellung des Reichscontingentes Steuern zur Haltung von Truppen und persönliche Leistung eines regulären Militärdienstes [17]) verlangen konnte, war nach der Verfassung der einzelnen Länder zu beurtheilen. — Die landesherrlichen Einkünfte bestanden ausser dem Ertrage der Domänen-Kammer- oder Staatsgüter aus dem Ertrage der nutzbringenden Regalien, deren Zahl die Regierungen möglichst zu vermehren sich bestrebt hatten, [18]) und aus den Steuern und Abgaben der Unterthanen, welche jedoch, ausser wenn sie auf besonderen Rechtstiteln, wie z. B. Grundherrschaft u. dergl. beruheten, oder ein für allemal verglichen waren, reichsgesetzmässig nur mit Bewilligung der Landschaft erhoben werden sollten. Das Streben der grösseren Landesherrn, benachbarte kleinere Reichsstände oder reichsfreie Enklaven unter ihre Landeshoheit zu bringen, gab schon seit dem Westphälischen Frieden fortwährenden Stoff zu Beschwerden und Streitigkeiten. [19]) — Hinsichtlich der Unterthanen war zwar in dem Westphälischen Frieden ausgesprochen, dass den Bekennern der drei anerkannten christlichen Confessionen die staatsbürgerlichen Rechte zukommen sollten, (§. 116, n. 8) doch wurde eine umfassende Aufzählung derselben nicht aufgestellet. [20]) — Die reichsgesetzlich ausgesprochene Freiheit des Handels und Verkehres [21]) in Deutschland contrastirte von jeher auffallend mit den in den einzelnen Territorien eingeführten und gehandhabten Zoll- und Mauth-Gesetzen. [22])

[1]) Eichhorn, RGesch. §. 540 ff. — §. 595 ff. — *Pütter, inst. jur. publ.* §. 184. — Moser, v. der Reichsstände Landen, Landständen etc. 1769 (N. StR. XIV.) von der Landeshoheit (Ebend. XV—XVIII). — Den Landesherren wurden daher jetzt auch alle Rechte beigelegt, welche der Kaiser als Reservatrechte (§. 120, not. 3) ausübte, mit Ausnahme der Verleihung des Standes und Titels des hohen Adels, so dass der Character eines kais. Reservatrechtes nicht darin lag, dass es nur von dem Kaiser ausgeübt wurde, sondern vielmehr lediglich darin, dass es von ihm concurrirend mit den Landesherren in den Territorien ohne Zuziehung der Reichsstände ausgeübt werden konnte. Vergl. Eichhorn, §. 534. —

[2]) J. Ch. Mayer, deut. Staatsconstitution, Thl. II. pg. 287. — K. S. Zachariä, Geist der deut. Territorial-Verfassg. Leipz., 1808. — Vgl. auch v. Epplen, über das Princip der deut. Territorialverf. Frankf., 1803. —

[3]) Vergl. §. 120, n. 22. — Wahlcap. Art. 15, §. 8. —

[4]) *Silberrad (resp. Scheid) de potestate Statuum Imp. leges in territorio ferendi recessibus Imp. contrarios. Argent.*, 1756. — Pütter, *instit.* §. 225 ff.

[5]) Dass ein Landesherr durch die von ihm selbst gegebenen Gesetze nicht gebunden sei (Ausdehnung der *l.* 31, *D. de leg.*) wurde von den Publicisten jetzt nicht mehr bezweifelt. Pütter, *inst.* §. 227.

[6]) Vergl. §. 109, n. 8 ff. —

[7]) Häberlin, Bd. III. p. 44. —

[8]) *J. P. O. art. X.* §. 16. Vergl. mit Art. V. §. 33. Art. VII. §. 1. Art. XI. §. 11. 12. Art. XIII. §. 4. —

[9]) J. R. A. von 1654. §. 180 a. E. „sonderlich aber sollen jedes Churfürsten und Stands Landsassen Unterthanen und Bürger zu Besetz- und Erhaltung der einem oder anderm Reichsstand zugehörigen (für die Erhaltung des Friedens dem Reiche) nöthigen Vestungen, Plätzen und Garnisonen, ihren Landesfürsten, Herrschaften und Obern mit hülflichem Beytrag gehorsamlich an Hand zu gehen schuldig sein.“ —

[10]) Vergl. Wahlcap. Art. XV. §. 3 ff. — Doch erhielten sich einige Landschaften ununterbrochen durch besondere Verstattung der Landesherren in dem Rechte der Selbstversammlung. Vergl. z. B. die Privilegia der Braunschweig. Landschaft von 1770, Art. 18. „Getreuer Landschaft ist gestattet, sich zur Berathschlagung der Landesnothdurft, vermöge alter hergebrachter Freiheit, in zugelassenen Fällen zusammen zu bescheiden, welches für keine verbotene *Conventicula* und *Conspirationes* gehalten werden soll.“ —

[11]) WC. Art. XV. §. 8. —

[12]) *Schmauss, C. J. publ. p.* 1076. —

[13]) Schmauss, l. c. p. 1077. — „Dass aber Ihre kaiserl. Majestät in obangezogener neuen Vorschlag und prädentirte Extension der §. Und gleichwie etc. ohne einigem Unterschied, und zwar Ihrer der Churfürsten und Stände, Mediatstände, Landsassen und Unterthanen habenden Behelffs, gantz zu malen unvernommen, willigen, und sogar die rechtshängige Prozess in dergl. *Materiis* cassiren, und sonderlich denselben, wann sie sich über die Billigkeit beschwert zu sein achten sollen, *noviter et sine cognitione causae* an die hohe Reichsdicasteria entziehen solten, darzu können Dieselbe in Erwägung der hierbey vorgefallenen hochwichtigen Bedenken einmahl nicht entheben“ etc. —

[14]) Deut. B.A. Art. XIII. „In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung statt finden.“ —

[15]) Vergl. oben §. 113, n. 15. — Eichhorn, RG. §. 549. —

[16]) Moser; v. d. Landeshoheit in Polizeisachen 1773. (N. StR. VIII.) Pütter, Rechtsfälle II. 1045. III. 612. —

[17]) Moser, von d. Landeshoheit in Militärsachen 1773. (N. StR. XVI.) Ders. von Nöthigung der Unterthanen zu regulären Kriegsdiensten 1766. — Wackerhagen, über die Verbindlichkeit der Unter-

thanen z. persönl. Leistung von Kriegsdiensten. Wetzlar, 1793. — Ein Recht, Kriege mit auswärtigen Staaten zu führen, konnte man den Landesfürsten nach dem *J. P. O. art. VIII.* §. 2 nicht unbedingt absprechen. Ein Recht der Reichsstände aber, sich unter einander zu bekriegen, musste nach dem ewigen Landfrieden und nach der Bestätigung desselben durch den Westphäl. Friedensschluss, nach welchem es nur noch Reichs-Executionskriege geben konnte, als völlig unstatthaft erscheinen. *J. P. O. art. XVII.* §. 7. „*Nulli omnino Statuum Imperii liceat, jus suum vi vel armis persequi, sed si quid controversiae, sive jam exortum sit, sive posthac inciderit, unusquisque e jure experiatur, secus faciens reus sit fractae pacis.*" — *G. L. Boehmer, de principe Imp. jus suum vi et armis tuente. Götting.*, 1745 (in dessen *El. jur. civ. II.* 269). — D. G. Struben, rechtl. Ausführung v. erlaubten und unerlaubten Kriegen der deut. RStände wider einander. 1758. —

[18]) Ueber die Fortbildung der Regalität, s. Eichhorn, RG. §. 548. Mittermaier, Grds. des deut. Priv.R. §. 258 ff. — Viele *Regalia* sind jetzt ganz veraltet. Ihre Aufzählung s. bei Klüber, öffentl. R. §. 476. — Ueber das von Churpfalz behaupt. WildfangsR. Pütter, Lit. III. p. 615. —

[19]) Man bezeichnete die unterworfenen Stände als *Status exemti, exemtio cum onere* oder *sine onere*, je nachdem der subjicirende Landesherr dafür die Leistung von Reichs- oder Kriegslasten übernahm. Die Wiederherstellung der Exemtionen (*de reducendis statibus exemtis*) war durch *J. P. O. art. VIII.* §. 3 an die nächste Reichsversamml. gewiesen, jedoch nicht erledigt worden. Vgl. WC. Art. V. §. 9. 10. Art. X. §. 3. Art. XII. §. 1. Art. XVIII. Moser, StaatsR. XXVII. — Pfeffinger, *ad Vitriar. L. II. Tit. V.* — Ueber den Beweis der Landeshoheit s. Klüber, öffentl. R. des deut. Bundes §. 270 ff. und die das. angef. Literat. —

[20]) Als allgemeine Wirkungen des (gemeinen) Reichsbürgerrechtes freier nicht adelicher Personen betrachtete man das Recht auf den Schutz des Reiches, das Recht des beliebigen Aufenthaltes in allen deutschen Ländern, so wie das Recht der Auswanderung (wobei jedoch häufig eine Nachsteuer (*gabella emigrationis*) erhoben wurde) und Erbfähigkeit an dem Vermögen in anderen Territorien sesshafter Personen, jedoch auch dieses meistens durch das Abzugsrecht (*gabella hereditaria*) belästiget. Die Wahlcap. Art. XVI. §. 2 sicherte auch allen Unterthanen das Recht nicht ausserhalb des Reiches von dem Kaiser vor Gericht oder zur Lehenempfängniss gerufen zu werden. — Ein vorzügliches Reichsbürgerrecht hatte der deutsche Adel, insoferne derselbe allein zur Besetzung von Reichsämtern, bestimmten Stellen am RKG. und zur Aufnahme in den Stiftern fähig war. — Unfreien legte man nur ein unvollkommenes Staatsbürgerrecht bei. — Vergl. Pütter, *inst.* §. 367. — Klüber, öffentl. R. des deut. Bundes, §. 467 u. die dort angef. Literat. — Eine Wirkung des Reichsbürgerrechtes war die Verpflichtung in auswärtigen Kriegsdiensten stehender deutschen Unterthanen und Reichsglieder, dieselbe auf ergangene kais. Avocatorien zu verlassen. *Pütter, inst.* §. 391.

[21]) RA. v. 1555. §. 14. — RA. v. 1613. §. 4. — *J. P. O. IX.* §. 1. 2. — RSchl. von 1666. — WC. Art. VII. §. 1. VIII. §. 6. — Von dem Geleitsrechte *(jus conducendi)* und der Pflicht der Landesherren den Handelsleuten, Fuhrleuten und Reisenden das Geleit (*conductus*) zu gewähren, *Pütter, inst.* §. 339. —

[22]) Die Ansichten über die Befugnisse der Landesherren in Zollsachen und die Folgen des Missbrauches des Zollrechtes, s. bei *Pütter, inst.* §. 335—38 *u. ff.* — *G. L. Boehmer, de jure principis, libertatem commerciorum restringendi in utilit. subditorum*; in dessen *El. jur. civ. III. n.* 19.

§. 122.

Privatrecht. [1])

In demselben Maase, in welchem das Studium und die Anwendung des römischen Rechtes zunahm, war die alte Schöffenverfassung in Abnahme gekommen, und an die Stelle derselben die von den Landesherren besetzten Gerichte getreten. Hierdurch war auch zugleich der ganzen weiteren Rechtsbildung in privatrechtlicher Hinsicht ein neuer Weg vorgezeichnet worden. Das Privatrecht verlor seinen volksthümlichen und deutsch-nationalen Character, und ging als ein spezielles Erbtheil der Vorzeit in die Hände des Juristenstandes über. Da aber die Juristen des XVI. bis XVIII. Jahrhunderts die Grundlage ihrer Rechtswissenschaft nur in dem römischen Rechte fanden, welches damals auf den deutschen Universitäten fast ausschliesslich gelehret wurde, und da man auf diesen überall von der Ansicht ausging, dass das *Corpus juris Justinianei* als ein Gesetzbuch und als ein geschlossenes Ganze betrachtet und daher lediglich aus sich selbst erkläret werden müsse, so wie auch der damalige Zustand der historischen Studien im allgemeinen keine andere Erklärung der Justinianischen Rechtsbücher möglich machte — auf der anderen Seite aber das deutsche Privatrecht noch keine solche wissenschaftliche Behandlung erhalten hatte, welche die den einzelnen Instituten desselben unterliegenden Grundansichten historisch nachgewiesen, und philosophisch und mit logischer Schärfe entwickelt hätte, so erkläret es sich, wie die Juristen in den letzten drei Jahrhunderten bei der Beurtheilung aller deutschrechtlichen Institute entweder gleich vorerst auf römisch-rechtliche Grundsätze zu recurriren, oder wenigstens, wenn die Eigenthümlichkeit eines deut-

schen Rechtsinstitutes unläugbar war, die Regeln des römischen Rechtes möglichst damit in Verbindung zu setzen suchten. Dass bei einem solchen Verfahren viele Willkühr unterlaufen musste, ist offenbar, da nicht nur die meisten Lehren des römischen Rechtes controvers waren, und das einseitige Räsonnement des Richters allein darüber entscheiden konnte, was und wieviel er von den Regeln desselben den deutschen Instituten nachgeben, und wie er beide verbinden wollte. Die Nothwendigkeit, auf diese Art die römischen Rechtsvorschriften bei der Anwendung zu modificiren, wurde aber weniger daraus abgeleitet, dass man römische Institute als veraltet betrachtete, als vielmehr aus der in dem canonischen Rechte [2]) so wie auch in den Reichsgesetzen [3]) ausdrücklich und vielfach sanctionirten Autorität des Gewohnheitsrechtes und des Herkommens, was aber sofort wieder die eigenthümliche Wirkung äusserte, dass man die deutschen Institute als etwas von den gemeingültigen Rechtsquellen (dem römischen und canonischen Rechte und dem longobardischen Lehenrechte) Abweichendes — mithin als etwas Singuläres betrachtete, und daher den Beweis derselben verlangte, wenn auf dieselben Bezug genommen wurde. Es konnte nicht fehlen, dass nicht auch die Abweichungen, welche die Gerichte von den Grundsätzen des römischen Rechtes bei seiner practischen Anwendung zu machen sich veranlasst fanden, nachdem dieselben durch mehrfache Wiederhohlung den Character eines Gerichtsgebrauches angenommen hatten, auch auf die Theorie einen rückwirkenden Einfluss äusserten, und dass man auch auf den Schulen anfing, die Gründe, aus welchen die Praxis von den Buchstaben der gemeinen geschriebenen Rechte abging, in ein System zu bringen, oder auch diese Gründe einer Art kritischen Prüfung (welche freilich, insoferne sie nicht historisch-kritisch war, nur einseitige Resultate liefern konnte) zu unterwerfen. Diese Mischung aus römischem, canonischem und deutschem Rechte, practischer Willkühr und willkührlicher Doctrin wurde als ein *usus modernus juris Romano-Germanici*, oder *Praxis forensis* u. s. w. auf die angehenden jungen Juristen vererbet und von Generation zu Generation in einer sich stets verschlechternden Beschaffenheit fortgepflanzt, indem, je mehr die Autorität der Praxis stieg, desto mehr das we-

nigstens ursprünglich, wenn gleich ohne historische Eleganz, doch nicht ohne eine rationelle Richtung getriebene Studien der geschriebenen gemeinen Rechtsquellen abnahm. Die Reichsgesetzgebung hatte sich des Privatrechtes fast gar nicht und überhaupt nur so weit angenommen, als staatsrechtliche, politische oder polizeiliche Rücksichten eintraten, wodurch aber eben selbst diese wenigen [4]) reichsgesetzlichen Bestimmungen zum Theile an grossen Unbestimmtheiten leiden, wie dieses namentlich mit dem höchst wichtigen, in die Wahlcapitulation Carl's VII. (1742) aufgenommenen Gesetze über die notorische Missheirath [5]) der Fall ist. — Dagegen fand sich die landesherrliche Gesetzgebung zu einer desto grösseren Thätigkeit veranlasset, als es nunmehr die landesherrlichen Gerichte, und nicht mehr die Gemeinden selbst oder ihre Schöffen waren, welche Recht sprachen, und die Klagen über Unbestimmtheit des Rechtes und widersprechende Urtheilssprüche ein Vorwurf gegen die landesherrliche Regierung zu sein schienen. Man suchte diesen Klagen, theils durch die Erlassung landesherrlicher Verordnungen über einzelne Materien, theils durch neue unter landesherrlicher Autorität veranstaltete oder revidirte Sammlungen der Rechtsgewohnheiten des Landes, sog. Landrechte, abzuhelfen, [6]) theils schritt man endlich zu Abfassung vollständiger und umfassender Gesetzbücher. Das erste Werk dieser Art war das unter dem Titel *„Codex Maximilianeus Bavaricus"* von Kreitmaier *(publ. 1756)* ausgearbeitete Gesetzbuch für die Churbayerischen Lande, welches jedoch vorzugsweise nur das römische Recht mit Entscheidung der häufigsten Streifragen wiedergab. Diesem folgte 1794 das Preussische Landrecht, und 1811 das Oesterreichische Civilgesetzbuch, in welchen beiden schon eine freie und selbstständige, ängstliche Rücksichten auf das römische Recht vermeidende, jedoch ihrem Geiste und ihrem Streben nach mehrfach verschiedene Legislation hervorgetreten ist. [7]) In Baden dagegen wurde 1809 eine Bearbeitung des *Code Napoleon* als Landrecht eingeführt. [8]) Ein Versuch zur Abfassung eines allgemeinen für ganz Deutschland gültigen bürgerlichen Gesetzbuches ist noch nicht gemacht worden, und dürfte auch nach dem Widerspruche, welchen die *Codification* im Allgemeinen von verschiedenen Seiten gefunden hat, [9]) abgesehen von der Schwierigkeit einer

solchen Unternehmung, schwerlich eine Anregung von Seite der deutschen Staatsregierungen zu erwarten haben.

[1]) Vergl. Eichhorn, RG. IV. §. 559 ff. S. 18. 619. — Mittermaier, deut. Priv.R. IV. Aufl. §. 14 ff. —

[2]) Vergl. *cap.* 3. 8. 11. X. *de consuetudine* (1. 4). — *Cap.* 1—3 *eod. in VIto.* (1. 4). — Das canonische Recht, und eben so die deutsche Reichsgesetzgebung, mussten diesen Grundsatz festhalten, da die meisten Rechte der Kirche und des römischen Stuhles — und eben so in Deutschland die Rechte des Kaisers und der Reichsstände — fast durchgängig auf dem Herkommen und Gewohnheit beruheten. —

[3]) S. oben §. 107. — §. 113. n. 7. —

[4]) Von privatrechtlichen Verhältnissen handeln ausser der WC. Art. 22 von den Missheirathen (s. n. 5) — die Reichspolizeiordnungen (§. 120, n. 33) über die Vormundschaft; R. P. O. v. 1577, tit. 32. — Von Anordnung des Zinsfusses von 5 *procent*, für den Rentenkauf (Ebendas. tit. 7). — (Desgleichen für Verzugszinsen, in Deput. Absch. v. 1600. §. 139 — für die während des 30jähr. Krieges contrahirten Schulden im J.R.A. von 1654. §. 174). Vom Verbot der *Obstagia*, (P. O. *tit.* 7) — Verbot des Kaufes der Früchte auf dem Halm P. O. *tit.* 10; Verbot der Cession einer einem Juden gegen einen Christen zustehenden Forderung an einen Christen P. O. *tit.* 20. — Bestimmung des Erbrechtes der Bruderskinder, wenn sie allein zur Erbschaft gerufen sind, nach Köpfen, R.A. von 1529, §. 3. — Der über das Wechselrecht abgefasste Reichsschluss v. 1671 ist nicht publicirt worden. Aus den übrigen Reichsgesetzen ergibt sich nur so viel, dass man das Wechselinstitut als ein gemeinrechtliches betrachtete, und aus den Wechseln eine schleunige Execution (wobei aber der Personalarrest nicht ausdrücklich genannt wird) gebeten werden darf. RA. von 1654. §. 107. — Reichsgutachten v. 1668 und 31. Jul. 1669.

[5]) WC. Art. XXII. §. 4. „Noch auch denen aus ohnstreitig notorischer Missheirath erzeugten Kindern eines Standes des Reichs, oder aus solchem Hause entsprossenen Herrns, zur Verkleinerung des Hauses, die Väterliche Titel, Ehren und Würden beilegen, vielweniger dieselbe zum Nachtheile deren wahren Erbfolgern und ohne deren besondere Einwilligung vor ebenbürtig und Successionsfähig erklären, auch wo dergleichen vorher bereits geschehen, solches für null und nichtig ansehen und achten." — Vergl. Besonders Pütter, über Missheirathen deut. Fürsten und Grafen. Göttingen, 1796. — J. E. Kohler, Hdb. des dent. Privatfürsten-Rechtes. Sulzbach, 1832. §. 39 ff. —

[6]) Mittermaier, Priv.R. §. 15 und die Ebendas. §. 17 enthaltene Uebersicht der in Deutschland vorkommenden Partikulargesetzgebungen. —

[7]) Ueber die Gesch. des Preuss. LandR. u. des Oesterr. Civilgesetzbuches vergl. Mittermaier, §. 16 u. §. 19.

[8]) Mittermaier, §. 17, n. 14. §. 19. — Ueber das Verhältniss der hier und n. 7 genannten Gesetzbücher zum römischen und gemeinen deutschen Rechte, s. Savigny's Ansicht in dessen „Beruf unserer

Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft.“ (Zuerst) Heidelberg, 1824. —

[9]) Vergl. die n. 8 angef. Schrift v. Savigny. — A. F. J. Thibaut, über die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerl. Rechts für Deutschland; in dessen civilist. Abhandlungen. Heidelberg, 1814. — N. T. v. Gönner, über Gesetzgebung u. RechtsW. Erlang., 1815.

§. 123.

Prozess. Criminalrecht. [1])

Da die ersten Reichskammergerichts- und Reichshofraths-Ordnungen (§. 113. 114. 120. n. 24) eigentlich mehr Gerichts- als Prozessordnungen gewesen waren, so schloss sich die Praxis der Reichsgerichte, insbesondere da die an denselben angestellten Juristen zum grossen Theile durch das Studium des römischen und canonischen Rechtes gebildet waren, ebenso wie die Praxis der in den Territorien bestehenden Gerichte vorerst dem Verfahren der geistlichen Gerichte an. Der Prozess bei den Reichsgerichten wurde schriftlich geführt, und eben daher das Verfahren ein geheimes, welches hinsichtlich seiner Anordnung mit dem gegen das Ende des XV. Jahrhunderts allgemein gebräuchlichen *modus procedendi* (s. §. 112. not. 10) völlig übereinstimmte. Der Prozess begann daher mit der Bitte des Klägers um Vorladung des Beklagten, worauf erst in dem anberaumten Termine die Einreichung des Klaglibelles folgte; auch war das Verfahren regelmässig, wo nicht summarisch verfahren wurde, articulirt. Eine Verbesserung, welche auf die Beschleunigung des Verfahrens abzweckte, enthielt bereits der Reichs-Abschied v. 1570, wodurch eine eventuelle Verbindung der Litiscontestation mit den dilatorischen Einreden befohlen wurde. Mehr leistete der J. Reichsabschied v. 1654 (§. 116, n. 12), durch welchen das articulirte Verfahren im Ganzen abgeschafft, und der Gebrauch der Artikel nur allein noch in der Beweisinstanz verstattet wurde. (J. R.A. §. 34).[2]) Der Kläger sollte mit der Bitte um Vorladung des Beklagten zugleich die Klage überreichen, (Ebend. §. 34) wobei ihm nunmehr auch Anticipation des Beweises gestattet wurde. (Ebend. §. 35).[3]) Der Beklagte aber musste nicht nur in dem ersten Termine *litem* auf jeden Fall und speciell contestiren, sondern auch alle seine Exceptionen, sowohl dilatorische, als pe-

remtorische, bei Strafe der Präclusion, auf einmal vorschützen (Ebend. §. 37).[4]) Dem Missbrauche, welcher mit den vielfachen Rechtsmitteln (§. 112) getrieben wurde, wurde wenigstens einigermassen durch eine genauere Bestimmung über die Nullitätsquerel und die unheilbaren Nichtigkeiten entgegengewirkt (Ebend. §. 121. 122).[5]) Regelmässig waren in ordentlichen Prozesssachen drei Instanzen zulässig, und desshalb die Reichsstände, welche das Privilegium *de non evocando* hatten, verpflichtet, eigene Gerichte dritter Instanz zu unterhalten.[6]) Particularrechtlich wurde die Zahl dieser Instanzen aber häufig vermehrt, indem sich in manchen Ländern die Ansicht von der Nothwendigkeit dreier gleichlautenden Urtheile (*tres conformes*) bildete[7]) und das in dem Deputations-Abschied v. 1600, §. 16, für die Fälle, in welchen keine Berufung an die Reichsgerichte statt finden konnte, verstattete Rechtsmittel der Revision mit Versendung der Acten an eine auswärtige Juristenfacultät oder Schöppenstuhl diese Vervielfältigung sehr begünstigte. Die in dem J. Reichsabschied aufgestellten prozessualischen Grundsätze sollten auch von den Territorialgerichten beobachtet werden, jedoch wurde denselben verstattet, wenn bisher schon ein anderer fester *Modus procedendi* eingeführt oder ausgebildet wäre, denselben beizubehalten. (Ebend. 137).[8]) Der J. Reichsabschied blieb somit fortwährend eine unmittelbare practische Quelle des gemeinen deutschen Prozessrechtes, welches sich eben so wie das gemeine deutsche bürgerliche Recht als eine Mischung römischer, canonischer und reichsgesetzlicher Bestimmungen in einer durch Doctrin und Praxis[9]) bewirkten Verschmelzung darstellet. Lange Zeit hindurch begnügten sich die Landesgesetzgebungen, mit Beibehaltung der in demselben aufgestellten Grundansichten den in der Praxis fühlbar gewordenen Lücken und Mängeln durch einzelne Verordnungen nachzuhelfen, oder Umarbeitungen zu veranstalten, in welchen neben den Grundsätzen des gemeinen Prozesses, die Eigenthümlichkeiten der Landes-Praxis eine gesetzliche Anerkennung fanden.[10]) Bis zur Auflösung des deutschen Reiches hatte nur die Preussische Gesetzgebung die bisherigen gemeinrechtlichen Principien gänzlich verlassen, und auf neue abweichende Grundansichten eine neue Prozessordnung gebauet.[11])

Das Criminalrecht [12]) hatte durch die peinliche Halsgerichtsordnung Carl's V. (sogen. Carolina [13]) §. 114, n. 23) eine festere Grundlage erhalten. Dieser wichtige, noch bis jetzt als gemeines Recht practisch gebliebene Codex, wird stets als eine der ausgezeichnetesten Leistungen des Mittelalters in juristischer Beziehung zu betrachten und zu würdigen sein. Wenn auch die Umsicht, mit welcher die criminalistischen, besonders prozessualischen, Verhältnisse behandelt sind, auf eine genaue Bekanntschaft des hauptsächlichsten Verfassers desselben, Freiherrn Johann von Schwarzenberg [14]) mit dem wissenschaftlichen Zustande und der Praxis des Strafrechtes in den deutschen und auswärtigen Staaten und den geistlichen Gerichten zu schliessen erlaubet,[15]) so äussert sich doch durchgängig eine freie selbstständige Auffassung und geistvolle Verarbeitung des zu behandelnden Stoffes und neben einem sehr richtigen practischen Blicke und den Spuren einer grossen Uebung und Geschäftsgewandtheit in der Behandlung crimineller Rechtssachen eine für jene Zeit der criminalistischen Barbarei (§. 112, not. 32) sehr beachtungswerthe Humanität gegen den Angeschuldigten, so wie auch mit grosser Geschicklichkeit die Klippe vermieden war, durch eine zu strenge Abschliessung der weiteren Entwickelung des Strafrechtes durch Doctrin und Praxis Fesseln anzulegen, worin wohl der vorzüglichste Grund gefunden werden darf, wie es nur möglich war, dass sich ungeachtet der gänzlichen Umwandlung der Sitten, Lebens-Gerichts- und Staatsverhältnisse des deutschen Volkes die Carolina jetzt schon mehr als dreihundert Jahre hindurch als practische Rechtsquelle erhalten konnte. [16]) Die prozessualischen Bestimmungen der Carolina waren zunächst noch auf die bei ihrer Publication bestehende Schöffenverfassung berechnet, welche dadurch nicht aufgehoben werden sollte. Jedoch war durch die Verweisung der Schöffen bei schwierigen Fällen und besonders hinsichtlich des Erkenntnisses über das Strafmaas auf den Rath der Rechtsverständigen, worunter die Hofgerichte, die als landesherrliche Richter-Behörden organisirten Schöffenstühle und Juristenfacultäten begriffen waren, (C. C. C. art. 219) dem Uebelstande vorgebeugt worden, welcher sich ausserdem hätte ergeben müssen, wenn die nicht juristisch gebildeten Schöffen in jenen Fällen,

in welchen die Carolina auf die Grundsätze der recipirten fremden Rechte verweiset, diese selbst hätten berücksichtigen sollen.[17]) Der Anklageprozess erscheinet nach der Carolina noch als der regelmässige: ein Verfahren von Amtswegen (der Inquisitionsprozess, welcher bald durch die Praxis zur Regel erhoben wurde)[18]) ist aber da für zulässig erkläret, wo sich kein Privatankläger findet.[19]) Bis zur Verbannung der Tortur konnte sich unter den damaligen Zeitverhältnissen die Carolina nicht erheben. Doch verbot dieselbe, mit Rücksicht auf den verstatteten Gebrauch dieses Beweismittels, ausdrücklich die völlige Verurtheilung auf Indicien allein.[20]) Der objective Gesichtspunkt, welcher bei Beurtheilung der Verbrechen im deutschen Rechte von jeher vorherrschend gewesen war, wurde auch von der Carolina festgehalten, und daher abweichend vom römischen Rechte im allgemeinen die geringere Strafbarkeit des Versuches als des vollendeten Verbrechens (C. C. C. art. 178), und der Gehülfen als des Autors (C. C. C. art. 177) ausgesprochen. Bei der Fortbildung des Criminalrechtes machte sich eben so wie im Civilrechte der Einfluss der sächsischen Praxis und Juristen besonders bemerklich.[21]) Durch die particularrechtlichen Criminalordnungen des vorigen Jahrhunderts, wurden — wenn auch mehrfache zweckmässige Verbesserungen eingeführt, doch die leitenden Grundsätze der Carolina nicht verlassen. In der Aufhebung der Tortur war K. Friedrich II. von Preussen (1754) zuerst mit einem würdigen Beispiele vorangegangen. Ein Criminalgesetzbuch erhielt Preussen zugleich mit seinem Landrechte als Bestandtheil desselben.[22]) In Oesterreich hatte Kaiser Joseph II. (1787) ein neues Strafgesetzbuch eingeführt, an dessen Stelle 1803, das von K. Franz II. publicirte neue Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizei-Vergehen getreten ist. Das bayerische Strafgesetzbuch vom J. 1813[23]) war die letzte grössere Legislation in criminalrechtlicher Beziehung vor der Gründung des deutschen Bundes.

[1]) Eichhorn, RG. §. 575 ff. 619 ff. — Mittermaier, der gemeine deutsche bürgerl. Prozess, in Vergleich mit dem preuss. und franz. Civilverf. etc. IV Hefte. Bonn, 1822 ff. —

[2]) Bei Schmauss, p. 967. 968.

[3]) Schmauss, p. 969.

[4]) Schmauss, p. 969. 970.

[5]) Schmauss, p. 996.

[6]) Dass der Landesherr die Prozess-Sachen selbst an sich zur Entscheidung zog (Cabinetsjustiz) wurde aber jetzt für unzulässig geachtet. — M. J Schick, über das reichsständische Instanzenrecht, deren unerlaubte Vervielfältigung und insbesondere von der sog. Cabinets-Instanz. Giess. u. Darmst., 1802. — Die Appellationssumme bei Appellation an die Reichsgerichte war durch J. RA. §. 112 auf 400 Thl. Capital bestimmt; konnte der Appellant aber beschwören, dass sein ganzes Vermögen sich nicht über 2000 fl. erstrecke, so wurde schon bei einem Objecte von 300 Thl. die Appellation zugelassen.

[7]) S. besonders Mittermaier Prozessvegl. Heft III.

[8]) Schmauss, p. 1002.

[9]) Besonders grossen Einfluss hatte die Praxis der sächsischen Gerichte und der Schriften der sächsischen Rechtsgelehrten. Vgl. Linde, Lehrbuch des gem. deut. Civilprozess. §. 29, n. 6. §. 32 ff. —

[10]) Auf diesen Grundlagen beruhet auch noch der v. Kreitmaier ausgearbeitete *Codex Juris Bavarici judiciarii. Publ.* 1753.

[11]) Ueber die Preuss. Gerichts-Ordnung v. 1793. Mittermaier, Prozessvergl. I. Heft. §. V. — Martens, Geist des preuss. Civilproz. Halberstadt, 1802. — O. H. A. v. Oppen, Vergleichung der Französischen und Preuss. Gesetze. Cöln, 1827. 28. —

[12]) Vergl. J. F. Malblank, Gesch. d. P.G.O. Carls V. v. ihrer Entstehung und weitern Schicksalen bis auf unsere Zeit. Nürnberg, 1783. — E. Henke, Grundriss einer Geschichte d. deut. peinl. Rechts. 2 Thle. Sulzbach, 1809. 10. —

[13]) Ausgaben: v. R. Schmid, die peinl. G.O. Carls V. nebst der Bamberger HalsG.O., nach den Ausgaben von 1533. 1507, mit Angabe der Abweichungen der beiden Projecte der peinl. G.O. v. 1521 u. 1529 und der Brandenburg. HalsG.O. v. 1516. 2. Ausg. Jena, 1835. — v. J. Chr. Koch, 6. Aufl. Giessen, 1816. — Von Von der authent. Ausgabe: s. die Vorrede bei Koch. — *C. F. Walch, de edit authentica C. C. C.* Jena, 1785. — Boehmer, über die auth. Ausgabe der P.G.O. Göttingen, 1818. — Rosshirt, Beitr. z. röm. R. und röm. deutschen CriminalR. Heidelberg, 1820. Heft I. nr. 1. Lateinische Uesetzungen: von *Justus Gobler, Basil.*, 1543. — *Georg Remi, Nemesis Karulina. Herborn*, 1594. — Bernhard Zieritz, *notae et observat. nomicopoliticae ad C. C. C.* Frankf., 1622. — S. Spangenberg, im R.Arch. f. C.R. II. nr. 16. — Wächter, Ebend. Bd. XII. p. 82 ff. —

[14]) Joh v. Schwarzenberg hatte 1507 eine Halsgerichtsordnung für das Bisthum Bamberg (sog. *Bambergensis*) entworfen, welche 1516 mit geringen Abänderungen von den Markgrafen von Brandenburg (sog. *Brandenburgica*) in ihren fränkischen Ländern, den Fürstenthümern Anspach und Bayreuth eingeführt wurde. Diese *Bambergensis* blieb im Wesentlichen auch die Grundlage der *Carolina*. Die Berathungen über

die Annahme derselben als Reichsgesetz und die zu machenden Modificationen hatten schon 1521 bei dem Reichsregimente zu Nürnberg, unter dem Vorsitze des J. v. Schwarzenberg als Vicekanzler desselben, begonnen. 1529 wurde die *Bambergensis* mit den gemachten Veränderungen auf dem Reichstage zu Speier den Reichsständen zur Revision übergeben und hierauf als Reichsgesetz 1532 auf dem Reichstage zu Regensburg publicirt. S. Rosshirt, Johann von Schwarzenberg in s. Beziehung z. *Bamberg.* und *Carol.* Im N. Arch. des Crim.R. IX, n. 10. *Chr. Thomasius, de occasione, conceptione ac intentione C. C. C. Halae*, 1711. — J. Horix, wahre Veranlassung der *P. G. O.* Mainz, 1757; auch in Koch's Ausgabe, s. n. 13. — A. R. Frey, *observ. ad jur. crim. teut. praesertim. C. C. C. historiam. Heidelberg*, 1825.

[15]) Beachtung verdienen hier besonders die Halsgerichtsordnung Max I. für die Stadt Radolphzell in Falk Eranien t. deut. R. Heft II. nr. 6, pg. 80 ff. — Vergl. hierüber Mittermaier, im N. Arch. für Crim.R. IX. N. 3. — Von auswärtigen: Torquemada, Instruction für das heilige Officium v. 1484. — Vergl. Birnbaum, über einige noch unbenutzte Hülfsmittel zur Auslegung der *Carolina*: im N. Arch. für Crim.R. XII. p. 390 ff. — Dagegen aber besonders Wächter, Beitrag z. Lehre von den Quellen der *Carolina*. Ebendas. Jahrg. 1834. pg. 82 ff. —

[16]) Sehr auffallend ist es, dass die criminalistischen Schriftsteller bis zu dem Ende des XVI. Jahrhunderts die *Carolina* fast gar nicht erwähnen, selbst wenn sie deren Grundsätze wörtlich wiedergeben; z. B. die *Practica* von Chilian König, die *Consilia* von Siehardus, die 1. Ausgabe v. Permeder's Halsgerichtsordnung: s. Wächter, im N. Arch. des Criminal.R. Jahrg. 1834, pg. 88. 89; eben so findet sich auch, dass die Praxis in mehreren Ländern noch mehrere Jahre nachher von den Grundsätzen der *Carolina* abwich, und das alte Compositionen-System gehandhabt wurde. Vergl. Arx, Gesch v. St. Gallen. Bd. II. pg. 609. — Es möchte scheinen als ob vorzüglich in den protestantischen Ländern man mit der Anwendung der *Carolina* gezögert und dieselbe zu ignoriren gesucht hätte.

[17]) *C. C. C. art.* 150. „Hierumb so diser sach eyne für den Richter vnd vrtheyler kompt, sollen sie bei den rechtverstendigen — radts gebrauchen, und jn nicht eygen vnvernünftig regel oder gewonheit darin zu sprechen machen — als je zu zeitten an den peinlichen gerichten bisslher beschehen etc."

[18]) F. A. Biener, Beitr. z. d. Gesch. des Inquisitionsprozesses und der Geschwornengerichte. Berlin, 1827.

[19]) *C. C. C. art.* 6—10. —

[20]) *C. C. C. art.* 22.

[21]) Ueber die Fortbildung der einzelnen Institute und Lehren seit der Promulgation der *Carolina*, s. Mittermaier, das deut. Strafververfahren. Heidelberg, 1832. —

[22]) LandR. Thl. II. tit. XX, vergl. §. 122, n. 7.

[23]) Schon 1814 wurde dasselbe mit einigen Veränderungen in dem Herzogthume Oldenburg eingeführt.

Register.

Die Buchstaben a b c bezeichnen die Abtheilungen; die Zahlen die Seiten, n die Noten.

A.

Aachen, b 16 n 2. — 85.
Aachener Unruhen, c 119.
Abecedarien, c 57 n 9.
Abgaben, s. Steuern.
Absagen, b 189.
Absonderung, b 159.
Achilles v. Brandenburg, c 53 n 8.
Acclamatio populi, a 132. 143.
Acht, b 137 n 9. — 186 c 147 n 8. — 165. 170.
— heimliche, c 91 n 25.
Actenversendung, c 191.
Adalgis, a 88.
Additio sapientum, a 119 n 5.
Adel, a 39—41 b 147 n 18; hoher, a 157 n 10 b 149 n 5. — 155. 156, s. auch Herrenstand; — niederer, b 143 c 72, persönlicher a 157 n 10 b 147 n 15.
Adelbert, Mkgrf. von Ostfranken b 8 n 17.
— Bischof v. Bremen b 31 n 5. — 33 ff.
Adelschalk, a 136 n 6.
Adfathomire, a 167 n 8.
Adoha, b 107 n 8.
Adolph von Nassau, c 8 ff.
Adoption, a 131 n. 6 b 156.
Advocatia (Advocatus), a 132. 134 n. 11. — 142 n 13. — 146 n 1, — s. Vogt, Vogtei — *imperii*, a 145, s. Reichsvogt. — *sublimis, major* a 146 n 1 b 88. 96.
Aeneas Sylvius, c. 47 ff.
Aetius, a 60 ff.
Aettleiding b 160 n 4.
Agilolfinger, a 77. 88 ff. 94 n 16. — 114 n 2 — 115 n 2.
Agri decumates, a 30.
Ahnenprobe, b 105 n 11. — 147 n 13 c 72.
Aichspalter, Peter, c 15 ff.
Aistulph, a 85. 90 n 5.
Alamannen, a 32. 33. 35 n 4. — 60. 68. 71 n 13. — 78. 80 n 6. — 81 n 16. — Den Franken und Ostgothen unterworfen a 70. 76. Auflösung des Herzogthums a 84 n 29.
Alamanus, primus, medianus, minoflidis, a 156 n 6 b 147 n 12.
Alanen, a 34. 60.
Alarich I. a 58 ff.
— II. a 70.
Albergaria, a 147 n 8.
Albion; a 93 n 11.
Alboin, a 76. 80 n 7.
Albrecht der Bär, b 46.
— K. I. c 7 ff.
— K. II. c 45 ff.
— v. Brandenburg, c 104.
Aldio, a 158. 159 n 4 und 6.
Allemannia (Almende), a 151. 156 b 127 n 11.

Allod, a 42. 103 n 5. — 166 n 2. — 170 n 7. — Dessen Vererbung auf Weiber a 170 n 7 und 10 — s. Vorzug.
Alphons v. Castilien, b 67.
Alternirende Häuser, c 174 n 13.
Altfürstliche Häuser, c 167. 172 n 6.
Amalarich, a 70. 83 n 27.
Amalasuntha, a 79 n 3.
Amaler, a 37 n 8. — 69.
Amond, a 157 n 8.
Amt (Bezirk), b 115.
Amtleute (Ministerialen), a 136 n. 7.
Amtmann, Amtleute (Beamte), b 149 n 32.
Andelangum, a 167 n 8.
Anevang, a 167 n 13, s. anvangen.
Angariae, a 147 n 7 b 108 n 13.
Angeln, a 26 n 13. — 118. 119 n 6.
Angelsaehsen, a 26 n 13.
Angevelle, b 163 n. 33.
Angrarii, a. 93 n 10. — 119 n 6.
Angrivarii, a 25 n 11.
Anklageprozess, a 174 b 185 c 193.
Anleyde, c 78 n 3.
Annaten, c 44 n 11.
Ansegisus, a 129 n 6.
Ansi, a 37 n 8.
Ansibarii, a 25 n 11.
Antiqua, a 123 n 4.
Antrustio, 136 n 6.
Anvangen, b 167, s. Anevang.
Apocrisiarius, a 141 n 4.
Appellatio, a 141 n 4. — 172. 175 n 4. — b 131. 187 c 85 an das RKG. c 99 n 8. — 194 n 6.
Araber, in Spanien, a 78. 83 n 27 und 28. — 88.
Archicapellanus, a 141 n 5.
Ardoin v. Ivrea, b 21.
Arimanni, a 22 n 4. — 157 n 9.
Arimannia, a 133 n 9. — 151. 157 n 9.
Ariovist, a 27.
Armer Mann, a 157 n 9.
Arminius, a 27.
Arnold v. Brescia, b 47. 50.
Arnulf K., b 4 ff.
Arnulf I., d. Böse in Bayern, b 9. 12. 16 n 2 und 3.
— II. in Bayern, b 16 n 3.
Artikel, artikulirtes Verfahren, c 84. 190.
Ascarich, a 37 n 13.
Aschan, a 36 n 7.
Asega, (Asegabuch), b 83 n. 21.
Asen, a 20 n 2.
Association der Reichs-Kreise, c. 108.
Athalarich, a 79 n 3.
Athaulf, a 60.
Attila, a 60 ff. 65 n 28.
Audientia, a 171.
Aufgebot z. Heerbann, a 133 n 6. b 105. 106 z. Landfolge, a 141. b 108 n 11.
Auflassung, gerichtliche, a 166. 170. n 14 b 166. 170 n. 11 c 75.
Augsburger Confession; 105.
Auslieferung d. Verbrecher a 149 n 2 b 190.
Aussteuer, a 162, s. Tochter und Heimsteuer.
Austräge, c 61. 99 n 8. — 162 n 23. — 170.
Austrasien, a 76.
Auswanderungsrecht, c 130.
Autonomie, b 69. 144.
Autor bei Verträgen, a 167 n 13 b 167, bei Verbrechen a 177. 178 n 8 b 190. c 193.
Avaren, a 76. 80 n 9. — 95 n 20.
Avocatorien, c 185 n 20.

B.

Bahrrecht, a 176 n 23.
Bajulus, a 163.
Bakarf, b 175.
Balta, a 37 n 8. — 58. 62 n 2.
Bamberg, Bisthum, b 23 n 8, kaiserl. Landgericht c 178 n 32.
Bann (*bannus*), a 147 b 89. 98 n 5. — 135 n 23, s. auch Acht und Königsbann.
Bannforst, a 147.
Bannire, a 108 n 3. — 113 n 5.
Bannmeile, b 128 n 16.

Barbara natio (Barbari), a 105 n 11 b 126 n 2.
Bargilden, a 157 n 9.
Baro, a 157 b 147 n 16.
Bartolus, c 32 n 8.
Bastarni, a 24.
Batavi, a 28 n 5. — 30.
Bauermeister, b 118 n 9.
Bauern (Bauerschaft), b 144 c 68.
Bauernaufstand, bayerischer, c 138.
Bauernkrieg, c 103 ff.
Baurecht, b 166.
Bayern, a 68. 77. 78, den Franken unterworfen 89. Königreich c 154.
Befriedete Orte, a 177. 179 n 11. Tage, a 173, s. Tage.
Begnadigungsrecht, a 178 n 5.
Belgi (Belgien), a 25. 27.
Bellagines, a 110 n 3.
Benedictus Levita, a 129 n 6. — 154 n 16.
Beneficia, a 108 n 5. — 137 ff. 155, widerrufliche 138 n 3, lebenslängliche 138 n 4 gehen auf die Söhne über 139 n 6, s. Lehen.
Berengar d. A., b 4.
— d. J., b 15.
Bergregal, b 111 n 7 c 60.
Bernhard, a 90. 96 99 n 4.
Berthold in Bayern, b 16 n 3.
— in Schwaben, b 11 n 6.
— v. Zähringen, b 33.
Berufung, s. Appellation.
Beschreitung des Ehebettes, a 161 b 156.
Besitz v. Jahr und Tag b 166, s. Gewer und Verjährung.
Besteuerungsrecht der Landesherren, c 182, der Reichsritterschaft c 176 n 23.
Bete, b 119 n 17 c 66.
Betrug bei Verträgen, b 181 ff.
Bettelmönche, b 133.
Beweisinterlocut, b 186 c 84.
Biergelden, b 146 n 11.
Billung, Herrmann, b 98 n 8, dessen Nachkommen, b 31 n 3 — 38 n 11.
Bischöfe, a 143. 153, deren Adel 157 n 10 mit herzogl Gewalt a 153 n 5 b 29, sind Dienstleute des Königs, a 152, der Landesherren, b 94 n 6. — 98 n 11, deren Ernennung durch den König b 31 (6) durch Landesherren, b 13 n 4.
Bischofswahl, a 152 b 45 n 3. — 131. 134 n 12.
Blume des Sachsenspiegels etc., c 57 n 9.
Blutbann, s. Bann. Königsbann.
Blutrache, a 44 n 2. — 175 n 9.
Böhmen, b 5. 7 n 10. — 12. 16 n 2. — 30 Königreich b 51.
Bockhold, Johann, c 112 n 12.
Bojer, a 26 n 13. — 32 n 15.
Bona fiscalia, *s. Fiscus.*
Bonifacius, a 152 ff.
Boni homines, a 157 n 9. — 174 n 4.
Bonum, paternum, avitum, ex conquisitu, a 165 n 2.
Boso, a 101 n 13.
Brachwirthschaft, a 42. 44 n 6.
Brand, Sebastian, c 58 n 10.
Braunschweig wird Herzogthum, b 63.
Brennus, a 27 n 1.
Breviarium Alarici, a 125 n 10.
Brief, offener, versiegelter, c 78 n 3.
Briefadel, c 72.
Brücken, b 110 n 4.
Bructeri, a 25 n 11.
Brunehild, a 82 n 19.
Bucelin, a 80 n 6. — 81 n 15.
v. Buch, Joh. u. Nicolaus, b 80. 81.
Buchdruckerkunst, c 52.
Bücbercensur, c 178 u 33.
Bulla aurea Friderici II. de libert. eccl., b 73 n 7, *Caroli IV.* c 30. 58.
Bumede, b 152 n 8.
Bundesacte, deutsche, c 160.
Bündnissrecht der Reichsstände, c 65. 130.
Burchard v. Thüringen, b 8 n 16.
— v. Schwaben, b 9. 11. 120 n 21.
Bürgen, a 171 b 183.
Burgen, b 106, s. Städte.

Burgenses majores, b 126 n 10.
Bürgerbücher, b 127 n 13.
Bürgermeister, b 122.
Bürgerrecht, a 55 b 41. 123. 149 n 30.
Bürgerschaft, b 122.
Burggraf, b 124 n 3, v. Nürnberg erwirbt Brandenburg, c 40.
Burgsprake, b 83 n 20.
Burgunder, a 24 n 1. — 25 n 7. — 32. 35 n 5 den Franken unterworfen 76. 80 n 13. Königreich 101 n 13 b 4. 25.
Burgvogt, a 145, s. Burggraf.
Busen (Erben), b 174.
Busse, a 42. 44 n 2. — 145. 173. 175 n 12 b 139 n 10. — 190 c 87.
Butellarius, s. Schenk.
Buttheil, b 151.

C.

Cabinetsjustiz, c 194 n 6.
Calender, c 119. 122 n 14.
Calixtiner, c 41.
Calvin, c 116.
Cambium, a 171.
Campus Martius (Madius), a 132. 143.
Canon (es), 154 n 15.
Canonisches Recht, s. Recht.
Capitale, a 175 n 11.
Capitanei, b 28 n 14 c 17.
Capitula (Capitularien), a 128 b 68.
Carini, a 25 n 7.
Carl Martell, a 78.
— d. Grosse, a 86 ff.
— d. Kahle, a 97.
— d. Dicke, a 98.
— d. Einfältige, a 101 n 13 b 10 n 1.
— IV., c 25. 27 ff.
— V., c 101.
— VI., c 138.
— VII., c 142.
Carlmann, der Aelt., a 78.
— d. J., a 86.
Carolina, s. Peinl. HalsG O.
Carolinger, a 100 n 13.
Carra, a 147 n 6.
Catalonien, a 60.
Catten, a 26 n 13. — 30.
Catualda, a 29.
Cautela des Sachsensp., c 57 n 9.
Cautionen im Prozess, b 186.
Census, a 147. 158 b 154 n 19.
Cent, hohe, niedere, b 114. 118 n 12.
Centena, a 132.
Centenarii, a 52. 142 n 13.
Centgraf, a 142 n 13.
Chamavi, a 25 n 11.
Charitativ-Subsidien, c 169.
Charta libertatis, a 159 n 4.
Chauci, a 25 n 12.
Cherusci, a 26 n 13.
Chlotar I., a 77.
— II., a 77 ff.
Chlotowig, a 69 ff. 72 n 27.
Chrenecruda, a 175 n 9.
Christenthum, in Deutschland eingeführt, a 152.
Christian v. Mainz, b 56.
Chrodogang, a 154 n 15.
Churfürsten, b 55 n 2. — 80. 84 ff. 93 n 4 c 59. 129. 137. 153. 161 n 17.
Churstimme v. Böhmen, b 85 c 111 n 5. — 144. 166.
— v. Pfalz u. Bayern, c 22. 63 n 3. — 116.
Churverein, c 24. 49. 102. 121 n 2.
Cimbri, a 24 n 1. — 25 n 11 u. 12. — 26.
Cingulum militare, b 101.
Civilgesetzbuch, Oesterreichisches, c 188.
Civilis, a 30.
Clodio, a 64 n 27. — 65 n 31.
Codex Maximilianeus, c 188
— *Juris Bavarici judiciarii*, c 194 n 10.
Cöln, a 28 n 6. — 152.
Collecta, s. Bete.
Collegialschreiben, churfürstl. c 173 n 6.
Colligatio, b 123.
Comes, s. Graf.
— *palatii*, s. Pfalzgraf.
— *palatinus Lateranensis*, c 74 n 8.

Cometiae, Comitiae, liberae, c 85.
Comites, a 51, s. Gefolge.
Comitiva, a 141 n 6.
Commarchani, a 150.
Commendare, a 171.
Commissionsdecret, c 174 n 10.
Commodatum, a 171 b 182.
Compactaten, c 41.
Compagenses, a 132.
Compositio, s. Wehrgeld.
Concept der Kammer-Gerichts-Ordnung, c 169.
Concilia mixta, a 143.
Concilienschlüsse, a 153.
Concilium, a 39 n 2. — 41 n 6 u. 7. — 51 *Seniorum*, 143 kirchliche, s. Kirchenversammlung. — *Formatum*, c 126.
Concommissarius, c. 166.
Concordatum Calixtinum, oder Wormser, b 41, *nationis German.* mit Martin V c 40, der deutschen Fürsten c 47, Wiener oder Aschaffenburger c 48.
Concordienbuch, c 118.
Confessio tetrapolitana, c 114 n 20.
Confiscation der Güter, a 104 n 5. — 113 n 5. — 146. 173 c 92 n 32.
Congress zu Rastadt, c 151; zu Wien, c 159.
Conjuratio, b 123.
Conjuratores, s. Eideshelfer.
Conrad I., K. b 9.
— II., K. (*Salicus*), b 24.
— III., K. b 45.
— IV., K. b 63. 66.
— v. Marburg, b 132.
Conradin, b. 67.
Consortes, a 150.
Constantinopel, c 49.
Constitutio Caroli Calvi, a 139 n 6. — *Conradi Salici*, b 28 n 14 — *de expedit. Rom.* b 29 n 18. — *Friderici II. de jur. prine.*, b 60. 61. — *Regni Sicil.*, b 65 n 7. K. Heinrichs v. den Pfahlbürgern, b 65 n 8. *Ludoviei Bavar. de jure et excell. imp.* c 27 n 18.
Consules, b 122.
Contumacialverfahren, a 174 b 186 c 86.
Convivia, b 14 n 11. — 123.
Correspondenztage, c 168.
Criminator, a 176 n 30.
Criminalrecht, a 177 ff. b 189 ff. c 85 ff. 192 ff.
Cryptocalvinisten, c 118.
Cubicularius, s. Kämmerer.
Culpa bei Verbrechen, a 177. 179 b 191, bei Verträgen, b 182.
Cunimund, a 80 n 7.
Curia, a 42.
Curtis, a 148.

D.

Dänen, a 80 n 11. — 95 n 23. — 97.
Dagobert, a 83 n 22.
Dapifer, s Truchsess.
Darlehen (*mutuum*), a 171 b 182.
Decania, a 48 n 12. — 132.
Decanus, a 141. 142 n 13. — 150.
Decretales Gregorii IX., b 75 n 12.
Decretum Gratiani, b 75 n 12; *Ivonis*, ebendas.
Decretalen, a 153; deren Sammlungen a 154 n 16 b 74 n 12.
Decurionen, b 122.
Defensio, a 166 b 169 n 9.
Degenkind, b 160 n 3.
Delatura, a 175 n 12.
Denuntiatio ecclesiastica, b 132.
Depositum, a 171 b 182.
Deputatio tertiarum, a 103 n 2.
Desiderius, a 88. 91 n 6.
Deutsche, a 21.
Dictatur, c 166.
Dieb, Diebstahl, a 178 n 9 b 139 n 10, 190.
Dienstmann (Dienstleute), a 134 b 140, s. Ministerial. Reichsdienstmann.
Dienstrecht, b 72 n 4. — 151 n 2.
Diffessions-Eid, c 84.
Ding (Gericht *thing*), a 39 n 2. — 160 n 14 gebotenes, ungebotenes,

a 51. 174 b 117 n 9. — 120 n 21, echtes b 185, s. auch *placitum*.
Ding (Vertrag, *thinx*), a 171 n 1.
Dingen, Dingung, c 89 n 10.
Diöcese, a 152.
Dionysius Exiguus, a 154 n 16.
Disciplin, kirchliche, a 152.
Doctores d. Rechte, c 56 n 6. — 73. 92 n 23. — 96.
Dolus im CivilR., s. Betrug; im Crim.R. a 179 n 16 b 191.
Domänen, a 146 b 114. 118 n 16.
Dominikaner, b 132 c 21. 98.
Domherrn, b 133.
Dominium, directum et utile, a 166 b 168. *Mundi* b 51. 88 c 90 n 3.
Domstift, s. Hochstifter.
Dona, als jährl. Abgabe, a 131 n 5. 147, s. Geschenke.
Donauwerther Unruhen, c 119.
Dortmund, kaiserl. Hofgericht, c 91 n 24.
Dos, a 49 n 13. — 161 b 157. 161 n 19.
Dreissigster, s. Tag.
Dubia cammeralia, c 177 n 27.
Ducatus Romanus, a 76. 85.
Dulgibini, a 25 n 11.
Dux, s. Herzog.
— *et princeps Francorum*, a 77.
Dynasten, a 143. 156 b 113, s. Herrenstand.

E.

Ebenbürtigkeit, b 140 ff.
Eberhard in Franken, b 9. 12 n 1. — 14. 16 n 2.
Ebroin, a 177.
Echtlosigkeit, b 136. 137 n 9.
Edictum Chlotaris II., a 77. 82 n 21.
— *Theodorici*, a 126.
Ehe (*matrimonium*), a 47. 161 b 156, deren Einsegnung, a 164 n 9. Höriger mit Freien, a 158. 159 b 141. 153 n 12. — 156, s. auch Missheirath. Höriger unter sich, b 150. Einwilligung des Herrn, b 152 n 7.
Ehe (*pactum*, Bund), b 137 n 9, s. auch *evva*.
Ehebruch, b 157. 161 n 17.
Ehehafte Noth, b 158. 170 n 11. — 181.
Ehehindernisse, b 157.
Ehesachen, a 153 n 7 b 134 n 16.
Ehescheidung, b 161 n 17. — 162 n 22.
Ehevertrag, c 79 n 6.
Eheverbot, a 161.
Ehrlosigkeit, b 136. 139 n 11.
Eicke von Repgow, b 76 n 17 ff.
Eid, a 171. 173. 174 b 186 c 77. 84.
Eideshelfer, a 173. 175 n 18 b 186 c 91 n 26.
Eidesmündig, b 163 n 31.
Eigen (Eigenthum, echtes), a 43. 155. 156. 165 b 164. 166. 167 c 75. 78 n. 3; getheiltes, s. *Dominium*. — Dessen Beschränkungen, s. Veräusserung.
Eigener (Mann), b 150.
Eigenschaft, b 152 n 3.
Einheit der Person, a 162.
Einkindschaft, c 76.
Einkünfte des Königs, b 109 c 171, s. Fiskus. Geschenke.
— der Landesherren, b 114 c 183.
Einlagerrecht, b 128 n 16
Einreden, c 83. 84. 190. 191.
Einreiten, b 183
Emenda (Saxonica), b 139 n 10.
Emunitas, s. Immunität.
Engern, s. *Angrarii* u. *Angli*.
Enterbung, b 178 n 18, s. Vatermord.
Erchanger, b 11 n 6.
Erbämter, c 173 n 8.
Erbe (der), dessen Haftung, a 168 b 175 c 77.
Erbe (das), b 166. 177.
Erben, b 178 n 18.
Erbetins, b 182.
Erbfolge, *ab intestato*, a 49. 50. 168 b 174 ff. c 76; vertragsmässige, (durch Geding), a 169. 170 n 14 b 175 c 76; testamentarische, s. Testament. — Der Brüder, a 169

n 5 b 177 n 8, der Bruderskinder, c 189 n 4, — in den Fürstenhäuhäusern, c 68, s. Fürsten-Amt.
Erbfolgekrieg, Spanischer, c 137; Oesterreichischer, c 143; Bayerischer, c 145.
Erbkauf, c 77 n 1.
Erblichkeit der Königswürde, a 129.
Erblose Güter, s. Erbrecht.
Erbrecht des Herrn, a 129, des Schutzherrn, Königs, Fiskus, a 160 n 13. — 163 n 4. — 164 n 26. — 169, — des Richters, b 176; unehelicher Kinder, b 174; der Mönche, b 175, der Layenpriester, b 178 n 17, der Aussätzigen, Krüppel, Zwerge, b 178 n 17.
Erbschaft, deren Erwerb, a 168. 170 n 12 b 175.
Erbtochter, a 170 n 10.
Erbthürhüter, c 174 n 8.
Erbverbrüderung, b 175.
Erbverträge, c 76, s. Erbfolge.
Erbverzicht der Töchter, a 170 n 11 c 77, s. Vorzug.
Ernst von Schwaben, b. 24.
Errungenschaft, a 162 b 158, s. Güterverhältnisse.
Ervitella, b 154 n 19.
Erzbischöfe, a 153 n 5 c 166.
Erzämter, b 16 n 2. — 85. 86 n 2. — c 59. 127. 132 n 11.
Ethilingi, a 159 n 6.
Eurich, a 68.
Evva, a 119 n 5.
Exarchat, a 76. 85.
Excommunication, von Collegien und Gemeinden, b 135 n 23, s Interdict. Kirchenbann.
Execution, der Urtheile, a 174; gegen die Person, a 133 n 4. — 171. 175 n 4. — 176 n 26 b 183.
Execution, des Westphäl. Friedens, c 127.
Executionsordnung, c 110.
Exemtio cum vel sine onere, c 185 n 19.
Exemtion, s. Immunität, — der Klöster, Abteien, Prälaturen, von der bischöfl. Jurisdiction, b 133.
Exterritorialität, a 155 n 3.
Extravagantes, Joh. XXII., communes, c 56 n 3.
— *execrabilis* und *ad regimen*, c 53 n 6.

F.

Fahnlehen, b 89. 90 n 9. — 92 n 14. — 147 n 15. — c 64 n 5.
Fahrende Habe, b 165. 167 c 79 n 5. 6.
Faida, a 132 n 3. — 173. 175 n 10.
Fallrecht, b 162 n 24. — 175 c 81.
Familia (adeliche), b 126 n 10.
Familie, a 41. 45. 46. 161 ff. b 155 ff.
Familienbürgschaft, a 38. 41. 42.
Familienfideicommisse, c 77.
Farumanni, a 157 n 9.
Faran, a 54 n 6. — 157 n 9.
Faustpfand, a 171 b 182. 183 c 75.
Faustrecht, b 24. 50. 63 c 4. 28. 48. 97.
Fehde, Fehdrecht, a 173. 179, s. Faida.
Felonie des Lehnherrn, a 136 n 10; des Vasallen, a 139 n 9.
Feingericht, c 85.
Ferdinand I., c 116 ff.
— II., c 120. 123.
— III., c 126 ff.
Feudalsystem, b 88. 100.
Feudum, a 138 n 2 b 167, s. *beneficium*. Lehn. — *rusticum*, b 172 n 18.
Fidejussio, a 83 n 21. — *decennalis*, a 48 n 12.
Fideles, a 83 n 21. — 98 n 2. — 135 n 3. — 136 n 6. — 157 n 9 b 23 n 3.
Fidelitas, a 95 n 22.
Finanzwesen, a 146 b 108 c 62. 171.
Fiscalini, a 147. 159 n 6.
Fiscus, a 102. 103 n 4. — 146 b 31 n 4.
Fischerei, b 119 n 16.
Feemina ministerialis, a 136 n 11.
Folfreal, a 157 n 8.
Fordro, a 167 n 13.
Fordrum, a 133 n 9 b 28 n 14. — 108 n 13.

Formelbücher des XV. Jahrhunderts, c 57 n 8.
Formula Concordiae. c 118.
Formulae (Marculfi, Bignonianae etc.), a 127 ff.
Forste, a 118 n 16.
Forum, judicum, a 125 n 9. — *contractus*, b 185; *rei sitae*, 135. 185; *delicti*, a 174 b 185. 190; *domicilii*, a 174 b 185; in Erbsehaftssachen, b 137 n 4, s. Gerichtsstand.
Fosi, a 25 n 12.
Frais (Fraisch), a 175 n 12.
Franken, a 32. 35 u 6. — 37 n 12. — 60. 76 ff. *Salii*, 33. 36 n 6. — *Ripuarii*. Ebendas.
Franken, Herzogthum, a 153 n 5 b 41. 98 n 4.
Frankfurt, b 85. Grossherzogthum, 163 n 31. — 164 n 35.
Frankfurter Union, c 147 n. 4.
Franz I., c 144.
— II., c 150.
Franziskaner, b 135 n 24, s. Minoriten.
Fraukauf, a 47. 164 n 9.
Fredegunde, a 81 n 19.
Fredum, a 147. 175 n 12. — 178 n 8.
Freie, a 139 b 140. 141. 144. 147 n 12, — deren Bedrückuug durch die Grafen, a 138.
Freigelassene, a 45 n 11. — 159 b 155 n 22.
Freigericht, Westphäl., c 85.
Freigraf, c 85.
Freiheit, a 38 155, deren äussere Zeichen, a 41 n 9. — 155, deren Stufen, a 156 n 6 u. 7. — Erwerbung, a 156 n 8 b 145 n 3. Vermuthung, b 155 n 21.
Freiheiten, s. Privilegien.
Freilassung, a 159. 160 u 9 und 14 b 148 n 23. — 151.
Freischöffen, c 86.
Freistätten, a 173.
Fremder, a 179 u 16, s. Gastfreund.
Friborgus, a 44 n 2.
Friedlosigkeit, a 163 n 3. — 173 b 138 n 9, unsühnbare, a 178 n 5.
Friedensbruch, a 145, s. Landfriedensbruch.
Friedensschluss zu Aachen: erster, c 134; zweiter, 144. Amiens, c 154. Baden, c 138. Barcellona, c 105. Basel, c 150. Berlin, c 147 n 3. Breslau, c 143. Cambrai, c 105. Campoformio, c 151. Costnitz, b 54. Danzig, c 133. Dresden, c 144. Fuessen, c 144. Hubertusburg, c 145. Leoben, c 151. Lübeck, c 124. Lüneville, c 153. Madrid, c 103. Nimwegen, c 135. Oliva, c 133. Paris: erster, c 159; zweiter, 164 u 36. Posen, c 157. Prag, c 126. Pressburg, c 154. Pyrenäenfr., c 133. Rastadt, c 138. Rysswick, c 136; dessen Religionsclausel, c 141 n 13. Selz, a 91 n 11. Teschen, c 145. Tilsit, c 157. Utrecht, c 138. Verdun, a 98. Vossem, c 140 n 7. Wien: erster u. zweiter, c 139; dritter, c 158. Westphälischer Friede (zu Münster u. Osnabrück), c 128 n 8.
Friedrich, Fürst der Rugier, a 69.
— von Rotenburg, b 47.
— der Rothbart, K. I., b 48 ff.
— K. II., b 58 ff.
— der Schöne von Oesterreich, c 19 ff.
— K. III., C. 46 ff.
— der Weise von Sachsen, c 101 ff.
— V., Churfürst v. der Pfalz und König von Böhmen, c 123.
— II., König v. Preussen, c 143 ff.
Frigravii, c 85.
Frilingi, a 159 n. 6.
Frisii, a 25 n 11. — 78.
Fronbote, b 185 c 85.
Frundienste, b 151.
Fulboran, a 157 n 8.
Fürst, s. *princeps*, Reichsfürst.
Fürstenamt, b 98 n 11. — 113. 114 c 180; dessen Untheilbarkeit, b 118 n 14, vergl. c 68.
Fürstenbund, c 146.

Fürstenconcordate, c 47.
Fürstengericht, b 87 n 13. — 90 n 10. — 141.
Fusus, a 170 n 10.

G.

Gabella emigrationis, hereditaria, c 185 n 20.
Gabinius, a 31 n 5.
Gaina, a 58.
Gannascus, a 31 n 5.
Galen, s. Kelten.
Gallia Belgica, a 28 n 5. 6.
Gallier, a 21 n 4 u. 6. — 23.
Gambrivii, a 25 n 12.
Ganerben, b 178 n 12. — 179 n 20.
Garathinx, a 160 n 14.
Garibald, a 81 n 18.
Gast (*gastaldius, judex*), a 111 n 8.
— (Fremder), b 149 n 28.
Gastfreund, a 52.
Gau (Gaugenossenschaft), a 50. 51. 140. 150.
Gauding (Gowding), a 51.
Gangraf, s. Graf.
Gebhard, Erzbischof v. Cöln, c 118.
Geburt, rechtszeitige, b 156; volle halbe, b 175.
Geburtsfreiheit, a 155.
Geding, a 171 n 1 b 181, am Lehen, b 168, am Erbe, s. Erbfolge.
Gefolgschaft, a 38. 41 n 8. — 55. 106. 107 n 1.
Gegenreformation, c 118. 124.
Gehülfen bei Verbrechen, a 177 b 190 c 193.
Geiserich, a 64 n 22. 68.
Geistliche, Eintritt in deren Stand, a 152; deren Recht, a 153.
Geissler, c 28.
Geldstrafen, c 87.
Geleit, b 110 n 4. — 138 n 9. — c 63 n 2. — 186 n 21.
Gelof, b 181, vergl. b 169 n 11.
Gemeine Freie, s. Freie.
Gemeiner Pfennig, c 41. 63.
Gemeindegüter, a 151, sind unverjährbar, b 127 n 11.
Gemot, a 176 n 31.
Genosse, b 170 n 11, s. *pares*, Standesgenossen.
Genossenschaften, a 38.
Georg von Heimburg, c 54 n 12.
Gepiden, a 37 n 8. — 80 n 7.
Gerade, a 168 b 176.
Gericht, s. Ding; beschriebenes, c 57 n 7, geistliches, a 152, heimliches, c 86. Westphälische, c 85 ff.
Gerichtsbarkeit, a 107 b 89. 114, concurrirende des Kaisers, b 90 n 9. — 91 n 12 c 65. 83. 86, — des Papstes, b 131. 132 c 44 n 11, — geistliche, a 152 b 131 ff.
Gerichtsgebrauch, b 69 c 54.
Gerichtsordnungen, c 190. 191.
Gerichtsschreiber, c 84.
Gerichtsstand des hohen Adels, a 108 n 10 b 90 n 10 u. 11, der Geistlichen, a 82. 152 b 132. 136 n 3 c 91 n 28.
Gerichtsverfahren, a 172 ff. b 185 ff. c 82. 190, summarisches, c 85. 190.
Germani, a 22 n 4.
Germania prima, secunda, a 28 n 6.
Geruffte, b 118 n 9. — 149 n 31. — 186. 189.
Gesammtbürgschaft, a 44 n 2. — 173. 175 n 9.
Gesammteigenthum, a 165 b 175.
Geschenke an den König oder Magistratus, a 51. 130.
Geschlechter in den Städten, b 126 n 10 c 69. 72.
Geschlechtsvormundschaft, s. Vormundschaft.
Geschworne, b 149 n 32.
Gesindelohn, b 179 n 19.
Gesindevertrag, b 183.
Geten, a 22 n 2. — 27 n 1, s. Gothen.
Gewalt, königliche, herzogliche, dienstherrliche, gesetzgebende richterliche, vollziehende, a 106. 107 b 88. 89.

Gewedde, s. Wette.
Gewer, a 43. 166 b 164, eigentliche, b 168 n 3, abgeleitete, ledigliche, b 151. 167, unbescholtene, b 171 n 14, rechte, redliche, b 168 n 5 c 78 n 3, gleiche, b 168. 169 n 5, bessere, b 170 n 13. — 171 n 14, stille, b 170 n 13, raubliche, b 168 n 2, nutzliche, Nutz und Gewer, b 163 n 33. — 168 n 4, c 78 n 2 u. 3. — 80 n 7, — deren Wirkung, b 169 n 7 bis 9.
Gewer der Klage, b 185; vergl. c 89 n 10.
Gewerbe, b 14 n 11. — 124. 128 n 16.
Gewohnheit, rechte, b 149 n 29, böse, b 149 n 32, c 195 n 17.
Gibellinen, b 44 ff. 67 c 17.
Gilden, b 123. 127 n 13 u. 14. — 129 n 17. c 69.
Giselbert v. Lothringen, b 14. 16 n 2.
Giseles, a 172 n 9.
Glossatoren, b 56 n 13.
Glosse, z. Sachsenspiegel, b 80. Malbergische, a 110 n 6. *Scabinorum*, b 81.
Gogreve, Gogrevending, b 118 n 9.
Godomar, a 80 n 13.
Goldene Bulle, s. *Bulla*.
Gomer, a 22 n 4.
Görlitzer Lehnrecht, b 80.
Gothen, a 22 n 2. — 26 n 13 — 27 n 1. — 33. 37 n 8. — 38 n 22.
Gothini, a 26 n 14.
Gottesfrieden, s. *Treuga*.
Gottesurtheil, a 174, b 186, s. *judicium*.
Gottfried v. Lothringen, b 30. 33.
Grade der Verwandtschaft, s. Sippschaft.
Graf, a 51. 53 n 6. — 107. 132. 140. 145 b 93.
Grafencollegien, c 167. 174 n 13.
Grafending, a 141 b 117 n 9.
Grafenlehen, b 100.
Grafschaft, b 93. 96.
Gregor VII., b 35 ff.
— IX., b 61. 132.
Greuthungen, a 37 n 8.
Grevenscat, b 119 n 17.
Griechisches Reich, sein Verhältniss zum römischen, fränkischen und deutschen Reich, a 68. 69. 73 n 27. — 85. 90 n 5. — 95 b 15. 17 n 16. — 18. 22. 52. 57.
Grimoald, a 77.
Grumbachische Fehde, c 116.
Grypho, a 84 n 29.
Gundobald, a 121. 122.
Günther v. Schwarzburg, c 28 ff.
Gustav Adolph, K. von Schweden, c 125.
Guta-lagh, b 83 n 21.
Gütergemeinschaft, s. Güterverhältnisse, fortgesetzte, c 76.
— verhältnisse, eheliche, a 161. 162 b 157 c 76.
Gutsherrschaft, b 167.
Guttones, a 25 n 7.

H.

Haar, a 41 n 9. — 131 n 6.
Habe, s. fahrende Habe.
Halbannus, s. *Heribannus*.
Halm, c 77 n 11, s. *traditio*.
Hand, ärgere, a 160 n 7 b 141, gesammte, b 168 c 68, habende, c 91 n 26, vierdte, b 94 n 5. — H. u. Halfter, b 183. — H. u. Mund, c 77 n 1.
Handelsbueb, dessen Beweiskraft, c 84.
Handelsfreiheit, c 183.
Handhafte That, b 186. 190 c 86.
Handmal, b 147 n 13.
Handveste, s. Urkunden.
Handwerksmissbräuche, c 178 n 33.
Hanse, b 65 n 14. — 123.
Hauptwrogen, die vier, c 87.
Hausfriedensbruch, a 178 n 8. — 179 n 11 b 191 n 5.
Hausgesetze, c 68.
Haussuchung, a 149 n 2.
Heer, stehendes, c 51. 62. 181.
Heerbann, a 131 b 13 n 8. — 106. 108 n 12. Pflicht hierzu,

a 133 n 5 b 13 n 8. Grösse, a 133 n 6. Unterhalt, a 133 n 9.
Heerflucht, b 139 n 11. — 189, s. Herisliz.
Heergeräthe, a 168 b 176.
Heermeister, b 131.
Heerschilde und Heerschildsverfassung, b 100 ff.
Heerschilling, b 106.
Heersteuer, b 119 n 17 u. 18.
Heerstrassen, s. Wege.
Hegen (das Gericht), b 185 c 88 n 8.
Heidelberger Einigung, c 34.
Heiliger Bund, c 107.
Heimsteuer, b 161 n 19 c 79 n 6.
Heinrich der Finkler, K. I., b 9 ff.
— dessen Sohn, b 15. 16 n 7.
— der Zänker, b 18. 19.
— der Heilige, K. II., b 21 ff.
— der Schwarze, K. III., b 24. 25. 29 ff.
— K. IV., b 32 ff.
— K. V., b 36. 39 ff.
— der Stolze, b 44. 46 ff.
— der Löwe, b 47 ff.
— K. VI., 56 ff.
— Raspe, b 64.
— röm. König (VII.), b 60 ff.
— v. Luxemburg, K. VII., c 15 ff.
Helvetier, a 26 n 13. — 32 n 15.
Hereditas, a 166 n 3 u. 4.
Herkommen, b 69 c 54. 71 n 12, s. auch Gewohnheit.
Heribannus, a 108 n 9. — 131, *plenus*, 133 n 4 u. 9.
Herisliz, a 178 n 1, s. Heerflucht
Hermanfried, a 72 n 21. — 76.
Hermann in Schwaben, b 16 n 2 und 7.
— von Salm, b 36.
Hermiones, a 24. 25 n 13.
Hermunduri, a 24. 25 n 7. — 30.
Herrenstand, b 93. 102 n 4. — 141 c 72.
Heruli, a 26 n 13.
Herzog, a 52. 140.
Herzogthum, dessen Unterschied von der Grafschaft, b 96. Auflösung der Herzogthümer, a 140 b 29. 96, deren Wiedererrichtung, a 140 b 98 n 8. — Besitz mehrerer, b 46. 99 n 12.
Hessen, a 26 n. 13.
Hexenprozess, b 190 c 92 n 32.
Hierarchie, a 152 b 130.
Hieronimus v. Prag, c 43 n 6.
Hildebrand, b 31 n 6, s. Gregor VII.
Hintersassen, freie, a 156 n 6 b 114 c 68.
Hochmann, b 145 n 5.
Hochmeister, b 131 c 166.
Höchstfreie, s. Semperfreie. Herrenstand.
Hochstifter, b 133.
Hochverrath, a 113 n 5. — 177, s. Verrath.
Hof des Königs, wandernder, a 147 n 3 b 110 n 3.
Hofämter, a 136 n 7, s. Ministerialen.
Hofdecret, c 174 n 10.
Hofgericht, kaiserl., b 48 n 7. — 65 c 83, wanderndes, 91 n 12, — landesherrliches, b 118 n 9 c 83.
Hofkammer, österreich., c 98.
Hofkaplan, b 115.
Hofmarschall, c 83.
Hofpfalzgrafen, c 74 n 8.
Hofrecht, a 135 b 72 n 4. — 151 c 73 n 1.
Hofrichter, s. Hofgericht.
Hofspeise, b 176.
Hoftage, b 120 n 21.
Hofverfassung, a 151.
Holzgraf, a 54 n 6.
Homagium, b 85.
Homines, Caesaris, a 95 n 22; *proprii, pertinentes*, a 159 n 1 b 127 n 14; *synodales*, b 104 n 7; *chartalarii, ecclesiastici, denariales*, a 160 n 14.
Homo, a 132 n 3. — 160 n 6; *in truste regis*, a 136 n 6.
Honor, Amt, a 108 n 5. — 135 n 4. — 136 n 7. — 138 n 2.
— Ehre, a 139 n 11.
Hörigkeit, a 158 ff. b 150 ff.
Hospes, hospitalitas, a 105 n 8 und 9.

Hostenditiae, b 107 n 8.
Hoyer von Falkenstein, b 76 n 17.
Huba, a 44 n 3.
Hundreda, a 53 n 3. — 132.
Hunnen, a 34. 61. 80 n 9.
Huss, Johann, c 40.
Hussitenkrieg, c 41.
v. Hutten, Ulrich, c 112 n 11.
Hyperboräer, a 21.
Hypothek, a 171 n 8 b 182 c 75.
Hyppolitus a Lapide, c 128 n 7.

I.

Jacobellus v. Miess, c 43 n 10.
Jactus denarii, a 160 n 14.
Jagd, b 119 n 16.
Jesuiten, c 110. 118.
Immunität, a 143. 144. 148 ff. b 93. 95, königliche, adeliche, bischöfliche, a 149; der Städte, s. Weichbild.
Immunitätsgerichte, a 149 n 5. — 172.
Imperium merum et mixtum, c 70 n 1.
Incest, a 111 n 8. — 116.
Indicienbeweis, b 186 c 193.
Ingaevones, a 24.
Ingenuus, b 147 n 12 u. 16.
Innocenz III., b 58. 132.
— IV., b 64.
Innung der Kaufleute, Handwerker, b 128 n 14. — 129. n 17 c 69.
Inquisitio, a 152. 153 n 9. — 174 b 132 c 122 n 6.
Inquisitionsprozess, 87. 193.
Insignien, königl., a 130 n 4.
Insolvenz, s. Execution.
Instanzen, c 38 ff.
Interdict, päpstl., b 133.
Interim, c 107.
Interregnum, b 66 c 120, s. Reichsvicariat.
Intertiorari, a 167 n 13 b 172 n 21.
Intestaterbfolge, s. Erbfolge.
Investitur, a 166 b 166. 170 n 11. c 75, der Bischöfe, b 17 n 15.
Investiturstreit, b 35 ff. 41.
Jodocus v. Mähren, c 38.
Johann, *parricida*, c 14.
— v. Böhmen, c 16 ff. 19 ff.
— Papst XXII., c 20.
— Churfürst v. Sachsen, c 105 ff.
Johanniter, b 105 n 9 c 153. 162 n 23. — 166.
Joseph, K. I., c 138 ff.
— K. II., 145.
Isidor, Bischof von Sevilla, a 154 n 16.
Istaevones, a 24.
Itio in partes, c 129.
Judenschutz, b 111 n 6 c 60.
Judex delegatus, b 131; *fiscalis*, a 108 n 11; *liberorum*, c 85; *publicus*, a 149 n 5.
Judicium, aquae, erueis, ignis, ossae etc., a 176 n 23; *curiae*, b 118 n 9, s. Hofgericht; *injuriarum*, b 118 n 12; *parium*, b 28 n 14. — 136. 137 n 5 u. 6. — 145 n 5 c 162 n 23; *privatum, secretum, vetitum*, c 91 n 25.
Jülichische Successionssache, c 119 n 20.
Jungfrauschaft, b 157.
Juniores, a 141.
Jurare eum sexta etc. manu, a 176 n 18.
Jury de medietate linguae, a 155 n 8.
Jus adcapitulandi, c 173 n 6; *collectandi*, s. Besteuerungsrecht, *curiae*, s. Hofrecht, *de non appellando, evocando*, c 60. 86; *devolutionis*, päpstliches, b 132 c 44 n 11; *devolutionis*, privatrechtl., s. Verfangenschaftsrecht; *eundi in partes*, c 129; *primarum precum*, b 135 n 26 c 130; *providentiae*, päpstl, b 132; *reformandi*, c 130; *regaliae*, b 133; *spolii*, s. Spolienrecht.
Justitia, b 83 n 20.

K.

Kaiser, dessen Rechte, b 87.

Kaiserkrönung, b 130, Carls d. G., a 89. 95 n 21.
— recht, b 69. 71. 74 n 8, kleines, b 82 n 19.
— würde, ob päpstliches Lehen, b 45 n 8 — 85. 87 n 7. — 88. 130.
Kammerboten, s. *nuntii camerae.*
— güter, b 110 n 3. — 114.
— richter, c 96.
— zieler, c 97. 176 n 24.
Kämmerer, a 136 n 7 b 86 n 2 c 173 n 8.
Kämpfer, b 139 n 10.
Kampfgericht, b 149 n 31.
Kanzler, c 69.
Kapitularen, b 133.
Katten, s. Catten.
Kauf, a 171 b 182.
Kaufleute, s. *mercatores.*
Kelten, a 20. 21. 23.
Kesselfang, a 176 n 23.
Ketzerei, b 132. 135 n 22.
— meister, b 132.
Kinder, echte, b 137 n 9. — 141. 156, uneheliche, 138 n 10, legitimirte, b 156 c 73.
Kirchenbann, b 132 ff. 135 n 23 c 24.
Kirchengebet für den Landesherrn, a 154 n 10.
— güter, Begünstigung ihres Erwerbs, a 166 n 3.
— versammlung zu Pisa, c 37, zu Costnitz, c 40, zu Basel, c 41 ff. zu Trient, c 107.
Klage, schriftliche. c 83. 190.
Klagspiegel, c 58 n 10.
Köhren, b 73 n 4.
König, a 39 n 2. — 41 n 6. — 52. 55 n 12 u. 13. — 56. 106. 129, römischer, b 60. 85, erwählter, c 98.
Königsbann, a 131. 132 n 4. — 145. 173 b 94 n 4. — 137 n 5. — 147 n 16.
— frieden, a 131. 145; besonderer der Wittwen und Waisen etc., a 146 n 4. — 164 n 24.
Königssteuer, b 111 n 10.
— wahl, a 64 n 23. — 79. 91 n 6. — 129 b 84 c 59, aus bestimmten Geschlechtern, a 129, letzte, durch das Volk, b 26 n 3. — 84, päpstliche Bestätigung, b 44, s. Papst.
Köther, b 152 n 3.
Kranenrecht, b 128 n 16.
Kreiseintheilung, s. Reichskreise.
— Hauptmann - Oberster, c 97. 116 n 35.
— ausschreibende Fürsten, c 116 n 35.
Krieg, dreissigjähriger, c 120 ff., siebenjähriger, c 145.
Kriegsfrohnden, b 106.
Kreutzzüge, b 47. 54. 57. 62. 131.
Kunkelmagen, s. Magschaft.
Kürrecht, 178 n 15.

L.

Lancea, a 170 n 10.
Landesadel, a 156, bayerischer, a 94 n 19. — 157 n 11 b 37 n 10. — 40.
— behörden, s. Regierungscollegien.
— hauptmann, c 69.
— herrlichkeit, b 112 c 169. 180.
— hoheit, b 112 ff. 116 n 3 c 64 ff. 130. 180 ff., subalterne, vertragsmässige, b 117 n 7.
— obrigkeit, hohe, s. Landeshoheit.
— theilung, zwischen Germanen und Römern, a 101 ff., unter den fränkischen Königen, a 76 ff. 91 n 6. — 95 n 24. — 96. 98 n 3. — 100 n 10 und 13. — 129, in den deutschen fürstl. Häusern, b 114. 118 n 14 u. 15.
— verweisung, a 175 n 10.
Landfolge, a 141 b 106. 108 n 11 c 62.
— fried, Herzog von Alamanien, a 84 n 29. — 113.
— frieden, a 82 n 21 b 29 n 18. — 63 c 8 n 6. — 26 n 4. —

29. 34. 36. 51. Egerer, c 35, ewiger, c. 96.
Landfriedensbruch, a 178 b 189 c 96. 99 n 5. — 144. 185 n 17.
Landgericht, kaiserl., b 91 n 12. — 113. 118 n 11 u. 12 c 65. 82. 170.
— graf, b 96.
— herren, b 115. 121 n 21.
— marschall, c 83.
— recht, b 72. 83; Badisches c 188; Bayerisches, b 83 n 21; Oesterreicher, b 83 n 21; Preussisches, c 188; Saarbrücker, c 57 n 9; Schlesisches, b 82 n 19.
— sassen, b 100. 104 n 7. — 113. 144 c 65 ff.
— schaft, gesammte, c 65.
Landsmannschaften auf Universitäten, c 42 n 6.
Landstädte, b 122.
— stände, a 150 b 115. 120 n 21 c 67. 181 ff.
— täding, b 120 n 21.
— tage, a 150 ff. b 120 n 21.
— vogt, a 145.
Langobardi, a 25 n 7. — 26 n 13. — 68. 76. 80 n 7. — 85. 88.
Lantuweri, a 132 n 3 u. 4.
Lassen, a 45 n 11, s. *liti.*
Lati, s. *liti.*
Latinus, a 160 n 14.
Launechild, a 160 n 14.
Layenspiegel, c 58 n 10.
Lazzi, s. *liti.*
Lebenszeichen, a 169 n 2 b 178 n 18.
Leges Barbarorum, a 108 ff.
Legitimatio ad causam, a 173.
Lehen, deren Erblichkeit, b 28 n 14, s. *beneficium. feudum.*
Lehenherrlichkeit, des Kaisers, b 88.
— gericht, b 118 n 9 c 83.
— mündig, b 163 n 31.
Leibeigenschaft, s. Hörigkeit.
Leibgeding, b 161 n 20. — c 69.
Leibliche Beweisung, b 188 n 21.
Leibzucht, b 157.
Leihvertrag, s *commodatum.*
Leisum jactare, leiso werpum, a 167 n 8.
Leopold, K. I., c 133.
— K. II., c 148.
Leti, s. *liti.*
Leudi, Leudes, a 136 n 6. — 143.
Leudigildum, a 175 n 11.
Leudis solutio, a 133 n 3, s. Wehrgeld.
Leuterung, c 85.
Leuthar, a 80 n 6. — 81 n 15.
Lex Alamanorum, a 113; *Anglorum et Waringorum*, a 117; *Anglosaxonum*, a 120; *Bajuvariorum*, a 114 b 32 n 8; *Burgundionum*, a 121; *consuetudinis*, a 109 n 2; *Frisionum*, a 117; *Gundobada*, a 121; *Langobardorum*, a 125; *Ripuariorum*, a 112; *Romana Burgundionum*, a 122 n 5; *Salica*, a 109 b 72 n 1; *Salica emendata*, a 111 n 11; *Saxonum*, a 117 b 26 n 5; *Thuringorum*, a 117; *Wisigothorum*, a 122 ff.
Liber sextus, c 56 n 3.
Liberi comites, domini, s. Herrenstand.
Libertas romana, francica, b 126 n 10.
Libertaticum, a 161 n 14.
Libri feudorum, b 70.
Lidi, s. *liti.*
Liga, c 119.
Liti, a 105 n 9. — 158. 159 n 6.
Litimonium, a 161 n 14.
Litiscontestation, c 84. 190.
Loi Gombette, a 121 n 2.
Lombarda, a 125.
Loos (Lot), *sors*, bei Grundstücken, a 42. 43. 102. 103 n 5.
Lothar I., a 96.
— v. Supplinburg, K., b 43.
Löwenbund, c 37 n 2. — 51.
Ludwig der Fromme, a 90. 96 ff.
— der Deutsche, a 96 ff.
— das Kind, b 5.
— K. IV., von Bayern, c 19 ff.

Ludwig, der Brandenburger, c 20 ff.
Luitpold, b 8 n 16.
Luther, Dr. Martin, c 98 ff.
Luttici, b 27 n 12. — 32 n 11.

M.

Machtvollkommenheit, kaiserl., c 110. 131.
Magistratus, s. *princeps*.
Magistri civium, b 122.
Magschaft, b 174.
Magyaren, b 4.
Majalis sacrivus, a 111 n 8.
Majestätsbrief, böhmischer, c 120.
— verbrechen, a 177 c 60.
Maiergüter, b 166.
Mainz, a 28 n 6. — 152. 153 n 5 b 16 n 2.
Major domus, a 77 ff. 84 n 29. — 139.
Malberg, a 174. Malbergische Glossen, s. Glosse.
Mallus, a 170. 174.
Malman, a 157 n 9.
Mancipia, s. Sklaven.
Mann, a 136 n 6 b 102 n 5. — — 148 n 20, s. Vasall.
Mannitio, a 131.
Manscap, b 98 n 5.
Mansio, a 147 n 8.
Mansus, a 44 n 3; *apsus, vestitus*, a 133 n 3. — 151 n 6.
Manumissio, per sagittam, per impans etc., a 160 n 14, s. Freilassung.
Manus (Deus), a 22 n 5. — 24.
Marbacher Bündniss, c 36.
— Successionssache, c 119.
Marburger Union, c 35. 38 n 7.
Marca Hispanica, a 88.
Marchio, a 140 b 28 n 14.
Marchomir, a 64 n 23.
Marculf, s. *Formulae*.
Margaretha Maultasch, c 23. 27 n 21.
Maritagium, b 153 n 8.
Marka, a 53 n 3.
Märkerding, b 127 n 11 c 83.
Markgenossenschaft, a 53 n 3. — 150 b 127 n 11.
— graf, a 140.
Markomanen, a 26 n 13. — 27. 31.
Mark (recht), b 28 n 17. — 129 n 16; dessen Anlegung, b 110 n 5.
Marschall, a 136 n 7 b 86 n 2 c 173 n 8.
Marsi, a 25 n 10 u. 11.
Mathias, K., c 120.
Mathilde von Tuscien, b 30; Streit über deren Erbschaft, b 41. 44. 59.
Matrimonium, ad L. Sal., a 164 n 18; *venale*, 164 n 9.
Mattiaci, a 25 n 11.
Mayer, Martin, c 54 n 12.
Maximilian, I. K., c 51. 95 ff.
— II. K., c 117.
— I., Churfürst von Bayern, c 119 ff.
Max II., Emanuel v. Bayern, c 137.
— III., Joseph von Bayern, c 145.
Mediatisirung, c 156.
Meineid, a 174. 175 n 9. — 176 n 18. — 178 n 6 b 181.
Meiste Menge, b 189 n 30.
Melanchthon, c 101 n 19.
Mercatores personati, b 128 n 14.
Merovinger, a 69—79.
Merwich (Meroveus), a 61.
Meta, a 164 n 9.
Miethvertrag, a 171 b 182.
Militares, a 136 n 11 c 73 n 1, s. Ritterbürtige.
Minderjährige, b 162 n 31, s. *Minores*.
Minderungs-Eid, b 186.
Ministerialen, a 102. 134 ff. b 103. 104 n 6. — 126 n 10. — 137 n 5. — 143 c 73 n 1; deren Freilassung, b 148 n 23.
Ministerium, a 102.
Minores, a 163. 164 n 23.
Minoriten, b 135 n 24 c 21 ff.

Missbrauch der Staatsgewalt, a 99 n 3, s. Pfalzgraf.
— heirath, a 48 n 9. — 159. 162. 164 n 16 und 17 b 141. 143. 148 n 24. — 156 c 73; notorische, c 188.
Missi regii, a 141 b 28 n 14.
Mittelfreie, b 103, s. Scheppenbare.
Monate, päpstliche, c 53 n 6.
Mönche, a 153.
Morganatische Ehe, a 162.
Morgengabe, a 49 n 13 — 160 n 9. — 162 b 157. 161 n 19 c 79 n 6.
Moritz von Sachsen, c 108 ff.
Mormar, b 7 n 10. — 8 n 16.
Mortuarium, a 160 n 13.
Mühlen, b 119 n 16.
Mulcta, s. Busse.
Mund, gichtiger, c 91 n 26.
Mundbryce, a 145.
Mundiburdium regis, a 144 ff.
Mündig, s. Volljährigkeit.
Mundium, a 47. 145 n 1. — 161 b 155; des Ehemannes, a 162 b 145 n 10; über die Wittwe, a 164 n 24, s. auch Advocatus. Königsfrieden. Vogt.
Mundobaldus, a 163.
Muntmann, a 149 u 3 b 152 n 3.
Münzen, Münzer, Münzrecht, a 147 b 110 n 5. — 129 n 17.
Münzer, Thomas, c 112 n 12.
Münzmeister, b 190.
— ordnungen, c 178 u 33.
Musstheil, b 176.
Muthschierung, c 68.

N.

Nächte, Zählung nach denselben, a 53 n 4.
Nagelmage, b 174.
Naturalleistungen, a 147.
Neistigans Gasachius, a 127 n 1.
Neufürstliche Häuser, c 174 n 14.
Neustrien, a 76.
Niederlande, vereinigte, c 117. 129. 164 n 34.
Niftel, b 174. 176.
Nobilis, b 102 n 4 c 73 n 1.
Noricum, a 24 n 4. — 27.
Normaljahr, c 129.
Normannen, a 80. 97 b 30, in Italien, b 22.
Nutare, c 74 n 8. — 82 n 13.
Notariatsordnung, c 100 n 13.
Nothwehr, a 177 b 189.
Notorietät, b 186.
Nullitätsquerel, c 90 n 21. — 191.
Nuntii cammerae, b 11 n 16.
Nutzgewer, s. Gewer.

O.

Obedienz-Eid der Bischöfe, a 154 n 12. — 131. 134 n 11.
Oberacht des Reiches, s. Acht.
— eigenthum, b 167.
— hof, b 187 c 85.
— hure, b 157.
— vogt, c 69.
Obstagium, b 183.
Odin, a 20.
Odo, b 4. 10 n 1.
Odoaker, a 68 ff.
Oerterung, c 68.
Oesterreich, Erzherzogthum, b 50. 55 n 2 u. 4. — 63. Erbkaiserthum, c 154.
Officiales, b 55 n 2, s. Ministerialen.
Ohr, zupfen, a 171 n 2.
Optimates, a 41 n 4. — 83 n 21. — 148. 156.
Oratores, c 64 n 12.
Ordale, a 174 b 69, s. *judicium*.
Originarius, a 159 n 4.
Osi, a 26 n 14.
Osterliudi, Ostfalen, a 193 n 10. — 119 n 6.
Osterstuopha, b 119 n 17.
Ostgothen, a 34. 68. 69. 76. 80. n 6.
Otto, der Erlauchte von Sachsen, b 6. 9. 10 n 1.

Otto d. G., I. K., b 14 ff.
— II. K., b 18 ff.
— III. K., b 19 ff.
— v. Nordheim, b 33 ff.
— d. G. von Wittelsbach, b 53. 55 n 9.
— VIII., von Wittelsbach, b 59.
— IV. K. von Braunschweig, b 58.
— das Kind, von Braunschweig, b 63.
Ottocar, K. v. Böhmen, c 4 ff.
Overhernessa, a 167 n 14.

P.

Pachtvertrag, b 182.
Pactus, a 110 n 6. — 119 n 5.
Pagenses, a 133 n 9. — 137 n 15.
Pand, a 172 n 8.
Pannonia, a 24 n 4. — 27.
Papian, a 122 n 5.
Papst, a 152. 153. 154 n 12 b 131; seine Gerichtsbarkeit über den Kaiser, b 130. 133 n 6, s. Kaiserwürde; seine Residenz zu Avignon, c 15 ff.; sein Staatsgebiet, c 6 ff; seine Wahl, b 17 n 15. — 35
Parangariae, a 147 n 7. — 108 n 13.
Parata, a 147 n 8
Paraveredi, a 147 n 7.
Parentela, a 46. 168.
Pareotelenfolge, a 49. 168 b 174 c 76. 77.
Pares, a 155. 172 b 136. 141 c 162 n 23, s. Standesgenossen, *Judicium*
Parish, a 153 n 3.
Parochia, a 152.
Passauer Vertrag, c 109.
Passus contradicti, c 173 n 6.
Patricier, in den Städten, b 126 n 10 c 73, s. Geschlechter.
Patricius, a 68. 73. n 27. — 141. 85. 90 n 4.
Patrimonialgerichtsbarkeit, a 48 b 118 n 13.
Patronatsrecht, a 153.
Peinliche Halsgerichtsordnung Carls V., c 106. 192 ff.
Pfalbürger, b 123. 128 n 5.
Pfalzgraf, a 139 b 14. 16 n 3. — 29. 97. 98. 99 n 15; besonders Rechte des Pfalzgrafen bei Rhein, b 85. 90 n 11. — 91 n 12. 99 n 14 c 14 n 7. — 60.
Pfand, s. Faustpfand und Hypothek.
Pfändung, a 167 n 11. — 172 n 8 b 169 n 7. — 183.
Pfleghafte, b 114.
Pflichttheil, a 170 n 12.
Phaderfium, a 164 n 9.
Pharamund, a 60.
Philipp, K. von Schwaben, b 85. — Landgraf v. Hessen, c 105 ff.
Pinceroa, s. Scheok.
Pipio, der Aeltere, der Mittlere und Kleine, a 77 ff. 84 ff.
Placita, a 39 n 2. — 51. 132; *minora*, 140; *majora*, 143. 150 b 120 n 21. — 144, s. Ding. Landtag.
Polizeiordnung, s. Reichspolizei.
Portas apertas dare. a 161 n 14.
Possessio sempiterna, a 138 n 4.
Praedicatores, b 135 n 24.
Pragmatische Sanction, c 139.
Prälatenbank, rheinische, schwäbische, c 167.
Präliminarien, s. Frieden.
Precaria, a 138 n 3. — 155.
Premiss, Prenus, c 57 n 9.
Preussen, Hochmeisterthum, secularisirt, c 104 Königreich, c 137.
Priester, altgermanische, a 40 n 4. — 52. 111 o 8.
Priestereche, verboteo, b 35.
Primogeniturordnung in churfürstl. und fürstl. Häusern, c 59. 60. 68.
Princeps, a 41 n 6. — 51. 56 b 94 n 3.
Principalcommissarius, c 166.
Prinzessinsteuer, b 119 n 18.
Privilegien der Landstände, c 66; der Städte, b 83 n 20.

Privilegium de non evocando etc., s. *jus.*
Procop d. G. u. d. Kl., c 43 n 10.
Prolocutores, s. Vorsprecher.
Protestanten, c 105.
Prozess, s. Gerichtsverfahren.
Pseudo-Isidorus, a 154 n 16.
Pueri, a 141. — *wittiscalci*, 142 n 17.
Pytheas v. Marseille, a 27 n 1.

Q.

Quaden, a 26 n 13. — 32.
Quasi-delicta, a 178. 179 n 17.

R.

Rachinburgi, a 157 n 9.
Ragais, a 37 n 13.
Raguiner von Lothringen, b 11 u 5.
Rath, städtischer, b 122, grosser u. kleiner, b 127 n 12 c 70.
— mannen, b 122.
Raub, Räuber, a 179 n 14 b 139 n 10. — 169 n 7. — 189.
Recht, dessen ältester Character, a 38. 39; dessen Persönlichkeit, a 154 b 135; römisches, b 69. 74 n 8—10 c 55. 166; canonisches, b 70 c 55; gemeines, c 99 n 7, der ersten Bitte, s. *jus.*
— losigkeit, b 136. 138 n 10.
Rechtsbelehrung, einholen v. Oberhöfen, Facultäten, b 187 c 192.
— buch Ruprechts v. Freisingen, s. Ruprecht. — Ludwigs von Bayern, s. Landrecht, bayerisches.
— bücher, deutsche, b 70 c 55.
— fähigkeit, b 136.
— tage, b 93. 120 n 21.
Referendarius, a 140.
Reformation Friedrichs III., c 46. 53 n 4; der Stadtrechte, c 55; kirchliche, c 98 ff.
Reformirte, c 114 n 20. — 116. 129.
Regalia, a 147 b 51. 54. 89. 113. 119 n 16 c 60. 183.
Regierungscollegien, landesherrliche, b 115 c 69. 72 n 16. — 182.
— vormundschaft, a 129 c 63 n 4.
Regredienterbin, a 170 n 10 c 81 n 12.
Reichsabschied, c 61; Jüngster, c 127. 190.
— acht, s. Acht.
— banner, b 14 n 8. — 107 n 9.
— deputation, c 129. 167.
— deputationshauptschluss v. 1803, c 153.
— dienstmannen, b 88.
— dörfer, b 117 n 8.
— erzkanzler, b 86 n 2 c 166.
— fürst, b 90 n 8. — 94 n 3 und 4.
— fürstenrath, c 167.
— fürstentitel, c 167.
— gesetze, b 69. 73 n 7 c 54; verbietende, c 180; deren privatrechtl. Bestimmungen, c 189 n 4.
— grafen, c 167.
— grundgesetze, c 165.
— gut, b 109. 110 n 3. — 179 n 37.
— gutachten, c 61.
— hofrath, c 98. 131. 170
— kammergericht, dessen Verfassung, c 96. 106. 129. 131. 169; dessen Sitz, c 176 n 24.
— kammergerichts-Ordnungen, c 99 n 7. — 102. 108. 110 115 n 33. — 165. 169.
— kammergerichtsvisitation, c 97. 176 u 25.
— kreise, c 45. 97. 110. 168.
— kriegsverfassung, b 105. c 62. 171.
— Länder (Lehen oder Allod), b 93. 112 c 173 n 7.
— lehen, deren Erblichkeit, b 57.
— matrikel, c 41; Wormser, c 102. 171.

Reichsmittelbare und Reichsunmittelbare, b 113.
— polizei und deren Ordnungen, c 170.
— postwesen, c 179 n 33.
— Profoss, Quartiermeister, c 174 n 8.
— regiment, c 97. 102.
— ritterschaft, b 100. 104 n 6 c 61. 166. 168.
— schluss, c 61.
— staatsbürgerrecht, c 183. 185 n 20.
— städte, deren Reichsstandschaft, b 93. 122 c 60. 166; letzte, c 153.
— stände, a 143 b 93. 113. 165; ihr Mitregierungsrecht, c 131.
— ständische Collegien, c 60; deren Verfassung, c 166 ff.
— steuern, b 42 n 14. — 109 c 63. 65. 179 n 35. 36.
— tag, a 141 b 92 ff. c 60; gewaffneter, c 115 n 30; immerwährender, c 134. 166; dessen richterliche Gewalt, c 131. 177 n 30.
— vicariat, b 87 n 12 c 60. 177 n 29; Streit darüber zwischen Pfalz und Baycrn, c 133. 142 n 17.
— vicekanzler, c 166.
— vogt, a 145 b 92 n 13. — 95, s. *Advocatus.*
— vogtei, a 145, b 98 n 4.
Reiks, a 41 n 4.
Reinigungs-Eid, a 174. 176 n 30 b 180. 179 n 16 c 84.
Reipus, a 164 n 9.
Reise, c 62.
Re- und Correlation, c 61.
Religionsfrieden, c 109.
— gespräche, c 107. 114 n 20. — 115 n 28.
— vergleich, Nürnberger, c 106.
Remissorien, c 57 n 9.
Rentenkauf, b 182.
Repräsentationspflicht, politische, a 148. 156 n 7. — 158. 179 n 10. — 190.
Repräsentationsrecht, erbrechtliches, a 161. 168 b 174 c 81 n 10.
Reservatrechte, kaiserl., c 165. 183 n 1.
Respondere, a 146 n 1.
Respublica Romanorum, a 90 n 2.
Restitution, Rechtsmittel, c 90 n 21.
Restitutionsedict, c 124.
Retract, a 165 b 170 n 11; reichsritterschaftlicher, c 169.
Reunionskammern, c 135.
Reuter- und Fussknechtsbestallung, c 179 n 36.
Revision, c 131.
Rex, comatus, crinitus, a 41 n 9. — 130.
Rhadagais, a 59. 63 n 9.
Rhaetia, a 25 n 4. — 27.
Rhedo, a 170 n 9.
Rheinbund, c 155.
Rheinische Allianz, c 133.
Richard v. Cornwallis, b 67.
Richerzeche, b 126 n 10.
Richtebrief, b 83 n 20.
Richten mit der Weide, b 191 n 10.
Richter, a 157 n 9 b 69. 185 187 n 3 c 83, s. *judex*, Graf.
Richsteig, Land- und Lehnrechts, b 81.
Ricimer, a 68 ff.
Ringe, b 14 n 11.
Ripuarii, s. Franken.
Ritterbünde, c 33.
— bürtige, oder von Rittersart, b 101. 104 n 7. — 105 n 11 u. 12. — 142 ff. c 72.
— kreise, deren Verfassung, c 168.
— orden, b 101. 104 n 9. — 131; deutscher, b 56 n 25 c 49. 153. 163 n 30, s. Johanniter.
— recht, b 105 n 12. — 148 n 24 c 88 n 8. — 89 n 10.
— schaft, b 101. 143 c 72.
Rogatio, s. Bete.

Rolandssäulen, b 125 n 5.
Rom, erstürmt, a 60. 68 c 17. 113 n 17.
Romani, a 101 ff. 106; *convivae regis, nobiles, possessores, tributarii*, 102; *romanus hospes*, a 105 n 8. *Romanus barbarus*, c 109 n 9.
Römermonate, c 179 n 36.
— zug, b 106.
Römischer König, s. König.
Römisches Recht, s. Recht; verboten bei den Westgothen, a 117 n 6.
Roncalische Felder, b 50. 51. 107 n 7.
Rottweil, b 48 n 7 c 131. 178 n 32.
Rudolph v. Habsburg, K. I., c 4 ff.
— v. Rheinfelden, b 33.
— K. II., c 117.
Rüge, rügen, Rügengericht, b 118 n 9. — 132. 185 c 83; die hohen Rügen, c 87.
Rugier, a 26 n 13. — 68.
Rühl, Rudolph, c 32.
Rupert v. der Pfalz, K., c 36 ff.
Ruprechts von Freisingen Rechtsbuch, b 82 n 19.

S.

Sachsen, a 25 n 12. — 32. 36 n 7. — 61. 76. 80 n 11. — 90 n 5; ihre Kriege mit Carl d. G., 88. 92 n 9, 10 u. 11; ihre Landesversammlung zu Marklo, a 144 n 2.
— busse, b 139 n 10.
— spiegel, b 71. 76 n 17; vermehrter, b 82 n 19.
Sagibarones, a 172.
Salland, s. *terra salica*.
Salier, s. Franken.
Sarazenen, b 18, s. Araber.
Sarmaten, s. Slaven.
Satisfactio, s. Wehrgeld.
Sattelhof, b 177 n 10.
Saxmundus, a 119 n 2.
Scabini, a 172. 174 n 4.
Scaramanni, b 152 n 3.
Scepterlehen, b 90 n 9.
Schatz, b 111 n 7.
Schenk, a 136 n 7 b 86 n 2 c 173 n 8.
Schenkung, b 182; unter Ehegatten, b 157. 161 n 14.
Scheppenbare, b 103. 126 n 10. — 137 n 6. — 141. 142. 148 n 23 c 72.
Schevencloet, b 81.
Schilderhebung des Königs, a 130.
Schirmvogtei, über die römische Kirche, a 85. 145 b 130, s. auch *Advocatus*.
Schisma, grosses, c 31 ff.
Schlegler, c 37 n 2.
Schlick, Caspar, c 45 ff.
Schmalkaldische Artikel, c 114 n 24.
Schmalkaldischer Bund, c 106 107.
Schöffen, a 157 n 9. — 172 b 69. 117 n 9. — 122. 143. 145. 185, s. scheppenbare.
— glosse, b 81 n 17.
— verfassung, deren Anordnung durch Carl d. G., a 174 n 4 c 86; deren Fortdauer, c 83. 190. 192.
Schoosfall, b 175 c 81 n 10.
Schraa, b 83 n 20.
Schub, rechter, b 188 n 21.
Schultechtending, b 117 n 9 c 83.
Schultheiss, a 142 n 13 b 99 n 14. — 124 n 3
Schutzherrlichkeit, b 113 c 66.
— recht und Schutzpflicht der Familien, a 40. 41 n 9. — 46. 47. 116, s. Mundium; des Adels, b 121; über Gemeinfreie, a 148. 156, s. *Advocatus*; über Hörige, s. Hörigkeit.
Schwabacher Artikel, c 113 n 19.
Schwabenspiegel, b 71. 81 n 18.
Schwäbischer Bund, c 51. 106.
v. Schwarzenberg, Johann, c 192.
Schwerdt, geistliches, weltliches, b 87 n 7.
— brüder, b 105 n 9.

Schwerdtmagen, s. Magschaft.
Schweinfurter Fehde, b 21.
Schweitzer Eidgenossensehaft, c 13. 18 n 6. — 19. 20. 26 n 3. — 34. 46. 47. 100 n 10. — 129. 161 n 18. — 164 n 34.
Sciti, c 91 n 25.
Scitum, s. Weisthum. — *Frigraviorum*, c 90 n 23 ff.
Scultetus, s. Schultheiss.
Scyra, a 53 n 2.
Scyrren, a 26 n 13. — 68.
Seythen, a 21.
Secularisation, c 104. 115 n 27. — 117. 118. 128 n 8. — 153.
Sedes liberae, c 85
Sclisuchan, a 149 n 2.
Semnones, a 26 n 13.
Semperfreie, b 104 n 7. — 141. — leute, 100. 104 n 7. — 144.
Senatores, gallici, a 104 n 6.
Sendgrafen, b 9, s. Graf, *missi, nuntii, synodus.*
Send (Gericht), b 104 n 7.
Seneschall, *senescalcus*, s. Truchsess.
Senior, a 54 n 6. — 132. 133 n 10. — 134.
Serben, Sorben, *Sorabi*, a 80 n 11. — 133 n 6.
Servi, s. Sklaven, *ministeriales, expeditionales*, a 135 n 2.
Servitium regale, b 111 n 10.
Sicambri, a 25 n 11.
v. Sickingen, Franz, c 112 n 11.
Sicilien, Königreich, b 22.
Siegel des Adels, b 144; der Städte, b 129 n 20; der Urkunden, c 84, s. Brief.
Sigismund, v. Burgund, a 80 n 13. — 121.
— v. Böhmen, K., c 38 ff.
Silingi, a 64 n 19.
Simonie, b 31 n 5. — 35.
Sippschaft, a 47 n 2 b 174; deren Ende und Grade, a 47 n 2. — 163 n 6. — 168. 169 n 6 b 177 n 4; Zählung der Grade, a 169 n 5 b 177 n 6.
Sklaven, a 39. 40 n 2. — 43. 102. 149 n 3. — 158. 159.
Slaven, a 20. 23. 69. 80 n 11. 95 n 23. — 97 b 12. 15. 19. 23 n 5. — 27 n 12. — 30. 32 n 11. — 48 n 8.
Slotel, c 57 n 9.
Soldtruppen, s. Truppen.
Sonnenkinder, b 152 n 32 ff.
Sortes barbaricae, s. Loos.
Souverainetätsrechte, c 162 n 23.
Spielleute, b 139 n 10.
— magen, s. Magschaft.
Spolienrecht, b 57. 133.
Spolium, a 167 n 11 b 165. 169 n 7 u. 8.
Staatsbürgerrecht, s. Reichsstaatsbürger R.
Stadt, Rechtsbegriff, historischer, s. Weichbild; praetischer, b 124.
Städte, deutsche, b 144 n 4; römische, a 28 n 6 b 122. 129 n 16; bischöfliche, königliche, b 121. 126 n 9; deren erste Gründung, b 13 n 7. — 14 n 11. — Anlegung neuer, b 107 n 10. — 123; deren Gewerbsprivilegien, b 128 n 16, s. Bannmeile.
— bund, lombardischer, b 51. 63; norddeutscher, s. Hanse; rheiniseher, b 64. 65 n 14. — 94 n 9. — 123; grosser oder schwäbischer, c 31. 33 n 12. — 34.
— bank, rheinisehe, sehwäbisehe, c 60.
— wesen, b 121 c 69.
Stadtrath, s. Rath.
— recht, b 71. 83. 122. 149 n 30.
Stammgut, a 165 b 175 c 75. 76. 77; dessen Unveräusserlichkeit, a 166 n 3. — 171, s. Veräusserungsrecht.
Stand, a 39; Geburtsstand, b 100. 140, s. Standesfreiheit; erworbener, b 140.
Standeserhöhung, a 157 n 11 b 147 n 15 c 74 n 8; kaiserliche, c 172 n 3. — 174 n 14.

Standeserniedrigung, a 157 n 11 b 145 n 10.
— freiheit, a 155.
— genossen, b 136. 137 n 5 und 6. — 140, s. *pares*.
Stapelrecht, b 128 n 16.
Stapfsaken, a 176 n 23.
Statutarische Portion, c 79 n 6.
Stedinger, b 134 n 19.
Steuern, *Stiura*, b 114 c 67. 181 ff., s. Bete. Besteuerungsrecht. Reichssteuern.
Stiftsfähigkeit, b 133 144.
Stilchio, a 58 ff.
Stillgericht, c 90 n 24.
Stimme auf dem Reichstag, persönliche, b 93, haftet auf den Ländern, c 59. 167.
Strafe, älteste; deren Vollziehung, a 52. 55 n 15. 16. — 177, s. Criminalrecht; an Haut u. Haar, Hals und Hand, b 189; mehrfache, b 191.
Strafrecht, der Familie, a 46 b 159; des Herzogs, a 108 n 8; des Herrn, a 149 n 3; des Ehemannes, a 48 n 7. — 161; des Vaters, a 48 n 9. — 162 b 159.
Strandrecht, a 54 n 10.
Strassen, s. Weg, Geleit; des Reiches, c 77 n 1; der Welt weisen, a 161 n 14 b 138 n 9, s. *viae*.
Stuhl, freier, c 86.
Subsidium, b 119 n 17; *regium*, b 111 n 10.
Successionsordnung, a 165 b 175 c 68.
Suevi, *Suevia*, a 24. 26 n 13. — 27. 60. 63 n 9. — 71 n 13. — 72 n 25.
Sühneverfahren, a 173 175 n 10 und 13.
Supplication, c 85. 131.
Symbole, s. Auflassung, *traditio*.
Symbolische Bücher, c 118.
Syndici der Städte, c 55.
Synodus, a 144 n 5. — 152 b 104 n 7.

T.

Taboriten, c 41.
Tabulae, *tabularius*, a 160 n 14.
Tag, dreissigster, b 166 n 19. — 176. 178 n 18. — 179 n 19. — 183.
Tage, befriedete, a 173. 179 n 11 b 137 n 9. 185. 189, zu, über seine Tage kommen, b 162 n 31.
Tädingen, c 80 n 8, s. dingen.
Talion, a 177.
Thattheilung, Tottheilung, c 68.
Taurus regis, a 130 n 4.
Tausch, a 171 b 182.
Tejas, a 75. 95 n 5.
Telonea, s. Zölle.
Tempelherrn, b 105 n 9.
Tenctri, a 25 n 11.
Tengler, Ulrich, c 85 n 5.
Terra juris Saxonici, *Franconici*, a 95 n 11 b 71 c 64 n 5; *Salica*, a 102. 104 n 5. — 70 n 7.
Territorium, b 96 c 64; geistliche, b 133 c 153. 166.
Testament, a 49. 168 b 176 c 75. 77; bei den Ostgothen, a 126 n 3; *per aes et libram*, a 170 n 14; canonisches, b 179 n 23; der Bischöfe, b 135 n 26.
Testamentum, Urkunde, a 169. 170; *regis*, a 176 n 21.
Teufelsmauer, a 30.
Teutonen, a 26. 27 n 1.
Than, s. *Thegan*.
Thankmar, b 16 n 4.
Thassilo I., a 81 n 18.
— II., a 89 ff. 115.
Thegan, a 136 n 6.
Teutisca lingua, a 22 n 6.
Texel, c 98.
Theodat, a 79 n 3. 4.
Theodorich, K. der Ostgothen, a 69.
— K. der Westgothen, a 62.
Therwinger, a 37 n 8.
Theudis, a 83 n 27.
Theudubald, a 61.

thing, thinx, thingare, a 39 n 2. 16 n 14; *res*, a 170 n 14, s. Ding, dingen.
Thüringen, Thüringer, a 26 n 13. — 37 n 8. — 65 n 28. — 70. 76. 78. 80 n 11.
Tilly, c 124.
Titel des Königs und Kaisers, b 85. 87 n 9.
Titular-Reichsgrafen und Fürsten, c 174 n 14.
Tochter, deren Ausstattung, b 177 n 10 c 69; berathene, unberathene, b 180 n 28.
Tod, bürgerlicher, b 138 n 9.
Todesstrafe, s. Strafe.
Todleibe, b 180 n 25. 26.
Torgauer Artikel, c 113 n 19; Bündniss, c 105.
Tortur, c 87. 193.
Totilas, a 75. 79 u 5.
Tractatoria, a 147 n 8.
Traditio symbolica, per festucam etc., a 167 n 8. — 171, s. Investitur.
Trahere, per aurem, a 171 n 2. *ad manum*, a 167 n 13.
Traité des Dames, c 113 n 17.
Tres conformes, c 191.
Treuga Dei, b 29 n 18. 132.
Tributum, a 102; *agri, capitis*, a 146.
Trier, a 28 n 6; 152.
Truchsess, a 136 n 7. — b 86 n 2 c 173 n 8.
Truppen, geworbene, b 106 c 62.
Trustis regis, a 136 n 6.
Tuisco, a 22 n 5.
Tunginus, a 142 n 13.
Turnier, b 14 n 8. — 144. 149 n 31.
Türkenkriege, deren Anfang, c 46.
Tutela usufructuaria, a 161. 163 n 4 b 163 n 33.

U.

Ubii, a 25 n 11.
Ueberläufer, a 52.
Umstand, b 73 n 5.
Unfähigkeit zur Regierung, c 122 n 17, s. auch Reichsvikariat.
Unfreiheit, deren Entstehung, Stufen, a 43. 45 n 11. — 158 ff. b 150.
Unfreie, b 140, s. Sklaven. Hörigkeit.
Ungarn, b 4 ff. 8 n 16. — 10 n 4. — 12. 15. 30. 32 n 8.
Ungehorsam, s. Contumacialverfahren.
Ungericht, b 189.
Union, c 119; Marburger, c 35. 38 n 7; Utrechter, c 117.
Universitäten, deutsche, b 55; zu Bologna, b 69. 74 n 9; Heidelberg, c 38 n 13; Leipzig, c 42 n 6; Prag, c 40. 42 n 6; geheime Verbindungen auf denselben, c 178 n 33.
Unpflicht, b 119 n 17.
Untereigenthum, b 168.
Unterthaneneid, a 89.
Urbes praefectoriales, b 126 n 9.
Urbete, b 119 n 17.
Urkunden, a 173. 175 n 20. 21 b 181. 186 c 84, s. Brief, *testamentum*.
Urtheil, a 174; fragen, finden, weisen, schelten, b 137 n 6. — 186. 187 n 3 c 83. 85, s. Richter, Schöffen.
Usipii, a 25 n 11.
Usualmatrikel, c 179 n 35. 36.
Usus modernus, c 178.
Utrechter Union, c 117.

V.

Vallum romanum, a 30. 33.
Valvasini, b 104 n 7.
Valvasores, b 28 n 14.
Vandali, a 24. 60. 80.
Vannius, a 31 n 4. 6.
Vasallen, a 133 n 10. — 136 n 6. — 139 n 7 b 102 n 5 c 73 n 1; deren Ehre, a 138; Grösse ihrer Dienstpflicht, b 107

n 9; Aufstand in Italien, b 25, s. *beneficium*, Lehen.
Vasalli casati, a 103 n 10.
Vassi, a 133 n 10. — 136 n 6. 139 n 7.
Väterliche Gewalt, a 46. 48 n 9. — 162 b 158.
Vatermord, a 179 n 13, vergl. Enterbung.
Velleda, a 30.
Venedig, a 66 n 41.
Venenoti, c 91 n 25.
Veräusserungsrecht, a 165 b 179 n 22 c 181 n 10; des Ehemannes, b 160 n 14. — 161 n 8; dessen Beschränkung durch die Erben, a 166 n 3 b 152 n 4. — 157. 161 n 14. — 169 n 11, s. Retract. Vorkaufsrecht.
Verbrechen, a 52. 154. 177 ff. b 189 c 85 ff.; wiederholtes, a 179 n 14; im Auftrag des Landesfürsten, a 179 n 10; im Ausland begangenes, b 190.
Verbum regis, a 146 n 1.
Veredi, a 147 n 7.
Verfangenschaftsrecht, b 162 n 24.
— festen, b 137 n 9. — 186.
— jährung, a 167 n 7 b 171 n 14.
— kauf der Ehefrau, a 163 n 19; der Sklaven, a 159.
— löbniss, a 161. 164 n 9 b 134 n 16. — 161 n 16.
— mögen, ererbtes, erworbenes, s. *bonum*. Veräusserungsrecht.
— rath, a 52. 113 n 5. — 177. 178 n 5 b 189.
— such, a 177. 179 n 16 b 190 c 193.
— trag zu Verdün, s. Frieden; zu Pavia, c 23; vergl. c 63 n 3; zu Kalisch, c 159.
— tragsrecht, a 170 b 181 c 77.
— tretungspflicht, s. Repräsentationsrecht.
— wandtschaft, s. Sippschaft. Parentela. mehrfache, b 175.
— zug, b 181 ff.
Viae, quatuor, a 161 n 4.
Vibilius, a 31 u 4. 6.
Vicarius comitis, Vicegraf, a 142 n 12.
Vicedominus, c 69.
Vicini, a 150.
Villa, a 151 n 5.
Vindelica, a 25 n 4. — 27.
Vindicatio, a 166. 167 n 10—13 b 166. 167. 170 n 11. — 172 n 21. — 173 n 22. — Höriger, b 152 n 4; *utilis*, b 168.
Vita canonica, a 153 b 133.
Vithicab, a 31 n 5.
Vitiges, a 75. 76. 79 n 4.
Vogt, s. Advocatus; in den Städten, b 124 n 3. — 126 n 8 c 69, s. Reichsvogt.
— ding, b 118 n 9 c 82.
Vogtei, a 146 n 1, s. *Advocatia*; landesherrliche, a 145 b 114. 115. 118 n 11 u. 12. Grund- u. Leibherrliche, s. Hintersassen. Hörigkeit.
— gült, b 119 n 20.
— leute, b 114.
Völkerwanderung, a 57 ff.
Volksgericht, a 172.
— recht, a 155 b 136, s. *Lex*.
— versammlung, s. *placita*.
Volljährigkeit, a 48. 163. 164 n 23 b 162 n 31; der Churfürsten, c 60.
Vollkommen am Rechte, b 136 n 3. — 137 n 5.
Vorbehalt, geistlicher, c 110. 119.
Voreid, a 173.
Vorkaufsrecht, a 171.
Vorladung, gerichtliche, a 173 b 137 n 9. — 186.
Vormund, a 163; geborner, rechter, b 159. 163 n 33; gemachter b 163 n 33 u. 34; gekorner, b 164 n 38; zu Kampfwart, b 164 n 38. — 186.
— schaft, b 155 ff., über Minderjährige, a 163 b 159; über Weiber, a 164 n 24 b 164 n 37; eheliche, b 157. 160 n 9, 11 u. 14, s. *Mundium*, *tutela*.
Vorsprecher, a 157 n 9. — 173 b 186.
Vorzug des Mannsstammes im Erbe,

a 50. 168. 170 n 7 u. 10 b 175 c 76.

W.

Wachszinsige, b 152 n 3.
Wadii, a 172 n 8.
Wadium, a 172 n 9.
Waffen, Recht sie zu tragen, b 144. 149 n 31.
Wahlcapitulation, c 101. 165; beständige, c 131. 172 n 6.
— reich, Deutschland als solches, b 36; Versuch es erblich zu machen, b 57. 84.
Waldenser, b 134 n 19.
Wallenstein, c 124 ff.
Wände, die vier hohen, c 87.
Wappen, b 144.
— briefe, c 74 n 8, s. Briefadel.
Wappentachia, a 53 n 3
Warini, a 25 n 7. — 26 n 13. — 81 n 18. — 115 n 2.
Warnachar, a 82 n 19 u. 20.
Wechsel, c 77.
Wedde, a 175 n 11, s. Wette.
Wege, b 110 n 4.
Wehadinc, a 176 n 23.
Wehrgeld, a 42. 44 n 2. — 145. 163 n 4. — 164 n 9 b 160 n 9. — 189 ff; erhöht v. Carl d. G. a 11 n 5; hat der König nicht a 178 n 5 Zahlungspflicht mehrerer Autoren oder Gehülfen, a 177; der Höchstfreien u. Adelichen, b 143; der Rechtlosen, b 139 n 10; — kommt allmählig ausser Gebrauch, b 190 c 87; dessen letzte Spuren, c 195 n 16.
— gut, a 43.
— haftmachung, a 47. 162. 163.
Weiber, deren Fähigkeit zur Regierung, a 129.
Weichbild (Recht), b 92 n 19. — 121. 124 n 2. — 125 n 5; Magdeburg, Sächsisches, b 83 n 19.
Weise Leute, a 119 n 5 b 185.
Weisthümer, b 69.
Wenden, a 80 n 11. — 83 n 22, s. Slaven.
Wenzeslaus, K., c 33 ff.
Were, a 22 n 4.
Westgothen, a 34. 58 ff. 68. 83 n 27.
— phalen, a 93 n 10. — 119 n 6; Königreich, c 157.
— phälische Gerichte, c 85.
Wette, a 179 n 16. — 181. 186. 187 n 12. — 190.
Wic, Wich, b 13 n 7. — 125 n 5.
Wicgereſa, a 141.
Wicleſ, c 42 n 6.
Widerboran, a 160 n 13.
Widerlage, c 69. 79 n 6.
Wido, b 7 n 5.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, s. Restitution.
Wildfangsrecht, a 54 n 10 c 185 n 18.
Wilhelm von Holland, K., b 64. 66 ff.
Willbriefe, c 6. 60.
— kühren, b 73 n 4. — 83 n 20.
Winili, s. Langobarden.
Wissende, c 91 n 25.
Witemon, a 164 n 9.
Witichind, a 93 n 11.
Wittenberger Concordie, c 118.
Wittiscalci, a 142 n 16.
Wlemarus, a 119 n 2 u. 5.
Wormser Edict, c 102.
Wrugen, s. rügen.
Wothan, a 20.
Würtemberg, Königreich, c 154.
Würzburg, Bisthum, Herzogthum und kaiserl. Landgericht, a 153 n 5 b 31 n 5. — 42 n 9. — 98 n 4 c 178 n 32.

Z.

Zahlungsunfähigkeit, s. Execution.
Zärlichs traitz, c 79 n 6.
Zeche, s. *convivia*, Richerzeche.
Zehenten, a 152. 154 n 13 b 154 n 19.
Zeugen, a 157 n 9. — 170. 171 n 2. — 173. 174 b 139 n 10.

— 163 n 31. — 186 c 77. 89 n 11.
Zeugniss der Hintersassen, a 156 n 7; der Dienstleute, b 126 n 10. — 137 n 5. — 148 n 19; Standeshöherer, b 145 n 5.
Zinscaz, b 154 n 19.
— gut, b 166.
— mann, b 171 n 18. — 122.
Ziska c 43 n 10.
Zölle, a 82 n 21. — 147 b 110 n 4 c 60. — 183.
Zollfreiheit, b 110 n 4.
Züchtigungsrecht, s. Strafrecht.
Zufall, b 182. 184 n 11.
Zünfte, b 128 n 14 c 69.
Zunftregiment, c 70.
Zwang bei Verträgen, a 171 n 5 b 81; zum Trinken, a 128 n 2; zur Sühne, a 173.
Zweikampf, gerichtlicher, a 163 n 3 b 187 c 87; der Frauen, b 160 n 12, s. Vormund. — Lahmer, b 164 n 38; Rechtloser, b 139 n 10.
Zwerge, s. Erbrecht.
Zwingli, c 101 n 19.

Druckfehler in der zweiten Abtheilung.

Seite 78 Z. 6 v. oben, statt das früher, lies als das früher.

Druckfehler in der dritten Abtheilung.

Seite 12 Z. 18 v. unten, statt vor den, lies vor dem.
— 27 not. 21 Z. 2, statt mis, lies mit.
— 49 Z. 15 v. unten, statt Calixt III., Nicolaus V., lies Nicolaus V., Calixt III.
— 53 not. 7 Z. 1, statt übersichliche, lies übersichtliche.
— 57 not. 8 Z. 6, statt Sory, lies Sorg.
— 58 Z. 6 v. oben, statt *fol. l. et a*, lies *fol. s. l. et a.*
— 81 Z. 30 v. oben, statt *paterra*, lies *paterna.*
— 83 Z. 4 v. unten, statt canonisceu, lies canonischen.
— 87 Z. 19 v. oben, statt canon lies canon.
— 148 Z. 13 v. unten, statt 1800, lies 1806.
— 160 Z. 10 v. oben, statt 1817, lies 1815.
— 191 Z. 11 v. oben, statt 5), lies 6).

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Empfehlungswerthe Schriften aus demselben Verlag.

Chrestomathie des Altdeutschen,

oder

Muster

aus den vorhandenen altdeutschen Schriften,

nach der

Zeitfolge ihres Erscheinens

geordnet

und mit dem Nöthigsten zu deren Verständniß versehen

von

F. A. Gerber.

der Philosophie Doctor, geistlichem Rathe und Pfarrer im Großherzogthume Baden.

8. 1 fl. 15 kr. rhein. oder 20 ggr. sächs.

Plan

einer

Pasigraphie

oder

allgemeinen Bezeichnungskunst

von

F. A. Gerber.

Auszug

aus den

weitläufigern Bearbeitungen von 1790—92 und 1831.

8. 1 fl. 20 kr. rhein. oder 20 ggr. sächs.

Der Mensch.

Metrisch bearbeitet

in vier Büchern

von

F. A. Gerber,

Erstes und zweites Buch.

8. 1 fl. 12 kr. rhein. oder 18 ggr. sächs.

Das

Das nachfolgende Werk des gebiten, durch Wissenschaft und Erfahrung ausgezeichneten Juristen und Richter des obersten Gerichtshofes von Nord-Amerika, auf dessen hohe Wichtigkeit die Herren Rittermaier und Zachariä mehrfach hingewiesen haben, und über dessen Werth und Bedeutung in der juristischen Welt nur eine Stimme herrscht,

Commentaries on the *conflict* of *Laws*, foreign and domestic, in regard to Contracts, Rights and Remedies, and especially in regard to Marriages, Divorces, Wills, Successions and Judgments. By *Joseph Story* LL. D. Dane Professor of Law in Harvard University. Boston, Hilliard, Gray and Company. 1834.

erscheint bei mir in kurzer Zeit in deutscher Uebersetzung unter folgendem Titel:

J. Story, über die Collision der Gesetze verschiedener Staaten. Uebersetzt und mit ergänzenden Bemerkungen begleitet von Dr. J. P. Johansen.

und werden dadurch die vielseitig laut gewordenen Wünsche, dasselbe auch bei uns heimisch zu sehen, um so angemessenere Befriedigung finden, als die Arbeit in tüchtigen Händen liegt, und der Preis der Uebersetzung auf jeden Fall bedeutend geringer ausfallen wird, als der allerdings sehr hohe des Originals.

Wer bis zu Ostern d. J. direkt oder durch die nächste Buchhandlung feste Bestellung gibt, erhält das Buch gegen baare Zahlung beim Empfange um Ein Viertheil unter dem Ladenpreis.

Grundriß
der
medicinischen Botanik
als Leitfaden

bei Vorlesungen, so wie zum Selbststudium, und besonders zur repetitorischen Uebersicht für Studirende; auch zum Gebrauche für Aerzte und Pharmaceuten.

Nach den natürlichen Familien des Gewächsreiches, mit Angabe der Linné'schen Klassification bearbeitet

von

Dr. G. W. Bischoff.

gr. 8. Rthlr. 3. 6 ggr. sächs. 5 fl. 36 kr. rhn.

Der Zweck dieser Schrift ist, das Nothwendige und Wissenswerthe aus dem Gebiete der medicinischen Botanik nach den neuesten Erfahrungen, in möglichst gedrängter Kürze darzulegen, namentlich dem studirenden oder zum Staatsexamen sich vorbereitenden Arzte und Pharmaceuten einen leichtern Ueberblick dieses für ihn so wichtigen Zweiges der Pflanzenkunde und Arzneimittellehre zu geben, eines Zweiges, der in den gewöhnlichen Hand- und Lehrbüchern meist sehr weitläufig behandelt und oft durch die Aufnahme vieler an sich weniger wichtigen Gegenständen zu sehr ausgedehnt erscheint. Es wird sich daher diese Schrift, welche eine Sonderung dessen enthält, was dem Arzte und Pharmaceuten zu wissen unentbehrlich, von dem, was jetzt veraltet oder nur noch etwa von historischem Interesse ist, bei dem ohnedieß so vielen Hülfswissenschaften bedürfenden Studium der Heilkunde, des Beifalls und der Theilnahme nicht blos des Lehrers, sondern auch des Studirenden und selbst des practischen Arztes und Pharmaceuten um so gewisser erfreuen dürfen; als

dadurch

dadurch nicht nur eine wesentliche Lücke ausgefüllt, sondern auch ein bedeutendes Erleichterungsmittel von so bewährten Händen gegeben ist, dessen Erwerbung der verhältnißmäßig äusserst billige Preis noch um so angenehmer und wünschenswerther macht, als die entschiedenste Anerkennung auf dem Catheder, im Leben und von der Kritik ihm allerseits zu Theil geworden ist.

Forschungen

in dem

Gebiete der höhern Analysis

mit den Resultaten und ihrer Anwendung

von

Professor L. Oettinger.

quer 4. 2 Rthlr. 16 ggr. sächs. od. 4 fl. 30 kr. rhein.

Der Herr Verfasser, welcher seinen Beruf zu höhern Leistungen in der Mathematik schon durch manche literarische Arbeiten und neuerlich durch sein Werk „Differenzial- und Differenzen-Calcul“ bewährte, hat in den vorliegenden Forschungen seinen seltenen Fleiß Problemen gewidmet, welche vorzüglich in neuern Zeiten die größten Meister in der Mathematik beschäftigt haben, und deren Lösung fortwährend dringend gewünschter Gegenstand für Theorie und Praxis geblieben war. Er lieferte dieselbe auf einem Wege, welcher nicht allein durch die Neuheit der aufgefundenen Mittel dem Studium aufs höchste förderlich seyn muß, sondern auch unmittelbare Anwendung von einem so wichtigen Theile der Mathematik, der jedoch nach Maßgabe seiner Schwierigkeit bisher manchem Praktiker unzugänglich geblieben, ungemein erleichtert und somit denselben gewissermaßen erst ins Leben einführt, und mit ihm die wichtigen und bedeutungsreichen Folgen, welche aus dieser Anwendung unfehlbar sich verbreiten müssen auf alle Zweige menschlichen Wissens und Wirkens, so in der Stern- und Schiffahrtskunde, als in der Staats- und Kriegswissenschaft, in der Naturkunde und Mechanik und endlich in jedem Gewerbe. In einer ausführlichen Vorrede hat der Herr Verfasser selbst über die von ihm entdeckten und eingeschlagenen Wege, ihre Quellen und glücklichen Erfolge — Rechenschaft gegeben, und wir dürfen daher zu Begründung des Gesagten vertrauensvoll auf dieses Vorwort verweisen, so wie auf die beifälligsten Recensionen, welche in den geachtetesten kritischen Blättern über das Werk erschienen sind.